



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 53

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 53

.....
vom 6.03.2020

.....
del 6/03/2020

Präsident
Vizepräsidentin
Vizepräsident

Josef Noggler
Rita Mattei
Manfred Vallazza

Presidente
Vicepresidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 53

vom 6.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 45/19: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körperschaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Energie, Landschafts- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Handel, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen." – Fortsetzung. Seite 1

Tagesordnung Nr. 7 vom 5.03.2019, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: Für einen sicheren und attraktiveren Bahnhof Bozen Kaiserau. Seite 1

Beschlussantrag Nr. 251/20 vom 14.02.2020, eingebracht vom Abgeordneten Vettori, betreffend Unterrichtsfach Autonomiestatut in den Grund- und Mittelschulen. Seite 81

Beschlussantrag Nr. 241/20 vom 30.01.2020, eingebracht vom Abgeordneten Vettori, betreffend Unterzeichnung des Manifestes "Parole Ostili" – Projekt zur Sensibilisierung gegen verbale Gewalt. Seite 91

Begehrensantrag Nr. 13/20 vom 14.02.2020, eingebracht von den Abgeordneten Lanz und Tauber, betreffend: "Anti Abbandono" – Gesetz des Irrsinns. Seite 100

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 53

del 6/03/2020

Indice

"Disegno di legge provinciale n. 45/19: "Modifiche di leggi provinciali in materia di cultura, formazione professionale, enti locali, ordinamento degli uffici e del personale, tutela dei consumatori e degli utenti, rapporti della Provincia con l'Unione europea, beni culturali, istruzione, pubblico spettacolo, utilizzo delle acque pubbliche, energia, tutela del paesaggio e dell'ambiente, caccia e pesca, agricoltura, turismo, artigianato, esercizi pubblici, economia, commercio, igiene e sanità, edilizia scolastica, comunicazione, lavoro e trasporti." – Continuazione. pag. 1

Ordine del giorno n. 7 del 5/03/2019, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante: Migliorare l'attrattività e la sicurezza della stazione Bolzano Casanova pag. 1

Mozione n. 251/20 del 14/02/2020, presentata dal consigliere Vettori, riguardante l'insegnamento dello Statuto di Autonomia nelle scuole primarie e secondarie. pag. 81

Mozione n. 241/20 del 30/01/2020, presentata dal consigliere Vettori, riguardante adesione al manifesto "Parole Ostili", il progetto sociale di sensibilizzazione contro la violenza verbale. pag. 91

Voto n. 13/20 del 14/02/2020, presentato dai consiglieri Lanz e Tauber, riguardante l'articolo "anti-abbandono" – disposizioni assurde. pag. 100

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Josef Noggler

Ore 10.01 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung hat sich die Abgeordnete Mair entschuldigt.

Wir fahren heute mit der in der gestrigen Sitzung unterbrochenen Behandlung der Tagesordnungspunkte fort.

Punkt 123 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 45/19: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Kultur, Berufsbildung, örtliche Körperschaften, Ämter- und Personalordnung, Verbraucherschutz, Beziehungen des Landes zur Europäischen Union, Denkmalpflege, Bildung, öffentliche Veranstaltungen, Gewässernutzung, Energie, Landschafts- und Umweltschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Gastgewerbe, Wirtschaft, Handel, Hygiene und Gesundheit, Schulbauten, Kommunikation, Arbeit und Transportwesen."* – Fortsetzung

Punto 123) all'ordine del giorno: *"Disegno di legge provinciale n. 45/19: "Modifiche di leggi provinciali in materia di cultura, formazione professionale, enti locali, ordinamento degli uffici e del personale, tutela dei consumatori e degli utenti, rapporti della Provincia con l'Unione europea, beni culturali, istruzione, pubblico spettacolo, utilizzo delle acque pubbliche, energia, tutela del paesaggio e dell'ambiente, caccia e pesca, agricoltura, turismo, artigianato, esercizi pubblici, economia, commercio, igiene e sanità, edilizia scolastica, comunicazione, lavoro e trasporti."* – Continuazione

Ich erinnere daran, dass in der gestrigen Sitzung die Generaldebatte sowie die Replik von Landeshauptmann Kompatscher abgehalten worden ist.

Also sind wir jetzt bei den Tagesordnungen. Die Tagesordnungen Nr. 1 bis Nr. 6 wurden zurückgezogen bzw. auch nicht zugelassen, somit ist Tagesordnung Nr. 7 die einzige, die zur Behandlung kommt.

Tagesordnung Nr. 7 vom 5.03.2019, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend: Für einen sicheren und attraktiveren Bahnhof Bozen Kaiserau.

Ordine del giorno n. 7 del 5/03/2019, presentato dal consigliere Köllensperger, riguardante: Migliorare l'attrattività e la sicurezza della stazione Bolzano Casanova.

Für einen sicheren und attraktiveren Bahnhof Bozen Kaiserau

Immer wieder berichtet die Presse über Vandalenakte am Bahnhof Bozen-Kaiserau. Diese inakzeptablen Vorfälle verursachten finanzielle Schäden und in mindestens einem Fall stand die Sicherheit der Eisenbahnlinie auf dem Spiel. Die Videoüberwachung am Bahnhof sollte daher verbessert werden, um die Identifizierung der Vandalen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang ist auch Folgendes zu beachten: Vandalenakte werden unter anderem auch dadurch begünstigt, dass der Bahnhof tagsüber über zu lange Zeitspannen komplett menschenleer ist (in den Nachtstunden ist der Bahnhof geschlossen). In diesem Sinne würde eine höhere Taktfrequenz der hier haltenden Züge den Bahnhof beleben und damit sicherer machen. Gleichzeitig würde dadurch ein positiver Kreislauf entstehen, wodurch die Attraktivität dieser Bahnlinie und somit die Anzahl der Fahrgäste insgesamt steigen würden.

Am Bahnhof Bozen Kaiserau halten die Züge von und nach Meran nur stündlich, während andere Zugbahnhöfe (ausgenommen Siebeneich und Vilpian) im Halbstundentakt angefahren werden. Das mögliche Passagieraufkommen für das Viertel Kaiserau und die nahegelegenen Straßen (Ortler-, Similaun- und Reschenstraße), ist zweifellos ausreichend, um die Zahl der Züge, die den Bahnhof anfahren, zu erhöhen: Das Viertel ist in der Tat eines der am dichtesten besiedelten entlang der Eisenbahnstrecke Bozen-Meran. Im Vergleich zu den Zahlen eines vorhergehenden Beschlussantrages zum selben Thema (Nr. 384/15) ist die Zahl der Bewohner des Stadtviertels weiter angestiegen: In der Zwischenzeit wurden das so genannte Baulos C fertig gestellt und die Büros des Betriebs für Sozialdienste der Gemeinde Bozen eröffnet. Im Viertel Kaiserau wurden außerdem rund 400 Unterschriften gesammelt, um einzufordern, dass häufiger Züge in Bozen Kaiserau halten.

Zudem wurden inzwischen einige technische Neuerungen durchgeführt: Das Programm zur Erneuerung des Rollmaterials wurde inzwischen abgeschlossen. Auf der Linie Meran-Bozen sind somit die Züge mit Lokomotiven und Waggons verschwunden, deren Brems- und Beschleunigungswege länger waren und bei denen das Ein- und Aussteigen (aufgrund schmalerer Türen und Klapptrittstufen) länger dauerte. Mit den neuen Flirt-Elektrozügen können die Fahrzeiten nun also verkürzt werden, außerdem können kurze Verspätungen aufgeholt werden, selbst wenn Kaiserau statt einmal pro Stunde alle halbe Stunde angefahren wird. Ein wichtiger Aspekt ist, dass der Zug, der um 6:57 Uhr von Bozen nach Meran fährt, sowie der letzte Zug des Tages, der abends um 21:46 Uhr in Meran abfährt und um 22:26 Uhr in Bozen ankommt, für die Strecke Bozen-Sigmundskron, inklusive Halt in Kaiserau, laut Fahrplan 11 Minuten brauchen. Dies belegt, dass es technisch möglich ist, die Strecke einschließlich Anfahren des Bahnhofs Kaiserau in dieser Zeit zurückzulegen. Während des Tages benötigen die Züge für den Abschnitt jeweils 12, 13 oder 14 Minuten (je nachdem, ob sie in Kaiserau anhalten oder nicht). Die restlichen Minuten sollten also effektiv genutzt werden, damit alle halbe Stunde ein Zug am Bahnhof Kaiserau halten kann.

Noch vor dem zweigleisigen Ausbau und der Begradigung der Eisenbahnstrecke und nachdem bestätigt wird, dass die Erhöhung der Taktfrequenz am Bahnhof Kaiserau, mit den entsprechenden Änderungen am derzeit gültigen Fahrplan, technisch möglich ist, ohne dabei jedoch die Abfahrts- und Ankunftszeiten in Bozen und Meran zu verändern, sollten unserer Meinung nach entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Es werden viele öffentliche Ressourcen für neue Züge und neue Haltestellen investiert, diese sind bestmöglich einzusetzen.

Dies vorausgeschickt,

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung,

- 1) das Videoüberwachungssystem am Bahnhof Kaiserau mit weiteren Kameras auszustatten;
- 2) sich dem Standpunkt anzuschließen, dass es wichtig und notwendig ist, den Bewohnern und Arbeitnehmern des Viertels Kaiserau eine höhere Taktfrequenz anzubieten;
- 3) von den zuständigen Büros der Landesabteilung Mobilität unter Einbeziehung von SAD, Trenitalia und RFI prüfen zu lassen, ob es möglich wäre, dass alle durchfahrenden Züge am Bahnhof Bozen Kaiserau halten;
- 4) sollte aus Punkt 2 ein positives Ergebnis hervorgehen, auf SAD und auf Trenitalia einzuwirken, um den neuen Fahrplan auszuarbeiten.

Migliorare l'attrattività e la sicurezza della stazione Bolzano Casanova

Periodicamente gli organi di stampa riportano notizie riguardanti atti di vandalismo ai danni della stazione di Bolzano Casanova. Episodi intollerabili, che hanno causato danni economici e in almeno un caso messo a rischio la sicurezza della linea ferroviaria. La videosorveglianza della stazione va quindi potenziata, per facilitare l'individuazione dei responsabili.

A questo proposito va anche sottolineato il fatto che i vandalismi si registrano anche perché durante il giorno la stazione resta deserta a intervalli di tempo che andrebbero ridotti (la notte viene invece chiusa al pubblico). In questo senso, aumentare la cadenza dei treni in fermata significherebbe avere una stazione più frequentata e quindi sicura, oltre a creare un circolo virtuoso grazie

al quale il numero di utenti complessivo crescerà, essendo il servizio offerto attrattivo per un maggior numero di persone rispetto ad oggi.

Nella stazione ferroviaria di Bolzano Casanova i treni da e per Merano si fermano solo con cadenza oraria, mentre nelle altre stazioni della linea ogni mezz'ora (salvo Settequerce e Vilpiano). Il bacino di utenza potenziale del quartiere Casanova e delle vicine vie Ortles, Similaun, Resia andrebbe evidentemente a giustificare un intervento per aumentare il numero di treni in fermata: il rione rappresenta infatti uno dei nuclei urbani più densamente abitati tra quelli presenti sulla linea Bolzano-Merano. Va anche considerato che rispetto a una precedente mozione sullo stesso tema (la 384/15), gli abitanti del rione sono ulteriormente aumentati, con il completamento del cosiddetto lotto C e l'apertura degli uffici dell'Azienda servizi sociali del Comune di Bolzano e che nello stesso quartiere erano state raccolte circa 400 firme per chiedere di ampliare l'offerta di corse, rendendo il cadenzamento più frequente.

Da un punto di vista tecnico, va sottolineata un'importante novità: è terminato il programma di rinnovo del materiale rotabile e sulla Merano-Bolzano sono quindi spariti i treni con locomotive e carrozze, più lenti in frenata e accelerazione e con un incarozzamento dei passeggeri più lento (porte più strette e gradini da salire). Con i nuovi elettrotreni Flirt si è quindi in grado di accorciare i tempi di percorrenza o recuperare lievi ritardi anche inserendo un'ulteriore fermata oraria a Casanova. Un punto importante: scorrendo l'orario, il treno in partenza da Bolzano alle 6.57 per Merano e l'ultimo della sera delle 22.26 in arrivo da Merano (dove parte alle 21.46), percorrono la tratta Bolzano-Ponte Adige in undici minuti fermando anche a Casanova, dimostrando che tecnicamente è possibile effettuare la tratta con fermata Casanova in 11 minuti. Durante il giorno la stessa tratta viene percorsa in 12, 13 o 14 minuti (dipendentemente dalla fermata a Casanova): si tratta quindi di sfruttare questi minuti oltre l'undicesimo per inserire nell'orario una sosta ogni 30 minuti a Casanova.

Nell'attesa – inevitabilmente lunga – del raddoppio e della rettificazione della linea ferroviaria e verificato che l'obiettivo di aumentare le fermate nella stazione Casanova è tecnicamente fattibile con opportune modifiche all'attuale orario, senza variare gli arrivi e le partenze da Bolzano e Merano, riteniamo importante procedere in tal senso. Vengono investite tante risorse pubbliche per nuovi treni e nuove fermate, devono essere valorizzate al massimo.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale:

- 1) ad aumentare il numero di telecamere dell'impianto di videosorveglianza già presente presso la stazione ferroviaria di Bolzano Casanova;
- 2) a condividere l'importanza e la necessità di offrire agli abitanti e lavoratori del quartiere Casanova un cadenzamento maggiore;
- 3) a valutare nei competenti uffici dell'assessorato alla Mobilità, con il coinvolgimento di Sad, Trenitalia e Rfi, la fermata di ogni treno in transito per la stazione di Bolzano Casanova;
- 4) ad intervenire presso Sad e Trenitalia per implementare un nuovo orario, nell'eventualità che il punto 2 dovesse fornire riscontri positivi.

Die Situation ist folgende: Der Einbringer hat die Möglichkeit, 10 Minuten zu erläutern. Ein Abgeordneter pro Fraktion kann dazu 5 Minuten reden und das Mitglied der Landesregierung hat 5 Minuten Zeit für die Stellungnahme, es sei denn, die Tagesordnung wird von der Landesregierung angenommen.

Ich frage somit, ob die Tagesordnung angenommen wird.

Dann ersuche ich den Einbringer um Erläuterung der Tagesordnung. Bitte, Abgeordneter Köllensperger, Sie haben das Wort.

KÖLLENSPERGER (Team K): Danke, Herr Präsident. Das Hauptanliegen dieser Tagesordnung ist es, dass der Bahnhof Bozen Kaiserau attraktiver gemacht wird. Es ist ein Viertel, das bedient vor allem das Casanova-Viertel, wo doch mittlerweile Tausende Leute wohnen, und ein Bahnhof, an dem die Züge von und nach Meran nur stündlich halten, während andere Zugbahnhöfe mit Ausnahme von Siebeneich und Vilpian,

auf der Strecke Bozen - Meran, im Halbstundentakt angefahren werden, obwohl dort sicher weniger Leute wohnen.

Nun wollen wir nicht den anderen den Halbstundentakt nehmen, sondern wir möchte, die Zahl der Züge, die diesen Bahnhof anfahren, erhöhen. Kaiserau/Casanova (mit dem gesamten Viertel, die Reschenstraße ist direkter Zubringer, wo wirklich viele Leute und viele öffentliche Verkehrsmittel fahren) ist eines der dichtbesiedelten Viertel entlang der Eisenbahnstrecke bis Meran. Das ist ein Fakt. Die Attraktivität dieses Bahnhofes würde sich um ein Vielfaches erhöhen, wenn wir dort einen Halbstundentakt anbieten könnten. Nebenbei auch die Zu- und Ausstiege sind dort viel höher als bei den anderen Bahnhöfen auf dieser Strecke. Dies war in der Vergangenheit nicht so ohne weiteres möglich, weil die älteren Trenitalia-Züge mit ihren Bremszeiten, mit ihren Zeiten für den Ausstieg so viel Zeit beanspruchten, dass es sich im Stundenplan nicht mehr ausgegangen wäre, das zu machen. Inzwischen aber wurden einige technische Erneuerungen eingeführt. Das Programm zur Erneuerung des Rollmaterials unter anderem wurde abgeschlossen und somit sind auf dieser Linie Bozen-Meran die Züge mit Lokomotiven und Waggons verschwunden, deren Brems- und Beschleunigungswege eben sehr langsam waren und auch das Ein- und Aussteigen, weil sie keine Klapptrittstufen hatten und schmälere Türen. Mit den neuen Flirt-Elektrozügen können diese Fahrzeiten nun also verkürzt werden, womit dieser zusätzliche Halt ohne weiteres einplanbar ist.

Wir haben dazu auch mit einem Experten gesprochen, der sich mit Zugfahrplänen auskennt für Trenitalia. Er hat uns bestätigt, dass das absolut möglich ist, ohne den Bedarf, die Fahrpläne alle neu zu schreiben. Der Zug, der um 6.57 Uhr von Bozen nach Meran fährt, sowie der letzte Zug des Tages, der abends um 21.46 Uhr von Meran herunterkommt und um 22.26 Uhr in Bozen am Hauptbahnhof ankommt, für die Strecke Bozen-Sigmundskron, inklusive Halt in Kaiserau, braucht laut Fahrplan 11 Minuten. Dies belegt auch, dass es technisch möglich ist, mit diesen Flirt-Zügen diesen zusätzlichen Halt einzuplanen. Während des Tages benötigen die Züge für den Abschnitt durchschnittlich 12, 13 oder 14 Minuten (je nachdem, ob sie anhalten oder nicht). Die restlichen Minuten könnten also effektiv genutzt werden, damit alle halbe Stunde ein Flirt-Zug an diesem Bahnhof anhalten kann. Das kann man noch vor dem zweigleisigen Ausbau und der Begradigung der Eisenbahnstrecke machen.

Wir wissen, dass es in diesem Bahnhof letzthin auch Vandalenakte gegeben hat. Deshalb könnte man hier auch durch ein Videoüberwachungssystem dem vielleicht entgegenwirken.

Das wichtige Anliegen dieses Beschlussantrages ist es aber, das was im beschließenden Teil unter Punkt 3) steht, nämlich von den zuständigen Büros der Landesabteilung Mobilität unter Einbeziehung von SAD, Trenitalia und RFI prüfen zu lassen, ob es möglich wäre, dass alle durchfahrenden Züge am Bahnhof Bozen Kaiserau halten. Und Punkt 4), sollte aus Punkt 2 ein positives Ergebnis hervorgehen, auf SAD und auf Trenitalia einzuwirken, um den neuen Fahrplan auszuarbeiten. Die Bewohner des Viertels Casanova, Reschenstraße, usw. würden uns das danken. Technisch umsetzbar ist es, Kosten würde es keine mit sich bringen, warum also nicht diesen Punkt umsetzen?

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen nun zu den Wortmeldungen. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, dann kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Landesrat Alfreider, Sie haben das Wort.

ALFREIDER (Landesrat für Ladinische Bildung, Ladinische Kultur, Verkehrsnetz, Mobilität - SVP): Danke, Herr Präsident. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Das Thema ist sehr klar. Wir haben das Thema auf vielen unserer Bahnhöfe und Strecken, das heißt, es wird derzeit bereits im Gesetz geregelt und es braucht hier sicherlich keine Einzelregelung für einen Bahnhof. Wir werden auf allen Bahnhöfen die gleiche Situation regeln, wir brauchen für diesen Bahnhof keine Sonderregelung.

PRÄSIDENT: Danke schön. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über die Tagesordnung Nr. 7 ab: mit 12 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir kommen zum Übergang zur Artikeldebatte.

Wir stimmen jetzt über den Übergang zur Artikeldebatte ab: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zu Artikel 1.

I. TITEL

KULTUR, BERUFSBILDUNG, ÖRTLICHE KÖRPERSCHAFTEN,
 ÄMTER- UND PERSONALORDNUNG, VERBRAUCHERSCHUTZ,
 BEZIEHUNGEN DES LANDES ZUR EUROPÄISCHEN UNION, DENKMALPFLEGE,
 BILDUNG, ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH KULTUR

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, "Landeskulturgesetz"

1. In Artikel 2 Absatz 8 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, wird das Wort "Jurien" durch das Wort "Jurys" ersetzt.

2. Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

"3. Zwecks Überprüfung von neuen kulturellen Projekten und mehrjährigen Planungen können sich die Kulturbeiräte auch in Kommissionen oder Jurys gliedern und bei Bedarf externe Organisationen oder Fachleute beiziehen, die die Landesregierung ernennt."

3. Im deutschen Wortlaut von Artikel 3 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 27. Juli 2015, Nr. 9, wird das Wort "Jurien" durch das Wort "Jurys" ersetzt.

TITOLO I

CULTURA, FORMAZIONE PROFESSIONALE, ENTI LOCALI,
 ORDINAMENTO DEGLI UFFICIE DEL PERSONALE,
 TUTELA DIE CONSUMATORI E DEGLI UTENTI,
 RAPPORTI DELLA PROVINCIA CON L'UNIONE EUROPEA, BENI CULTURALI,
 ISTRUZIONE, PUBBLICO SPETTACOLO

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI CULTURA

Art. 1

Modifiche della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9, "Legge provinciale per le attività culturali"

1. Nel secondo periodo del comma 8 dell'articolo 2 della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9, la parola: "giurie" è sostituita dalla parola: "sottocommissioni".

2. Il comma 3 dell'articolo 3 della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9, è così sostituito:

"3. Per esaminare nuovi progetti culturali e programmazioni pluriennali le consulte culturali possono organizzarsi in commissioni o sottocommissioni, coinvolgendo, se necessario, anche organizzazioni o esperte ed esperti esterni, nominati dalla Giunta provinciale."

3. Nel testo tedesco del comma 5 dell'articolo 3 della legge provinciale 27 luglio 2015, n. 9, la parola: "Jurien" è sostituita dalla parola: "Jurys".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 1 ab: mit 14 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 1-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6,
 "Landesgesetz über die Museen und Sammlungen"

1. In Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6, wird der zweite Satz gestrichen.

2. In Artikel 5 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6, werden die Wörter "auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin der Abteilung Museen und nach Anhören der Direktorinnen und Direktoren der Landesmuseen" gestrichen.

3. In Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6, werden die Wörter "Die Landesabteilung Museen" durch die Wörter "Das Amt für Museen und museale Forschung" ersetzt.

4. In Artikel 10 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 6, werden die Wörter "der Landesabteilung Museen" durch die Wörter "des Amtes für Museen und museale Forschung" ersetzt.

Art. 1-bis

Modifiche della legge provinciale 16 giugno 2017, n. 6,
"Legge provinciale sui musei e sulle collezioni"

1. Nel comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 16 giugno 2017, n. 6, il secondo periodo è soppresso.

2. Nel comma 4 dell'articolo 5 della legge provinciale 16 giugno 2017, n. 6, le parole "su proposta del Direttore/della Direttrice della Ripartizione Musei, sentiti i direttori e le direttrici dei musei provinciali" sono soppresse.

3. Nel comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 16 giugno 2017, n. 6, le parole: "La Ripartizione provinciale Musei" sono sostituite dalle parole: "L'Ufficio Musei e ricerca museale".

4. Nel comma 6 dell'articolo 10 della legge provinciale 16 giugno 2017, n. 6, le parole: "della Ripartizione provinciale Musei" sono sostituite dalle parole: "dell'Ufficio Musei e ricerca museale".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 1-bis ab: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH BERUFSBILDUNG

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12,
"Ordnung der Lehrlingsausbildung"

1. Im Vorspann von Artikel 17-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, werden die Wörter "sowie jene zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung laut Artikel 5 Absatz 3" gestrichen.

2. Nach Artikel 17-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"2. Die Lehre zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung laut Artikel 5 Absatz 3 wird mit Dekret des Direktors oder der Direktorin der für die Berufsbildung zuständigen Landesstelle geregelt, wobei Folgendes festgelegt wird:

- a) Zugangsvoraussetzungen und -verfahren,
- b) Dauer,
- c) Umfang und Organisation der schulischen Ausbildung."

CAPO II

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI FORMAZIONE PROFESSIONALE

Art. 2

Modifiche della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12,
"Ordinamento dell'apprendistato"

1. Nell'alinea del comma 1 dell'articolo 17-bis della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, e successive modifiche, le parole: "e quello per il conseguimento del diploma di superamento dell'esame di Stato di cui all'articolo 5, comma 3," sono soppresse.

2. Dopo il comma 1 dell'articolo 17-bis della legge provinciale 4 luglio 2012, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"2. L'apprendistato per il conseguimento del diploma di superamento dell'esame di Stato di cui all'articolo 5, comma 3, è disciplinato con decreto del direttore o della direttrice della struttura provinciale competente in materia di formazione professionale, nel quale sono specificati:

- a) requisiti e modalità di accesso;
- b) durata;
- c) monte ore e organizzazione della formazione scolastica."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 2 ab: mit 26 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH ÖRTLICHE KÖRPERSCHAFTEN

Art. 3

*Änderung des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25,
"Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften
der Autonomen Provinz Bozen"*

1. Artikel 32-bis des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 32-bis (Umgestaltung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs) - 1. Auf die örtlichen Körperschaften, die vor Inkrafttreten dieses Artikels den Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs vorgelegt oder dafür die Genehmigung im Sinne von Artikel 243-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267, in geltender Fassung, erhalten haben, findet Artikel 1 Absatz 888 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205, in geltender Fassung, Anwendung."

CAPO III

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ENTI LOCALI

Art. 3

*Modifica della legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 25,
"Ordinamento contabile e finanziario dei comuni e delle comunità comprensoriali
della Provincia di Bolzano"*

1. L'articolo 32-bis della legge provinciale 12 dicembre 2016, n. 25, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 32-bis (Rimodulazione del piano di riequilibrio finanziario pluriennale) - 1. Agli enti locali che prima della data di entrata in vigore del presente articolo hanno presentato il piano di riequilibrio finanziario pluriennale o ne hanno conseguito l'approvazione ai sensi dell'articolo 243-bis del decreto legislativo 18 agosto 2000, n. 267, e successive modifiche, si applica quanto previsto dall'articolo 1, comma 888, della legge 27 dicembre 2017, n. 205, e successive modifiche."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 3 ab: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH ÄMTER- UND PERSONALORDNUNG

Art. 4

*Änderung des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16,
"Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes
und der Körperschaften des Landes"*

1. Nach Artikel 7 des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 7-bis (Ausdehnung auf die Ethikberaterinnen und Ethikberater) - 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit vereinbar, auch für die Ethikberaterinnen und Ethikberater, die nicht Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebes sind, Anwendung."

2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 5.000,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 5.000,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 5.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022.

CAPO IV
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ORDINAMENTO DEGLI UFFICI E DEL PERSONALE
Art. 4

*Modifica della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, recante
"Responsabilità amministrativa degli amministratori e del personale
della Provincia e degli Enti provinciali"*

1. Dopo l'articolo 7 della legge provinciale 9 novembre 2001, n. 16, è inserito il seguente articolo:

"Art. 7-bis (Estensione alle consulenti e ai consulenti etici) - 1. Le disposizioni della presente legge si applicano, in quanto compatibili, anche alle consulenti e ai consulenti etici che non sono dipendenti dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige.

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 5.000,00 euro per l'anno 2020, in 5.000,00 euro per l'anno 2021 e in 5.000,00 euro per l'anno 2022, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022.

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 4 ab: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 4-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10,

"Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung"

1. In Artikel 14 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Wörter "drei Jahre" durch die Wörter "fünf Jahre" ersetzt.

2. Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"h) sie erstellt Gutachten über die Kollektivvertragsvorschläge im Bereich Personal."

3. In Artikel 24 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, werden die Wörter "aus fünf Mitgliedern zusammen, davon werden zwei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtages ernannt" durch die Wörter "aus sechs Mitgliedern zusammen, davon werden drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtages ernannt" ersetzt.

Art. 4-bis

Modifica della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10,

"Riordinamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano"

1. Nel comma 10 dell'articolo 14 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, le parole: "tre anni" sono sostituite dalle parole: "cinque anni".

2. Dopo la lettera g) del comma 1 dell'articolo 24 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, è aggiunta la seguente lettera:

"h) esprime un parere sulle proposte di contratti collettivi in materia di personale."

3. Nel comma 4 dell'articolo 24 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, le parole: "da cinque membri, di cui due designati dalla Giunta Provinciale e tre dall'Ufficio di presidenza del Consiglio Provinciale" sono sostituite dalle parole: "da sei membri, di cui tre nominati dalla Giunta Provinciale e tre dall'Ufficio di presidenza del Consiglio Provinciale".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordnete Rieder, Sie haben das Wort.

RIEDER (Team K): Ich hätte nur eine Frage, und zwar zum zweiten Punkt, wo es darum geht, diese Aufgaben zusätzlich dazuzufügen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, ob die Errichtung der Landesagentur für Gewerkschaftsbeziehungen geplant ist. Wie ist da der Stand? Wenn diese errichtet würde, würde sie sich nicht mit den Aufgaben der Agentur überschneiden, wenn das hier vorgesehen ist? Danke schön.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen. Keine. Dann kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landeshauptmann, Sie haben das Wort.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es geht hier darum, dass wir dieser Prüfstelle auch Aufgaben zuordnen, die sich bisher in Bezug auf die Prüfung der Tätigkeit der europäischen Strukturfonds beziehen. Somit haben wir einen Ort, wo wir die entsprechenden Überprüfungen vornehmen, deshalb auch die Aufstockung. Es geht nur darum. Wir haben auch die Mitarbeiter entsprechend zugeordnet. Es sind nicht zusätzliche Personen im Prinzip, sondern die wir zusammenziehen und dann alle Prüfaufgaben an einem Ort machen.

RIEDER (Team K): *(unterbricht)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Nein, Moment, das eine ist die Verhandlung. Jetzt habe ich verstanden. Die Agentur selbst führt die Verhandlungen, das ist das eine. Sie begleitet alle Verhandlungen und führt sie auch. Das andere ist, dass es – zudem was Verhandlungsergebnis ist für die Landesregierung, für die Entscheidungsfindung, ob man das Paket genehmigen soll oder nicht – ein Gutachten gibt in Bezug auf die ökonomischen Auswirkungen. Da geht es um diese Frage. Ist es langfristig tragbar? Das eine ist die Verhandlung, aber dann kommen möglicherweise Ergebnisse oder Halbergebnisse heraus, und hier ist es gut, dass man von Experten prüfen lässt, was das für die Landesverwaltung bedeutet, nicht nur im ersten Jahr, da ist es sehr oft überschaubar, aber langfristig, ob es stemmbar ist. Es ist ein Gutachten, das ist nicht bindend, nicht entscheidend, sondern es ist ganz einfach eine Beratung der Landesregierung, um zu sagen, das sind die Auswirkungen. Das sind bewusst zwei getrennte Dinge. Die Agentur verhandelt selbst und da ist jemand unabhängig, der sagt, was das bedeutet.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 4-bis ab: mit 19 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH VERBRAUCHERSCHUTZ

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, "Initiativen des Landes im Bereich des Verbraucherschutzes"

1. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, wird das Wort "Verbraucherzusammenschlüssen" durch das Wort "Verbraucherkörperschaften" ersetzt.

2. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Unterstützung der Verbraucher".

3. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"1. Die Autonome Provinz Bozen unterstützt die Tätigkeit der Körperschaften des Dritten Sektors, welche als ausschließliches Ziel den Verbraucherschutz haben, auch wenn diese in Verbänden zusammengeschlossen sind."

4. Der Vorspann von Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Zu diesem Zweck kann die Autonome Provinz Bozen – unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Öffentlichkeit, Transparenz, Beteiligung und Gleichbehandlung – die Rechtssubjekte laut Absatz 1 mit folgenden Tätigkeiten betrauen:".

5. *Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, erhält folgende Fassung:*

"a) Durchführung von Maßnahmen betreffend Verbraucheraufklärung, auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesabteilungen,".

6. *Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, erhält folgende Fassung:*

"a) Vorschläge bezüglich Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Verbraucher und bezüglich anderer Maßnahmen zugunsten der Verbraucher auszuarbeiten,

b) Gutachten abzugeben über die Zweckmäßigkeit der Initiativen oder Programme, die von den Rechtssubjekten laut Artikel 2 durchgeführt werden,".

7. *In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, werden die Wörter "die von der Verbraucherzentrale namhaft gemacht werden" durch die Wörter "die von den auf Landesebene repräsentativsten Gewerkschaften namhaft gemacht werden" ersetzt.*

8. *Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, erhält folgende Fassung:*

"1. Die Zielsetzungen zur Information des Verbrauchers gemäß Artikel 1 können direkt vom Land mit eigenen Initiativen verfolgt werden oder indirekt durch die Mitarbeit der Verbraucherkörperschaften unter Zuhilfenahme der geeignetsten Kommunikationsmittel, um die Allgemeinheit über die in diesem Gesetz aufgezeigten Ziele zu informieren."

9. *Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15, erhält folgende Fassung:*

"2. Was die Aufklärung des Verbrauchers laut Artikel 1 betrifft, kann die Autonome Provinz Bozen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einvernehmen mit den Schulbehörden und dem Landesbeirat für Verbraucherschutz die Durchführung von Lehrgängen über Verbraucherschutz sowie die Aufnahme dieses Themas in die Lehrpläne und die Weiterbildung der Lehrpersonen sowie in die Erwachsenenbildung fördern. Außerdem kann sie für die Bereitstellung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln sorgen, die für die Verwirklichung dieser Initiativen nötig sind."

CAPO V

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TUTELA DEI CONSUMATORI E DEGLI UTENTI

Art. 5

Modifiche della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15,

"Iniziativa della Provincia in materia di difesa dei consumatori e utenti"

1. *Nella lettera c) del comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, le parole: "delle unioni di consumatori" sono sostituite dalle parole: "degli enti dei consumatori".*

2. *La rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, e successive modifiche, è così sostituita: "Promozione della tutela dei consumatori e degli utenti".*

3. *Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, è così sostituito: "1. La Provincia autonoma di Bolzano sostiene l'attività degli enti del Terzo settore, anche riuniti in associazioni, aventi quale finalità esclusiva la tutela dei consumatori e degli utenti."*

4. *L'alinea del comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, e successive modifiche, è così sostituita: "A tal fine la Provincia autonoma di Bolzano, nel rispetto dei principi di imparzialità, pubblicità, trasparenza, partecipazione e parità di trattamento, può affidare ai soggetti di cui al comma 1 le seguenti attività:".*

5. *La lettera a) del comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, è così sostituita:*

"a) attuazione di misure in materia di sensibilizzazione del consumatore, anche in collaborazione con le competenti ripartizioni provinciali;".

6. *Le lettere a) e b) del comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, sono così sostituite:*

"a) esprimere proposte relative a misure in materia di informazione e sensibilizzazione del consumatore e ad altri interventi a favore dei consumatori;

b) esprimere pareri sulla validità delle iniziative o dei programmi attuati dai soggetti di cui all'articolo 2;".

7. Nella lettera c) del comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, le parole: "nominati dal Centro tutela consumatori e utenti" sono sostituite dalle parole: "nominati dai sindacati più rappresentativi a livello provinciale".

8. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, è così sostituito:

"1. Le finalità di informazione del consumatore di cui all'articolo 1 possono essere perseguite direttamente dalla Provincia con proprie iniziative o, indirettamente, con la collaborazione degli enti dei consumatori, utilizzando i mezzi di informazione più idonei, al fine di informare la cittadinanza sulle finalità della presente legge."

9. Il comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15, è così sostituito:

"2. Per l'attività di sensibilizzazione del consumatore di cui all'articolo 1, la Provincia autonoma di Bolzano, nell'ambito delle proprie competenze, può favorire, d'intesa con le autorità scolastiche e la Consulta provinciale per la tutela dei consumatori e utenti, l'istituzione di corsi sulla tutela dei consumatori e degli utenti, l'adozione di questa materia nei programmi didattici e di aggiornamento del personale insegnante, nonché nella formazione degli adulti. Può provvedere inoltre alla predisposizione di supporti scientifici necessari alla realizzazione di tali attività."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 5 ab: mit 27 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

6. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH BEZIEHUNGEN DES LANDES ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Oktober 2019, Nr. 10,

"Bestimmungen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen, die sich aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union ergeben (Europagesetz des Landes 2019)"

1. In Artikel 2 Absatz 2 vierter Satz des Landesgesetzes vom 17. Oktober 2019, Nr. 10, werden die Wörter "Falls sie nicht eingehalten wird, ist das Personal verpflichtet" durch die Wörter "Falls sich das Personal dazu entscheidet, diese Frist nicht einzuhalten, ist es verpflichtet" ersetzt.

CAPO VI

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI RAPPORTI DELLA PROVINCIA CON L'UNIONE EUROPEA

Art. 6

Modifica della legge provinciale 17 ottobre 2019, n. 10,

"Disposizioni per l'adempimento degli obblighi della Provincia autonoma di Bolzano derivanti dall'appartenenza dell'Italia all'Unione europea (Legge europea provinciale 2019)"

1. Nel quarto periodo del comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 17 ottobre 2019, n. 10, le parole: "In caso di mancato rispetto del relativo periodo il personale deve" sono sostituite dalle parole: "In caso di mancato rispetto del relativo periodo per volontà del personale, esso deve".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 6 ab: mit 24 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

6. ABSCHNITT-BIS
BESTIMMUNGEN IM BEREICH DENKMALPFLEGE

Art. 6-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26,

*"Errichtung des Landesdenkmalamtes sowie Änderungen und Ergänzungen
zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16, und vom 19. September 1973, Nr. 37"*

1. Nach Artikel 3 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 3-bis (Denkmalbeirat) - 1. Die Landesregierung ernennt für die Dauer der Legislaturperiode und auf Vorschlag des zuständigen Landesrates/der zuständigen Landesrätin einen Denkmalbeirat für die Bereiche Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie und Archivwesen als beratendes Fachgremium für die strategische Ausrichtung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2. Im Rahmen seiner Tätigkeit gibt der Denkmalbeirat auf Anfrage des zuständigen Landesrates/der zuständigen Landesrätin Gutachten im Sinne der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1985, Nr. 17, in geltender Fassung, und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, in geltender Fassung, sowie bei Aufsichtsbeschwerden ab.

3. Der Denkmalbeirat besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates sind der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin und verschiedene Experten und Expertinnen für Architektur, Kunstgeschichte, Kunst, Archäologie, Volkskunde, Geschichte, Bibliothekswissenschaft, Bibliographie und Archivkunde; letztere werden wie folgt namhaft gemacht:

- a) ein Mitglied auf Vorschlag der Architektenkammer der Provinz Bozen,*
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des Bischöflichen Ordinariats von Bozen-Brixen,*
- c) ein Mitglied auf Vorschlag der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung,*
- d) ein Mitglied auf Vorschlag des Betriebs Landesmuseen,*
- e) ein Mitglied auf Vorschlag der Verbände und Vereine für Heimatpflege- und Denkmalschutz,*
- f) ein Mitglied auf Vorschlag des Rates der Gemeinden,*
- g) ein Mitglied auf Vorschlag des Südtiroler Bauernbundes,*
- h) ein von der Landesregierung bestimmtes Mitglied mit nachgewiesenen Fachkompetenzen im Bereich Denkmalpflege, das seinen Arbeitsplatz außerhalb der Provinz Bozen hat, als Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Vorsitzenden.*

4. Der zuständige Landesrat/Die zuständige Landesrätin führt den Vorsitz des Denkmalbeirates außer in den Fällen, in denen der Beirat Aufsichtsbeschwerden begutachtet. In diesen Fällen darf der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin sich nicht an der Diskussion und Abstimmung beteiligen und der Vorsitz des Beirates wird vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin übernommen.

5. Der Denkmalbeirat kann sich auch in Unterkommissionen oder Jurys gliedern, die die Landesregierung ernennt, und bei Bedarf weitere externe Fachleute oder Vertreter und Vertreterinnen von externen Organisationen beiziehen.

6. Der Denkmalbeirat schlägt die Gewinner und Gewinnerinnen für Denkmalschutzpreise und -auszeichnungen vor.

7. Die Sitzungen des Denkmalbeirates finden mindestens dreimal jährlich statt und sind öffentlich.

8. Der Direktor/Die Direktorin der Landesabteilung Denkmalpflege nimmt an den Sitzungen des Denkmalbeirates ohne Stimmrecht teil.

9. Den Mitgliedern und dem Schriftführer/der Schriftführerin des Denkmalbeirates, der Unterkommissionen und der Jurys werden, falls zustehend, die Sitzungsgelder und Außendienstvergütungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes entrichtet."

2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 4.000,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 4.000,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 4.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende

Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022.

CAPO VI-BIS

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI BENI CULTURALI

Art. 6-bis

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26,

"Istituzione della Soprintendenza provinciale ai beni culturali e modifiche ed integrazioni alle leggi provinciali 25 luglio 1970, n. 16 e 19 settembre 1973, n. 37"

1. Dopo l'articolo 3 della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 3-bis (Consulta Beni culturali) - 1. La Giunta provinciale nomina, per il periodo della legislatura e su proposta dell'assessore/assessora provinciale competente, una Consulta Beni culturali per gli ambiti dei beni architettonici e artistici, archeologici e archivistici, che funge da organo consultivo per l'indirizzo strategico da seguire nella tutela e conservazione dei beni culturali.

2. Nell'ambito della sua attività, su richiesta dell'assessore/assessora provinciale competente, la Consulta Beni culturali esprime pareri ai sensi delle disposizioni della presente legge, della legge provinciale 13 dicembre 1985, n. 17, e successive modifiche, e del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, e successive modifiche, nonché sui ricorsi gerarchici.

3. La Consulta Beni culturali è costituita da almeno nove membri. È composta dall'assessore/assessora provinciale competente e da vari esperti ed esperte in materia di architettura, storia dell'arte, arte, archeologia, tradizione popolare, storia, biblioteconomia, bibliografia e scienza archivistica; questi ultimi sono designati come segue:

- a) un membro su proposta dell'Ordine degli Architetti della Provincia di Bolzano;
- b) un membro su proposta della Curia vescovile di Bolzano-Bressanone;
- c) un membro su proposta della Ripartizione provinciale Natura, paesaggio e sviluppo del territorio;
- d) un membro su proposta dell'Azienda Musei provinciali;
- e) un membro su proposta delle confederazioni ed associazioni per la tutela dei beni naturali e delle tradizioni locali e la tutela dei beni culturali;
- f) un membro su proposta del Consiglio dei Comuni;
- g) un membro su proposta dell'Unione Agricoltori e Coltivatori Diretti Sudtirolesi;
- h) un membro, individuato dalla Giunta provinciale, con comprovate competenze in materia di beni culturali e il cui luogo di lavoro sia al di fuori della provincia di Bolzano, in qualità di vicepresidente.

4. L'assessore/assessora provinciale competente presiede la Consulta Beni culturali, ad esclusione dei casi in cui essa esprime pareri sui ricorsi gerarchici. In tali casi l'assessore/assessora provinciale si astiene dal prendere parte alla discussione e alla votazione e la presidenza della Consulta è assunta dal/dalla vicepresidente.

5. La Consulta Beni culturali può anche suddividersi in sottocommissioni o giurie, nominate dalla Giunta provinciale, e convocare all'occorrenza, ulteriori specialisti e specialiste esterni o rappresentanti di organizzazioni esterne.

6. La Consulta Beni culturali propone i soggetti vincitori di premi e riconoscimenti per la tutela dei beni culturali.

7. La Consulta Beni culturali si riunisce almeno tre volte l'anno e le sue sedute sono pubbliche.

8. Il Direttore/La Direttrice della Ripartizione provinciale Beni culturali partecipa alle sedute della Consulta Beni culturali senza diritto di voto.

9. Ai componenti, alle componenti e al segretario/alla segretaria della Consulta Beni culturali, delle sottocommissioni e delle giurie vengono corrisposti, se spettanti, i gettoni di presenza e i rimborsi per le trasferte previsti dalle disposizioni provinciali vigenti in materia."

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 4.000,00 euro per l'anno 2020, in 4.000,00 euro per l'anno 2021 e in 4.000,00 euro per l'anno 2022, si provvede

mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022.

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 6-bis ab: mit 24 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

6. ABSCHNITT-TER
BESTIMMUNGEN IM BEREICH BILDUNG

Art. 6-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20,

"Mitbestimmungsgremien der Schulen"

1. Artikel 26 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"5. Die Landesbeiräte sind ständige Gremien; ihre Mitglieder werden vom Hauptschulamtsleiter bzw. vom zuständigen Schulamtsleiter ernannt."

2. Nach Artikel 26 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 5-bis und 5-ter eingefügt:

"5-bis. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesbeiräte der Eltern beträgt drei Schuljahre, sofern zumindest eines ihrer Kinder einen Kindergarten des Sprengels, für den sie namhaft gemacht wurden, bzw. die Schule, in der sie gewählt wurden, besucht. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der Landesbeiräte der Eltern beträgt drei Schuljahre, sofern zumindest eines ihrer Kinder einen Kindergarten bzw. eine Schule besucht."

5-ter. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesbeiräte der Schülerinnen und Schüler beträgt drei Schuljahre, sofern sie weiterhin die Schule der Oberstufe besuchen, in der sie gewählt wurden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder der Landesbeiräte der Schülerinnen und Schüler beträgt drei Schuljahre, auch wenn sie eine andere Schule der Oberstufe besuchen."

CAPO VI-TER
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ISTRUZIONE

Art. 6-ter

Modifiche della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20,

"Organi collegiali delle istituzioni scolastiche"

1. Il comma 5 dell'articolo 26 della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Le consulte provinciali sono organi permanenti; i loro membri sono nominati dal sovrintendente ovvero dall'intendente scolastico competente."

2. Dopo il comma 5 dell'articolo 26 della legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, e successive modifiche, sono inseriti i seguenti commi 5-bis e 5-ter:

"5-bis. I membri delle consulte provinciali dei genitori rimangono in carica tre anni scolastici, purché almeno uno dei loro figli frequenti una scuola dell'infanzia del circolo per il quale sono stati designati o la scuola nella quale sono stati eletti. I membri del direttivo delle consulte provinciali dei genitori rimangono in carica tre anni scolastici, purché almeno uno dei loro figli frequenti una scuola dell'infanzia o una scuola."

5-ter. I membri delle consulte provinciali degli studenti e delle studentesse rimangono in carica tre anni scolastici, purché continuino a frequentare la scuola del secondo ciclo di istruzione nella quale sono stati eletti. I membri del direttivo delle consulte provinciali degli studenti e delle studentesse rimangono in carica tre anni scolastici, anche se frequentano un'altra scuola del secondo ciclo di istruzione."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 6-ter ab: mit 29 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 6-quater

Änderung des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11,
"Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol"

1. Artikel 7-bis des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 7-bis (Bildungswege "Übergreifende Kompetenzen und Orientierung") - 1. Die Bildungswege "Übergreifende Kompetenzen und Orientierung" sind ein fächerübergreifender Lernbereich und orientieren sich an der Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Dieser Lernbereich hat stark orientierenden Charakter und soll den Schülerinnen und Schülern Einblicke und Entscheidungshilfen für ihre spätere persönliche und berufliche Entwicklung bieten.

2. Die Landesregierung genehmigt Bestimmungen zu den Bildungswegen "Übergreifende Kompetenzen und Orientierung". Diese Bildungswege können auch außerhalb der Provinz oder im Ausland sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterrichtszeit absolviert werden. Die Landesregierung genehmigt auch die Charta der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler in diesen Bildungswegen.

3. Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen verwaltet zur Förderung der Bildungswege "Übergreifende Kompetenzen und Orientierung" ein für Unternehmen sowie für Schülerinnen und Schüler kostenloses Internetportal."

Art. 6-quater

Modifica della legge provinciale 24 settembre 2010, n. 11,

"Secondo ciclo di istruzione e formazione della Provincia autonoma di Bolzano"

1. L'articolo 7-bis della legge provinciale 24 settembre 2010, n. 11, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 7-bis (Percorsi per le competenze trasversali e per l'orientamento) - 1. I percorsi per le competenze trasversali e per l'orientamento sono un ambito di apprendimento interdisciplinare che si orienta alla raccomandazione del Consiglio dell'Unione Europea del 22 maggio 2018 relativa alle competenze chiave per l'apprendimento permanente. Questo ambito di apprendimento ha un carattere fortemente orientativo ed è destinato a fornire alle studentesse e agli studenti spunti e ausili decisionali per il loro successivo sviluppo personale e professionale.

2. La Giunta provinciale approva disposizioni sui percorsi per le competenze trasversali e per l'orientamento. Tali percorsi possono essere realizzati anche fuori provincia o all'estero ed essere effettuati sia durante che al di fuori dell'orario scolastico. La Giunta provinciale approva anche la Carta dei diritti e doveri delle alunne e degli alunni che frequentano tali percorsi.

3. La Camera di commercio, industria, artigianato e agricoltura di Bolzano, al fine di promuovere i percorsi per le competenze trasversali e per l'orientamento, gestisce un portale internet senza oneri per le imprese e per le alunne e gli alunni."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 6-quater ab: mit 27 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

6. ABSCHNITT-QUATER

BESTIMMUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Art. 6-quinquies

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13,

"Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen"

1. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, erhält folgende Fassung:

"1. Dieses Gesetz regelt die Durchführung von Unterhaltungsveranstaltungen und öffentlichen Vorführungen, die auch nur vorübergehend an einem öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfinden und mit der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz definiert werden. Außerdem regelt es den Betrieb von Billardsälen, Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten."

2. In Artikel 6 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, werden die Wörter "vom Gemeindetechniker" durch die Wörter "vom Gemeindetechniker oder von der Gemeindekommission laut Artikel 10-bis" ersetzt.

3. Nach Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"3-bis. Für öffentliche Veranstaltungsorte können Standard-Eignungsprojekte ausgearbeitet werden, die die notwendigen Angaben und Hinweise für eine der Eignung des Ortes entsprechende Nutzung enthalten. Die Feststellung der Eignung laut Absatz 2 wird nicht durchgeführt, falls derjenige, der um die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung ansucht, erklärt, dass er sich an die im Standard-Eignungsprojekt angeführten Angaben und Hinweise für die Eignung des Ortes gehalten hat. Die Gemeinden müssen die Standardprojekte auf dem neuesten Stand halten."

4. Nach Artikel 6 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"6-bis. Unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung laut Artikel 11-bis ist die Feststellung der Eignung laut Absatz 2 für Orte im Freien, die nicht abgegrenzt sind, wie Plätze und städtische Gebiete, die für den Aufenthalt des Publikums von Veranstaltungen und anderen Darbietungen keine eigenen Strukturen aufweisen, nicht erforderlich. Dies gilt auch wenn für die Künstler Bühnen oder Podien und elektrische Ausrüstung, einschließlich Lautsprecheranlagen, bereitgestellt werden, sofern diese in einem für das Publikum nicht zugänglichen Bereich installiert werden."

5. Nach Artikel 10 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 10-bis (Gemeindekommission für öffentliche Veranstaltungen) - 1. Der Bürgermeister kann eine Gemeindekommission für öffentliche Veranstaltungen einrichten.

2. Die Kommission wird vom Bürgermeister für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie besteht aus:

- a) dem Bürgermeister oder seinem Bevollmächtigten, der den Vorsitz führt,
- b) dem Gemeindetechniker oder seinem Bevollmächtigten,
- c) dem Kommandanten der örtlichen Polizei.

3. Der zuständige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr wird zu den Sitzungen der Kommission eingeladen, um auf Fragen zum Feuerwehreinsatz zu antworten. Wenn es in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren gibt, wird der für das jeweilige Gebiet zuständige Kommandant oder ein von den Freiwilligen Feuerwehren beauftragter Kommandant zu den Sitzungen der Kommission eingeladen. Bei Bedarf können der Kommission ein oder mehrere Sachverständige beigeordnet werden."

6. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1992, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Artikel 6 Absatz 6-bis findet ab dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung laut Artikel 11-bis, die nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes erlassen wird, Anwendung."

CAPO VI-QUATER

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI PUBBLICO SPETTACOLO

Art. 6-quinquies

Modifiche della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13,

"Norme in materia di pubblico spettacolo"

1. Il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, è così sostituito:

"1. La presente legge disciplina lo svolgimento, in luogo pubblico o aperto al pubblico, di intrattenimenti e pubblici spettacoli anche di natura temporanea, come definiti nel regolamento di esecuzione della presente legge, nonché l'esercizio di sale da bigliardo, da giochi e di attrazione."

2. Nel primo periodo del comma 2 dell'articolo 6 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, le parole: "dal tecnico comunale" sono sostituite dalle parole: "dal tecnico comunale o dalla commissione comunale di cui all'articolo 10-bis".

3. Dopo il comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"3-bis. Per i luoghi di pubblico spettacolo possono essere elaborati progetti standard di idoneità che contengono gli elementi e le indicazioni necessari per un utilizzo dei luoghi in modo idoneo. Non si procede alla verifica di idoneità di cui al comma 2, qualora colui il quale richiede l'autorizzazione per lo svolgimento di un pubblico spettacolo dichiara di essersi attenuto agli elementi e alle indicazioni per l'idoneità del luogo contenuti nei progetti standard di idoneità. I Comuni devono mantenere aggiornati i progetti standard."

4. Dopo il comma 6 dell'articolo 6 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"6-bis. Fermo restando quanto stabilito nel regolamento di esecuzione di cui all'articolo 11-bis, la verifica dell'idoneità di cui al comma 2 non è necessaria per luoghi all'aperto non delimitati, quali piazze e aree urbane prive di strutture specificatamente destinate allo stazionamento del pubblico per assistere a spettacoli e manifestazioni varie, anche con uso di palchi o pedane per artisti, e di attrezzature elettriche, comprese quelle di amplificazione sonora, purché installate in aree non accessibili al pubblico."

5. Dopo l'articolo 10 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 10-bis (Commissione comunale per i pubblici spettacoli) - 1. Il Sindaco può istituire una Commissione comunale per i pubblici spettacoli.

2. La Commissione è nominata dal Sindaco per la durata di quattro anni ed è composta da:

- a) il Sindaco o suo delegato che presiede;
- b) il tecnico comunale o suo delegato;
- c) il comandante della polizia locale.

3. Il comandante dei Vigili del fuoco volontari competente viene invitato alle sedute della Commissione per rispondere a questioni riguardanti l'intervento dei Vigili del fuoco. Se in un Comune sono presenti più corpi di Vigili del fuoco volontari, viene invitato alle sedute della Commissione il comandante territorialmente competente o quel comandante che viene designato dai Vigili del fuoco volontari. Alla commissione possono essere affiancati, ove occorra, uno o più esperti."

6. Dopo il comma 2 dell'articolo 13 della legge provinciale 13 maggio 1992, n. 13, è aggiunto il seguente comma:

"3. Il comma 6-bis dell'articolo 6 si applica a decorrere dall'entrata in vigore del regolamento di esecuzione di cui all'articolo 11-bis, che verrà emanato dopo l'entrata in vigore del presente comma."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordneter Ploner, Sie haben das Wort.

PLONER Alex (Team K): Danke, Herr Präsident. Ich habe es bereits in der Kommission gesagt. Diesen Bereich doch sehr gut kennend, bitte ich hier die Landesregierung in Zukunft etwas stärker mit allen Beteiligten in die Materie einzutauchen. Im Vorfeld dieses Artikels habe ich mich mit den Veranstaltern öfters gehört. Die Veranstalter hoffen in den Durchführungsbestimmungen etwas mehr in die Tiefe gehen zu können, was die Materie betrifft, denn es ist – wie soll man sagen – vielleicht bezeichnend dafür, wie wir mit gewissen Themen umgehen, auch vom Gesetz her. Sie wissen selbst als Landeshauptmann und damals noch in den Gemeinden zuständig, der Übergang vom Land der Sicherheitskommissionen auf die Gemeinden. Das war eine Schwerkgeburt. Das hat der Altlandeshauptmann Luis Durnwalder den Gemeinden übergeben. Ich hatte damals den Eindruck, die Gemeinden waren nicht richtig vorbereitet auf diese Aufgabe und auch auf diese Verantwortung. Das hat sich im Laufe der Zeit etwas verbessert, aber noch nicht wirklich, dass man sagen kann, das funktioniert in den Gemeinden. Ich weiß, es lag der Vorschlag auf dem Tisch von den Gemeindekommissionen weg-zugehen auf Bezirkskommissionen, was aus meiner Sicht und aus meiner Erfahrung etwas größeren Sinn machen würde in Zukunft, weil wir zwei Probleme nicht haben. Erstens das Problem, dass wir es mit Technikern auf Gemeindeebene auch mit Menschen zu tun haben, die nicht immer fit sein können in der Materie und alle Bereiche im Veranstaltungsbereich mit Wissen abdecken können. Die Landeskommision hat verschiedene Mitglieder für die verschiedenen Bereiche. Ich kann mir vorstellen, die Erweiterung auf eine Kommission

trägt dem Rechnung, dass man sagt, man hat den Feuerwehrkommandanten, den man zu Rate ziehen kann. Man hat jetzt einen zusätzlichen Techniker, den man zu Rate ziehen kann in den verschiedenen Bereichen. Das macht auch Sinn. In meinen Augen gibt es aber auch ein Grundproblem, das heißt der Bürgermeister muss die eigenen Leute im eigenen Dorf kontrollieren. Das ist für die Bürgermeister nicht immer leicht. Wenn man kurz vor einem Fest, dem Feuerwehrkommandanten oder dem Musikobmann sagen muss, das ist nicht in Ordnung oder das wäre nicht in Ordnung. Da wird schon mal gerne ein Auge zugedrückt. Gerade in diesem Bereich, wenn es um Sicherheit geht, ist Auge zudrücken aus meiner Sicht und auch Erfahrung immer sehr schwierig und auch sehr gefährlich.

Wir hatten die Landeskommission mit dem von mir sehr geschätzten Dr. Mussner. Wenn Dr. Mussner durch das Fest gegangen ist, dann wussten alle Beteiligten, das ist so in Ordnung. Er hatte auch das Gespür für die Veranstalter sagen zu können, so weit bestehe ich auf die Einhaltung von Regeln und dort lasse ich noch ein bisschen Freiraum für den Veranstalter. Er hatte das Gespür für die Situation. Das können wir in vielen Situationen nicht verlangen.

Wie gesagt, ich habe mit diesem Gesetz nicht so recht Freude, deswegen enthalte ich mich heute auch. Ich hätte gerne zugestimmt, weil ich schon eine Verbesserung sehe in dem Sinne, dass wir mit der Kommission Verantwortung auf mehrere Schultern aufteilen. Mit dieser Standardisierung von Plätzen habe ich auch meine Probleme, weil im Veranstaltungsbereich kann man Dinge ganz schwer standardisieren. Man muss nach wie vor Gesetze einhalten, man muss nach wie vor Belege bringen, wenn eine Bühne aufgestellt wird, die wird nicht immer im selben Ausmaß aufgestellt, und dergleichen mehr.

Also hier gilt die Bitte an die Landesregierung in dieser Thematik, entweder über die Durchführungsbestimmungen oder sich das Gesetz noch einmal herzunehmen, sich mit allen Beteiligten an einen Tisch zu setzen und sagen, wo finden wir wirklich eine umsetzbare Lösung, die in Zukunft gut greift.

Noch ein wichtiges Thema: Was ist mit der solidarischen Haftung? Wenn ein Veranstalter eine Eigenklärung ausstellt, die zum Bürgermeister bringt, dann haftet er meines Wissens – ich bin kein Jurist – trotzdem solidarisch, wenn er unter der Lizenz seine Unterschrift setzt. Also er vertraut dem Veranstalter. Ich als Bürgermeister würde trotzdem hingehen und die Situation kontrollieren oder durch den Techniker kontrollieren lassen, bevor ich unter eine Lizenz meine Unterschrift setze und auf die Eigenklärung des Veranstalters vertraue. Es ist leider so, am Ende des Tages, wenn dann der Streit da ist, dann zählt die Unterschrift unter einer Lizenz.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wie bereits gestern in der Generaldebatte angesprochen, geht es hier um diesen Artikel, bei dem uns kurzfristig eine ganze Litanei als Änderungsantrag vorgelegt worden ist. Schlussendlich haben wir nach Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Gesetzgebungsausschuss ein Gutachten vom Rat der Gemeinden vorliegen, indem gefordert wird, dass genau in diesem Artikel Änderungen vorgenommen werden sollten. Zum einen im letzten Satz, dass die Tanzsäle eingefügt werden sollten, zum anderen im Absatz 5, dass die Kommission nicht vier Jahre sondern fünf Jahre eingesetzt werden sollte. Es liegt uns aber auch von Seiten der Landesregierung hierzu kein Änderungsantrag vor, der diese Anpassungen vorsieht, obwohl sie im Gutachten des Rates der Gemeinden stehen, der nach der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses verfasst wurde. Selbstverständlich geht es gerade bei diesen Beanstandungen des Rates der Gemeinden, wo ich jetzt die Brücke dazu mache, um eine Rücksprache mit den verschiedenen Gemeinden und verschiedenen Mandataren, die ich geführt habe, welche beklagt haben: wenn das alles ist, was der Rat der Gemeinden zu diesem Artikel zu beanstanden hat, dann ist das ganz schön mager. Also substantiell ändert sich wirklich nichts, wo sie sagen, das wäre wirklich eine Veränderung und eine wirkliche Hilfe und eine wirkliche Erleichterung für die Gemeinden. Das beklagen die Gemeinden, dass es wirklich schwach ausfällt. Zum anderen beklagen sie, dass mit ihnen selbst eigentlich wenig bzw. gar keine Rücksprache gehalten wurde, sondern maximal vielleicht, wie es sich erkennen lässt mit dem Rat der Gemeinden, aber die Vernetzung zu den Gemeinden selbst oder dass Bürgermeister miteinbezogen wurden, das beanstanden die Gemeinden. Ich glaube, das ist ein sehr wertvoller Hinweis, auch von Seiten von Bürgermeistern bzw. von verschiedenen anderen Persönlichkeiten, die dann sagen, wir wünschen uns mehr Zusammenarbeit und mehr Rücksprache von Seiten der Landesregierung bzw. der Gremien, die hier die Brückenfunktion haben, beispielsweise Rat der Gemeinden bzw. Gemeindenverband, um hier mit uns Rücksprache zu halten.

Deshalb ist es umso wichtiger, hier einige Erklärungen von Seiten der Landesregierung zu diesem Artikel zu erhalten. Wie gesagt, die Gemeinden wünschen sich hier nicht nur diese Kann-Bestimmungen. Selbstverständlich verstehe ich das Anliegen der Landesregierung, dass es auch um die Gemeindeautonomie geht,

dass die Gemeinden auch ihre Freiheiten haben. Jedoch in diesem Punkt muss ich hier vorbringen, dass von einigen Gemeinden der Wunsch kam, warum nichts Konkretes, warum dieses Kann, warum z.B. dieser Feuerwehrkommandant nur in beratender Funktion drin ist. Ich gebe es hier weiter. Ansonsten bleibt selbstverständlich dieser Zweifel, diese Anregung auch von Seiten der Gemeinden im Raum stehen. Nützen wir hier die Möglichkeit, um eine Erklärung abzugeben. Also sehen wir es als Chance und nicht als Affront. Ich glaube, es ist wichtig die Gemeindeautonomie zu wahren, jedoch zum anderen ist es auch wichtig, dass wir Anregungen von Seiten der Gemeinden ernst nehmen und hier darauf Antworten geben.

LOCHER (SVP): Ich kann mich noch gut daran erinnern, als damals umgesetzt wurde, diese Zuständigkeit vom Land an die Gemeinde zu übertragen. Es wurde immer bemängelt, dass bei vielen kleinen Veranstaltungen, kleine Lizenzen, ganz gleich, ob es ein Feuerwehrfest, ein Fest der Musikkapelle oder eine Ballveranstaltung war, immer die Lizenz über das Land beantragt werden musste. Das war sehr kompliziert. Es war ein Aufwand. Keiner der Veranstalter hat wochenlang vorher gewusst, darf man das Fest machen oder nicht, weil das Gutachten und die Lizenz immer im letzten Moment ausgestellt worden sind. Es war ein sehr großer Wunsch, dies den Gemeinden zu übertragen. Ich gebe Ihnen recht, wenn es größere Veranstaltungen sind, wo über 5.000 Personen anwesend sind. Das Risiko ist viel größer als bei kleinen Veranstaltungen, wo 300 bis 500 Personen auf der Festveranstaltung sind. Ich glaube, es war keine schlechte Lösung, und ich pflichte bei, dass die Gemeindetechniker hier und auch die Feuerwehrmänner eine große Rolle spielen. Feuerwehrkommandanten könnten Kurse machen, sie sind meistens in der Kommission, sie haben eigentlich sehr viel Gefühl und können das Risiko schneller einschätzen. Diese könnten also ausgebildet werden. Vor allem die Gemeindetechniker spielen eine sehr große Rolle. Sie sind vor Ort, kennen die Gegebenheiten und haben das notwendige Gefühl. Ich bin der Meinung, dass dies eine gute Regelung ist und dass damit eine gewisse Gemeindeautonomie zuerkannt wird. Es ist wichtig, dass wir den Gemeinden diese Kompetenz nicht wegnehmen. Es ist verbesserungswürdig und es ist auch in der gesetzlichen Handhabung, dass man es verbessern soll. Ich bin auch der Meinung, dass wir an den Zuständigkeiten nicht rütteln sollten.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zu Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landeshauptmann, Sie haben das Wort.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Danke schön. Ich kann dort anknüpfen, wo Kollege Franz Locher aufgehört hat, wie es sich aus Gemeindensicht darstellt. Ich war damals Präsident des Gemeindenverbandes, wie diese Übertragung stattfand. Der damalige Landeshauptmann Luis Durnwalder hat es so entschieden. Er war auch zuständig für diesen Bereich als Landesrat. Wir haben das begrüßt als Gemeinden seinerzeit. Wir waren uns einig. Jetzt im Rückblick ist immer alles schön, das ist typisch menschlich. In Vergangenheit war alles besser. Aber wir erinnern uns gut daran, diejenigen, die Bürgermeister unter uns waren, wie oft lamentiert worden ist, dass immer diese Landeskommission kommen muss, wegen jeder Kleinigkeit. Die schaut und nörgelt herum. Das könnte man doch schnell und problemlos auf Ortsebene lösen. Das war eine Debatte, die über Jahre so ging. Die Landeskommission war immer in der Kritik. Bei den ganz großen Veranstaltungen hat man am ehesten noch verstanden, dass es sie braucht. Sonst aber hat es geheißen: was soll das? Das machen wir selber doch viel besser. Dann hat das stattgefunden. Es war immer die Ankündigung, dass es schnell geht, unbürokratisch, auf Gemeindeebene kennt man sich. Ich darf auch sagen, es war in vielen Gemeinden auch tatsächlich so. Aber eben nicht in allen.

Es hat sich dann herausgestellt, dass wenn die Verantwortung einmal da ist, dann plötzlich auch auf Gemeindeebene gesagt worden ist, da müssen wir schauen, kontrollieren, verbessern, Nachweise erbringen, usw. Ich glaube, das ist nicht eine Frage des Systems, sondern der Haltung, die wir in Südtirol insgesamt haben. Zum einen wird immer über Bürokratie geschimpft, denn Bürokratie sind immer die anderen. Ich glaube es ist wichtig, dass wir das hier thematisieren. Die lästige Bürokratie, das sind die anderen. Wenn aber die Verwaltung selbst zuständig ist, dann braucht es Regeln, Schutz und Sicherheit. Ich möchte nicht in die Haftung genommen werden. Das ist die Situation. Es gab dann sehr viele Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, die das gut gehandhabt haben, die das wirklich mit einer gesunden Portion Pragmatismus gemacht haben. Schauen wir, dass die wesentlichen Dinge passen, dass es keine Risiken gibt, aber dann schauen wir auch, dass das Ganze zeitgerecht genehmigt werden kann. Dann gab es jene, die sich hinter die Regeln zurückgezogen haben. Da nützt uns aber die beste Regelung nichts. Je mehr wir auch sagen, die Gemeinde muss ... es gibt jene Gemeinden, wo der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kein Problem haben, diese Verantwortung

zu übernehmen, sie verlassen sich auf den Gemeindetechniker/die Gemeindetechnikerin oder auch auf die Erklärung des Veranstalters.

Warum sollten wir, liebe Kollegin Atz Tammerle, die dann zwingen, eine Kommission zu schaffen. Deshalb ist es eine Kann-Bestimmung. Es gibt aber jene Bürgermeister, die sagen, ich fühle mich nicht ganz wohl, ich bin selbst technisch nicht ganz beschlagen, ich komme aus einem anderen Bereich, ich hätte lieber eine Kommission, die mich berät. Deshalb gibt es die Kann-Bestimmung. Es ist nicht, weil wir Wischi-Waschi-Gesetzgebung machen, sondern weil wir dieser unterschiedlichen Herangehensweise Rechnung tragen. Es sind nämlich 116 Gemeinden. Wir sind ein relativ kleines Land, aber es sind immerhin 116 Gemeinden. Da gibt es unterschiedliche Herangehensweisen und individuelle Situationen, je nach Ausstattung der Ämter, usw. Da funktioniert das Zusammenspiel manchmal auf einer Ebene sehr gut, aber manchmal berufen wir diese Kommission ein. Damit legen wir es dorthin, weil wir sehen, auf der anderen Ebene funktioniert es nicht so gut. Hier hat man jetzt Optionen, das zu machen.

Die restlichen Bestimmungen sind tatsächlich Vereinfachungen. Das Standardprotokoll ist eine Vereinfachung, wenn es erstellt wird. Achtung, ganz wichtig, in bestimmten Situationen brauche ich nicht einmal dieses Standardprotokoll. Da ist nur die allgemeine Beschaffenheit des Veranstaltungsortes schon ausreichend, ich brauche im Prinzip außer der Erklärung in Bezug auf die Elektroanlage gar nichts mehr. Das ist das Einzige, was ich dann noch brauche. Wir versuchen, jetzt nicht alles über einen Kamm zu scheren, sondern eine Regelung zu haben, die entsprechend dem Risikopotential ein abgestuftes Verwaltungsverfahren hat. Das wäre sinnvoll. Ein Verfahren darf nicht komplexer sein als entsprechend die Bedeutung der Entscheidung, die dahinter steht. Das muss entsprechend verhältnismäßig sein. Das ist hier die Zielsetzung.

Zu den aufgeworfenen konkreten Fragen. Rat der Gemeinden. Ja, selbstverständlich könnte man die Kommission auch für fünf Jahre machen. Es war aber eine bewusste Entscheidung, das nicht zu tun. Ich erkläre das. Es gibt hier für und wider, das will ich gar nicht bestreiten. Wir haben jedes Mal zu Beginn einer neuen Legislaturperiode eine Unzahl von Kommissionen zu ernennen, auch hier können das ehemalige Bürgermeister bestätigen. Das zieht sich über Monate hin. Wenn wir die Fälligkeit auch dieser Kommission mit der Amtszeit verbinden, dann riskieren wir – sie verfällt dann –, dass wir eine Zeitlang keine haben, und dass dann möglicherweise alles etwas steht. Also haben wir gesagt, es muss nicht so sein, weil diese eindeutig nicht politisch zu besetzen ist oder sonst was, andere Gremien, es hat dann oft den Ratsfraktionen zu entsprechen, den politischen Richtungen, usw. Das ist eine rein technische Kommission, deshalb hat man hier diese Erwägung von vier Jahren gezogen, damit man sie unterm Jahr ernennt. Da geht es sehr schnell, weil da bereitet man es vor und nicht wenn der Gemeinderat erst neu zu besetzen ist, da ist er eine Zeitlang nicht handlungsfähig. Das war die Überlegung. Ursprünglich ist es auch im Rat der Gemeinden so gesehen worden. Wir würden das jetzt so belassen.

Zur zweiten Frage. Die Tanzsäle sind eindeutig inbegriffen. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, so wie die Diktion ist, die Tanzsäle sind alle mit dabei. Das werden wir auch schriftlich noch einmal klar bestätigen.

Zu den Rückmeldungen, dass einzelne Gemeinden sagen, wir müssen uns an das halten, was der Rat der Gemeinden sagt. Ich kann das auch aus Erfahrung sagen, 116 Gemeinden, es gibt immer unterschiedliche Gemeinden. Deshalb gibt es ja den Rat der Gemeinden und auch dort gibt es unterschiedliche Positionen, wie es sie hier im Landtag gibt. Ausschlaggebend ist am Ende das, was die Mehrheit im Rat der Gemeinden entschieden hat, das Gutachten. Wir können nur das hernehmen, wir können nicht sagen dieses Mal ist mir die Einzelmeinung wichtiger als die Mehrheitsmeinung. Das heißt nicht, dass es immer richtig oder besser wäre, es geht gar nicht anders, wir müssen uns an dem halten, was der Rat der Gemeinden sagt und nicht was ein einzelner Bürgermeister sagt, so sehr er vielleicht recht hat.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 6-quinquies ab: mit 20 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

7. ABSCHNITT
AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 7

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 31-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung,
- b) Artikel 2-ter des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung,
- c) Artikel 11 Absatz 10-bis des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24,
- c-bis) Artikel 13 Absätze 9 und 10 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung,".
- d) Artikel 19-bis und Artikel 26 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung,
- e) das Dekret des Landeshauptmanns vom 12. April 2017, Nr. 14;
- f) Artikel 3, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) und Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 20. Mai 1992, Nr. 15.

CAPO VII

ABROGAZIONE DI NORME

Art. 7

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) l'articolo 31-bis della legge provinciale 19 maggio 2015, n. 6, e successive modifiche;
- b) l'articolo 2-ter della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche;
- c) il comma 10-bis dell'articolo 11 della legge provinciale 12 dicembre 1996, n. 24;
- c-bis) i commi 9 e 10 dell'articolo 13 della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, e successive modifiche;".
- d) l'articolo 19-bis e il comma 10 dell'articolo 26 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche;
- e) il decreto del Presidente della Provincia 12 aprile 2017, n. 14;
- f) l'articolo 3, la lettera e) del comma 2 dell'articolo 4 e il comma 3 dell'articolo 6 della legge provinciale 20 maggio 1992, n. 15.

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordnete Atz Tammerle, Sie haben das Wort.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vielen Dank, Herr Präsident. Hier in Artikel 7 bei den Aufhebungen befindet sich dieser ominöse Artikel 13 Absatz 9 und 10, das die Unvereinbarkeit von Schulführungskräften mit dem politischen Mandat betrifft. Es ist hier unter Punkt c), als c-bis) im Artikel 7 zu finden. Wir bitten um getrennte Abstimmung dieses Punktes c-bis).

REPETTO (Partito Democratico - Liste civiche/Demokratische Partei - Bürgerlisten): Volevo chiedere alla Giunta la motivazione per cui vengono cancellati questi due commi dell'articolo 13 e se, a questo punto, non sarebbe stato più logico uniformare su tutta la dirigenza, perché non ha senso solo la dirigenza scolastica e altri dirigenti no. Non riesco a capire le motivazioni per cui chiedo, perché vorrei capire come si è arrivati a questa decisione. Grazie!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Auch ich möchte mich dieser Frage anschließen nach der Begründung dieses Artikels, warum überhaupt. Uns ist zugetragen worden, dass es sich hier um einen Artikel für einzelne Personen handeln könnte. Wir wissen, dass das nie eine gute Ratio und eine gute Gesetzgebung ist. Es ist deshalb wichtig, auch für Sie, das eventuell aus dem Weg zu räumen, sollte das tatsächlich hier nicht eine rationale Begründung haben, ansonsten schaut es wirklich sehr eindeutig nach Ad-personam-Bestimmungen aus.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Achammer, Sie haben das Wort.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Sehr geehrte Kollegen Foppa und Repetto, ich habe bereits in der Gesetzgebungskommission recht transparent offengelegt, warum überhaupt diese Initiative jetzt gemacht wird. Ich muss sagen, ja, es stimmt, es hat Anfragen von einzelnen Personen schon öfters in der Vergangenheit gegeben und auch jetzt. Da mache ich überhaupt kein Heel daraus, im Übrigen unterschiedlicher politischer Gruppierungen, das darf ich auch dazu sagen, absolut nicht in eine Richtung. Die haben eine Frage gestellt. Der Rechtsstatus der Schulführungskraft der Schule staatlicher Art, so wie in der Gesetzgebungskommission ausgeführt, ist seit Autonomiegesetz 2000 ein "dirigente", ein "dirigente" eigentlich einer Struktur staatlicher Art, so wie wir es bezeichnen. Es ist darauf hingewiesen worden, wir hätten eine Bestimmung im Autonomiegesetz von 2000, die restriktiver ist als dies für die Schulführungskräfte der Schule der Staatsschulen im restlichen Staatsgebiet ist. Man ersucht uns darum die staatliche Antikorruptionsbehörde zu fragen, ob diese Unvereinbarkeit auch laut möglichen Interessenskonflikten besteht oder eben nicht. Wenn schon, dann sollte man bitte bei allen "Staatsschulen", die es im gesamten Gebiet gibt, gleich handhaben (In diesem Landesgesetz von 2000 wurde die Unvereinbarkeit gleich gehandhabt, wie dies beispielsweise für Führungskräfte, Abteilungsdirektoren der Landesverwaltung gilt). Wobei ich durchaus denke, dass es schon einen Unterschied gibt, ob ich Abteilungsdirektor für einen Bereich bin und damit die Zuständigkeit auf dem gesamten Landesgebiet habe, oder Schulführungskraft der Schuldirektion im Sarntal. Das sage ich so, um ein Beispiel zu nennen. Bitte, ich möchte dem Franz nicht zu nahe treten.

Wir haben eine Anfrage an die Antikorruptionsbehörde gerichtet und diese Anfrage hat relativ deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es keinen Interessenskonflikt in diesem Bereich zwischen einem politischen Mandat Bürgermeister/Bürgermeisterin bzw. Assessor/Assessorin einer Gemeinde über 20.000 Einwohner bzw. Präsident/Präsidentin einer Bezirksgemeinschaft gibt. Weil der Rechtsstatus eben nicht ein gänzlicher Rechtsstatus von Landesnatur ist, sondern staatlicher Natur, sind wir auch daran gebunden, diese Unvereinbarkeit aufzulösen. Ich will auch das sagen, in Bezug auf diese Führungskräfte, in Bezug auf Schulen staatlicher Art laut Autonomiegesetz. Wir haben dann in der Landesregierung darüber befunden und haben gesagt, wie argumentiert sich das, zu sagen, ihr seid Führungskräfte staatlicher Art im restlichen Staatsgebiet dürft ihr das machen, in Südtirol dürft ihr das nicht tun. Im Grunde genommen ist es aber dienstrechtlich gesehen nicht voll Landesdienstrecht. Das ist schon schwierig auch von der Rechtsnatur her, dies zu sehen.

Praktisch sage ich auch dazu, warum sollte ich nicht Bürgermeister oder Bürgermeisterin in irgendeiner kleinen Gemeinde im Land oder auch in einer größeren sein und sollte nicht in einer anderen Talschaft bei einer Schuldirektion Direktor oder Direktorin sein. Das hat miteinander an Interessenskonflikt sicher nichts zu tun. Das kann man ganz offen sagen. Wenn ich Direktor/Direktorin des Schulsprengels im Vinschgau bin und ich bin im Unterland Bürgermeister oder Bürgermeisterin, was hat das miteinander zu tun? In diesem Fall teile ich das inhaltlich absolut. Was soll das miteinander zu tun haben? Praktisch gesehen ist noch eines als Antwort zu sagen, diese Frage wurde schon in der Gesetzgebungskommission gestellt. Kann das überhaupt jemand vom Arbeitsaufwand verbinden? Heute laut geltendem Vertrag der Schulführungskräfte ist nur ein 100-Prozent-Auftrag möglich als Schulführungskraft. Es ist die Teilzeitführungskraft mit 75 Prozent, wie es sie sonst gibt, nicht möglich. Es ist die Frage, ob man das eventuell möglich macht. Es stimmt durchaus, eine größere Gemeinde und eine Schuldirektion führen, das ist ein erheblicher praktischer Aufwand, der schwer miteinander zu verbinden ist. Das gebe ich ganz offen zu. Aber noch einmal, warum haben wir das überhaupt gemacht? Es gab die Anfrage verschiedener Seiten schon öfters. Wir haben dann die Anfrage an die staatliche Antikorruptionsbehörde gerichtet. Die Antwort war: Es besteht keine Unvereinbarkeit. Dann war die Aufforderung an uns, bitte regelt das, weil der Rechtsstatus einer Direktion der Schule staatlicher Art ist. Das ist die gesamte Angelegenheit. Ich wüsste ehrlich gesagt auch nicht, wie in dem Moment anders handeln, weil wir könnten durchaus irgendwo anders aufgefordert werden, das aus dem Weg zu räumen, weil wir eben in sekundärer Kompetenz tätig sind und hier das Dienstrecht der Schule staatlicher Art auch für die Führungskräfte gilt.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Abstimmung. Es wurde die getrennte Abstimmung über den Punkt c-bis) gefragt.

Folglich stimmen wir zuerst über Artikel 7 ohne c-bis) ab: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir stimmen über den Punkt c-bis des Artikels 7 ab: mit 19 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

II. TITEL
 GEWÄSSERNUTZUNG, LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ,
 JAGD UND FISCHEREI, LANDWIRTSCHAFT

1. ABSCHNITT
 BESTIMMUNGEN IM BEREICH GEWÄSSERNUTZUNG

Art. 8

*Änderung des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8,
 "Bestimmungen über die Gewässer"*

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) "Gewässer": das Niederschlagswasser, die Oberflächengewässer und das Grundwasser,

1) "Oberflächengewässer": die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers,

1.1 "See": ein stehendes Binnenoberflächengewässer,

1.2 "Fluss": ein Binnengewässer, das größtenteils an der Erdoberfläche fließt, teilweise aber auch unterirdisch fließen kann,

2) "Grundwasser": alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht,".

 TITOLO II

UTILIZZO DELLE ACQUE PUBBLICHE, TUTELA DEL PAESAGGIO E DELL'AMBIENTE,
 CACCIA E PESCA, AGRICOLTURA

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI UTILIZZO
 DELLE ACQUE PUBBLICHE

Art. 8

*Modifica della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8,
 "Disposizioni sulle acque"*

1. La lettera a) del comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 giugno 2002, n. 8, e successive modifiche, è così sostituita:

"a) "acque": le acque meteoriche e le acque superficiali e sotterranee;

1) "acque superficiali": le acque interne, ad eccezione delle sole acque sotterranee;

1.1 "lago": un corpo idrico superficiale interno fermo;

1.2 "fiume": un corpo idrico interno che scorre prevalentemente in superficie, ma che può essere parzialmente sotterraneo;

2) "acque sotterranee": tutte le acque che si trovano sotto la superficie del suolo nella zona di saturazione e a contatto diretto con il suolo ed il sottosuolo;".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 8 ab: mit 26 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 8-bis

*Änderung des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2,
 "Bestimmungen über die kleinen und mittleren Wasserableitungen
 zur Erzeugung elektrischer Energie"*

1. Artikel 22 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die Entschädigung laut Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a) wird mit Bezug auf die Güter und die für diese Güter getätigten Investitionen festgelegt. Die Landesregierung erlässt die Leitlinien zur Festlegung der genannten Entschädigung und sieht vor, welche Güter und welche Investitionen berücksichtigt werden können."

2. In Artikel 22 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2, werden die Wörter "der entsprechenden Leitlinien" durch die Wörter "der Leitlinien laut Absatz 1" ersetzt.

3. In Artikel 22 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 26. Januar 2015, Nr. 2, werden die Wörter "zum Marktwert der Güter" gestrichen.

Art. 8-bis

Modifiche della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2,
"Disciplina delle piccole e medie derivazioni d'acqua
per la produzione di energia elettrica"

1. Il comma 1 dell'articolo 22 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. L'indennizzo di cui all'articolo 21, comma 5, lettera a), è determinato tenendo conto dei beni e degli investimenti effettuati per questi beni. La Giunta provinciale emana le linee guida per la determinazione di detto indennizzo, prevedendo anche quali beni e investimenti possano essere presi in considerazione."

2. Nel comma 2 dell'articolo 22 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, le parole: "alle apposite linee guida" sono sostituite dalle parole: "alle linee guida di cui al comma 1".

3. Nel comma 5 dell'articolo 22 della legge provinciale 26 gennaio 2015, n. 2, le parole: "relativa al valore di mercato dei beni" sono soppresse.

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordneter Faistnauer, Sie haben das Wort.

FAISTNAUER (Team K): Danke, Herr Präsident. Ich habe hier eine Frage an den zuständigen Landesrat Vettorato bezüglich der Leitlinien, die die Landesregierung hier erlassen soll. Gibt es staatliche Leitlinien, die übernommen werden oder welche Leitlinien plant die Landesregierung hier in einem zweiten Moment bezüglich auf die Feststellung der Güter, die hier bewertet werden?

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Aggiungo anch'io una domanda per specificare la cosa che poneva Faistnauer. Qui si dice che tra le linee guida che rilascia la Giunta provinciale, prevedendo anche quali beni o investimenti possono essere presi in considerazione nel passaggio da un concessionario a un altro, ci sono dei beni che vanno allo Stato, in questo caso alla Provincia, e beni, invece, che passano da un concessionario all'altro e devono essere indennizzati.

È vero che questa è la legge sulle piccole e medie derivazioni d'acqua, però, sono sicuro, almeno per le grandi derivazioni d'acqua questi beni sono definiti dal famoso regio decreto, cioè sono definiti a livello nazionale.

Allora chiedo se siamo sicuri che la Provincia possa regolare quali beni, tra quelli che appartengono a una concessione idroelettrica, vanno al concessionario successivo, quali beni passano all'ente pubblico, oppure se questo è già previsto a livello statale e non possa essere modificato dalla Provincia. Ci ricordiamo le vicende della centrale di Mühlbach, Rio Pusteria per esempio, sono sempre questioni che poi danno adito a liti, a ricorsi, eccetera, quindi non vorrei che la Provincia entrasse in un campo che poi provoca la possibilità di un'infinità di ricorsi.

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Grazie presidente! Per rispondere al consigliere Faistnauer, sono indicazioni che diamo noi, ovviamente, quindi non c'è nessuna linea statale da seguire.

Per quanto riguarda invece, il consigliere Dello Sbarba, io ho seguito il Suo discorso, ho capito anche la Sua preoccupazione, però sinceramente forse mi è sfuggita la domanda, cioè non ho capito se era un'osservazione.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): (interrompe)

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Chiedo scusa, mi era sfuggito questo piccolo particolare. Per quanto riguarda le piccole e medie derivazioni, assolutamente sì. Noi abbiamo fatto chiaramente delle verifiche, utilizzando anche delle consulenze esterne e rispetto alle direttive europee, è così.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 8-bis ab: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH LANDSCHAFTS- UND UMWELTSCHUTZ

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17,

"Umweltprüfung für Pläne, Programme und Projekte"

1. Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"7. An den Sitzungen des Umweltbeirates nehmen mit Stimmrecht fallweise auch Vertreter und Vertreterinnen der für den Erlass von Ermächtigungen oder Gutachten zu den einzelnen Projekten zuständigen Landesämter teil, die nicht bereits Mitglieder des Umweltbeirates gemäß Absatz 2 sind; sie werden auf der Grundlage der von den geltenden Bestimmungen in den Fachbereichen laut Artikel 4 Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeiten ausgewählt."

2. In Artikel 6 Absatz 4 erster Satz des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden nach den Wörtern *"für die SUP der Landesplanungsinstrumente"* die Wörter *"sowie für die Änderungen auf Landesinitiative an den gemeindlichen und übergemeindlichen Planungsinstrumenten"* eingefügt.

3. In Artikel 7 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, in geltender Fassung, wird der dritte Satz gestrichen.

4. Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"3. Die Agentur erlässt innerhalb von 90 Tagen ab Übermittlung der Unterlagen laut Absatz 1, auf der Grundlage der Kriterien laut Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG und unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutachten, die Maßnahme zur Feststellung der SUP-Pflicht und entscheidet, ob der Plan oder das Programm der SUP unterliegt oder nicht und erlässt, falls notwendig, die entsprechenden Vorschriften."

5. In Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden die Wörter *"II A der Richtlinie 2011/92/EU."* durch die Wörter *"IV-bis des 2. Teils des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, in geltender Fassung."* ersetzt.

6. Artikel 16 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung: *"Die Umwelt-Vorstudie wird unverzüglich auf der Webseite der Agentur so veröffentlicht, dass der Schutz der eventuell vom Projektträger gelieferten Geschäfts- oder Betriebsinformationen gewahrt ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Umweltdaten."*

7. In Artikel 16 Absatz 2 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden vor den Wörtern *"die erfolgte Veröffentlichung"* die Wörter *"auf elektronischem Weg"* eingefügt.

8. Nach Artikel 16 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, wird folgender Absatz eingefügt:

"2-bis. Innerhalb von 45 Tagen nach der Veröffentlichung können alle Interessierten in die Umwelt-Vorstudie und in die beigelegten Unterlagen Einsicht nehmen und ihre Stellungnahmen der Agentur übermitteln."

9. Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"3. In den darauffolgenden 30 Tagen kann die Agentur ein einziges Mal Erklärungen und Ergänzungen vom Projektträger verlangen. In diesem Fall muss der Projektträger die angeforderten Erklärungen spätestens innerhalb von 45 Tagen übermitteln. Auf begründeten

Antrag des Projektträgers kann die Agentur eine einmalige Aussetzung der Frist für die Einreichung der Ergänzungen und Erklärungen von maximal 90 Tagen gewähren. Reicht der Projektträger die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, gilt der Antrag als abgelehnt und die Agentur ist verpflichtet, den Antrag zu archivieren."

10. Nach Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, wird folgender Absatz eingefügt:

"3-bis. Die Agentur erlässt die Maßnahme zur Feststellung der UVP-Pflicht innerhalb der darauffolgenden 45 Tage oder innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Unterlagen laut Absatz 3, sofern sie diese angefordert hat. In Ausnahmefällen kann die Agentur aufgrund der Art, der Komplexität, des Standortes oder der Größe des Projektes die Frist für den Erlass der genannten Maßnahme ein einziges Mal um maximal 30 Tage verlängern; in diesem Fall teilt die Agentur dem Projektträger unverzüglich die Gründe für die Fristverlängerung und das Datum mit, innerhalb welchem der Erlass der Maßnahme vorgesehen ist."

11. Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"4. Hat das Projekt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, verfügt die Agentur die Befreiung vom UVP-Verfahren auf der Grundlage der zutreffenden, im Anhang V des 2. Teils des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, angeführten Kriterien; sofern vom Projektträger beantragt, bestimmt sie die erforderlichen Umweltbedingungen zur Vermeidung oder Vorbeugung allfälliger erheblicher und negativer Auswirkungen auf die Umwelt, unter Berücksichtigung eventueller Bemerkungen des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Für Projekte, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Artikel von 18 bis 22 Anwendung, unter Berücksichtigung der zutreffenden Kriterien gemäß dem obgenannten Anhang V."

12. In Artikel 16 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden die Wörter "UVP-Pflicht" durch die Wörter "Feststellung der UVP-Pflicht" ersetzt.

13. Artikel 17 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"1. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist dem Projekt beizulegen und muss die Informationen laut Anhang VII des 2. Teils des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, enthalten. Auf jeden Fall muss der Projektträger Folgendes liefern:

- a) eine Beschreibung des Projektes nach Standort, Art und Größe,
- b) eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt, sowohl in der Realisierungsphase als auch in der Betriebs- und Stilllegungsphase,
- c) eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbeugung, Reduzierung und soweit möglich, zum Ausgleich der erheblichen und negativen Umweltauswirkungen,
- d) eine Beschreibung der vom Projektträger in Betracht gezogenen Lösungsmöglichkeiten, einschließlich der Nulllösung, mit Angabe der wichtigsten Entscheidungskriterien für die vorgeschlagene Option unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen,
- e) den Plan zur Überwachung der potenziellen erheblichen und negativen, durch die Realisierung und den Betrieb des Projektes entstehenden Umweltauswirkungen, mit Angabe der Zuständigkeiten und der notwendigen finanziellen Mittel für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen,
- f) jede zusätzliche Information laut Anhang VII des 2. Teils des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, in Bezug auf die Besonderheiten des spezifischen Projektes oder der Projekttypologie und der Umweltfaktoren, die beeinträchtigt werden können,
- g) eine in deutscher und in italienischer Sprache verfasste nichttechnische Zusammenfassung der unter den Buchstaben von a) bis f) genannten Aspekte."

14. In Artikel 17 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, wird die Zahl "60" durch die Zahl "30" ersetzt.

15. Artikel 18 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"Art. 18 (Einleitung des Verfahrens zur Ausstellung der Einheitlichen Landesgenehmigung)

- 1. Der Projektträger reicht bei der Agentur den Antrag ein, dem folgende Unterlagen beiliegen:

das Projekt, die Umweltverträglichkeitsstudie, die Informationen über eventuelle grenzüberschreitende Auswirkungen des Projektes, der Veröffentlichungshinweis mit den Inhalten gemäß Artikel 24 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, und die nichttechnische Zusammenfassung. Der Projektträger legt auch die von den Bestimmungen in den einzelnen Fachbereichen vorgesehenen Dokumente und Projektunterlagen bei, um die Ausstellung der Ermächtigungen, Vereinbarungen, Konzessionen, Lizenzen, Gutachten, Einvernehmen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie auch immer benannten Akte der Zustimmung zu ermöglichen, die für die Realisierung und den Betrieb des Projekts notwendig sind und vom Projektträger in einem eigenen Verzeichnis aufgelistet werden.

2. Innerhalb von 15 Tagen ab Einreichung des Antrags teilt die Agentur allen potentiell betroffenen Verwaltungen und Körperschaften, die zur Realisierung oder zum Betrieb des Projektes Stellung nehmen müssen, auf elektronischem Weg die erfolgte Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Webseite mit.

3. Der/Die Vorsitzende des Umweltbeirates bestellt die Arbeitsgruppe laut Artikel 3. Innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung der Unterlagen prüfen die Arbeitsgruppe und die Behörden laut Absatz 2, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, die Vollständigkeit und Angemessenheit der Unterlagen und geben dem Projektträger eine Ausschlussfrist von höchstens 30 Tagen für das Einreichen von eventuellen Zusatzunterlagen.

4. Nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen oder nach Eingang der eventuell angeforderten Zusatzunterlagen, veröffentlicht die Agentur auf ihrer Webseite den Veröffentlichungshinweis laut Absatz 1, das Projekt, die Umweltverträglichkeitsstudie und die nichttechnische Zusammenfassung; die Veröffentlichung wird auch auf der digitalen Amtstafel der betroffenen Gemeinden bekanntgegeben. Die Veröffentlichung auf der Webseite der Agentur ersetzt die Mitteilungen gemäß Artikel 14 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung.

5. Innerhalb von 60 Tagen ab der Veröffentlichung laut Absatz 4 können alle Interessierten in das Projekt und in die entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie Einsicht nehmen und ihre Stellungnahmen in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und, falls vorgesehen, in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie die integrierte Umweltermächtigung einreichen. Die Stellungnahmen werden unverzüglich auf der Webseite der Agentur veröffentlicht.

6. Die Gemeinde oder die Gemeinden, auf deren Gebiet das Projekt realisiert werden soll, oder der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin einer landesweit tätigen Umweltschutzorganisation können bei der Agentur innerhalb von 20 Tagen ab der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 beantragen, dass die Konsultation im Rahmen einer öffentlichen Anhörung stattfindet. Diese muss innerhalb der darauffolgenden 40 Tage abgeschlossen werden, andernfalls wird das Verfahren archiviert. Das Protokoll über die öffentliche Anhörung wird von der Agentur verfasst.

7. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für das Einreichen von Stellungnahmen bzw. nach Abschluss der öffentlichen Anhörung kann die Agentur vom Projektträger eventuelle Zusatzunterlagen anfordern und legt dafür eine Frist von maximal 30 Tagen fest. Auf begründeten Antrag des Projektträgers kann die Agentur die Frist für das Einreichen der Zusatzunterlagen ein einziges Mal für maximal 180 Tage aussetzen. Reicht der Projektträger die Zusatzunterlagen nicht innerhalb der festgelegten Frist ein, gilt der Antrag als zurückgezogen und wird von der Agentur archiviert.

8. Ist die Agentur der begründeten Meinung, dass die Änderungen wesentlich und für die Öffentlichkeit relevant sind, verfügt sie innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Zusatzunterlagen, dass der Projektträger innerhalb der darauffolgenden 15 Tage einen neuen Veröffentlichungshinweis mit den Inhalten gemäß Artikel 24 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, übermittelt und nimmt eine neue Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 4 vor. Die Fristen laut den Absätzen 5 und 6 für weitere Konsultationen der Öffentlichkeit werden auf die Hälfte reduziert.

9. Innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für den Abschluss der Konsultation oder nach Erhalt der eventuellen Zusatzunterlagen, beruft die Agentur eine Dienststellenkonferenz ein, an welcher der Projektträger, der Umweltbeirat vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende

oder eine delegierte Person, sowie alle Behörden, die für die Ausstellung der für die Realisierung und den Betrieb des Projektes notwendigen und vom Projektträger beantragten Genehmigungsakte, mit Ausnahme jener im Umweltbereich, zuständig oder potentiell davon betroffen sind, teilnehmen. Die Dienststellenkonferenz wird in synchroner Form einberufen.

10. Die Dienststellenkonferenz muss innerhalb von 180 Tagen nach ihrer Einberufung abgeschlossen werden."

16. Die Überschrift von Artikel 19 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung: "Bewertung der Umweltauswirkungen".

17. Artikel 19 Absatz 2 erster Satz des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung: "Der Umweltbeirat prüft das Projekt und die Umweltverträglichkeitsstudie und erstellt ein begründetes Gutachten über die vorhersehbaren Umweltauswirkungen und berücksichtigt dabei die Bewertungen der Arbeitsgruppe sowie die eingegangenen oder im Rahmen der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen."

18. In Artikel 19 Absatz 2 letzter Satz des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden die Wörter "negativen Auswirkungen zu vermeiden, begrenzen oder auszugleichen sowie zu Kontrollmaßnahmen, die in der Phase der Projektrealisierung zu treffen sind." durch die Wörter "erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden, begrenzen oder auszugleichen sowie zu eventuellen Kontrollmaßnahmen, die in der Realisierungs- und Betriebsphase des Projektes zu treffen sind." ersetzt.

19. Nach Artikel 19 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Die Landesregierung spricht sich über die Umweltverträglichkeit des Projektes aus, wobei das Gutachten des Umweltbeirates und die eingegangenen oder bei der öffentlichen Anhörung vorgebrachten Stellungnahmen berücksichtigt werden."

20. Artikel 20 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"Art. 20 (Einheitliche Landesgenehmigung) - 1. Die Einheitliche Landesgenehmigung wird in der abschließenden Sitzung der Dienststellenkonferenz erlassen und besteht aus der begründeten Schlussentscheidung der Konferenz. In dieser Sitzung ist der Umweltbeirat durch seinen Vorsitz oder eine delegierte Person vertreten, der/die die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung vorstellt. Die Einheitliche Landesgenehmigung umfasst die UVP-Maßnahme und die für die Realisierung und den Betrieb des Projekts erlassenen Genehmigungen, welche ausdrücklich angeführt werden. Auf jeden Fall erfolgt die Ausstellung dieser Genehmigungsakte auf der Grundlage der UVP-Maßnahme. Die Bestimmungen gemäß Artikel 11-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, finden keine Anwendung.

2. Die Gültigkeit der UVP-Maßnahme wird in der Maßnahme selbst unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeiten, der erforderlichen Genehmigungen und des in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Vorschlages des Projektträgers festgelegt und beträgt auf jeden Fall mindestens fünf Jahre. Wenn das Projekt nach Ablauf der in der UVP-Maßnahme enthaltenen Gültigkeitsdauer noch nicht realisiert wurde, muss das UVP-Verfahren wiederholt werden, sofern nicht die Agentur auf Antrag des Projektträgers nach Einholen eines Gutachtens des Umweltbeirates eine Verlängerung erteilt.

3. Die Bedingungen und zusätzlichen Maßnahmen für die integrierte Umweltermächtigung und die anderen Genehmigungsmaßnahmen laut Absatz 1, die in der Einheitlichen Landesgenehmigung enthalten sind, werden von den jeweils zuständigen Verwaltungen gemäß den von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten erneuert, erneut überprüft, kontrolliert und gehandelt.

4. Die Einheitliche Landesgenehmigung wird vollinhaltlich auf der Webseite der Agentur veröffentlicht. Die Fristen für eventuelle gerichtliche Anfechtungen laufen ab dem Datum der Veröffentlichung."

● ● ● ● ● ● ● ●

CAPO II
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TUTELA DEL PAESAGGIO E DELL'AMBIENTE

Art. 9

*Modifiche della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17,
"Valutazione ambientale per piani, programmi e progetti"*

1. Il comma 7 dell'articolo 2 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"7. Alle sedute del Comitato ambientale partecipano di volta in volta, con diritto di voto, anche i rappresentanti degli uffici provinciali competenti per il rilascio di autorizzazioni o pareri necessari per i singoli progetti, che non siano già membri del Comitato ai sensi del comma 2; essi sono individuati sulla base delle competenze attribuite dalla normativa vigente nelle materie di cui all'articolo 4, comma 1."

2. Nel primo periodo del comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, dopo le parole: "per la VAS degli strumenti di pianificazione provinciale" sono inserite le parole: ", nonché per le varianti agli strumenti di pianificazione comunale e sovracomunale di iniziativa della Provincia".

3. Nel comma 2 dell'articolo 7 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, e successive modifiche, è soppresso il terzo periodo.

4. Il comma 3 dell'articolo 7 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"3. L'Agenzia, entro 90 giorni dalla trasmissione della documentazione di cui al comma 1, sulla base dei criteri di cui all'allegato II della direttiva 2001/42/CE e tenuto conto dei pareri pervenuti, emette il provvedimento di verifica di assoggettabilità a VAS, assoggettando o escludendo il piano o il programma dalla VAS e, se del caso, definendo le necessarie prescrizioni."

5. Nel comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, le parole: "II A della direttiva 2011/92/UE" sono sostituite dalle parole: "IV-bis alla Parte Seconda del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e successive modifiche".

6. Il primo periodo del comma 2 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito: "Lo studio preliminare ambientale è pubblicato tempestivamente nel sito web dell'Agenzia, con modalità tali da garantire la tutela della riservatezza di eventuali informazioni industriali o commerciali indicate dal proponente, in conformità a quanto previsto dalla disciplina sull'accesso del pubblico all'informazione ambientale."

7. Nel secondo periodo del comma 2 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, dopo le parole: "L'Agenzia comunica" sono inserite le parole: "per via telematica".

8. Dopo il comma 2 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è inserito il seguente comma:

"2-bis. Entro 45 giorni dalla pubblicazione chiunque abbia interesse può prendere visione dello studio preliminare ambientale e della documentazione a corredo, presentando le proprie osservazioni all'Agenzia."

9. Il comma 3 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"3. Nei successivi 30 giorni l'Agenzia può chiedere, per una sola volta, chiarimenti e integrazioni al proponente. In tal caso, il proponente provvede a trasmettere i chiarimenti richiesti entro e non oltre i successivi 45 giorni. Su richiesta motivata del proponente l'Agenzia può concedere, per una sola volta, la sospensione del termine per la presentazione delle integrazioni e dei chiarimenti richiesti per un periodo non superiore a 90 giorni. Qualora il proponente non trasmetta la documentazione richiesta entro il termine stabilito, la domanda si intende respinta ed è fatto obbligo all'Agenzia di procedere all'archiviazione."

10. Dopo il comma 3 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è inserito il seguente comma:

"3-bis. L'Agenzia adotta il provvedimento di verifica di assoggettabilità a VIA entro i successivi 45 giorni, ovvero entro 30 giorni dal ricevimento della documentazione di cui al comma 3 nell'eventualità in cui l'Agenzia ne abbia fatto richiesta. In casi eccezionali, relativi alla natura, alla complessità, all'ubicazione o alle dimensioni del progetto, l'Agenzia può prorogare, per una sola volta e per un periodo non superiore a 30 giorni, il termine per l'adozione del suddetto provvedimento; in tal caso, l'Agenzia comunica tempestivamente, per iscritto, al proponente le

ragioni che giustificano la proroga e la data entro la quale è prevista l'adozione del provvedimento."

11. Il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"4. Se il progetto non ha significativi impatti negativi sull'ambiente, l'Agenzia dispone l'esclusione dalla procedura di valutazione di impatto ambientale in base ai criteri pertinenti elencati nell'allegato V alla Parte Seconda del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152; ove richiesto dal proponente e tenendo conto delle eventuali osservazioni del Ministero per i beni e le attività culturali e per il turismo per i profili di competenza, impartisce le condizioni ambientali necessarie a evitare o prevenire quelli che potrebbero altrimenti rappresentare impatti ambientali significativi e negativi. Se il progetto presenta possibili, significativi impatti negativi sull'ambiente, l'Agenzia dispone l'applicazione delle disposizioni di cui agli articoli da 18 a 22 in base ai criteri pertinenti elencati nel predetto allegato V."

12. Nel comma 7 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, la parola: "assoggettabilità" è sostituita dalle parole: "verifica di assoggettabilità a VIA".

13. Il comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"1. Lo studio di impatto ambientale va allegato al progetto e deve contenere le informazioni di cui all'allegato VII alla Parte Seconda del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152. In ogni caso il proponente deve fornire:

- a) una descrizione del progetto con informazioni relative alla sua ubicazione, alle sue caratteristiche e dimensioni;
- b) una descrizione dei probabili effetti significativi del progetto sull'ambiente, sia in fase di realizzazione sia in fase di esercizio e di dismissione;
- c) una descrizione delle misure previste per evitare, prevenire, ridurre e, per quanto possibile, compensare impatti ambientali significativi e negativi;
- d) una descrizione delle soluzioni alternative prese in esame dal proponente, compresa l'alternativa zero, con indicazione delle ragioni principali che hanno portato alla scelta dell'opzione proposta prendendo in considerazione gli impatti ambientali;
- e) il piano di monitoraggio dei potenziali impatti ambientali significativi e negativi derivanti dalla realizzazione e dall'esercizio del progetto, nel quale sono anche indicate le responsabilità e le risorse necessarie per la realizzazione e la gestione del monitoraggio;
- f) qualsiasi informazione supplementare di cui all'allegato VII alla Parte Seconda del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, relativa alle caratteristiche peculiari del progetto specifico o della tipologia di progetto e dei fattori ambientali che possono subire un pregiudizio;
- g) una sintesi non tecnica delle informazioni di cui alle lettere da a) a f), redatta in lingua italiana e tedesca."

14. Nel comma 3 dell'articolo 17 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, il numero: "60" è sostituito dal numero: "30".

15. L'articolo 18 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"Art. 18 (Avvio del procedimento per il rilascio del provvedimento autorizzatorio unico provinciale) - 1. Il proponente presenta all'Agenzia la domanda di VIA comprensiva dei seguenti allegati: il progetto, lo studio di impatto ambientale, le informazioni sugli eventuali impatti transfrontalieri del progetto, l'avviso al pubblico con i contenuti indicati all'articolo 24, comma 2, del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e la sintesi non tecnica. Il proponente allega altresì la documentazione e gli elaborati progettuali previsti dalle norme di settore per consentire l'istruttoria tecnico-amministrativa finalizzata al rilascio di tutte le autorizzazioni, le intese, le concessioni, le licenze, i pareri, i concerti, i nulla osta e gli assensi comunque denominati, necessari alla realizzazione e all'esercizio del progetto e indicati in un apposito elenco predisposto dal proponente stesso.

2. Entro 15 giorni dalla presentazione dell'istanza l'Agenzia comunica per via telematica a tutte le amministrazioni e gli enti potenzialmente interessati, e comunque competenti a esprimersi sulla realizzazione e sull'esercizio del progetto, l'avvenuta pubblicazione della documentazione nel proprio sito web.

3. Il/La Presidente del Comitato ambientale costituisce il Gruppo di lavoro di cui all'articolo 3. Entro 30 giorni dalla pubblicazione della documentazione il Gruppo di lavoro e le amministrazioni e gli enti di cui al comma 2 verificano, per i profili di rispettiva competenza, l'adeguatezza e la completezza della documentazione, assegnando al proponente un termine perentorio non superiore a 30 giorni per le eventuali integrazioni.

4. Successivamente alla verifica della completezza documentale, o al ricevimento delle eventuali integrazioni richieste, l'Agenzia pubblica nel proprio sito web l'avviso al pubblico di cui al comma 1, il progetto, lo studio di impatto ambientale e la sintesi non tecnica; della pubblicazione è data informazione nell'albo pretorio informatico delle Amministrazioni comunali territorialmente interessate. La pubblicazione nel sito web dell'Agenzia sostituisce le comunicazioni ai sensi dell'articolo 14 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

5. Entro 60 giorni dalla pubblicazione di cui al comma 4, chiunque abbia interesse può prendere visione del progetto e del relativo studio di impatto ambientale e presentare le proprie osservazioni in merito alla valutazione di impatto ambientale nonché alla valutazione di incidenza ai sensi della direttiva 92/43/CEE e all'autorizzazione integrata ambientale, qualora queste ultime siano necessarie. Le osservazioni pervenute sono pubblicate tempestivamente sul sito web dell'Agenzia.

6. Il Comune o i Comuni nel cui territorio è prevista la realizzazione del progetto o il/la rappresentante legale di un'associazione ambientalista operante a livello provinciale possono richiedere all'Agenzia, entro 20 giorni dalla pubblicazione di cui al comma 4, che la consultazione avvenga nell'ambito di un'inchiesta pubblica. Tale inchiesta deve concludersi entro i successivi 40 giorni a pena di archiviazione del procedimento. Il verbale dell'inchiesta pubblica è redatto dall'Agenzia.

7. Entro 30 giorni dalla scadenza del termine per la presentazione delle osservazioni, ovvero dalla conclusione dell'inchiesta pubblica, l'Agenzia può chiedere al proponente eventuali integrazioni, assegnando allo stesso un termine non superiore a 30 giorni. Su richiesta motivata del proponente l'Agenzia può concedere, per una sola volta, la sospensione dei termini per la presentazione della documentazione integrativa per un periodo non superiore a 180 giorni. Qualora entro il termine stabilito il proponente non depositi la documentazione integrativa, l'istanza si intende ritirata e l'Agenzia procede all'archiviazione.

8. L'Agenzia, ove motivatamente ritenga che le modifiche o le integrazioni siano sostanziali e rilevanti per il pubblico, dispone, entro 15 giorni dalla ricezione della documentazione integrativa, che il proponente trasmetta, entro i successivi 15 giorni, un nuovo avviso al pubblico, predisposto in conformità all'articolo 24, comma 2, del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e procede a una nuova pubblicazione ai sensi del comma 4. I termini di cui ai commi 5 e 6 per l'ulteriore consultazione del pubblico sono ridotti alla metà.

9. Entro dieci giorni dalla scadenza del termine di conclusione della consultazione ovvero dalla data di ricevimento delle eventuali integrazioni documentali, l'Agenzia convoca una conferenza di servizi alla quale partecipano il proponente, il Comitato ambientale rappresentato dal suo/dalla sua Presidente o da un suo delegato/una sua delegata e tutte le Amministrazioni competenti o comunque potenzialmente interessate per il rilascio dei titoli abilitativi non afferenti alla tutela dell'ambiente, necessari alla realizzazione e all'esercizio del progetto e richiesti dal proponente. La conferenza di servizi è convocata in modalità sincrona.

10. Il termine di conclusione della conferenza di servizi è di 180 giorni decorrenti dalla data di convocazione dei lavori."

16. La rubrica dell'articolo 19 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituita: "Valutazione degli impatti ambientali".

17. Il primo periodo del comma 2 dell'articolo 19 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito: "Il Comitato ambientale esamina il progetto e il relativo studio di impatto ambientale ed emette un parere motivato sull'impatto ambientale prevedibile, tenendo conto delle valutazioni del Gruppo di lavoro e delle osservazioni presentate o espresse nell'inchiesta pubblica."

18. Nell'ultimo periodo del comma 2 dell'articolo 19 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, le parole: "negativi e sulle eventuali misure di controllo da adottarsi in fase di realizzazione

del progetto" sono sostituite dalle parole: "ambientali negativi significativi e sulle eventuali misure di monitoraggio da adottarsi in fase di realizzazione e di esercizio del progetto".

19. Dopo il comma 2 dell'articolo 19 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17 è aggiunto il seguente comma:

"3. La Giunta provinciale si pronuncia sulla compatibilità ambientale del progetto, tenendo conto del parere del Comitato ambientale e delle osservazioni presentate o espresse nell'inchiesta pubblica."

20. L'articolo 20 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"Art. 20 (Provvedimento autorizzatorio unico provinciale) - 1. Il provvedimento autorizzatorio unico provinciale è assunto nella seduta conclusiva della conferenza di servizi ed è costituito dalla determinazione motivata di conclusione della conferenza. In questa seduta il Comitato ambientale è rappresentato dal suo/dalla sua Presidente o da un suo delegato/una sua delegata, che espone l'esito della valutazione di impatto ambientale. Il provvedimento autorizzatorio unico provinciale comprende il provvedimento di VIA e i titoli abilitativi rilasciati per la realizzazione e l'esercizio del progetto, recandone l'indicazione esplicita. Resta fermo che la decisione di concedere tali titoli abilitativi è assunta sulla base del provvedimento di VIA. Non si applicano le disposizioni di cui all'articolo 11-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

2. L'efficacia temporale del provvedimento di VIA è definita dal provvedimento stesso ed è comunque non inferiore a cinque anni, tenuto conto dei tempi previsti per la realizzazione del progetto, dei procedimenti autorizzatori necessari nonché dell'eventuale proposta formulata dal proponente e inserita nella documentazione a corredo dell'istanza di VIA. Decorsa l'efficacia temporale indicata nel provvedimento di VIA senza che il progetto sia stato realizzato, il procedimento di VIA deve essere reiterato, fatta salva la concessione, su istanza del proponente e previo parere del Comitato ambientale, di specifica proroga da parte dell'Agenzia.

3. Le condizioni e le misure supplementari relative all'autorizzazione integrata ambientale e agli altri titoli abilitativi di cui al comma 1, contenute nel provvedimento autorizzatorio unico provinciale, sono rinnovate e riesaminate, controllate e sanzionate dalle amministrazioni competenti per materia secondo le modalità previste dalle relative disposizioni di settore.

4. Il provvedimento autorizzatorio unico provinciale è pubblicato, integralmente, nel sito web dell'Agenzia. I termini per eventuali impugnazioni in sede giurisdizionale decorrono dalla data di pubblicazione."

Es gibt fünf Änderungsanträge. Wir haben letztes Mal vereinbart, dass wir versuchsweise versuchen, der Reihe nach die Änderungsanträge zu erläutern.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 9 Absatz 1. Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

„7. An den Sitzungen des Umweltbeirates nehmen ohne Stimmrecht fallweise auch Vertreter und Vertreterinnen der für den Erlass von Ermächtigungen oder Gutachten zu den einzelnen Projekten zuständigen Landesämter teil, die nicht bereits Mitglieder des Umweltbeirates gemäß Absatz 2 sind; sie werden auf der Grundlage der von den geltenden Bestimmungen in den Fachbereichen laut Artikel 4 Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeiten ausgewählt.“

Articolo 9, comma 1. Il comma è così sostituito:

"1. Il comma 7 dell'articolo 2 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

„7. Alle sedute del Comitato ambientale partecipano di volta in volta, senza diritto di voto, anche i rappresentanti degli uffici provinciali competenti per il rilascio di autorizzazioni o pareri necessari per i singoli progetti, che non siano già membri del Comitato ai sensi del comma 2; essi sono individuati sulla base delle competenze attribuite dalla normativa vigente nelle materie di cui all'articolo 4, comma 1.“

Ich ersuche den Einbringer um Erläuterung des Änderungsantrages.

FAISTNAUER (Team K): Es geht in diesem Änderungsantrag darum, anstatt dem Wörtchen "mit" "ohne" zu schreiben, also ohne Stimmrecht. Es ist vorgesehen "mit Stimmrecht" und ich schlage vor "ohne Stimmrecht" zu schreiben.

Mein Änderungsantrag besagt, dass die Vertreter und Vertreterinnen "ohne Stimmrecht" teilnehmen können und nicht "mit Stimmrecht".

Ich habe beim Änderungsantrag der Kollegen Vallazza und Locher gesehen, dass sie auch die Bürgermeister einfügen wollen. Ich möchte die Frage stellen, ob man hier nicht Gefahr läuft, dass diese Artikel in Rom angefochten werden, wenn die Bürgermeister drinnen sind.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Locher und Vallazza: Artikel 9 Absatz 1

Der neue Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, erhält folgende Fassung:

"7. An den Sitzungen des Umweltbeirates nehmen mit Stimmrecht fallweise auch Vertreter und Vertreterinnen der für den Erlass von Ermächtigungen oder Gutachten zu den einzelnen Projekten zuständigen Landesämter teil, die nicht bereits Mitglieder des Umweltbeirates gemäß Absatz 2 sind; sie werden auf der Grundlage der von den geltenden Bestimmungen in den Fachbereichen laut Artikel 4 Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeiten ausgewählt. Weiters muss der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu den Sitzungen eingeladen werden."

Articolo 9, comma 1

Il nuovo comma 7 dell'articolo 2 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, è così sostituito:

"7. Alle sedute del Comitato ambientale partecipano di volta in volta, con diritto di voto, anche i rappresentanti degli uffici provinciali competenti per il rilascio di autorizzazioni o pareri necessari per i singoli progetti, che non siano già membri del Comitato ai sensi del comma 2; essi sono individuati sulla base delle competenze attribuite dalla normativa vigente nelle materie di cui all'articolo 4, comma 1. Inoltre alle sedute deve essere invitato il sindaco del Comune interessato."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages. Abgeordneter Locher, bitte, Sie haben das Wort.

LOCHER (SVP): Danke, Herr Präsident. Ich und mein Kollege Vallazza werden diesen Änderungsantrag aus Sicherheitsgründen zurückziehen, wenn ich das so sagen darf, damit wir nicht das gesamte Gesetz in Gefahr bringen und es einer Aussetzung in Rom Gefahr läuft.

Dieser Artikel ist sehr umfangreich, es betrifft eigentlich sehr viel. Ich möchte erwähnen, dass dieses UVP-Gutachten, es betrifft wesentliche Projekte, wo es in einer größeren Dimension um ein Bauprojekt oder sonst was geht, also sehr umfangreich. Es ist auch sehr umfangreich niedergeschrieben. Der Bürgermeister, der Vertreter der Gemeinde wird hier nirgends erwähnt. Es ist eine technische Kommission. Das haben wir auch bei der Dienststellenkonferenz meistens beanstandet. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, ein Gutachten innerhalb 30 Tage abzugeben, es wird in der Gemeinde veröffentlicht, wobei dann der Gemeinderat oder die Baukommission die Möglichkeit haben, ein Gutachten zu diesem Projekt zu machen. Was wir immer bemängelt haben und was wir hier auch bezwecken wollen ist, dass der Bürgermeister nicht direkt an der Sitzung teilnimmt. Wir wissen, dass der Bürgermeister eigentlich kein Techniker ist, der von Fall zum Fall technische Gutachten gibt und mitstimmen kann. Ich weiß, es ist problematisch. Das ist in anderen Ländern viel einfacher und besser geregelt. Hier in Italien ist der Bürgermeister die repräsentative Figur, aber nicht ein Techniker. Das ist in Italien nicht anerkannt. In Südtirol ist es eben anders.

Ich ersuche die Landesregierung und bestehe darauf, dass man hier versucht, mit einem eigenen Beschluss, den Bürgermeister in die Kommission einzubinden. Das wäre sehr wichtig. Früher durfte die Figur des Bürgermeisters in der ersten und zweiten Landschaftsschutzkommission, später im Kollegium für Landschaftsschutz und in der Rekurskommission auch nicht anwesend sein. Ich bemängle das und mir kommt es eher vor, als ob der Bürgermeister unerwünscht ist. Das ist schade, denn er ist der Vertreter vor Ort, der eigentlich über die Projekte Bescheid weiß und weiß was läuft und wohin es gehen soll, der eigentlich das Projekt auch erklären kann und soll oder muss.

Mir wäre es ein Anliegen, dass man das in der Landesregierung regelt, vor allem für die Umweltverträglichkeitskommission und Dienststellenkonferenz. Ich ersuche, eine Lösung zu finden und dass dies auch protokolliert wird. Danke schön.

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Staffler: Artikel 9 Absatz 1.

Im neuen Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, werden die Wörter "mit Stimmrecht" gestrichen.

Articolo 9, comma 1.

Al nuovo comma 7 dell'articolo 2 della legge pro-vinciale 13 ottobre 2017, n. 17, le parole "con diritto di voto" sono soppresse.

Ich bitte den Ersteinbringer um Erläuterung des Änderungsantrages.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sarebbe bastata questa frase. Sono contento che venga ritirato, perché ricordo che – se il collega Locher non lo ha letto, glielo posso fornire – il Governo ha appena impugnato la legge sulla riforma della legge urbanistica, proprio – al punto 3 dell'impugnazione – sulla questione della presenza dei sindaci nelle commissioni tecniche, con o senza diritto di voto, dicendo "contraddice il principio cardine dell'ordinamento della separazione tra organi politici e organi gestionali".

Quindi bisognerebbe un po' cominciare a muoversi in questa direzione, si può essere d'accordo o non essere d'accordo, ma questa della separazione tra parte politica e parte tecnica gestionale è stata definita a livello costituzionale "una norma fondamentale di riforma economico-sociale" su cui noi non abbiamo la competenza primaria, quindi bisogna prenderne atto, poi possiamo avere le valutazioni e le opinioni che vogliamo, ma questi organi non sono più i luoghi dove si trova il compromesso con il sindaco, che fa da grande gestore della situazione, ma sono organi che devono dare dei pareri o dei giudizi e poi dopo la parte politica prende la parola in un altro momento.

Adesso spiego in nostri tre emendamenti: questa parte del disegno di legge che è molto corposa riguarda la riforma delle procedure VAS e VIA, valutazione di impatto ambientale e valutazione ambientale strategica, si tratta di modifiche in gran parte dovute dall'applicazione di normative europee alla nostra normativa provinciale, però ci sono degli elementi di discrezionalità, su cui la normativa provinciale può operare, e su alcuni punti vorrei dire qualcosa.

La prima proposta che noi facciamo è togliere "con diritto di voto" al nuovo comma 7. Qui si prevede che alle sedute del comitato ambientale partecipino di volta in volta, con diritto di voto, anche i rappresentanti degli uffici provinciali competenti per il rilascio, cioè sostanzialmente c'è il Comitato ambientale che ha tutte le competenze per valutare quello che deve valutare, cioè l'impatto ambientale di certi progetti, e può essere giusto invitare altri tecnici provinciali per esaminare aspetti di questi progetti, però che questi tecnici abbiano anche il diritto di voto, significa che il Comitato ambientale cambia composizione a seconda del progetto e quindi in situazioni che possono essere paragonabili o analoghe, può dare valutazioni diverse di volta in volta, può cambiare orientamento di volta in volta.

Per questo noi proponiamo che si tolga questo "con diritto di voto", e anche il collega Faistnauer si muove in questa direzione, quindi ovviamente voteremo prima il suo e voteremo a favore del suo, il nostro, se il suo viene approvato, viene bocciato o viene riassorbito da questo.

Io vorrei anche cercare di spiegare un po' meglio questo aspetto, perché se noi paragoniamo questa dizione nuova che voi avete inserito nella legge con la dizione vecchia, la dizione vecchia diceva "per particolari progetti" – qui invece "per particolari progetti" viene tolto, quindi è incondizionato, vale per tutti i progetti – "previa adeguata motivazione", quindi veniva ristretto il campo, veniva dato l'obbligo di motivare l'invito ad altri tecnici "il comitato ambientale nomina a maggioranza assoluta dei suoi componenti altri membri con diritto di voto", cioè qui il comitato ambientale doveva convocare altri membri, altri tecnici, però votando, quindi assumendosene la responsabilità.

Qui, invece, non si capisce con quale criterio e chi invita, perché si scrive "alle sedute del comitato ambientale partecipino di volta in volta anche i rappresentanti degli uffici provinciali", non è che poi qui la scienza sia certa, questo invito può essere allargato o ristretto in certe situazioni.

Per cui la norma originaria era molto più restrittiva, anche se poi – e questo è positivo invece – nella norma nuova veniva previsto di poter anche convocare persone esterne all'amministrazione provinciale e questo era totalmente sbagliato, ovviamente, e questo meno male non c'è più.

C'è un elemento in miglioramento, ma all'interno dei tecnici dell'amministrazione provinciale inevitabili c'è invece un allargamento delle possibilità, perché non deve essere più motivato, perché vale per tutti i pro-

getti e perché non c'è più una decisione che il comitato ambientale deve prendere assumendosi la responsabilità.

È un po' una norma senza soggetto, cioè non si capisce chi è che invita, il presidente del comitato ambientale? Non lo so. Per cui a me pare una norma molto scivolosa e soprattutto, se a queste persone invitate in questo modo un po' così, si dà diritto di voto.

L'altro punto che noi vogliamo emendare è il comma 6, qui si tratta una materia abbastanza delicata, cioè la possibilità di un proponente un progetto di segretare alcune parti del progetto a tutela della riservatezza di eventuali informazioni industriali e commerciali. Questa possibilità di segretare le parti del progetto, che ha delle conseguenze, perché il progetto è pubblico, ci sono le osservazioni delle persone, eccetera, a nostro parere va almeno motivata, perché voi dite "la possibilità di tutelare la riservatezza di eventuali informazioni industriali o commerciali indicate dal proponente", solo indicate dal proponente.

Se io mi immagino una situazione come quella della Solland Silicon, cioè di una fabbrica piuttosto pericolosa, che vuol fare qualche cosa e comincia a dire che per motivi di riservatezza industriale e commerciale certe parti del progetto non vengono pubblicate, io non mi fiderei della sola indicazione, perché con questo magari qualcuno potrebbe anche oscurare delle parti piuttosto discutibili di certi progetti.

Allora noi proponiamo di inserire "dietro indicate e motivate", cioè che ci sia una motivazione di questa messa sotto tutela della privacy, diciamo, dei progetti, perché si tratta di un percorso di valutazione pubblica, dove ci sono anche i cittadini e le cittadine che hanno il diritto di conoscere il progetto in tutti i suoi aspetti e quindi se una parte del progetto viene eliminata dalla pubblicazione, almeno questa eliminazione deve essere, secondo noi, motivata.

Infine, nel comma 18 noi proponiamo di eliminare la parola "significativi", perché non si riesce a capire che cosa vuol dire "significativi", qui c'è il caso in cui il progetto venga ammesso, ma ci siano delle prescrizioni e lo stesso presentatore del progetto definisca le misure di monitoraggio, le misure di riduzione, nonostante abbia avuto l'approvazione del progetto, però ci possono essere degli impatti ambientali negativi e misure di monitoraggio e di riduzione di questi impatti, necessarie.

Allora o l'impatto ambientale negativo c'è, o l'impatto ambientale negativo non c'è, "ambientali negativi significativi – questa parola "significativi", che nella legge originaria non c'è – aggiunge un elemento di discrezionalità che secondo noi è abbastanza arbitrario, perché chi stabilisce cos'è significativo e cosa non è significativo?

Queste parole di solito danno sempre adito a ricorsi, perché naturalmente a questi provvedimenti, per le persone che fanno certi progetti, sono anche collegati costi aggiuntivi o non costi aggiuntivi, interventi aggiuntivi o interventi non aggiuntivi e quindi non è una questione indifferente. Quindi secondo noi la parola "significativi" andrebbe tolta per rendere più chiaro e univoco il comma.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Vettorato, Sie haben das Wort.

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Rispondo alle osservazioni fatte dal consigliere Dello Sbarba.

Sul discorso della segretezza o comunque di oscurare una parte, ovviamente c'è il proponente, che sarà quello che va in gara, che proverà a proporre una segretezza, in realtà poi se viene accettata o non accettata, questo è chiaramente a carico della commissione, non è che il proponente dice "mi segretate questo", ed è chiaro che quando si partecipa a queste commissioni, viene tutto verbalizzato sulle motivazioni, "questo non lo mettiamo perché è in copyright", quindi viene tutto sicuramente verbalizzato.

Per quanto riguarda l'osservazione su "significativi", io ho molta fiducia in queste commissioni, soprattutto perché ogni tanto vedo dei verbali e dei report e sono veramente commentati nel minimo dettaglio, cioè ogni singola decisione viene comunque sempre commentata, con tutte le valorizzazioni del progetto e le critiche, quindi capisco la Sua segnalazione, però sinceramente, io non mi vedo così preoccupato.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Der Artikel fällt in die Zuständigkeit des Landesrates Vettorato. Die Thematik der Vertretung von politischen Entscheidungsträgern in beratenden Gremien ist aber eine wesentlich generellere. Es gibt seit mittlerweile Jahrzehnten auch durchaus einen schönen Disput zwischen dem was auf gesamtstaatlicher Ebene als die reine heilsbringende Lehre angesehen wird und dem was

gelebte Praxis, und auch erfolgreich gelebte Praxis in anderen Ländern und auch in Südtirol ist. In Italien hat man ab Bassanini irgendwo die Idee verfolgt zu sagen, es braucht die strenge Trennung zwischen Politik und Verwaltung. Die Politik an und für sich wäre etwas, was ja nichts mit Entscheidungen zu tun haben sollte. Sie soll sich darauf verlegen in Parlamenten zu debattieren und entscheiden soll man auf technischer Ebene. Es gibt keine technische Entscheidung, die nicht auch eine politische Relevanz hat.

Vor allem ist es schon so, dass gerade im vorliegenden Fall die Tatsache, dass ein Vertreter der Gemeinschaft – wer ist das, wenn nicht der direkt gewählte Vertreter, die mit den meisten Stimmen gewählte Person, (Vertreter/Vertreterin dieser Gemeinschaft) – der vielleicht auch einige Informationen mehr geben kann, die den Technikern doch entgehen. Das eine sind die Unterlagen, die vorliegen, das andere ist, wenn in der Debatte dann doch Fragen aufkommen und jemand dabei ist, der diese beantworten kann (der sagt, Moment, die Straße führt gar nicht dahin, das ist eine Sackgasse) oder was auch immer, das wissen die Leute nicht. Es ist enorm hilfreich – wer immer in Gremien gearbeitet hat – den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dabei zu haben, es geht nicht um das Stimmrecht, das ist hier gar nicht in Frage gestellt worden, die technische Kommission stimmt ab, aber die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zu geben, ist enorm hilfreich für die Arbeit der Techniker.

Jetzt wollen wir uns das nicht antun, wo wir wissen, dass der Verfassungsgerichtshof dazu neigt, dieses Prinzip der einheitlichen Standards der öffentlichen Verwaltung auch in diesen Bereichen anzuwenden, obwohl das aus unserer Sicht nicht so sein dürfte. Bevor wir das nicht auf Durchführungsbestimmungsebene ein für allemal geklärt haben, also die Zuständigkeit wieder hergestellt haben, brauchen wir uns diesen Streit vor dem Verfassungsgerichtshof nicht antun, sondern wir lösen das anderweitig.

Aus unserer Sicht ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einzuladen. Die Abstimmung ist das Thema der Techniker, aber bei der Sitzung zumindest im Anhörungsverfahren dabei zu sein, das ist ein Mehrwert. Das ist ein effektiver Mehrwert. Wer auch immer das Gegenteil behauptet, der tut insgesamt dem Land nichts Gutes – das bin ich persönlich überzeugt – und auch der Politik nichts Gutes. Welche Interessen vertritt der Bürgermeister, wenn nicht die der Gemeinschaft? Wenn es darum geht, ein Projekt zu bewerten, werden die Techniker ihre Gutachten abgeben, aber die Informationen geben, wird auch ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin noch können. Noch einmal ganz klar, es ist kein Stimmrecht, die Abstimmung wird ohne demselben/dieselbe erfolgen. Da geht man hinaus. Es ist eine Art Anhörung. Das macht Sinn. Übrigens das begrüßen auch die Techniker. Ich bitte, das ganz klar nachzufragen.

Also hier nicht ins Gesetz hinein, aber in den Ablauf der Sitzung. Dass man mit einer Anhörung startet, das dürfte durchaus legitim sein, damit ist er nicht ein Mitglied der Kommission. Bitte hören wir auf, diese vermeintliche Trennung von Politik und Verwaltung als Allheilmittel zu sehen. Wir sehen, wie sich inzwischen Verwaltung mit dieser Trennung entwickelt hat, keiner traut sich mehr irgendetwas zu tun und man lähmt sich gegenseitig. Das ist das Ergebnis. Es geht schon technische Kompetenz von politischer Entscheidung zu trennen, aber nicht, dass man miteinander nicht mehr redet. Es geht langsam in diese Richtung. Dass die einen hier sind und die anderen dort sind und dass man nicht miteinander kommuniziert, weil man es mit dieser Vorstellung übertreibt.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Bevor wir zur Abstimmung kommen, Frau Landesrätin, ich weiß nicht wofür oder gegen was Sie hier Werbung machen. Jedenfalls Sie sind in der zweiten Legislatur hier und wissen ganz genau, dass das nicht zulässig ist. Ich ersuche Sie deshalb, diese Sterne hier vorne wegzunehmen. Wir hatten das öfters schon mit T-Shirts usw., das war auch nicht zulässig, deshalb ist das auch nicht zulässig. Es tut mir leid, es ist so.

Abgeordneter Dello Sbarba, zum Fortgang der Arbeiten, bitte, Sie haben das Wort.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Una *Anhörung*, un'audizione naturalmente va benissimo, il problema è che non può essere membro di diritto a prescindere, poi, che venga convocato dalla commissione, credo che non ci saranno problemi, altra cosa è mettere, invece, nella legge che il sindaco è membro.

Assessore Vettorato, la domanda era questa, forse ho letto male io, ma sulla questione della segreteria a me non pare che Voi abbiate previsto un'autorizzazione dell'Agenzia, o sì?

Cioè, viene presentato il progetto, qui c'è scritto "Lo studio preliminare ambientale è pubblicato tempestivamente nel sito *web* dell'Agenzia, con modalità tali da garantire la tutela della riservatezza di eventuali informazioni industriali o commerciali indicate dal proponente ..." – quando io indico, non è che l'Agenzia mi

dice 'no, quest'indicazione io non la accetto', non c'è scritto 'e valutate dell'Agenzia', Le domando se è un'interpretazione corretta o no.

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Chiedo la sospensione di 1 minuto per fare una verifica. Grazie!

PRÄSIDENT: Geht in Ordnung. Wir unterbrechen die Sitzung für 10 Minuten.

ORE 11.18 UHR

ORE 11.29 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir machen weiter mit dem Omnibusgesetz, Artikel 9, es geht um eine Frage. Ich gebe dem Landesrat die Möglichkeit, darauf konkret zu antworten. Prego assessore Vettorato a Lei la parola.

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Grazie presidente! La Sua osservazione è corretta, però già questo era previsto dalla commissione, quindi è vero che un proponente indica di segretare ad esempio i *copyright* motivandolo, però dopo, se legge il passaggio successivo dice "motivandolo secondo quanto previsto dalla disciplina che norma l'accesso sulle informazioni ambientali", quindi fondamentalmente la commissione poi esprime un parere se questo rientra nelle motivazioni, quindi può motivare la segretezza di un dettaglio o no. La Sua osservazione è corretta però è già disciplinata.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Somit kommen wir zur Abstimmung über die Änderungsanträge zum Artikel 9.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 13 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt. Der Änderungsantrag Nr. 2 wurde zurückgezogen.

Wir stimmen nun über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 4 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 5 ab: mit 12 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir kommen zu Artikel 9. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 9 ab: mit 18 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6, "Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen"

1. Artikel 12 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

"Art. 12 (Gebietsfremde Tiere) - 1. Es ist verboten, gebietsfremde Tiere in der freien Natur anzusiedeln. Vom Verbot ausgenommen ist die Ansiedlung nicht autochthoner Arten und Populationen laut Artikel 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 8. September 1997, Nr. 357, in geltender Fassung."

Art. 10

Modifica della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6, "Legge di tutela della natura e altre disposizioni"

1. L'articolo 12 della legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6, è così sostituito:

"Art. 12 (Animali non autoctoni) - 1. È vietata l'immissione nell'ambiente naturale di animali non autoctoni. Dal divieto è esclusa l'immissione di specie e di popolazioni non autoctone per le

finalità e nel rispetto dell'articolo 12 del decreto del Presidente della Repubblica 8 settembre 1997, n. 357, e successive modifiche."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über den Artikel 10 ab: mit 29 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH JAGD UND FISCHEREI

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, "Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung"

1. Am Ende von Artikel 11 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden folgende Wörter hinzugefügt: ", unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich der tierärztlichen Aufsicht und Kontrollen."

2. In Artikel 17 Absatz 1 erster Satz des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "oder rechtmäßig Jagdausübende" gestrichen.

3. In Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter ", q) und u)" durch die Wörter "und q)" ersetzt.

4. Am Ende von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i) des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, werden folgende Sätze hinzugefügt: "Bei Überschreitung des Abschussplanes ist ein Verschulden des Jägers auszuschließen, wenn er sich vor jedem Jagdausgang über die Abschusserfüllung der jeweiligen Wildart beim Revierleiter oder bei einer von ihm beauftragten Person informiert. Kein Verschulden des Revierleiters liegt vor, wenn er für eine korrekte Information über die Abschusserfüllung gesorgt hat."

5. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i-bis) des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"i-bis) wer mehr als die im Abschussplan laut Artikel 27 festgelegten Raufußhühner oder Steinhühner erlegt und die darin enthaltenen Vorschriften nicht einhält, wird mit einer Geldbuße von 200,00 Euro bis 3.000,00 Euro bestraft; bei Überschreitung des Abschussplanes ist ein Verschulden des Jägers auszuschließen, wenn er sich vor jedem Jagdausgang über die Abschusserfüllung der jeweiligen Wildart beim Revierleiter oder bei einer von ihm beauftragten Person informiert; ein Verschulden des Revierleiters ist auszuschließen, wenn er für eine korrekte Information über die Abschusserfüllung gesorgt hat."

CAPO III

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI CACCIA E PESCA

Art. 11

Modifiche della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14,

"Norme per la protezione della fauna selvatica e per l'esercizio della caccia"

1. Alla fine del comma 5-bis dell'articolo 11 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, sono aggiunte le seguenti parole: ", fermo restando il rispetto delle disposizioni vigenti in materia di vigilanza e controlli veterinari."

2. Nel primo periodo del comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, sono soppresse le parole: "ovvero coloro che esercitano legittimamente la caccia".

3. Nella lettera c) del comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, le parole: ", q) e u)" sono sostituite dalle parole: "e q)".

4. Alla fine della lettera i) del comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti periodi: "In caso di superamento del piano di abbattimento, va esclusa la colpevolezza del cacciatore, se questi, prima di ogni uscita venatoria, si informa presso il rettore della riserva di caccia o presso una persona da questi delegata in merito all'adempimento del piano di abbattimento della rispettiva specie di fauna selvatica. Va esclusa la colpevolezza del rettore della riserva di caccia, se questi ha provveduto a informare correttamente sullo stato di adempimento del piano di abbattimento."

5. La lettera i-bis) del comma 1 dell'articolo 39 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche, è così sostituita:

"i-bis) la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da 200,00 euro a 3.000,00 euro per non aver rispettato il piano di abbattimento dei tetraonidi o delle coturnici di cui all'articolo 27, comprese le prescrizioni ivi contenute; in caso di superamento del piano di abbattimento, va esclusa la colpevolezza del cacciatore, se questi, prima di ogni uscita venatoria, si informa presso il rettore della riserva di caccia o presso una persona da questi delegata in merito all'adempimento del piano di abbattimento della rispettiva specie di fauna selvatica; va esclusa la colpevolezza del rettore della riserva di caccia, se questi ha provveduto a informare correttamente sullo stato di adempimento del piano di abbattimento."

Hier gibt es vier Änderungsanträge.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Staffler: Artikel 11 Absatz 4.

Der Absatz wird gestrichen.

Articolo 11, comma 4.

Il comma è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 11 Absatz 4.

Der Absatz wird gestrichen.

Articolo 11, comma 4.

Il comma è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Staffler:

Artikel 11 Absatz 5.

Der Absatz wird gestrichen.

Articolo 11, comma 5.

Il comma è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 11 Absatz 4.

Der Absatz wird gestrichen.

Articolo 11, comma 5.

Il comma è soppresso.

Ich ersuche um Erläuterung der Änderungsanträge.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Noi proponiamo di togliere il comma 4 e il comma 5 con due diversi emendamenti, vedo che anche il collega Faistnauer è d'accordo su questa linea, si tratta dei piani di abbattimento. È una questione, anche questa, piuttosto delicata, sappiamo che ci sono state cause sia di fronte ai tribunali, sia di fronte alla Corte dei conti, cause che sono costate anche sia a funzionari che a politici, o stanno costando caro, e quindi è un tema delicato.

Noi sappiamo che questo è un fatto virtuoso della nostra Provincia, qui la caccia è regolata ed è una caccia di selezione, di mantenimento delle specie e si basa sui censimenti delle specie e poi sulle autorizzazioni ad abbattere un certo numero di capi e queste soglie di abbattimento a volte bisogna dire che per certi capi non vengono neanche raggiunte perché una cosa è autorizzare, e una cosa è effettivamente trovare, però noi dobbiamo partire da un fatto formale, cioè che c'è un obiettivo di abbattimento, devono essere abbattuti in quest'area 10 capi di un certo tipo di animale. Che cosa succede se non viene rispettato questo limite? C'è una sanzione, perché è una cosa non regolare.

Adesso qui sia nel comma 4 che nel comma 5 c'è una specie di sanatoria, e qui naturalmente, sempre se l'obiettivo sono 10 capi il problema non è quando comincia, ma viene alla fine, cioè quando ne sono già stati abbattuti 8 o 9, come si fa a far rispettare che il giorno dopo al massimo se ne abbatte uno solo non 12, o non 5, o non 3, cosa che ho accertato, assessore, succede spessissimo, perché è chiaro, ci sono delle difficoltà, quel giorno entrano in 20 nella riserva e poi ognuno spara a uno, ma la somma è 20, non è uno.

Qui il problema è da risolvere a non credo si risolva con una sanatoria. Qui si dice che in caso di superamento del piano di abbattimento, quindi se si abbattano troppi capi, va esclusa la colpevolezza del cacciatore

se questi, prima di ogni uscita venatoria si informa presso il rettore della riserva. Ma come, questi fanno la fila si informano, poi vanno, ognuno spara a uno e nessuno è colpevole, e va bene così? Io non credo che si possa ammettere una roba del genere, proprio perché questa cosa dei piani di abbattimento è uno dei principi fondamentali che distingue la gestione virtuosa della nostra caccia rispetto ad altre regioni d'Italia e d'Europa.

Lo stesso – questo lo ritengo più comprensibile – il gestore della riserva non ha responsabilità se ha provveduto a informare, però il punto è che è un po' come quelli che mettono la striscia rigata bianca e rossa con su scritto pericolo solo per evitare di andarci di mezzo, ma poi se un bambino finisce di sotto non c'è problema. No, il problema è che va impedito che succeda quello che non deve succedere.

Qui sono state fatte anche battute in commissione: "Se entrano in 10 e va abbattuto solo un capo, come ci si avverte che è stato già abbattuto quel capo e che quindi tutti gli altri tornino indietro? Ma si fa il gruppo *WhatsApp*". Poi magari uno può dire che non prendeva il telefono, insomma si apre tutta una questione che mi pare abbastanza arbitraria, per cui io credo che la materia vada regolata, probabilmente nel momento in cui va abbattuto un solo capo, nella riserva quel giorno va fatto entrare volta per volta un solo cacciatore, magari va contingentata l'ora, non lo so io non sono cacciatore quindi non sono esperto, so però che questa è una gabola che mi sembra, dal punto di vista della certezza del diritto, non possa essere accettata.

Io poi, presidente, al momento della votazione, chiedo anche la votazione separata del comma 3 che toglie dalle sanzioni, dai comportamenti scorretti che vengono sanzionati, la lettera u), che è "ostacolare intenzionalmente il monitoraggio e il censimento delle specie".

Visto che il monitoraggio e il censimento delle specie è una delle fondamenta della nostra normativa della caccia, io credo che non si possa, e ovviamente la previsione che questo monitoraggio, questo censimento vada fatto nella maniera più corretta possibile e che quindi nessuno lo possa disturbare o ostacolare intenzionalmente, perché può darsi che succeda che uno fa qualcosa, fa dei lavori eccetera, e può disturbare non intenzionalmente, ma se uno ostacola intenzionalmente il monitoraggio delle specie cacciabili, io credo che questo comportamento vada sancito, poi vada sancito lievemente o gravemente questo non lo so, non mi interessa neanche l'entità della sanzione che adesso è prevista per legge, ma non credo che vada anche questo sanato, cioè questo rimane un comportamento scorretto.

Noi proponiamo di eliminare il comma 4 e il comma 5 con i nostri due emendamenti e chiedo però al presidente la votazione separata del comma 3 a cui noi ovviamente voteremo di no.

FAISTNAUER (Team K): Genau wie Kollege Dello Sbarba es erwähnt und ausgeführt hat, haben wir hier mehrere Unklarheiten. Wir haben zwei Beteiligte. Einmal den Revierleiter und einmal die Jäger an und für sich. Es hat in der Vergangenheit bereits Probleme gegeben. Hier soll in Zukunft mit Formulierungen wie "die beauftragte Person informieren" und "wenn er für eine korrekte Information gesorgt hat" eine Regelung getroffen werden. Was heißt "korrekte Information"? Wir haben auch in der Gesetzgebungskommission darüber gesprochen und haben uns gefragt, ist die WhatsApp-Gruppe das korrektes Informationsmedium? Wir wissen, meistens hat man im Wald keinen Empfang und das wird dann nicht recht funktionieren. Wenn nur mehr ein Abschuss fehlt, dürfen dann nur mehr zwei Jäger jagen gehen? Oder wenn zwei fehlen, dann maximal vier Jäger? Oder wird der Abschlussplan so eklatant überschritten, wie Kollege Dello Sbarba das gesagt hat? Ich hoffe nicht und ich bezweifle das.

In diesen beiden Absätzen, das so zu regeln, mit korrekter Information, was vieles offen lässt, und auch viele Zweifel offenlässt, erscheint mir nicht als richtig. Deshalb gibt es diese zwei Streichungsanträge.

Im Absatz 5 ist es dasselbe, wo auch wieder die korrekte Information über die Abschusserfüllung steht, wo einerseits der Revierleiter geschützt werden soll und andererseits sich die Jäger informieren sollen im korrekten Maße. Wer gibt dieses korrekte Maß vor?

LOCHER (SVP): Ich möchte mich zu dieser Thematik auch äußern. Kollege Dello Sbarba hat es ausführlich erklärt. Ich würde es ein bisschen beschwichtigen und versuchen, auf ein unteres Niveau zu bringen. Wir übertreiben ein bisschen. Gestern haben wir auch übertrieben. So schlimm würde ich das niemals sehen. Ich finde es schlimm, wenn der Revierleiter in der praktischen Anwendung – es sind noch einige Rehböcke oder Hirsche zum Abschuss zu bringen – auswählen müsste, welche Jäger noch auf die Jagd gehen dürfen. Ich glaube, dass es hier überzogen wird, es sind meistens eher kleinere Reviere, wo der Abschuss ganz normal geregelt stattfindet und dass es diese Situation nicht gibt. Ich bin kein Jäger, aber zumindest ein Naturliebhaber und ich glaube, in dieser Form findet es nicht statt, dass überschossen wird, also mehr Tiere zum Abschuss kommen, als im Plan vorgesehen sind. Ich würde es nicht richtig finden, wenn der Revierleiter aus-

suchen muss, welche Jäger auf die Jagd gehen dürfen, um die letzten Tiere abzuschließen. Ich würde das dem Revierleiter nicht zutrauen, dieser würde auch überfordert sein. Wie würde er das machen, geht er nach dem Abc vor, Abfalter oder Achammer, alle Schreibnamen die im Abc oben stehen oder nimmt er die Letzen im Abc, Valazza oder so.

Ich glaube, dass dies hier die Gegebenheit ganz klar und deutlich regelt und dass es eigentlich kein Problem ist. Den Artikel haben wir in der Gesetzgebungskommission eingefügt, es ist ein Artikel, der es den Revierleitern erleichtert und ich glaube, dass wir die Regelung in den Revieren draußen nicht kompliziert machen sollten. Danke für das Verständnis.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Kollege Locher, ihr hab nichts eingefügt, ihr habt gestrichen. Die ursprüngliche Version hat ganz klar geregelt, dass der Revierleiter zuständig ist, die Anzahl der Jäger zu begrenzen. Wie sieht das in der Praxis aus? Die meisten Reviere und das ist der einzige Punkt, wo ich dir Recht gebe, machen das bereits, indem sie ein Rotationsprinzip eingeführt haben. Wenn es ein kleines Revier ist, mehr Jäger sind, dann kann man den "guten Bock" eben nur alle drei Jahre jagen. So wird das in der Praxis gehandhabt. Dann gibt es jene Reviere, die das nicht auf die Reihe bekommen. Es geht hier nicht um "Tiere" oder "Geisen", da gibt es das Problem meistens nicht, da wird der Abschussplan in vielen Revieren nicht erfüllt. Es geht hier um die "Trophäenhirsche" und viel mehr geht es um die Raufußhühner. Da haben wir ein Problem. Es steht genau drinnen. Wenn man sich die Empfehlungen vom Jagdverband anschaut, es sind wirklich das die gefährdeten Tierarten bzw. es gibt Reviere, wo es Probleme gibt. Am Alpenhauptkamm ist die Situation etwas besser, in den südlichen Landesgrenzen etwas weniger. Bei der Frühjahrszählung müssen zum Beispiel fünf Spielhähne gezählt werden, damit einer geschossen werden darf. Wenn dann einer geschossen werden kann und es nicht geregelt ist, und der Revierleiter die Verantwortung nicht übernimmt, indem man einen Rotationsplan macht oder was auch immer, dann kann es passieren, wie es hier vorhin passiert ist, als wir beide aufs Knöpfel gedrückt haben. So passiert es in der Praxis auch – und wie ist es heute, viele Jäger haben nur mehr am Wochenende Zeit –, dass dann am Samstag 7-8 Jäger den Spielhahn jagen und nicht nur einer oder zwei. Deshalb ist das hier eine Lockerung.

Bei allem Verständnis, ich glaube nicht, dass man jene Reviere noch entschuldigen und aus der Regel nehmen soll, die es nicht selbst gebacken bekommen, eine Regelung für ihr Revier zu machen. Vorbildhafte Reviere handeln nach dem Rotationsprinzip, machen sich einen Plan, wie sie drankommen und hier wird das völlig ausgenommen, sozusagen reicht es – und das ist in der Praxis jetzt schon so – dass man sich beim Revierleiter meldet. Ich gehe morgen auf die Jagd, ich gehe am Samstag auf die Jagd. Das reicht jetzt, um überschießen zu können. Man muss einfach nur sagen, ich gehe auf die Jagd. Der Revierleiter ist nicht verpflichtet zu sagen, pass auf, wir haben diese und jene Regelung, es gehen schon fünf Jäger auf die Jagd. Ich finde es auch blöd, dass der Revierleiter in der Praxis sagen muss, jetzt darf der Franz Locher auf die Jagd gehen oder der Buchstabe B darf gehen. Das wird es in der Praxis auch nicht geben. Normalerweise macht man sich das aus, indem man ein Lossystem hat oder über Rotation. Hier werden genau jene Reviere ausgenommen, die sich bis jetzt noch nicht eins waren und keine Regelung getroffen haben. Das ist einfach nicht korrekt. Eine verantwortungsbewusste Abschussplanung ist die wichtigste Grundlage zum Beispiel bei der Birkhuhnjagd. So sagt es der Jagdverband. Die Regelung, die hier gemacht wird, ist für mich keine verantwortungsbewusste Regelung.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Schuler, Sie haben das Wort.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Danke, eine kurze Replik zu den aufgeworfenen Themen und zu den Änderungsanträgen. Es ist so, wie Kollege Dello Sbarba es gesagt hat und wie wir alle wissen, dass über einen Abschussplan festgelegt wird, was wo entnommen werden darf bzw. entnommen werden muss oder zumindest sollte. Wir wissen auch, dass in manchen Bereichen dieser Abschussplan nicht erfüllt wird. Das bringt uns auch immer mehr in die Situation, dass es draußen Probleme gibt, Wildverbiss, usw. Es ist eine recht umstrittene Angelegenheit, die Abschusspläne festzulegen. In diesen Abschussplänen sind auch die Raufußhühner vorgesehen. In bestimmten Bereichen ist das sogenannte Überschießen kein Problem oder kaum. Beim Rotwild haben wir eher das Problem, dass die Abschusspläne nicht erreicht werden und nicht das Problem, dass überschossen wird. Es kann passieren, bei den Raufußhühnern, dort wo nur eine geringe Zahl entnommen werden kann, dass es zu Situationen kommt,

wo ein Stück zu viel erlegt worden ist. Das passiert dann, nehmen wir an, dass noch ein Steinhuhn erlegt werden kann in einem bestimmten Revier, die Jäger erkundigen sich beim Revierleiter, sie sind zu zweit, zu dritt oder wie viele auch immer, der ihnen bestätigt, dass noch eines erlegt werden kann. Dann werden an diesem Tag zwei erlegt. Ich habe mich noch einmal erkundigt, wie oft das vorkommt. Es kommt im Schnitt einmal, maximal zweimal im Jahr vor, dass ein Tier zu viel in einem Revier entnommen wird. Es ist also sehr überschaubar, was die Anzahl der betroffenen Tiere anbelangt. Das sogenannte Überschießen stellt für diese Tierart nicht unbedingt ein Problem dar, ein Problem allerdings in Bezug auf die Sanktionen. Es ist vorgekommen, dass eine Sanktion ausgesprochen wurde, einem Jäger gegenüber. Der sagt, ich bin mir keiner Schuld bewusst. Er hat sich an diesem Tag bei Revierleiter erkundigt und er hat ihm auch fachgerecht und richtigerweise gesagt, dass noch ein Tier erlegt werden kann. Der Jäger hat das Huhn erlegt und plötzlich war es eines zu viel. Wie konnte er das wissen? Wir versuchen das zu klären, dass auch in diesem Fall der Jäger mit keiner Sanktion zu rechnen hat, weil er nicht bewusst dieses Huhn zu viel erlegt hat. Das ist eine Klärung dieser Fälle. Wie gesagt, solche Fälle sind selten. Es entsteht hier kein Problem in Bezug auf einer Gefährdung einer bestimmten Tierart.

Zur zweiten Frage des Kollegen Dello Sbarba, warum wir im Absatz 3) bestimmte Sanktionen abschaffen. Es ist so wie im Absatz 2). Dasselbe gilt für Absatz 3). Es ist dem geschuldet, dass wir aufgrund Änderungen, die wir erst kürzlich vorgenommen haben zu den Bestimmungen der Wildhege und Jagdausübung, Maßnahmen vorgesehen haben in Bezug auf die Störungen draußen. Hier hat uns der Staat darauf aufmerksam gemacht, dass wir in Konflikt stehen mit den staatlichen Zuständigkeiten. Deshalb haben wir uns verpflichtet, diese Maßnahmen wieder herauszunehmen. Das ist der Grund. Es tut mir zwar leid, aber vielleicht gelingt es in einem zweiten Moment das anders zu regeln. Jedenfalls so wie wir es formuliert haben, kommen wir in Konflikt mit den staatlichen Zuständigkeiten. Wir müssen es leider wieder herausnehmen.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sull'ordine dei lavori. Dopo questa spiegazione, ritiro la richiesta di votare separatamente il comma 3.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich hätte nur gerne vom Landesrat die eine Antwort gehabt. Ursprünglich war es ja im Gesetz und es wurde dann herausgenommen, also dass die Revierleiter zum Schluss die Anzahl der Jäger begrenzen müssen.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Habe ich es richtig verstanden? Das Überschießen der Raufußhühner ...

PRÄSIDENT: Das ist aber nicht zum Fortgang der Arbeiten. Wir müssen uns an die Geschäftsordnung halten. Wir können diese Diskussion nicht wieder anfangen.

STAFFLER (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Nein, keine Diskussion, ich habe nur eine reine Verständnisfrage. War das Überschießen der Raufußhühner einmal im Jahr pro Revier oder einmal im Jahr auf das ganze Land bezogen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Ich gebe gerne eine Antwort. Es gibt hier keine genaue Statistik. Ich habe mich vorher noch einmal erkundigt, weil Kollege Dello Sbarba das Thema hier aufgeworfen hat. Die Auskunft, die man mir so auf die Schnelle gegeben hat, war, dass ein bis maximal zwei Reviere pro Jahr betroffen sind, das heißt dann ein bis zwei Fälle Landesweit.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen zur Abstimmung der Änderungsanträge.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 11 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 11 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 11 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 4 entfällt, weil er mit dem vom Abgeordneten Dello Sbarba identisch ist.

Wir kommen nun zum Artikel 11.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 11 ab: mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH LANDWIRTSCHAFT

Art. 12

Änderung des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17,
"Höfegesetz"

1. Artikel 29 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Überträgt der Hofübernehmer/die Hofübernehmerin, der/die den Hof von Todes wegen übernommen hat, das Eigentum am gesamten Hof oder an Teilen davon innerhalb von zehn Jahren ab dem Tod des Erblassers/der Erblasserin durch ein Rechtsgeschäft oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Dritte, so muss er/sie den Anspruchsberechtigten im Sinne der Nachtragserbteilung die Differenz zwischen dem Übernahmewert und dem Verkaufserlös zahlen. Wird der Hof mittels eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden übernommen, so besteht die Verpflichtung zur Nachtragserbteilung, wenn der Hofübernehmer/die Hofübernehmerin das Eigentum am gesamten Hof oder an Teilen davon innerhalb von 20 Jahren ab der Übernahme veräußert. In den Fällen, in denen die Hofübernahme nicht von Todes wegen stattgefunden hat, besteht keine Verpflichtung zur Nachtragserbteilung, wenn die Veräußerung an Dritte nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Tod des Hofübergebers/der Hofübergeberin stattfindet. Die Zahlung wird entweder bei Eröffnung der Erbfolge oder, sofern schon eröffnet, zum Zeitpunkt der Übertragung fällig. Teile des Hofes werden im Verhältnis zum Übernahmewert des gesamten Hofes berechnet. Vom Erlös wird der Gegenwert eventueller Verbesserungsarbeiten abgezogen, die der Hofübernehmer/die Hofübernehmerin durchgeführt hat."

2. In Artikel 29 Absatz 6 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, werden die Wörter "bis zum Ablauf der zehn Jahre" durch die Wörter "bis zum Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Fristen" ersetzt.

3. Nach Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"1-bis. Unabhängig davon, ob der Hofübernehmer/die Hofübernehmerin den Hof von Todes wegen oder mittels eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden übernommen hat, finden die zum Zeitpunkt des Todes seines/ihrer Rechtsvorgängers/seiner/ihrer Rechtsvorgängerin geltenden Bestimmungen zur Nachtragserbteilung Anwendung."

CAPO IV

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI AGRICOLTURA

Art. 12

Modifiche della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17,
"Legge sui masi chiusi"

1. Il comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Se, entro dieci anni dalla morte della persona che ha lasciato l'eredità, l'assuntore o l'assuntrice del maso a causa di morte trasferisce il diritto di proprietà del maso o di parti del medesimo con uno o più atti tra vivi a favore di terzi, deve versare agli aventi diritto, a titolo di divisione suppletoria, la differenza risultante tra il ricavo conseguito dall'alienazione e il valore di assunzione. Se l'assunzione del maso è avvenuta per atto tra vivi, sussiste l'obbligo alla divisione ereditaria suppletoria, se l'assuntore o l'assuntrice aliena la proprietà del maso o di parti del medesimo entro 20 anni dall'assunzione. Nel caso in cui l'assunzione del maso non sia avvenuta a causa di morte, non sussiste l'obbligo alla divisione ereditaria suppletoria, se l'alienazione a favore di terzi avviene decorsi dieci anni dalla morte della persona che ha ceduto il maso all'assuntore o all'assuntrice. Il versamento è dovuto al momento dell'apertura della successione

o, se successivo a tale apertura, al momento del trasferimento. Per singole parti del maso il calcolo viene effettuato rapportando il loro valore di assunzione a quello dell'intero maso. Dal ricavo conseguito va detratto il valore di eventuali migliorie realizzate dall'assuntore o dall'assuntrice."

2. Nel secondo periodo del comma 6 dell'articolo 29 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, le parole: "fino al raggiungimento dei dieci anni" sono sostituite dalle parole: "fino alla scadenza dei termini di cui al comma 1".

3. Dopo il comma 1 dell'articolo 50 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

"1-bis. Independentemente dalla circostanza che l'assuntore o l'assuntrice del maso abbia assunto il maso a causa di morte o per atto tra vivi, trovano applicazione le disposizioni riguardanti la divisione ereditaria suppletoria vigenti al momento della morte del suo o della sua dante causa."

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über den Artikel 12 ab: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 13

Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, "Regelung des "Urlaub auf dem Bauernhof"

1. In Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, werden die Wörter "im Sinne von Artikel 230-bis" durch die Wörter "im Sinne der Artikel 230-bis und 230-ter" ersetzt.

2. Am Ende von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, werden folgende Wörter "an der Hofstelle," hinzugefügt.

3. Am Ende von Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Beherbergung von Gästen ist nicht mit der gewerblichen Beherbergungstätigkeit vereinbar."

4. Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, erhält folgende Fassung: "Die Beherbergung von Gästen in Gebäuden muss an der Hofstelle angeboten werden; davon ausgenommen ist die Tätigkeit "Beherbergung auf Almen", die nur von jenen landwirtschaftlichen Unternehmern ausgeübt werden darf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis der Unternehmer, die "Urlaub auf dem Bauernhof" anbieten, für diese Tätigkeit bereits eingetragen sind."

5. In Artikel 8 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, werden die Wörter "in das Einzige Landesarchiv der Beherbergungsbetriebe (ASTUR)" durch die Wörter "in das Landesarchiv der Beherbergungsbetriebe" ersetzt.

6. In Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, werden die Wörter "der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7" durch die Wörter "der Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 16 Absatz 5" ersetzt.

7. Nach Artikel 16 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in den Gemeindeverzeichnissen der "Urlaub auf dem Bauernhof"-Betreiber eingetragen sind, müssen sich für die Beherbergung von Gästen in Gebäuden an der Hofstelle innerhalb von zwei Jahren an die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 anpassen."

Art. 13

Modifiche della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, "Disciplina dell'agriturismo"

1. Nel comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, le parole: "ai sensi dell'articolo 230-bis" sono sostituite dalle parole: "ai sensi degli articoli 230-bis e 230-ter".

2. Alla fine della lettera a) del comma 3 dell'articolo 2 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, sono aggiunte le parole: "presso la sede dell'azienda;".

3. Alla fine del comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è aggiunto il seguente periodo: "L'attività di ospitalità non è compatibile con l'attività ricettiva svolta in forma professionale."

4. Il secondo periodo del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è così sostituito: "L'attività di ospitalità in alloggi deve essere svolta presso la sede dell'azienda; fa eccezione l'attività agrituristica "ospitalità su malghe", che può essere svolta solo da quegli imprenditori agricoli che, all'entrata in vigore della presente legge, sono già iscritti nell'elenco provinciale degli operatori agrituristici per tale attività."

5. Nel comma 7 dell'articolo 8 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, le parole: "nell'Archivio unico provinciale esercizi ricettivi (ASTUR)" sono sostituite dalle parole: "nell'archivio provinciale degli esercizi ricettivi".

6. Nel comma 4 dell'articolo 15 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, le parole: "agli articoli 3, 4, 5, 6 e 7" sono sostituite dalle parole: "agli articoli 3, 4, 5, 6, 7 e 16, comma 5,".

7. Dopo il comma 4 dell'articolo 16 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è aggiunto il seguente comma:

"5. Gli imprenditori agricoli che, alla data di entrata in vigore della presente disposizione, sono iscritti nell'elenco comunale degli operatori agrituristici devono adeguarsi, per l'attività di ospitalità presso la sede dell'azienda, entro due anni alle disposizioni dell'articolo 2, comma 3, lettera a), e comma 4."

Hier gibt es vier Änderungsanträge.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 13 Absatz 4.

Der Absatz wird gestrichen.

Articolo 13, comma 4.

Il comma è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 13 Absatz 5-bis.

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

"5-bis. Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7 erhält folgende Fassung:

,1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Amt für ländliches Bauwesen."

Articolo 13, comma 5-bis.

Dopo il comma 5 è inserito il comma seguente:

"5-bis. Il comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7 è così sostituito:

'1. L'attività di vigilanza sull'osservanza delle disposizioni di cui alla presente legge spetta all'Ufficio edilizia rurale."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Landesrat Schuler: Artikel 13 Absatz 7.

Der neue Absatz 5 von Artikel 16 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"5. Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in den Gemeindeverzeichnissen der "Urlaub auf dem Bauernhof-Betreiber eingetragen sind, müssen sich für die Beherbergung von Gästen in Gebäuden an der Hofstelle innerhalb von zwei Jahren an die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 anpassen. Jene landwirtschaftlichen Unternehmer, welche sich nicht fristgerecht an die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) angepasst haben, können die Beherbergung von Gästen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, ausüben."

Articolo 13, comma 7.

Il nuovo comma 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è così sostituito:

"5. Gli imprenditori agricoli che, alla data di entrata in vigore della presente disposizione, sono iscritti nell'elenco comunale degli operatori agrituristici devono adeguarsi, per l'attività di ospitalità presso la sede dell'azienda, entro due anni alle disposizioni dell'articolo 2, comma 3, lettera a), e comma 4. Gli imprenditori agricoli che non si sono adeguati entro il termine prescritto alle disposizioni dell'articolo 2, comma 3, lettera a),

possono esercitare l'attività di ospitalità in alloggi ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Faistnauer: Artikel 13 Absatz 7.

Der neue Artikel 16 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"5. Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in den Gemeindeverzeichnissen der "Urlaub auf dem Bauernhof"-Betreiber eingetragen sind, müssen sich für die Beherbergung von Gästen in Gebäuden an der Hofstelle innerhalb von einem Jahr an die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 anpassen."

Articolo 13, comma 7.

Il nuovo comma 5 dell'articolo 16 della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, è così sostituito:

"5. Gli imprenditori agricoli che, alla data di entrata in vigore della presente disposizione, sono iscritti nell'elenco comunale degli operatori agrituristici devono adeguarsi, per l'attività di ospitalità presso la sede dell'azienda, entro un anno alle disposizioni dell'articolo 2, comma 3, lettera a), e comma 4."

Ich ersuche um Erläuterung der Änderungsanträge.

FAISTNAUER (Team K): Mit dem Änderungsantrag des Artikels 13 Absatz 4, beantrage ich den Absatz zu streichen. Weshalb? Es stellt sich hier die Frage. Zitat: "...die Beherbergung von Gästen in Gebäuden muss an der Hofstelle angeboten werden; davon ausgenommen ist die Tätigkeit "Beherbergung auf Almen"... Ich habe bereits im Gesetzgebungsausschuss den Landesrat gefragt, warum dieser Absatz herausgekommen ist. Er hat geantwortet: Es war früher schon immer möglich, aber nur an der Hofstelle zu beherbergen. Dann wurde es aufgehoben. Jetzt wird es eben wieder eingefügt. Es betrifft immerhin 2.800 Betriebe, die aktuell Urlaub am Bauernhof anbieten. Viele Bauern schaffen schon die Arbeit am Hof, an der Hofstelle selbst nicht, wenn sie auch noch Urlaub am Bauernhof anbieten, bestätigen mir einige. Deshalb finde ich es eher kontraproduktiv, wenn wir das auch noch auf die Almen ausdehnen.

Beim zweiten Änderungsantrag, Artikel 13 Absatz 5-bis, geht es um das Thema Aufsicht. Wir haben schon öfters darüber debattiert, wer sollte hier die Aufsicht machen. Ich hätte folgenden Punkt eingefügt: "1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Amt für ländliches Bauwesen." Die Gemeinden sind aktuell damit beauftragt, sie sind personell unterbesetzt. Wir haben hier das Nahe-Verhältnis vor Ort und deshalb plädiere ich, das dem Amt für ländliches Bauwesen zu übertragen, welches ohnehin auch die Stichprobenkontrollen jedes Jahr durchführt bei einigen Prozenten der Betriebe. Wenn die Einstufung dieser Urlaub-am-Bauernhof-Betriebe über dieses Amt geht, dass man auch diese Kontrolle überträgt.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Ich erläutere meinen Änderungsantrag. Ich erinnere die Mitglieder der Gesetzgebungskommission daran, dass wir darüber im Gesetzgebungsausschuss bereits geredet haben, dass hier noch eine Unklarheit besteht, die wir mit diesem Änderungsantrag beseitigen. Ich werde ihn auch für die anderen hier Anwesenden erklären. Es geht darum, dass künftig auf Bauernhöfen nur mehr eine Form der Zimmervermietung zulässig ist, nämlich jene des Urlaubs am Bauernhof. Künftig gibt es keine Form der Vermietung mehr, auch nicht der Privatzimmervermietung, ausgenommen jene, die heute schon über die entsprechenden Lizenzen verfügen. Wir haben jetzt die Situation – gleichzeitig verschärfen wir die Voraussetzungen dazu, wann und wie ich Urlaub am Bauernhof betreiben kann –, dass wir einen Betrieb haben, der Urlaub am Bauernhof anbietet, aber nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die wir verschärft haben. Dann geben wir diesen Betrieben zwei Jahre Zeit, sich entsprechend anzupassen, wenn nicht, dann verlieren sie die Urlaub-am-Bauernhof-Lizenz. Man muss aber auch berücksichtigen, dass die, die Ferienwohnungen gebaut haben, Urlaub am Bauernhof betrieben haben und in Ordnung waren, weil sie die Voraussetzungen hatten. Jetzt können wir nicht sagen, jetzt erfüllen sie die verschärften Kriterien zum Urlaub am Bauernhof nicht mehr, jetzt dürfen sie überhaupt ihre Wohnungen nicht mehr vermieten. Das war so nie gewollt. Nachdem die Frage bereits im Gesetzgebungsausschuss aufgeworfen worden ist, haben wir es noch einmal präzisiert, dass sie in diesen Fällen in dieser Übergangszeit sehr wohl die Privatzimmervermietung ausüben können, weil sie bisher in Ordnung waren und weil wir ihnen nicht komplett die Tätigkeit verbieten können. Künftig ist es für neue nicht mehr möglich.

FAISTNAUER (Team K): Zum Fortgang der Arbeiten. Eine Frage, Herr Präsident, ich habe noch den Änderungsantrag Nr. 4, Artikel 13 Absatz 7, zu erläutern. Soll der auch vorgestellt werden?

PRÄSIDENT: Ja, selbstverständlich. Bitte, Sie haben das Wort.

FAISTNAUER (Team K): Es geht hier im Änderungsantrag Nr. 4, Artikel 13 Absatz 7, wie Landesrat Schuler es vorgestellt hat, um die Übergangsphase dieser zwei Jahre. Ich beantrage die Übergangsphase auf ein Jahr zu beschränken. Ich habe bereits im Gesetzgebungsausschuss gesagt, meiner Meinung nach würde auch ein Monat lang, da man, um ein paar Tier kaufen zu wollen oder müssen, nicht ein Jahr braucht, sondern wenige Wochen genügen würden. Ich nehme an, jeder, der aktuell Urlaub am Bauernhof im Berggebiet im Viehhaltungsbetrieb anbietet, hat einen Stall Zuhause, dieser könnte kurzfristig sehr schnell adaptiert werden, dass auch tiergerecht Tiere gehalten werden können. Der Landesrat hat vorgeschlagen, 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar sollen das in Zukunft sein. Die Anhebung von 0,4 Großvieheinheiten auf 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar, das überlasse ich jedem Abgeordneten selbst, ob das eine markante Steigerung der Kriterien sein soll oder weniger.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Grazie presidente! Io avrei due domande da fare, una al collega Faistnauer e un all'assessore Schuler, sui loro emendamenti.

La prima è questa: io ho visto, consigliere Faistnauer, che Lei vuole eliminare il comma 4, e sia sugli organi di stampa, sia in commissione Lei si è sempre battuto per una regolamentazione più severa, più restrittiva dell'esercizio dell'attività agrituristica, in modo tale che non diventino quasi alberghi sotto altra etichetta e con, diversamente dagli alberghi – vero collega Tauber? – con altri tipi di regole fiscali.

Io ho condiviso questa battaglia con Lei, adesso però avrei bisogno di una spiegazione più precisa: come mai vuole eliminare il comma 4? È vero che rispetto all'articolo 4, comma 1 esistente ha degli elementi di similitudine, però precisa che l'attività di ospitalità in alloggi deve essere svolta presso la sede dell'azienda, quindi questo è un elemento, mi pare, più restrittivo dell'attuale testo, perché nell'attuale testo c'è scritto: "Le attività agrituristiche possono essere svolte su terreni dell'impresa agricola e negli edifici, o parte di essi, ubicati su tali terreni e non necessari alla conduzione dell'azienda agricola", quindi teoricamente però ovunque questa azienda agricola abbia terreni.

Se qui specifichiamo, modificando il secondo periodo, che però l'attività di ospitalità in alloggi deve essere svolta presso la sede dell'azienda agricola, allora il primo periodo viene ristretto alla sede dell'azienda agricola. Non fa male nel senso della direzione della restrizione, quindi non so se ci sono altri motivi per cui Lei vuole eliminare il comma 4, la pregherei di spiegarmeli meglio, perché non li ho capiti e lo dico da uno che ha condiviso e apprezzato la Sua battaglia su questo argomento.

Assessore Schuler, per quanto riguarda il Suo emendamento, per esempio questa cosa dell'attività agrituristica che si fa solo presso la sede dell'azienda, Lei dice "ci sono alcune aziende che hanno edifici a fine agrituristico fuori dalla sede dell'azienda", che si fa se, non solo non si sono messi in regola, ma forse perché non si possono mettere in regola. Cosa si fa? Si abbattono quegli edifici?

Lo capisco questo, però è un po' un allentamento, questo è chiaro, adesso bisogna capire se è un allentamento perché è un compromesso fare i conti con la realtà, ma Le volevo chiedere se un imprenditore agricolo ha alcuni alloggi per agriturismo presso la sede e altri fuori dalla sede, che cosa fa?

Per quelli fuori dalla sede è previsto che diventi affittacamere, quindi che gli cambi la natura giuridica della propria attività con conseguenze ovviamente di tipo fiscale. L'affittacamere o l'albergo non ha le stesse condizioni dell'agriturismo, però se questo è un operatore di agriturismo presso la propria azienda e poi dovrebbe diventare affittacamere o albergatore per le strutture fuori, che cosa succede? Mantiene questa doppia identità, che però sarebbe, mi pare, contraddittoria con la figura dell'agriturismo, oppure diventa nel complesso affittacamere? Questo non ho capito, cioè se può essere contemporaneamente uno che ha agriturismo ed è anche affittacamere, oppure, visto che lui diventa affittacamere per una parte della sua cubatura, a quel punto diventa affittacamere per tutto e tutto quello che può affittare a turisti viene sottoposto alle norme della legge provinciale 11 maggio '95, n. 12. Ecco, non so quanti possano essere i casi, so che casi ci sono e quindi vorrei capire che cosa succede in casi in cui quest'impresa agricola ha alloggi di ospitalità sia presso la sede dell'azienda, sia fuori in strutture esterne.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zwei Fragen an den Landesrat, und zwar zunächst eine Frage zum Verständnis. Wenn dieses Gesetz so in Kraft tritt, dann heißt es, dass die Betriebe Urlaub am Bauernhof, die bisher Privatzimmer vermietet hatten und nicht Ferienwohnungen, also weiterhin Privatzimmer vermieten können, aber in Zukunft, wenn ein Neuansuchen eines Bauernhofes kommt, der Urlaub am Bauernhof machen möchte, keine Privatzimmervermietung mehr machen kann, der kann nur noch eine Ferienwohnung machen.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Aber nicht im Sinne einer Privatzimmervermietung. Genau. Hier meine konkrete Frage: Warum möchte man das ändern? Was ist der konkrete Grund und Unterschied dann effektiv?

Eine zweite Frage zum Urlaub auf den Almen oben. Wie sieht das genau in der praktischen Handhabung aus? Welche Kriterien müssen dort erfüllt sein? Reicht es, wenn ich auf irgendeiner Alm eine Villa habe? Dort kann ich dann praktisch Gäste mitunterbringen? Wie wird das in der praktischen Handhabung geregelt? Da sehe ich schon auch die Problematik, dass Almgebiete im Grunde genommen zu Chalet-Dörfern gemacht werden. Wie stellt sich die Landesregierung das konkret vor?

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Ich habe eine ähnliche Frage wie Kollege Dello Sbarba. Ich sehe hier auch eine große Einschränkung, wenn man jetzt sagt, die Hofstelle ist jener Ort, wo künftig Urlaub am Bauernhof angeboten werden soll. Im Vergleich zum ursprünglichen Text, da ist es auf allen Grundstücken des Bauernhofes bzw. wo der Bauer ein Gebäude stehen hat, erlaubt. Ich muss schon sagen, ich begrüße es sehr, wenn wir eine klarere Regelung haben zum Schutz des Urlaubs am Bauernhof und auch zur Verteidigung. Er ist oft in Kritik geraten, weil manche die Schlaun gespielt haben. Meistens waren es von touristischer Seite her jene Leute, die Urlaub am Bauernhof irgendwo "missbraucht" haben und den in Verruf gebracht haben. Es ist also wichtig, dass es geregelt wird.

Ich habe eine weitere Frage. Für jene Fälle, wo die Kriterien nicht erfüllt werden oder man sie auch nicht erfüllen möchte, wenn man die Option hat, Privatzimmervermietung anzubieten anstelle des Urlaubs am Bauernhof, das geht für einige Betriebe auch gut, die sind dann aber touristisch eingestuft, das heißt, die können zu einem späteren Zeitpunkt erweitern und sozusagen den touristischen Lauf ihrer Lizenz, ihres Betriebes nehmen. Da sehe ich schon einen Graubereich. In Zukunft mit dem neuen Landesgesetz Raum und Landschaft sagen wir, außerhalb der Siedlungsgrenzen wollen wir es erschweren und wir bieten hier Privatzimmervermietung als Option an. Ich unterschreibe schon, dass man sagt, die die jetzt schon Zimmer haben, sollen morgen, wenn sie die Kriterien für Urlaub am Bauernhof nicht erfüllen, Privatzimmervermietung anbieten können. Ich kann mir aber vorstellen, wenn der touristische Weg eröffnet wird, dann ist es durchaus auch interessant für einen Investor, der einen Bauernhof kauft, welcher jetzt Urlaub am Bauernhof anbietet, (er hat ein paar Zimmer). Er hat aber nie Interesse die Kriterien dem neuen Gesetz anzupassen, ist dann touristisch, weil er die Privatzimmervermietung haben kann. Zwei Jahre drauf sucht er um Erweiterung an und macht eine kleine Pension, macht ein kleines Hotel, ein Chalet oder was auch immer draus. Also diese Option ist für mich noch nicht ganz klar. Das habe ich auch bereits im Ausschuss gesagt und mit der Landesrätin Hochgruber Kuenzer besprochen, dass das eine Sache ist, die zu klären wäre.

FAISTNAUER (Team K): Auch ich habe bei diesem Absatz 4 eine Frage. Es war nicht der Streichungsantrag des gesamten Absatzes das Ziel, sondern nach den Worten "an der Hofstelle angeboten werden" den Rest zu streichen. Das war mein Fehler.

Ich habe noch eine konkrete Frage an den Landesrat Schuler. Hier steht: "davon ausgenommen ist die Tätigkeit "Beherbergung auf Almen", die nur von jenen landwirtschaftlichen Unternehmern ausgeübt werden darf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis der Unternehmer, die "Urlaub auf dem Bauernhof" anbieten, für diese Tätigkeit bereits eingetragen sind." Worauf bezieht sich das, auf 2008 oder auf März 2020? Ich werde diesen Streichungsantrag zurückziehen, aber habe hier die Frage worauf bezieht sich die Anzahl der UaB-Betriebe? Bezieht es sich auf das Gesetz von 2008, dort steht es so, oder auf das Gesetz vom März 2020? Das hat mir die Unsicherheit gebracht. Wenn wir dem zustimmen, dann können alle 2800 Betriebe, die eine Alm haben oder in Zukunft noch haben werden, das anbieten, deshalb meine 100%ige Zustimmung zu dem "nur an der Hofstelle". Mein Fragezeichen war, wie schaut es aus, mit

diesen Betrieben, die Urlaub am Bauernhof anbieten, die auf den Almen das anbieten könnten mit diesem Absatz. Ich bitte um Präzisierung.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Das heißt Ihr Änderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Schuler, Sie haben das Wort.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen. Ich werde versuchen, so weit als möglich etwas Licht ins Dunkel zu bringen, dort wo es noch dunkel geblieben ist. Grundsätzlich ist zu sagen, es ist notwendig geworden, hier einige Anpassungen zu machen. Einiges haben wir bereits im Gesetz Raum und Landschaft festgelegt, den Rest wollen wir noch über die Bestimmungen zum Urlaub am Bauernhof regeln.

Urlaub am Bauernhof hat eine sehr positive Entwicklung genommen und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Höfe auch in dieser Kleinheit noch erhalten werden können, weil doch sehr viele hier ein zweites Standbein gefunden haben und eine interessante Zuerwerbsmöglichkeit gefunden haben, indem sie Urlaub am Bauernhof anbieten. Mittlerweile macht die Wertschöpfung aus diesem Bereich schon so viel aus, wie die Wertschöpfung aus dem Bereich der Weinwirtschaft. Wir haben es versucht durchzurechnen, allein in den Berggebieten macht die Wertschöpfung aus dem Urlaub am Bauernhof 60 Millionen Euro aus. Das ist doch eine wesentliche Stütze für die Berglandwirtschaft.

Wir mussten aber feststellen, je interessanter, je attraktiver es geworden ist, desto mehr hat es Interessen gegeben, die nicht unbedingt mit dem übereinstimmen, was im Sinne der Erfinder war und auch nicht was wir unter Zuerwerb auf dem Hof verstehen. Wir wollen die Dinge nicht vermischen. Zuerwerb heißt, dass der Grundsatz die landwirtschaftliche Tätigkeit auf einem Hof bleibt und dazu hat man sich einen Zuerwerb. Die Sache dürfen wir nicht umdrehen. Dass ich plötzlich einen Haupterwerb habe und das andere nur mehr mitnehme, obwohl ich kein oder kaum Interesse an der Landwirtschaft habe, weil ich die Vorteile, die Möglichkeiten nutzen möchte.

Es gibt einige schöne Beispiele in unserem Land, die das bestätigen, von dem ich jetzt rede, und das Ganze in ein schiefes Licht bringen. Es sind Ausnahmen, aber diese Ausnahmen müssen wir jetzt regeln im Sinne des Ganzen. Ich glaube, es ist ein Prinzip, wir müssen die Sichtweise des Gastes sehen. Wenn er irgendwo einen Urlaub bucht, dann erwartet er sich auch, dass er auf einem Bauernhof Urlaub macht, dort wo auch die Familie lebt und arbeitet, dort, wo das Vieh untergebracht wird, oder dort, wo Obst- und Weinbau betrieben wird. Das ist die Erwartungshaltung unserer Gäste. Auch diese Erwartungshaltung wird nicht immer erfüllt, wenn wir uns manche Dinge anschauen, die sich im Schatten des Großen und Ganzen hier entwickelt haben.

Zu den Themen, die hier aufgeworfen worden sind, zum Kollegen Faistnauer, also zum Absatz 4: hier ist davon die Rede, dass es an der Hofstelle angeboten werden muss, so wie es früher schon der Fall war. Das wird jetzt wieder so festgelegt.

Zur Beherbergung auf den Almen. Das betrifft nur jene Regelung, die bereits 2008 bestanden hat. Also es stellt sich nicht die Frage, ob es Bezug nimmt auf den Stand 2008 oder 2020, weil die Eintragung in das Landesverzeichnis für Unternehmer Urlaub am Bauernhof nur bis 2008 für diese Fälle möglich war, nachher nicht mehr. Also kann es nur der Zeitraum vor 2008 sein. Deshalb mussten wir das demensprechend übernehmen, weil es damals so festgelegt worden war.

Die Aufsicht, auch das Thema wurde bereits im Gesetzgebungsausschuss vorgebracht. Wer soll die Aufsicht hier innehaben? Sind das weiterhin die Gemeinden oder ist es das Land? Hier bestätige ich noch einmal meine klare Meinung dazu, auch als überzeugter Autonomist der Gemeinden. Alles was in der Zuständigkeit, in der Autonomie der Gemeinden liegt, muss ohne wenn und aber dort liegen. Man kann nicht nur die Rosinen herauspicken. Die Lizenzen verteilt die Gemeinde, die Strafen kassiert die Gemeinde. Die Kontrolle und die Festlegung der Strafen soll das Land übernehmen, das kann nicht gut funktionieren. Also hier muss, wenn die Zuständigkeit der Lizenzvergabe bei den Gemeinden liegt, auch die Aufgabe der Kontrolle bei den Gemeinden liegen. Es gibt sicherlich noch einigen Verbesserungsbedarf, das muss ich zugeben. Es bleibt aufrecht, dass weiterhin die Abteilung Landwirtschaft die Kontrolle macht, wir müssen jedes Jahr 6 Prozent kontrollieren. Wenn wir feststellen, dass irgendwo etwas nicht in Ordnung ist, dann wird die entsprechende Meldung an die Gemeinde gemacht, aber in der Folge muss die Gemeinde aktiv werden.

Zum Kollegen Dello Sbarba, in Bezug auf die Situation, dass man als Urlaub am Bauernhof zwei Wohnungen im Haus hat und dann noch zwei irgendwo außerhalb der Hofstelle, die jetzt nicht mehr die Kriterien erfüllen. Das wird wahrscheinlich kaum der Fall sein. Sollte es der Fall sein, dann hätte er, so wie bisher hätte er auch bereits die Möglichkeit gehabt, zwei verschiedene Lizenzen zu haben, in dieser Übergangsfrist auch weiterhin diese Möglichkeit meines Erachtens. So eine Konstellation wird es kaum geben. Bei diesem Punkt vielleicht aber noch einen Hinweis. Es ist auch problematisch gewesen in Bezug auf Urlaub auf der Alm. Wenn ich an zwei verschiedenen Standorten Urlaub am Bauernhof anbiete, dann habe ich automatisch zwei verschiedene Voraussetzungen und zwei verschiedene Umfelder. Wir müssen die Betriebe einstufen und dafür gibt es Kriterien. Plötzlich haben wir eine Situation, wo wir unterschiedliche Kriterien haben in Bezug auf die gleiche Lizenz. Das ist auch in der Verwaltung eine Schwierigkeit. Wenn, dann muss man die Sachen getrennt halten, dann ist auch in den Einstufungen überschaubar.

Zum Kollegen Knoll, ich glaube, einiges habe ich bereits beantwortet. In Bezug auf den Urlaub auf der Alm, dass wir nicht von neuen Situationen reden und auch nicht von Situationen nach 2008. Hier sprechen wir immer vom dem, was wir von 2008 mitübernommen haben, was bis dahin möglich war, und somit auch weiterhin möglich ist.

Zur Frage, warum nur mehr Urlaub am Bauernhof und nicht mehr als Privatzimmervermieterlizenz? Ich möchte darauf eingehen, warum man diese Vermischung und auch diese freie Wahl nicht mehr möglich machen will. Das hat in Bezug auf diesen Grundsatz zu tun, dass wenn ich auf dem Bauernhof etwas anbiete, dass es in erster Linie in Form des Urlaubs am Bauernhof sein soll, dass man diese Voraussetzung verlangt, um auf der Hofstelle Zimmer zu vermieten. Zum anderen besteht die Gefahr mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes Raum und Landschaft – wir wissen, dass es möglich ist, 1.500 Kubik auf der Hofstelle zu errichten – dass das Interesse entsteht von Nicht-Landwirten, kleine Höfe, die wir noch zur Genüge haben, zu erwerben mit dem Hintergedanken, dort Zimmervermietung zu betreiben, nicht mit dem Gedanken Landwirtschaft zu betreiben, sondern die Kubatur zu nutzen. Mit den 1.500 Kubik kann man die gesamte Kubatur, so sagen es die Bestimmungen, für die Zimmervermietung nutzen. Für diese ist die Kubatur interessant, sie erwerben diesen kleinen Hof, bauen die 1.500 Kubik und vermieten alles. Wenn ich es nicht als Urlaub am Bauernhof machen kann, weil die Bestimmungen entsprechend geändert worden sind, dann mache ich Privatzimmervermietung, das geht mir auch gut. Das muss man auszuschließen, man kann nicht Bauer sein und zugleich gewerbliche Privatzimmervermietung machen, ohne ein Interesse an der Landwirtschaft zu haben. Man kann nicht die Vorteile von beiden nutzen. Das bringt uns auch in eine Schiefelage, auch in eine falsche Optik und bringt Druck auf die kleinen Höfe, weil Investoren gute Preise bieten können, um diese Höfe in schönen Lagen zu erwerben, nur aus dem Interesse heraus, Zimmervermietung zu betreiben. Nur die Einschränkung des Urlaubs am Bauernhof würde noch zu kurz greifen, deshalb diese Ausdehnung auch auf die Privatzimmervermietung. Man muss sich entscheiden, will man Zimmervermietung machen, will man es gewerblich, privat, oder in einer gewissen Größenordnung machen, oder will man auch die Vorteile der Landwirtschaft nutzen. Beides wird in Zukunft nicht mehr gehen. Das ist der Sinn dieser Regelung.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Das ist nur für jene Betriebe, die nicht mehr die Kriterien Urlaub am Bauernhof erfüllen, aber die bereits Zimmervermietung haben. Wenn sie nicht wollen, dann geben sie auch die Vorteile auf, die sie als landwirtschaftlicher Unternehmer haben.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Abstimmung der Änderungsanträge.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 13 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltung genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 4 ist somit hinfällig.

Dann kommen wir zum Artikel 13. Wenn es keine Wortmeldungen gibt kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 13 ab: mit 21 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT
AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 14

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 21 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17,
- b) Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe u) des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, in geltender Fassung.

CAPO V

ABROGAZIONE DI NORME

Art. 14

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) il comma 2 dell'articolo 17 e l'articolo 21 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17;
- b) la lettera u) del comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 17 luglio 1987, n. 14, e successive modifiche.

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 14 ab: mit 18 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

III. TITEL

TOURISMUS, HANDWERK, GASTGEWERBE, WIRTSCHAFT, HANDEL

1. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH TOURISMUS

Art. 15

Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15,
"Ordnung der Tourismusorganisationen"

1. In Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, werden die Wörter "sind ein Präsidentenkollegium und ein Fachbeirat eingerichtet" durch die Wörter "ist ein Präsidentenkollegium eingerichtet" ersetzt.

2. Artikel 9 Absätze 4 und 5 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"4. Das Präsidentenkollegium erfüllt folgende Aufgaben:

- a) fördert den Informationsfluss zwischen der Außenstelle und den Tourismusorganisationen,
- b) stimmt die Tätigkeiten zwischen der IDM und den Tourismusorganisationen ab,
- c) begutachtet das Tätigkeitsprogramm der IDM,
- d) prüft, überwacht und bewertet die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms der IDM.

5. Das Präsidentenkollegium trifft sich mindestens viermal jährlich mit dem Manager/der Managerin der Außenstelle der IDM."

3. Nach Artikel 9 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"6. Der/Die Vorsitzende des Präsidentenkollegiums ist Mitglied im Marketingbeirat der IDM."

4. Artikel 11 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"2. Im Einzugsgebiet jeder Außenstelle der IDM ist ein Präsidentenkollegium eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen mit den Außenstellen erfolgt über das Präsidentenkollegium."

5. Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"1. Zur Unterstützung der Tourismusorganisationen und der IDM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden im Landeshaushalt jährlich Mittel bereitgestellt."

6. Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"4. Das Ausmaß der Anteile laut Absatz 3 und der der IDM zustehende Anteil werden jährlich von der Landesregierung festgelegt. Zu diesem Zweck bestimmt die Landesregierung die Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung dieser Mittel, wobei auch der Eigenfinanzierungsanteil der Tourismusorganisationen festgelegt wird."

TITOLO III

TURISMO, ARTIGIANATO, ESERCIZI PUBBLICI, ECONOMIA, COMMERCIO

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TURISMO

Art. 15

Modifiche della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15,

"Ordinamento delle organizzazioni turistiche"

1. Nel comma 5 dell'articolo 8 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, le parole: "è istituito un collegio dei presidenti e un comitato tecnico" sono sostituite dalle parole: "è istituito un collegio dei presidenti".

2. I commi 4 e 5 dell'articolo 9 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, sono così sostituiti:

"4. Il collegio dei presidenti svolge i seguenti compiti:

- a) promuove il flusso di informazioni fra la sede distaccata e le organizzazioni turistiche;
- b) armonizza le attività tra IDM e le organizzazioni turistiche;
- c) esamina il programma di attività dell'IDM;
- d) controlla, sorveglia e valuta la realizzazione del programma di attività dell'IDM.

5. Il collegio dei presidenti si riunisce almeno quattro volte all'anno con il/la manager della sede distaccata dell'IDM."

3. Dopo il comma 5 dell'articolo 9 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è aggiunto il seguente comma:

"6. Il/la presidente del collegio dei presidenti è membro del comitato per il marketing dell'IDM."

4. Il comma 2 dell'articolo 11 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

"2. Nella zona di competenza di ciascuna sede distaccata dell'IDM è istituito un collegio dei presidenti. La collaborazione fra le organizzazioni turistiche e le sedi distaccate si svolge tramite il collegio dei presidenti."

5. Il comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

"1. Per sostenere le organizzazioni turistiche e l'IDM nell'assolvimento dei relativi compiti, nel bilancio provinciale sono stanziati annualmente appositi fondi."

6. Il comma 4 dell'articolo 12 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

"4. La misura delle aliquote di cui al comma 3 e la quota spettante all'IDM sono determinate annualmente dalla Giunta provinciale. A tal fine la Giunta provinciale definisce i criteri e le modalità per l'assegnazione dei fondi e stabilisce contestualmente la quota di autofinanziamento a carico delle organizzazioni turistiche."

Hier gibt es neun Änderungsanträge.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"1. Das Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15, ist aufgehoben."

Articolo 15

L'articolo è così sostituito:

"1. La legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è abrogata."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 01

Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"01. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, "Ordnung der Tourismusorganisationen" erhält folgende Fassung:

„Art. 1 (Zielsetzung)

1. Zum Zwecke der Entwicklung des Tourismus und der Destination Südtirol regelt dieses Gesetz die Aufgaben und die Förderung

- a) der Tourismusorganisationen,
- b) des Sonderbetriebs "Innovation Development Marketing Südtirol/Alto Adige" (IDM) bezogen auf die Zuständigkeit im Bereich Tourismus und Destination Management,
- c) der Außenstellen der IDM, die von der Landesregierung geregelt werden."

Articolo 15 comma 01

Prima del comma 1 è inserito il seguente comma:

"01. L'articolo 1 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, "Ordinamento delle organizzazioni turistiche" è così sostituito:

‘Art. 1 (Finalità)

1. Ai fini dello sviluppo del turismo e della destinazione Alto Adige la presente legge disciplina i compiti e il sostegno:

- a) alle organizzazioni turistiche,
- b) all’Azienda speciale "Innovation Development Marketing Südtirol/Alto Adige" (IDM), per quanto concerne la sua competenza nel settore turistico e del destination management,
- c) alle sedi distaccate dell’IDM, che sono disciplinate dalla Giunta provinciale."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 2

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"2. Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

„1. Der Fachbeirat wird von allen Präsidenten und Präsidentinnen der Tourismusorganisationen der jeweiligen Außenstelle der IDM gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte wählen. Ein Mitglied des Fachbeirates wird direkt vom repräsentativsten Verband der gewerblichen Beherbergungsbetriebe namhaft gemacht. Die restlichen Mitglieder werden von den Präsidenten und Präsidentinnen der Tourismusorganisationen wie folgt gewählt:

- a) drei Präsidenten oder Präsidentinnen der Tourismusorganisationen der jeweiligen Außenstelle der IDM,
- b) drei Direktoren/Direktorinnen der Tourismusorganisationen, die aus einem Sechservorschlag der Direktoren/Direktorinnen der Tourismusorganisationen hervorgehen."

Articolo 15, comma 2

Il comma è così sostituito:

"2. Il comma 1 dell’articolo 10 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

‘1. Il comitato tecnico viene eletto da tutti i presidenti e tutte le presidenti delle organizzazioni turistiche della rispettiva sede distaccata dell’IDM. Il comitato è composto da sette componenti che eleggono un/una presidente al loro interno. Un membro del comitato tecnico è designato dall’associazione più rappresentativa delle strutture ricettive di carattere alberghiero. I restanti membri del comitato tecnico sono eletti dai presidenti e dalle presidenti delle organizzazioni turistiche come segue:

- a) tre presidenti delle organizzazioni turistiche della rispettiva sede distaccata dell’IDM,
- b) tre direttori/direttrici delle organizzazioni turistiche, scelti da una rosa di sei nominativi proposti dai direttori e dalle direttrici delle organizzazioni turistiche."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 1

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"1. In Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, werden die Wörter ‚sind ein Präsidentenkollegium und ein Fachbeirat eingerichtet‘ durch die Wörter ‚ist ein Fachbeirat eingerichtet‘ ersetzt."

Articolo 15, comma 1

Il comma è così sostituito:

"1. Nel comma 5 dell'articolo 8 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, le parole 'è istituito un collegio dei presidenti e un comitato tecnico' sono sostituite dalle parole "è istituito un comitato tecnico'."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 2

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"2. Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

,1. Der Fachbeirat wird von allen Präsidenten und Präsidentinnen der Tourismusorganisationen der jeweiligen Außenstelle der IDM gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte wählen. Ein Mitglied des Fachbeirates wird direkt vom repräsentativsten Verband der gewerblichen Beherbergungsbetriebe namhaft gemacht. Die restlichen Mitglieder werden von den Präsidenten und Präsidentinnen der Tourismusorganisationen wie folgt gewählt:

- a) drei Präsidenten oder Präsidentinnen der Tourismusorganisationen der jeweiligen Außenstelle der IDM,
- b) drei Direktoren/Direktorinnen der Tourismusorganisationen, die aus einem Sechservorschlag der Direktoren/Direktorinnen der Tourismusorganisationen hervorgehen."

Articolo 15, comma 2

Il comma è così sostituito:

"2. Il comma 1 dell'articolo 10 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

'1. Il comitato tecnico viene eletto da tutti i presidenti e tutte le presidenti delle organizzazioni turistiche della rispettiva sede distaccata dell'IDM. Il comitato è composto da sette componenti che eleggono un/una presidente al loro interno. Un membro del comitato tecnico è designato dall'associazione più rappresentativa delle strutture ricettive di carattere alberghiero. I restanti membri del comitato tecnico sono eletti dai presidenti e dalle presidenti delle organizzazioni turistiche come segue:

- a) tre presidenti delle organizzazioni turistiche della rispettiva sede distaccata dell'IDM,
- b) tre direttori/direttrici delle organizzazioni turistiche, scelti da una rosa di sei nominativi proposti dai direttori e dalle direttrici delle organizzazioni turistiche."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 3

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"3. Nach Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, wird folgender Absatz hinzugefügt:

,5. Der/Die Vorsitzende des Fachbeirates ist Mitglied im Marketingbeirat der IDM."

Articolo 15, comma 3

Il comma è così sostituito:

"3. Dopo il comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è aggiunto il seguente comma:

'5. Il/la presidente del comitato tecnico è membro del comitato per il marketing dell'IDM."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 3-bis

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"3-bis. Artikel 11 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

,1. Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen mit dem Sonderbetrieb IDM ist grundsätzlich frei und erfolgt über die zuständigen Außenstellen der IDM bei:

- a) Koordinierung der Vermarktung und des Destination Management der Tourismusorganisationen,
- b) der Umsetzung ihrer Tätigkeiten laut Tätigkeitsprogramm,
- c) bei Marketinginitiativen als unterstützende Dienstleistungen."

Articolo 15, comma 3-bis

Dopo il comma 3 è inserito il seguente comma:

"3-bis. Il comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

'1. La collaborazione fra le organizzazioni turistiche e l'azienda speciale IDM è sostanzialmente libera, avviene tramite le competenti sedi distaccate dell'IDM e riguarda:

- a) il coordinamento della commercializzazione e del destination management delle organizzazioni turistiche;
- b) la realizzazione delle attività come da programma di attività;
- c) le iniziative di marketing come servizi di supporto."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 4

Der Absatz erhält folgende Fassung:

"4. Artikel 11 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

,2. Im Einzugsgebiet jeder Außenstelle der IDM ist ein Fachbeirat eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen mit den Außenstellen erfolgt über den Fachbeirat."

Articolo 15, comma 4

Il comma è così sostituito:

"4. Il comma 2 dell'articolo 11 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è così sostituito:

'2. Nella zona di competenza di ciascuna sede distaccata dell'IDM è istituito un comitato tecnico. La collaborazione fra le organizzazioni turistiche e le sedi distaccate si svolge tramite il comitato tecnico."

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 15 Absatz 6

Am Ende des neuen Artikel 12 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, wird folgender Satz hinzugefügt:

"Der Anteil aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe, ohne Erhöhungen, zugunsten der IDM und ihrer Außenstellen darf nicht mehr als 25 % betragen."

Articolo 15, comma 6

Alla fine del nuovo comma 4 dell'articolo 12 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è aggiunto il seguente periodo:

"La quota della tassa di soggiorno, senza aumenti, destinata all'IDM e alle sue sedi distaccate non può superare il 25%."

Ich ersuche den Einbringer um Erläuterung der Änderungsanträge.

KÖLLENSPERGER (Team K): In diesem Artikel 15 geht es darum, weitere Änderungen am Gesetz 2017 zur Tourismusreform vorzunehmen. Das war eine Tourismusreform – meine Kritik ist bekannt –, die meines Erachtens nie wirklich gut funktioniert hat. Sie hat eine der Ebenen des Tourismus in Südtirol de facto verbeamtet. Das war jene Ebene, die durch die Verbände abgebildet worden war, wie in privatrechtlicher Natur, teilweise ganz exzellent ihre Einflussgebiete, ihre Tourismuszonen verwaltet hat. Meine Vorsehung damals, die ich hier im Landtag gemacht habe, dass die sich nicht abschaffen lassen, denn die, die es braucht, die, die gut sind, werden privat weitermachen, die hat sich dann leider bewahrheitet. Es war aber auch nicht unbedingt schwer, das voraus zu sehen. Man hat eine ganze Ebene des Tourismussektors verbeamtet, indem man sie in die IDM übergeführt hat mit diesem DME, das hätten fünf sein sollen, am Ende waren es drei. Auch hier hatte ich vorausgesagt, der DME Ost, der sich für 50% des gesamten Tourismus, ca. 22 Millionen Nächtigungen, verantwortlich zeigt, das kann so nicht funktionieren mit einem DME-Manager. Der wird erschlagen von seiner Aufgabe. Der wird seine Rolle nicht wahrnehmen können in den Tourismusvereinen, die er noch darunter hat, denen eine effiziente Dienstleistung zu bieten, die vorher vor ihm von einer ganzen Reihe von ausgezeichneten Verbänden übernommen wurde. Es wird jetzt viel herumgedoktert, ein bisschen hier in diesem Omnibusgesetz und ein bisschen auch hinter den Kulissen, denn die DME gibt es de facto in der Form, wie sie im Gesetz geplant war, jetzt schon nicht mehr. Wenn wir denken, was mit den drei DME-Managern los ist. Im Osten, z.B. der Plank, denen hat man die finanziellen Mittel entzogen, denen hat man transversale Zuständigkeiten gegeben, die müssen sich jetzt teilweise um Partnermarketing kümmern und teilweise um Sales und nicht mehr um ihr Gebiet. Auch das, das mag zwar logisch erscheinen, dass man ihnen transversale Tätigkeiten gibt, aber dadurch wird die Betreuung des Gebietes vor Ort wieder weiter geschwächt. Ich glaube, dass hier durch dieses Herumdoktern an der Reform auch mit diesen Änderungen, die gemacht werden, es im Grunde genommen auch danach nicht funktionieren wird.

Ich komme jetzt zu meinen Änderungsanträgen. Aus diesem Grund auch der erste Änderungsantrag, natürlich auch etwas provokant, das ganze Gesetz Nr. 15 von 2017 abzuschaffen und aufzuheben. Das würde heißen, dass man de facto zur vorherigen Situation zurückkehrt, als es noch die Verbände gab. Natürlich ist die Frage, wie viele der exzellenten Mitarbeiter kann man zurückholen? Ich glaube aber, ich habe mit einem von denen gesprochen, wenn es die alte Form der Verbände wieder geben würde, wären viele gerne bereit, dort, wie es früher war, weiterhin zu arbeiten.

Änderungsantrag Nr. 2 fügt einen neuen Artikel ein, der den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 15, Ordnung der Tourismusorganisationen, von 2017 ändert, und zwar in dem das Konzept des Destination Südtirol

und des Destination Marketing und Destination Management einfügt und nicht nur über Vermarktung redet. Destination Management ist ein Begriff, der weit darüber hinaus geht und natürlich die ganze Produktentwicklung beinhaltet. Da hapert es ja am stärksten seit es die DME und nicht mehr die Verbände gibt und die Verbindung zu den Vereinen nicht mehr so effizient ist wie früher. Also hier ein etwas weiteres Konzept, das über die reine Vermarktung hinausgeht.

Änderungsantrag Nr. 3 fügt einen neuen Absatz ein. Ich führe im zweiten Artikel des Landesgesetzes wieder die Möglichkeit ein, dass es Verbände gibt bzw. Zusammenschlüsse von Tourismusorganisationen sowie Konsortien mit dem statutarischen Ziel der Tourismusförderung. Dann gäbe es zumindest die Möglichkeit, dass man das, was jetzt privat abgebildet worden ist, auch wieder ins System integriert.

Änderungsantrag Nr. 4. Absatz 1 möchte ich ersetzen und neu schreiben, und zwar eine der Maßnahmen, die man hier treffen will. Man hat es verstanden, dass man mit dem Präsidentenkollegium, mit dem Fachbeirat, dass man hier vereinfachen wollte, dass man hier eine Ebene abschaffen wollte, jene der Verbände, aber auf der anderen Seite wieder einen Haufen Ebenen eingeführt hat. Man hat jetzt ein Präsidentenkollegium und einen Fachbeirat. Was möchte man jetzt machen? Wir schaffen die Fachbeiräte ab und behalten das Präsidentenkollegium. Dieser Organismus, einer der beiden hier ist jener, der dann dasteht, um das Bindeglied zwischen den Tourismusvereinen, die es weiterhin gibt, 70-80 an der Zahl, und der IDM darzustellen. Wieso schaffen wir aber den Fachbeirat ab und nicht das Präsidentenkollegium? Ich bin der Meinung, dass auch das wieder nicht funktionieren wird. Wennschon sollte man den Fachbeirat behalten und stärken, das ist jener Organismus, wo die Techniker und die Operativen sitzen und nicht das Präsidentenkollegium. Man behält aber das Präsidentenkollegium, das wird schon eine politische Absicht sein. Dort sitzen aber die ernannten Präsidenten und nicht die Techniker. Mit diesem und dem nächsten Änderungsantrag möchte ich genau das erzielen. Wenn wir eine Ebene abschaffen, das kann okay sein, aber bitte nicht die Präsidenten behalten und den Fachbeirat abschaffen. Machen wir das Gegenteil. Stärken wir den Fachbeirat und wennschon verzichten wir auf das Präsidentenkollegium.

Änderungsantrag Nr. 5 schreibt in diesem Sinne den Absatz 2 des Omnibusgesetzes neu, indem ich eben nicht mehr das Präsidentenkollegium behalte, sondern den Fachbeirat. Diesen minimal ändere, er soll aus 7 Personen bestehen, einer wird direkt vom HGV ernannt, 3 sind Präsidenten der Tourismusorganisationen und 3 sind Direktoren der Tourismusvereine. Also ein 7-er-Fachbeirat, wo eben auch Leute sitzen, die vor Ort direkt operativ tätig sind.

Änderungsantrag Nr. 6. Absatz 3 wird in diesem Sinne auch neu geschrieben. Es ist richtig, dass dieser Vorsitzenden auch Mitglied im Marketingbeirat der IDM sein muss, aber der Vorsitzende des Fachbeirates und nicht des Präsidentenkollegiums.

Änderungsantrag Nr. 7 fügt einen neuen Absatz 3-bis ein. Eine Präzisierung, dass die Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen mit der IDM grundsätzlich frei ist und dass diese erfolgt, wenn Koordinierungstätigkeit gefragt ist, dort macht es Sinn. Aber sonst generell: Punkt c) bei Marketinginitiativen als unterstützende Dienstleistungen. Die IDM wurde angepriesen als ein Servicecenter für die Tourismusorganisationen im Lande, nur ist das Landesgesetz Nr. 15 vom 2017 so geschrieben, dass es de facto eine Zwangsbeglückung ist, also die IDM ist der Lieferant. Es soll eine unterstützende Dienstleistung sein und nicht ein Zwangslieferant.

Änderungsantrag Nr. 8. Absatz 4 wird neu geschrieben, es geht hier wieder um das Thema Fachbeirat statt Präsidentenkollegium, wobei ich das Wort "Präsidentenkollegium" mit "Fachbeirat" ersetze.

Der letzte Änderungsantrag Nr. 9 bezieht sich auf Absatz 6, wo ich einen Satz hinzufüge, nämlich: "Der Anteil aus der Gemeindeaufenthaltsabgabe, ohne Erhöhungen," also die Basisortstaxe "zugunsten der IDM und ihrer Außenstellen darf nicht mehr als 25 % betragen." Das ist de facto so, das wird von Jahr zu Jahr von der Landesregierung per Beschluss festgelegt. Planungssicherheit ist gefragt, also schreiben wir es fest, es sollen 25% sein, dann wissen die Tourismusorganisationen auch, dass sie mit den 75% fix rechnen können. Danke schön.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung, Bitte, Landesrat Schuler, Sie haben das Wort.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Zivilschutz - SVP): Ich darf mich auch hier kurz zu Wort melden. Es sind viele Änderungsanträge vorgelegt worden vom Kollegen Köllensperger. Es mag sein, dass er damals bereits anderer Meinung war und das hier so durchzieht. Ich glaube aber, um eine endgültige Bewertung zu machen, muss man dieser Reform noch etwas Zeit geben. Wir

wissen, dass es nicht einfach ist, einen solchen Sektor entsprechend zu reformieren. Ich möchte festhalten, dass wir ein kleines Land sind. Wir überschätzen uns manchmal und meinen, dass uns die ganze Welt kennt und dass jeder seine Maßnahmen treffen kann und somit versucht jeder, sich in die Sonne zu stellen.

Aber wir vergeuden und haben auch in der Vergangenheit viele Ressourcen vergeudet, weil man hier nicht imstande war, die Kräfte entsprechend zu bündeln und hier gemeinsame Maßnahmen zu erzielen. Je weiter wir uns von Südtirol entfernen, desto kleiner wird dieses Land und desto mehr besteht die Notwendigkeit, dass wir gemeinsam auftreten. Das gilt nicht nur für den Tourismussektor, das gilt auch für andere Sektoren, vor allem für die Landwirtschaft. Deshalb gilt auch die Zielsetzung, dass man hier nicht nur die Kräfte bündelt innerhalb der einzelnen Sektoren, sondern auch zwischen den Sektoren, damit wir draußen gemeinsam stärker auftreten, auf Messen, bei Veranstaltungen, Landwirtschaft und Tourismus. Dass wir schauen, weil es notwendig ist, immer wieder ordentlich Geld in die Hand zu nehmen, damit es den möglichst größten Effekt hat für unser Land und für die einzelnen Sektoren.

Ich bin deshalb nach wie vor überzeugt, dass es notwendig ist, diese Kräfte zu bündeln und dass diese Reform, die angestoßen worden ist, in die richtige Richtung geht. Es braucht aber neue Anpassungen, die man als notwendig erachtet. Ein Beispiel sind diese famosen Fachbeiräte. Die sind damals vorgesehen worden, um eben auch hier ein Angebot zu machen für jene, die der Meinung waren, dass sie in Zukunft nicht mehr so gehört werden. Über die Fachbeiräte werden möglichst viele in der Entwicklung, in der Ausrichtung der IDM und des Tourismussektors involviert.

Diese Änderung wird deshalb in enger Abstimmung mit den Fachgremien vorgeschlagen, weil man erkannt hat, dass das eigentlich ein starker Hemmschuh geworden ist, weil es sehr viele Sitzungen gibt und deren Beteiligung dann in den meisten Fällen spärlich war. Man hat gesehen, dass man zwar gehört wird, aber am Ende, wenn es nicht unmittelbar konkrete Themen gab, war auch nicht ein großes Interesse da, sodass hier Einigkeit herrscht, diese Fachbeiräte abzuschaffen. Dafür aber soll man das Präsidentenkollegium stärken, mit neuen Zuständigkeiten ausstatten, und der Präsident soll entsprechend vertreten sein im Marketingbeirat der IDM, um das stärker zu verknüpfen. Das war eine Abstimmung, es ist so vorgeschlagen worden und es ist nicht nur eine Idee, die ich als zuständiger Landesrat hier einfüge, sondern man hat sich reiflich überlegt, diesen Schritt so zu machen. Es wird noch weitere Dinge geben in der nächsten Zeit, um es immer mehr in eine Richtung zu bringen, wie gesagt, damit wir imstande sind unsere Ressourcen zu bündeln und draußen gemeinsam aufzutreten ganz im Interesse des Sektors, aber auch unseres Landes.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Abgeordneter Tauber, wollen Sie sich zum Fortgang der Arbeiten zu Wort melden?

TAUBER (SVP): Das war noch nicht die Stellungnahme, sondern eine Wortmeldung.

PRÄSIDENT: Selbstverständlich. Das war die Replik der Landesregierung.

Wir kommen nun zur Abstimmung dieser neun Abänderungsanträge zu Artikel 15.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 7 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 10 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab: mit 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 4 ab: mit 7 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 5 ab: mit 7 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 6 ab: mit 7 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 7 ab: 7 mit Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 8 ab: 7 mit Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 9 ab: mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir kommen nun zum Artikel 15. Gibt es Wortmeldungen. Bitte, Kollege Tauber, Sie haben das Wort.

TAUBER (SVP): Danke, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wie bereits im Gesetzgebungsausschuss hatte ich einige dieser Themen bereits dem Kollegen Köllensperger beantwortet. Ich möchte nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass dieser gesamte Prozess ein sehr langer war mit vielen Leuten, die integriert worden sind. Irgendwann hat sich der Tourismus zusammen mit der Politik effektiv geeinigt, wie die Schritte gehen sollen. Jetzt wieder zurückrudern und sagen, wir machen wieder Verbände, das glaube ich, ist nicht Sinn der Sache. Fakt ist, dass die Tourismusvereine in ihrer Form sicher gestärkt werden müssen, dass sie künftig noch professioneller arbeiten müssen und auch überlegt werden muss, wie wir künftig auch die ganz kleinen noch stärker zusammenbringen, um erfolgreicher arbeiten zu können, um professionell die Betriebe begleiten zu können und sie unterstützen zu können, auch die Strategie von den drei DME künftig verstärkt über die gesamte Südtiroler Region, über unsere Provinz, gemeinsam Dinge zu entwickeln, Thematiken besser aufzuarbeiten, Themen nach vorne zu bringen, Produkte weiter auszubauen und natürlich das gesamte Marketing zu verstärken.

Deshalb ist es sinnvoll noch stärker zusammenzurücken und wie es der Landesrat auch angesprochen hatte, wir sind ein kleines Land mit vielen unterschiedlichsten Gegebenheiten, mit vielen persönlichen Spezialisierungen. Die USP sind natürlich für den einzelnen Ort sehr wertvoll, aber wenn wir ein unsere Grenzen verlassen und genau in dieser Situation, wie wir sie heute haben, müssen wir alle verstehen, dass wir noch stärker zusammenrücken müssen, gemeinsam Dinge zu positionieren und am Markt stärker miteinander aufzutreten. Deswegen ist die Entscheidung sicherlich richtig.

Zu den Fachbeiräten. Ich war selbst in diesen Gremien. Es ist einfach so, es war sehr politisch. Fakt ist, solche Gremien müssen sehr professionell aufgestellt sein und noch stärker in ihrer Kompetenz mit Menschen bestückt werden, die tagtäglich dieses Geschäft machen. Deshalb ist es auch sinnvoll, dass man diesen Beirat in der Form abgeschafft hat und dass man ihn morgen in der IDM mit Fachleuten neu besetzt, mit neuen Schwerpunkten, spezifisch auf den Markt gerichtet. Ich bin deshalb der Meinung, der Weg ist der richtige.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 15 ab: mit 19 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, "Neuordnung der Tourismusorganisationen"

1. In Artikel 23 Absatz 3-ter zweiter Satz des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, in geltender Fassung, werden die Wörter "30. Juni" durch die Wörter "30. April" ersetzt.

2. Artikel 23 Absatz 3-quater dritter Satz des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "In diesem Fall wird die Frist für die Annullierung ausgesetzt und läuft ab dem Erhalt der angeforderten Unterlagen weiter."

3. Nach Artikel 23 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. August 1992, Nr. 33, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"6. Das Verkehrsamt und die Kurverwaltung laut Absatz 3 wenden das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, gemäß Artikel 2 Absatz 2 desselben an."

Art. 16

Modifica della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, "Riordinamento delle organizzazioni turistiche"

1. Nel secondo periodo del comma 3-ter dell'articolo 23 della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, e successive modifiche, le parole: "30 giugno" sono sostituite dalle parole: "30 aprile".

2. Il terzo periodo del comma 3-quater dell'articolo 23 della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, e successive modifiche, è così sostituito: "In tal caso, il termine per l'annullamento viene sospeso e riprende a decorrere dal momento della ricezione degli atti richiesti."

3. Dopo il comma 5 dell'articolo 23 della legge provinciale 18 agosto 1992, n. 33, è aggiunto il seguente comma:

"6. Le aziende di cui al comma 3 applicano il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni, ai sensi dell'articolo 2, comma 2, dello stesso."

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordneter Köllensperger, Sie haben das Wort.

KÖLLENSPERGER (Team K): Nur kurz, um Kollegen Tauber zu antworten. Das Präsidentenkollegium ist ja noch viel politischer als der Fachbeirat. Der Fachbeirat hätte das technischere Gremium sein sollen. Aus diesem Grund war auch mein Vorschlag. Wenn wir schon eine Ebene abschaffen, was durchaus richtig ist, dann behalten wir die technische und schaffen die politische ab. Dass dann auch der Fachbeirat sehr politisch war, das freut mich natürlich nicht, zu hören. Das war auch nicht Sinn der Sache.

Ich glaube, Landesrat Schuler hat Recht, wenn er sagt, wir sind ein kleines Land. Ja, wir sind ein kleines Land, aber exzellente arbeitende Verbände abschaffen und auf der anderen Seite die Ebene der Tourismusvereine, wo wir 70 oder 80 davon haben, gar nicht anzugehen, weil es ein politisch heißes Eisen ist, ist auch nicht der goldene Weg gewesen. Ich glaube, in Südtirol wäre ein stimmiges Modell 12 bis 15 Tourismusorganisationen zu haben, die sich um homogene Erlebnisräume kümmern. Das wäre ein Modell, auf das man vielleicht noch hinarbeiten kann. Mit der einfachen Abschaffung der Verbände hat man aber nicht einen Schritt in diese Richtung gemacht. Danke.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Fortgang der Arbeit. Ich glaube, wir müssten jetzt über Artikel 16 reden, über Artikel 15 haben wir bereits abgestimmt.

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 16 ab: mit 21 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH HANDWERK

Art. 17

Änderung des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1,
"Handwerksordnung"

1. Artikel 19-ter Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Besitz des Aufenthaltsrechts oder des Rechts auf Daueraufenthalt oder ein Drittstaatsangehöriger zu sein, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Union besitzt,".

CAPO II

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ARTIGIANATO

Art. 17

Modifica della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1,
"Ordinamento dell'artigianato"

1. La lettera a) del comma 3 dell'articolo 19-ter della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche, è così sostituita:

"a) il possesso della cittadinanza italiana o della cittadinanza di altro Stato membro dell'Unione Europea, essere titolare del diritto di soggiorno o del diritto di soggiorno permanente, ovvero essere cittadino di Paesi terzi in possesso del permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo;".

Es gibt keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordneter Knoll, Sie haben das Wort.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich habe eine Frage zu Artikel 17 und im Voraus auch schon zu Artikel 18, Herr Landeshauptmann. Es betrifft nämlich beide gleichermaßen. Diese Regelung, was die Staatsbürgerschaften anbelangt, wie geht man hier mit britischen Staatsbürgern um? Wie wird das in Zukunft geregelt? Es gibt jetzt noch diese Übergangsfrist. Könnten Sie bitte kurz Auskunft darüber geben.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landeshauptmann, Sie haben das Wort.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Die Antwort kennen Sie wahrscheinlich. Während der Übergangsfrist sind die noch mit dabei und dann sind es Nicht-EU-Bürger. Die Trennung ist ganz klar.

PRÄSIDENT: Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 17 ab: mit 29 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN IM BEREICH GASTGEWERBE

Art. 18

*Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58,
"Gastgewerbeordnung"*

1. Artikel 53-novies.1 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"a) der Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Besitz des Aufenthaltsrechts oder des Rechts auf Daueraufenthalt oder ein Drittstaatsangehöriger zu sein, der die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten in der Europäischen Union besitzt,".

CAPO III

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ESERCIZI PUBBLICI

Art. 18

*Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58,
"Norme in materia di esercizi pubblici"*

1. La lettera a) del comma 3 dell'articolo 53-novies.1 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è così sostituita:

"a) il possesso della cittadinanza italiana o della cittadinanza di altro Stato membro dell'Unione Europea, essere titolare del diritto di soggiorno o del diritto di soggiorno permanente, ovvero essere cittadino di Paesi terzi in possesso del permesso di soggiorno UE per soggiornanti di lungo periodo;".

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 18 ab: mit 28 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT-BIS BESTIMMUNGEN IM BEREICH WIRTSCHAFT

Art. 18-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4,

"Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft"

1. Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Auf landwirtschaftliche Betriebe wird dieses Gesetz, mit Ausnahme der Artikel 9 und 14 Absatz 1 Buchstabe d), nicht angewandt."

2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 30.000,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 40.000,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 50.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds

zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022.

CAPO III-BIS

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI ECONOMIA

Art. 18-bis

Modifica della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4,

"Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell'economia"

1. Il comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. La presente legge non si applica alle aziende agricole, salvo gli articoli 9 e 14, comma 1, lettera d)."

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 30.000,00 euro per l'anno 2020, in 40.000,00 euro per l'anno 2021 e in 50.000,00 euro per l'anno 2022, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022.

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 18-bis ab: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT-TER

BESTIMMUNGEN IM BEREICH HANDEL

Art. 18-ter

Änderung des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12,
"Handelsordnung"

1. Artikel 12 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ist aufgehoben.

1-bis. In Artikel 12 Absätze 3 und 4 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" durch die Wörter "Absatz 1" ersetzt.

2. Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, erhält folgende Fassung:

"1. Wer beabsichtigt, einen Nahversorgungsbetrieb zu eröffnen, dessen Sitz zu verlegen, dessen Verkaufsfläche in dem von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Rahmen zu erweitern oder den Warenbereich zu ändern, muss der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) gemäß Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, übermitteln.

2. Bei Aussetzung, Einstellung der Tätigkeit oder Verringerung der Verkaufsfläche eines Nahversorgungsbetriebes muss der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eine Meldung übermittelt werden.

3. Die Gemeinde führt die Kontrollen zur Feststellung, ob die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind, gemäß Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Meldung durch."

3. Artikel 13 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ist aufgehoben.

4. Artikel 14 Absätze 1, 4 und 8 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, erhält folgende Fassung:

"1. Wer beabsichtigt, in einem Wohngebiet einen mittleren Handelsbetrieb zu eröffnen, dessen Sitz zu verlegen, dessen Verkaufsfläche in dem von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Rahmen zu erweitern oder den Warenbereich zu ändern, muss der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZMT) übermitteln.

4. Bei Aussetzung, Einstellung der Tätigkeit oder Verringerung der Verkaufsfläche eines mittleren Handelsbetriebes muss, unabhängig von dessen Standort, der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eine Meldung übermittelt werden.

8. Die Gemeinde führt die Kontrollen zur Feststellung, ob die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind, gemäß Artikel 21-bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Meldung durch."

5. Artikel 14 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ist aufgehoben.

6. Artikel 23 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, erhält folgende Fassung:

"6. Gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, in geltender Fassung, ist es verboten, Waffen, Sprengstoff und Wertgegenstände auszustellen und zu verkaufen."

7. Im Vorspann von Artikel 27 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, werden die Wörter "auf Staatsebene" gestrichen.

8. In Artikel 30 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, werden die Wörter "des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" durch die Wörter "des öffentlichen Interesses, des Verkehrswesens" ersetzt.

9. In Artikel 37 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, werden die Wörter "im Sinne von Artikel 115 des königlichen Dekrets vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in geltender Fassung, dem Polizeidirektor" durch die Wörter "dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Tätigkeit aufgenommen wird," ersetzt.

10. Artikel 39 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, erhält folgende Fassung:

"2. Der/Die Handelstreibende teilt der Sicherheitsbehörde des Ortes gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 114, in geltender Fassung, die Liste der beauftragten Personen mit."

CAPO III-TER

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI COMMERCIO

Art. 18-ter

Modifica della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12,
"Codice del commercio"

1. Il comma 2 dell'articolo 12 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, è abrogato.

1-bis. Nei commi 3 e 4 dell'articolo 12 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, le parole; "ai commi 1 e 2" sono sostituite dalle parole: "al comma 1".

2. I commi 1, 2 e 3 dell'articolo 13 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, sono così sostituiti:

"1. L'apertura, il trasferimento di sede e l'ampliamento della superficie di vendita entro i limiti di cui all'articolo 3, comma 1, lettera d), o la modifica di settore merceologico di un esercizio di vicinato sono soggetti a segnalazione certificata di inizio attività (SCIA) ai sensi dell'articolo 21-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, da inoltrare al Comune competente per territorio.

2. La sospensione, la cessazione dell'attività nonché la riduzione della superficie di vendita di un esercizio di vicinato sono soggette a comunicazione da inoltrare al Comune competente per territorio.

3. I controlli del Comune circa la sussistenza dei requisiti e dei presupposti di legge, effettuati ai sensi dell'articolo 21-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, avvengono entro il termine di 60 giorni dal ricevimento della segnalazione."

3. Il comma 4 dell'articolo 13 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, è abrogato.

4. I commi 1, 4 e 8 dell'articolo 14 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, sono così sostituiti:

"1. Nelle zone residenziali l'apertura e il trasferimento di sede di una media struttura di vendita, l'ampliamento della relativa superficie di vendita entro i limiti di cui all'articolo 3, comma

1, lettera e), o la modifica di settore merceologico sono soggetti a segnalazione certificata di inizio attività (SCIA), da inoltrare al Comune competente per territorio.

4. La sospensione, la cessazione nonché la riduzione della superficie di vendita delle medie strutture di vendita ovunque ubicate sono soggette a comunicazione da inoltrare al Comune competente per territorio.

8. I controlli del Comune circa la sussistenza dei requisiti e dei presupposti di legge, effettuati ai sensi dell'articolo 21-bis della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, avvengono entro il termine di 60 giorni dal ricevimento della segnalazione."

5. Il comma 9 dell'articolo 14 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, è abrogato.

6. Il comma 6 dell'articolo 23 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, è così sostituito:

"6. Conformemente a quanto previsto dal decreto legislativo 31 marzo 1998, n. 114, e successive modifiche, è vietata la vendita e l'esposizione di armi, di esplosivi e di oggetti preziosi."

7. Nell'alinea del comma 3 dell'articolo 27 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, sono soppresse le parole: ", su tutto il territorio nazionale".

8. Nel comma 8 dell'articolo 30 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, le parole: "interesse, ordine e sicurezza pubblici" sono sostituite dalle parole: "pubblico interesse, viabilità".

9. Nel comma 3 dell'articolo 37 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, le parole: "al Questore ai sensi dell'articolo 115 del regio decreto 18 giugno 1931, n. 773, e successive modifiche" sono sostituite dalle parole: "al Sindaco del comune nel cui territorio si intende avviare l'attività".

10. Il comma 2 dell'articolo 39 della legge provinciale 2 dicembre 2019, n. 12, è così sostituito:

"2. L' esercente comunica l'elenco delle persone incaricate all'autorità di pubblica sicurezza, ai sensi delle disposizioni di cui al decreto legislativo 31 marzo 1998, n. 114, e successive modifiche."

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 18-ter ab: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT

AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 19

Aufhebung

1. Artikel 10 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, ist aufgehoben.

CAPO IV

ABROGAZIONE DI NORME

Art. 19

Abrogazione

1. L'articolo 10 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è abrogato.

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Artikel 19
Der Artikel erhält folgende Fassung:

"1. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 15, ist aufgehoben."

Articolo 19

L'articolo è così sostituito:

"1. L'articolo 9 della legge provinciale 19 settembre 2017, n. 15, è abrogato."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages

KÖLLENSPERGER (Team K): Dieser Änderungsantrag hängt mit den vorhergehenden Änderungsanträgen zusammen. Er ist jetzt hinfällig und somit ziehe ich ihn zurück.

PRÄSIDENT: Geht in Ordnung. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 19 ab: mit 22 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

IV. TITEL
HYGIENE UND GESUNDHEIT, SCHULBAUTEN, KOMMUNIKATION, ARBEIT,
TRANSPORTWESEN

1. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 20

*Änderung des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14,
"Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung
sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich"*

1. Nach Artikel 2 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 2-bis (Sprachkurse) - 1. Das Land kann zur Erlangung der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß den Artikeln 3 und 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, für jene, die eine Ausbildung im Gesundheitsbereich absolvieren oder absolviert haben, Sprachkurse im In- und Ausland organisieren und finanzieren."

2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 360.000,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 520.000,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 520.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022.

TITOLO IV

IGIENE E SANITÀ, EDILIZIA SCOLASTICA, COMUNICAZIONE, LAVORO, TRASPORTI
CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI IGIENE E SANITÀ

Art. 20

*Modifica della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14,
"Norme per la formazione di base, specialistica e continua nonché altre norme in ambito sanitario"*

1. Dopo l'articolo 2 della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, è inserito il seguente articolo:

"Art. 2-bis (Corsi di lingua) - 1. La Provincia può organizzare e finanziare, ai fini del conseguimento dell'attestato di conoscenza delle lingue italiana e tedesca di cui agli articoli 3 e 4 del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche, sul territorio nazionale e all'estero, corsi di lingua destinati a coloro che assolvono o hanno assolto una formazione in ambito sanitario."

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 360.000,00 euro per l'anno 2020, in 520.000,00 euro per l'anno 2021 e in 520.000,00 euro per l'anno 2022, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022.

Hier gibt es zwei Änderungsanträge.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Franz Ploner: Artikel 20 Absatz 1

Im neuen Artikel 2-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, werden vor dem Wort "Sprachkurse" die Wörter "ungeachtet des Anstellungsvertrages," eingefügt.

Articolo 20, comma 1

Alla fine del comma 1 del nuovo articolo 2-bis della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, dopo le parole "formazione in ambito sanitario" sono aggiunte le seguenti parole: ", a prescindere dal contratto di lavoro in essere".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Franz Ploner: Artikel 20 Absatz 1

Im neuen Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 15. November 2002, Nr. 14, wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

"2. Der Sanitätsbetrieb kann zur Erlangung der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache Mitarbeiter/Innen mit bestehendem Anstellungsvertrag für die Dauer von bis zu drei Monaten freistellen."

Articolo 20, comma 1

Dopo il comma 1 del nuovo articolo 2-bis della legge provinciale 15 novembre 2002, n. 14, è inserito il seguente comma:

"2. L'Azienda sanitaria può esonerare dal servizio per un periodo massimo di tre mesi i collaboratori e le collaboratrici con un contratto di lavoro in essere per l'ottenimento dell'attestato di conoscenza delle lingue italiana e tedesca."

Ich ersuche um Erläuterung der Änderungsanträge.

PLONER Franz (Team K): Zum Änderungsantrag Nr. 1. Im Artikel 20, Absatz 1, wird der Vorschlag gemacht, die Wörter "ungeachtet des Anstellungsvertrages," einzufügen. Die Begründung dafür ist, dass durch die Einfügung dieser Worte die Sprachkurse, wie vom Gesetz vorgesehen, auch an Personen gewährt werden können, die z.B. nur einen Hospitationsvertrag, einen Praktikantenvertrag oder einen Werkvertrag haben und alle jenen Anstellungen, die keinen befristeten Anstellungsvertrag haben. Dadurch wird verhindert, dass die Teilnahme und die Finanzierung dieser Kurse nicht der Interpretationsfreiheit der einzelnen Personalabteilungen der Gesundheitsbezirke unterliegen.

Zum Änderungsantrag Nr. 2. Artikel 20 Absatz 1. Hier möchte ich einen Absatz einfügen: "2. Der Sanitätsbetrieb kann zur Erlangung der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache Mitarbeiter/Innen mit bestehendem Anstellungsvertrag für die Dauer von bis zu drei Monaten freistellen." Dieser Absatz soll im neuen Artikel 2-bis des Landesgesetzes 2002, Nr. 14, als Zusatz eingefügt werden. Hiermit soll vor allem den mit einem befristeten Anstellungsvertrag oder mit einem freiberuflichen Vertrag Angestellten die Teilnahme an einem Sprachkurs außerhalb der Arbeit ermöglicht werden. Es ist für die Leute unmöglich während der Arbeit am Abend noch diesen Sprachkurs zu besuchen. Das Erlernen der deutschen oder italienischen Sprache, das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, kann nur dann fruchtbar sein, wenn diese abgekoppelt von der täglichen Arbeit erfolgt und die Teilnehmer sich speziell auf das Erlernen der Sprache konzentrieren. Durch eine Freistellung für die Dauer von bis zu drei Monaten kann das Sprachniveau B2 erreicht werden, das sieht man aus vielen anderen Ländern, Holland, Schweden. Deshalb ersuche ich diese Änderungsanträge anzunehmen. Danke.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab: mit 15 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab: mit 14 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zum Artikel 20. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 20 ab: 23 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 21

Änderung des Landesgesetzes

vom 26. Oktober 1993, Nr. 18,

"Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe"

1. Nach Artikel 1-bis des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1993, Nr. 18, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 1-ter (Funktionszulage in der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe) - 1. Der Präsidentin/Dem Präsidenten des Fachhochschulrates der Fachhochschule für die Grund- und Fachausbildung sowie für die ständige Weiterbildung in den Gesundheitsberufen "Claudiana" sowie der Präsidentin/dem Präsidenten des Rates des Instituts für die Sonderausbildung in

Allgemeinmedizin steht eine Funktionszulage zu, sofern diese nicht die Funktion der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsrates innehaben. Die Landesregierung legt das Ausmaß der Funktionszulage fest."

2. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 20.400,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 20.400,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 20.400,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022.

Art. 21

Modifica della legge provinciale 26 ottobre 1993, n. 18,
"Scuola provinciale superiore di sanità"

1. Dopo l'articolo 1-bis della legge provinciale 26 ottobre 1993, n. 18, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 1-ter (Indennità di funzione nella Scuola provinciale superiore di sanità) - 1. Alla/Al presidente del Consiglio della Scuola superiore per la formazione di base e specialistica nonché per l'aggiornamento continuo nelle professioni sanitarie "Claudiana" e alla/al presidente del Consiglio del Centro di formazione specifica in medicina generale spetta un'indennità di funzione, se non rivestono la funzione di presidente del Consiglio di amministrazione. La Giunta provinciale determina l'ammontare dell'indennità di funzione."

2. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 20.400,00 euro per l'anno 2020, in 20.400,00 euro per l'anno 2021 e in 20.400,00 euro per l'anno 2022, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022.

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Abgeordneten Franz Ploner: Artikel 21 Absatz 1-bis

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"1-bis. Nach dem neuen Artikel 1-ter des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1993, Nr. 18, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 1-quater

Übernahme des Instituts für Allgemeinmedizin durch den Südtiroler Sanitätsbetrieb

1. Das Institut für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, angesiedelt an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, wird als Abteilung für Allgemeinmedizin und Vorsorgeforschung in den Südtiroler Sanitätsbetrieb eingegliedert. Die Aufgaben werden durch das Statut des Instituts für Allgemeinmedizin geregelt."

Articolo 21, comma 1-bis

Dopo il comma 1 è aggiunto il seguente comma:

"1-bis. Dopo il nuovo articolo 1-ter della legge provinciale 26 ottobre 1993, n. 18, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

‘Art. 1-quater

Trasferimento del Centro di formazione

specifico in medicina generale presso l’Azienda Sanitaria dell’Alto Adige

1. Il Centro di formazione specifica in medicina generale, istituito presso la Scuola provinciale superiore di sanità Claudiana, viene incorporato come reparto di medicina generale e preventiva nell’Azienda Sanitaria dell’Alto Adige. I suoi compiti sono definiti nello statuto del Centro di formazione specifica in medicina generale."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages.

PLONER Franz (Team K): Die Problematik der Ausbildung der Hausärzte, unsere Basismediziner ist uns allen bekannt. Dieser Artikel geht genau in diese Richtung. Das Institut für Sonderausbildung, das ein Institut ist, wo die einzelnen Leute nur provisorisch oder mit einem Projektvertrag angestellt sind, welches sich

in der Claudiana befindet, sollte in den Sanitätsbetrieb eingegliedert werden. Die Aufgaben dieses Institutes sollten durch das entsprechende Statut geregelt werden. Warum? Man sieht, auch gestern in der "Dolomiten" war ein Artikel, an der Uni Innsbruck hat man aus genau diesem Grund eine Stiftungsprofessur für Allgemeinmedizin eingerichtet, um die Hausärzteausbildung zu verstärken. Zunehmend werden deshalb Institute für Allgemeinmedizin an den Universitäten, aber auch an anderen Fachbereichen in Deutschland, wo es sehr viele Strukturen gibt, errichtet. Aus dem Grund erscheint es mir wichtig, dass wir das auch bei uns im Sanitätsbetrieb eingeordnet haben. Warum? Dadurch kommt der Ausbildung der Allgemeinmediziner ein hoher Stellenwert zu und die Attraktivität für junge Mediziner für die Allgemeinmedizin wird dadurch erhöht.

Durch die Eingliederung des Instituts für Allgemeinmedizin in den Sanitätsbetrieb ergeben sich mehrere Vorteile. 1. Die Mitarbeiter des Instituts für Allgemeinmedizin werden damit Angestellte des Sanitätsbetriebes und sind nicht wie bisher mit einem Projektvertrag angestellt. 2. Die Ärzte, die in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin sind, würden so wie andere Ärzte in der Facharztausbildung/Assistenzärzte mit Ausbildungsvertrag fahren und damit würden sie ordentlich bezahlt. Dadurch würden junge Ärzte sich eher zur Ausbildung zum Allgemeinmediziner im Lande interessieren und nicht im Ausland bleiben. Dieses Institut für Allgemeinmedizin könnte zusätzlich mit dem Bereich der Vorsorgemedizin betraut werden, was ein ganz wesentlicher Teil ist, und das sehen wir jetzt in dieser Diskussion um die Corona-Viren, für Covid-19 würde das notwendig sein, um entsprechende Strategien zu entwickeln. Danke.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen. Keine. Landesrat wollen Sie replizieren? Nein. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Änderungsantrag zum Artikel 21 ab: mit 13 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wir kommen zum Artikel 21. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 21 ab: 17 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

Es ist 12.59 Uhr. Ich unterbreche die Sitzung.

ORE 12.59 UHR

ORE 14.31 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir sind bei Artikel 22 angelangt.

Art. 22

Änderung des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"

1. Artikel 4-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"4. Die Schlichtungsstelle wird von der Landesregierung für drei Jahre ernannt. Sie besteht aus:

- a) zwei Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die jeweils aus einem Dreivorschlag der Rechtsanwaltskammer Bozen ausgewählt werden; einer/eine der beiden übt die Funktion des/der Vorsitzenden aus,*
- b) einer Fachärztin/einem Facharzt für Rechtsmedizin ohne berufliche Beziehung zum Landesgesundheitsdienst, die/der aus einem Dreivorschlag der Ärzte- und Zahnärztekammer der Provinz Bozen unter Universitätsdozentinnen und -dozenten, unter ärztlichen Leiterinnen und Leitern, die mindestens zehn Jahre lang Dienst bei Körperschaften des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder bei anderen öffentlichen Körperschaften geleistet haben oder unter ärztlichen Leiterinnen und Leitern, die seit mindestens 15 Jahren freiberuflich tätig sind, ausgewählt wird."*

2. (gestrichen)

3. Der Vorspann sowie die Buchstaben a) und b) von Artikel 46-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

"4. Unbeschadet der jährlichen Überprüfung laut Artikel 15 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, übt das unabhängige Bewertungsorgan in Bezug auf die Management- und Führungsaspekte die folgenden Aufgaben aus:

- a) überprüft die Führungsergebnisse der Leiterinnen und Leiter von komplexen Organisationseinheiten, mit Bezug auf die spezifischen beruflichen Kompetenzen, die Führung und Organisation der jeweiligen Organisationseinheit und die für die ordnungsgemäße Ausführung der Dienste getroffenen Entscheidungen; zudem überprüft es die Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung der zugewiesenen Finanz- und Personalressourcen,
- b) nimmt bei Ablauf des Auftrages die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen und Leiter zum Zwecke der Auftragsbestätigung oder der Zuweisung eines anderen Auftrages vor."

4. Artikel 46-bis Absatz 10 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"10. Das technische Kollegium nimmt bei Ablauf des Auftrages die Mehrjahresbewertung der ärztlichen und sanitären Leiterinnen und Leiter in Bezug auf die fachlichen Aspekte vor, und zwar hinsichtlich der berufsbezogenen Tätigkeiten, der erzielten Ergebnisse und der Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen."

Art. 22

Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7,
"Riordinamento del servizio sanitario provinciale"

1. Il comma 4 dell'articolo 4-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. La Commissione conciliativa è nominata dalla Giunta provinciale per tre anni ed è composta da:

- a) due avvocati/avvocate, scelti/scelte rispettivamente tra una terna di nominativi proposta dall'Ordine degli Avvocati di Bolzano; uno di essi/una di esse svolge la funzione di presidente;
- b) un medico con specializzazione in medicina legale, che non ha alcun rapporto professionale con il servizio sanitario provinciale, scelta/scelto tra una terna di nominativi proposta dall'Ordine dei Medici Chirurghi e degli Odontoiatri della Provincia di Bolzano fra docenti universitari, fra dirigenti medici che hanno prestato servizio per almeno dieci anni presso enti del servizio sanitario pubblico o altri enti pubblici oppure fra dirigenti medici liberi professionisti in attività da almeno 15 anni."

2. (soppresso)

3. L'alinea nonché le lettere a) e b) del comma 4 dell'articolo 46-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"4. Ferma restando la verifica annuale di cui al comma 5 dell'articolo 15 del decreto legislativo 30 dicembre 1992, n. 502, e successive modifiche, l'organismo indipendente di valutazione svolge, in relazione agli aspetti manageriali e gestionali, i seguenti compiti:

- a) verifica i risultati gestionali delle e dei dirigenti di struttura complessa, con riferimento alle specifiche competenze professionali, alle funzioni di direzione e di organizzazione della rispettiva struttura e all'adozione delle decisioni necessarie per il corretto espletamento del servizio; inoltre, verifica l'efficacia e l'efficienza della gestione delle risorse finanziarie e umane attribuite;
- b) provvede alla valutazione pluriennale delle e dei dirigenti medici e sanitari alla scadenza dell'incarico, ai fini della conferma o dell'assegnazione ad altro incarico;"

4. Il comma 10 dell'articolo 46-bis della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"10. Il collegio tecnico provvede, alla scadenza dell'incarico, alla valutazione pluriennale delle e dei dirigenti medici e sanitari in relazione agli aspetti professionali, in particolare per quanto attiene alle attività professionali, ai risultati raggiunti e al livello di partecipazione ai programmi di formazione continua."

Hier gibt es keinen Änderungsantrag. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 22 ab: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 23

Änderung des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, "Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes"

1. In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "der Aufsichtsrat" ersetzt.

2. Die Überschrift von Artikel 15 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Aufsichtsrat".

3. In Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Aufsichtsrat", die Wörter "in dem von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Verzeichnis" durch die Wörter "in dem Verzeichnis laut Artikel 15-bis" und die Wörter "des Kollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

4. In Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "des Rechnungsprüferkollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" und die Wörter "des Kollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

5. In Artikel 15 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "des Rechnungsprüferkollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

6. In Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Aufsichtsrat" ersetzt.

7. In Artikel 15 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Aufsichtsrat" ersetzt.

8. In Artikel 15 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Aufsichtsrat" und das Wort "Es" durch das Wort "Er" ersetzt.

9. Nach Artikel 15 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt.

"Art. 15-bis (Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats des Südtiroler Sanitätsbetriebes) - 1. In das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats des Südtiroler Sanitätsbetriebes werden auf Antrag jene Personen eingetragen, die alle folgenden Voraussetzungen besitzen:

a) Eintragung in das Register der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Januar 2010, Nr. 39, in geltender Fassung,

b) Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache,

c) Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums gemäß Artikel 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2011, Nr. 123.

2. Personen, auf welche einer der Unvereinbarkeitsgründe laut Artikel 2399 des Zivilgesetzbuches zutrifft, dürfen nicht zum Mitglied des Aufsichtsrats ernannt werden.

3. Die Landesregierung legt Folgendes fest:

a) den Inhalt der Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis und die Einreichmodalitäten,

b) die Modalitäten und Fristen zur Überprüfung dieser Anträge,

c) die Modalitäten zur Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses und insbesondere zur regelmäßigen Überprüfung des Fortbestehens der Eintragungsvoraussetzungen,

d) die Modalitäten für das Nachrücken der Ersatzmitglieder.

4. Die Landesabteilung Gesundheit ist für die Erstellung, Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortlich."

Art. 23

*Modifiche della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3,
"Struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale"*

1. *Nel comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "il Collegio sindacale".*

2. *La rubrica dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, è così sostituita: "Collegio sindacale".*

3. *Nel comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale", le parole: "nel registro previsto dalla vigente normativa" sono sostituite dalle parole: "nel registro di cui all'articolo 15-bis" e le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".*

4. *Nel comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".*

5. *Nel comma 3 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".*

6. *Nel comma 4 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale" e le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".*

7. *Nel comma 5 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale".*

8. *Nel comma 6 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale".*

9. *Dopo l'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:*

"Art. 15-bis (Registro dei candidati e delle candidate alla nomina a membro del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige) - 1. Nel registro dei candidati e delle candidate alla nomina a membro del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige sono iscritte le persone che ne fanno domanda e sono in possesso di tutti i seguenti requisiti:

- a) iscrizione nel registro dei revisori legali di cui al decreto legislativo 27 gennaio 2010, n. 39, e successive modifiche;*
- b) conoscenza delle lingue italiana e tedesca;*
- c) possesso del requisito dell'indipendenza, come definito dall'articolo 21 del decreto legislativo 30 giugno 2011, n. 123.*

2. Non può essere nominato membro del Collegio chi versa in una delle cause di incompatibilità di cui all'articolo 2399 del codice civile.

3. La Giunta provinciale stabilisce:

- a) il contenuto e le modalità di presentazione delle domande di iscrizione al registro;*
- b) le modalità e i termini per esaminare tali domande;*
- c) le modalità di tenuta e di aggiornamento del registro e, in particolare, di verifica periodica del permanere dei requisiti richiesti ai fini dell'iscrizione;*
- d) le modalità di subentro dei membri supplenti.*

4. La Ripartizione provinciale Salute è responsabile per l'istituzione, la tenuta e l'aggiornamento del registro."

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Widmann: Artikel 23

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Art. 23

Änderung des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, "Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes"

1. Die Überschrift von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Präventive Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Sanitätsbetriebs".

2. In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "der Überwachungsrat" ersetzt.

3. Die Überschrift von Artikel 15 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Überwachungsrat".

4. Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:
 "1. Der Überwachungsrat besteht aus drei wirklichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesregierung ernannt und unter den im Verzeichnis laut Artikel 15-bis eingetragenen Abschlussprüfern ausgewählt werden. Die Zusammensetzung des Überwachungsrats muss dem zahlenmäßigen Verhältnis der Sprachgruppen auf Landesebene gemäß dem Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung entsprechen. Die Ersatzmitglieder ersetzen die wirklichen Mitglieder ausschließlich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt und bleiben für den verbleibenden Zeitraum im Amt, für den der Überwachungsrat ernannt wurde."

5. Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält folgende Fassung:
 "2. Die Mitglieder des Überwachungsrats bleiben für die Dauer von drei Jahren im Amt und scheiden bei der Genehmigung durch die Landesregierung des Jahresabschlusses des dritten Geschäftsjahres ihrer Amtsperiode aus dem Amt aus. Sie können das Amt für nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Amtsperioden bekleiden. ihnen steht eine von der Landesregierung festgelegte fixe jährliche Bruttovergütung im Ausmaß von höchstens zehn Prozent der Grundentlohnung der Generaldirektorin/des Generaldirektors zu. Die Vergütung der/des Vorsitzenden ist um 20 Prozent höher als jene der anderen Mitglieder des Überwachungsrats. Bei Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird die Vergütung verhältnismäßig verringert. Den Mitgliedern des Überwachungsrats steht auch die von der Landesregierung festgelegte Spesenvergütung zu."

6. In Artikel 15 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "des Rechnungsprüferkollegiums" durch die Wörter "des Überwachungsrats" ersetzt.

7. In Artikel 15 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Überwachungsrat" ersetzt.

8. In Artikel 15 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Überwachungsrat" ersetzt.

9. In Artikel 15 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden die Wörter "Das Rechnungsprüferkollegium" durch die Wörter "Der Überwachungsrat" und das Wort "Es" durch das Wort "Er" ersetzt.

10. Nach Artikel 15 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt.

"Art. 15-bis

Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ernennung als Mitglied des Überwachungsrats des Südtiroler Sanitätsbetriebes

1. In das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen für die Ernennung als Mitglied des Überwachungsrats des Südtiroler Sanitätsbetriebes werden auf Antrag jene Personen eingetragen, die alle folgenden Voraussetzungen besitzen:

- a) Eintragung in das Register der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Januar 2010, Nr. 39, in geltender Fassung,
- b) Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache,
- c) Erfüllung des Unabhängigkeitskriteriums gemäß Artikel 21 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2011 Nr. 123.

2. Personen, auf welche einer der Unvereinbarkeitsgründe laut Artikel 2399 des Zivilgesetzbuches zutrifft, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsrats ernannt werden.

3. Die Landesregierung legt Folgendes fest:

- a) den Inhalt der Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis und die Einreichmodalitäten,
- b) die Modalitäten und Fristen zur Überprüfung dieser Anträge,
- c) die Modalitäten zur Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses und insbesondere zur regelmäßigen Überprüfung des Fortbestehens der Eintragungsvoraussetzungen,
- d) die Modalitäten für das Nachrücken der Ersatzmitglieder.

4. Die Landesabteilung Gesundheit ist für die Erstellung, Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortlich."

Articolo 23

L'articolo 23 è così sostituito:

"Art. 23

Modifiche della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, "Struttura organizzativa del Servizio sanitario provinciale"

1. La rubrica dell'articolo 5 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, è così sostituita: "Controllo preventivo di legittimità sui provvedimenti dell'Azienda Sanitaria".

2. Nel comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "il Collegio sindacale".

3. La rubrica dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, è così sostituita: "Collegio sindacale".

4. Il comma 1 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

"1. Il Collegio sindacale è composto da tre membri effettivi e da tre membri supplenti, nominati dalla Giunta provinciale e scelti fra i revisori legali iscritti nel registro di cui all'articolo 15-bis. La composizione del Collegio sindacale deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici esistenti a livello provinciale, quale risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione. I membri supplenti subentrano ai membri effettivi solo in caso di cessazione anticipata dall'incarico e rimangono in carica per il periodo restante per il quale il Collegio è nominato."

5. Il comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, è così sostituito:

"2. I membri del Collegio sindacale restano in carica per tre anni e scadono all'approvazione da parte della Giunta provinciale del bilancio consuntivo relativo al terzo esercizio del loro mandato. Possono ricoprire l'incarico per non più di tre mandati consecutivi. Ai membri del Collegio spetta un'indennità annua lorda fissa, stabilita dalla Giunta provinciale nella misura massima del dieci per cento del compenso base della direttrice/del direttore generale. L'indennità della/del presidente è del 20 per cento superiore a quella degli altri membri del Collegio. Nel caso di subentro di membri supplenti l'indennità è proporzionalmente ridotta. Ai membri del Collegio è riconosciuto anche il rimborso delle spese stabilite dalla Giunta provinciale."

6. Nel comma 3 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".

7. Nel comma 4 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale" e le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".

8. Nel comma 5 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale".

9. Nel comma 6 dell'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, le parole: "Il Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "Il Collegio sindacale".

10. Dopo l'articolo 15 della legge provinciale 21 aprile 2017, n. 3, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 15-bis

Registro dei candidati e delle candidate alla nomina a membro del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige

1. Nel registro dei candidati e delle candidate alla nomina a membro del Collegio sindacale dell'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige sono iscritte le persone che ne fanno domanda e sono in possesso di tutti i seguenti requisiti:

- a) iscrizione nel registro dei revisori legali di cui al decreto legislativo 27 gennaio 2010, n. 39, e successive modifiche;
- b) conoscenza delle lingue italiana e tedesca;
- c) possesso del requisito dell'indipendenza, come definito dall'articolo 21 del decreto legislativo 30 giugno 2011, n. 123.

2. Non può essere nominato membro del Collegio chi versa in una delle cause di incompatibilità di cui all'articolo 2399 del codice civile.

3. La Giunta provinciale stabilisce:

- a) il contenuto e le modalità di presentazione delle domande di iscrizione al registro;
- b) le modalità e i termini per esaminare tali domande;
- c) le modalità di tenuta e di aggiornamento del registro e, in particolare, di verifica periodica del permanere dei requisiti richiesti ai fini dell'iscrizione;
- d) le modalità di subentro dei membri supplenti.

4. La Ripartizione provinciale Salute è responsabile per l'istituzione, la tenuta e l'aggiornamento del registro."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages.

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen. Hier geht es um eine sprachliche Korrektur, und zwar wird das Wort "Aufsichtsrat" durch das Wort "Überwachungsrat" ersetzt. Es ist im Prinzip nichts anderes als eine andere Nomenklatur, die so vorgesehen ist, und das ist abzuändern.

PRÄSIDENT: Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich möchte mitteilen, dass der Änderungsantrag den Artikel ersetzt, das heißt es wird keine Abstimmung zum Artikel geben. Somit kommen wir zur Abstimmung des Änderungsantrages.

Wir stimmen über den Änderungsantrag zu Artikel 23 ab: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt und somit der Artikel 23 ersetzt.

Art. 24

*Änderung des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14,
"Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit
des Landesgesundheitsdienstes"*

1. In Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "des Kollegiums der Rechnungsprüfer" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

2. In Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, in geltender Fassung, werden die Wörter "des Rechnungsprüferkollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

3. In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e) des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, werden die Wörter "des Rechnungsprüferkollegiums" durch die Wörter "des Aufsichtsrats" ersetzt.

Art. 24

*Modifiche della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14,
"Norme in materia di programmazione contabilità, controllo di gestione e di attività contrattuale
del servizio sanitario provinciale"*

1. Nella lettera d) del comma 7 dell'articolo 2 della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14, e successive modifiche, le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".

2. Nel comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14, e successive modifiche, le parole: "del Collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".

3. Nella lettera e) del comma 1 dell'articolo 11 della legge provinciale 5 novembre 2001, n. 14, le parole: "del collegio dei revisori dei conti" sono sostituite dalle parole: "del Collegio sindacale".

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Widmann: Artikel 24

1. Im deutschen Wortlaut des Artikels 24 wird das Wort "Rechnungsprüferkollegiums" durch das Wort "Aufsichtsrat" ersetzt.

Articolo 24

2. Nel testo tedesco dell'articolo 24 la parola: "Rechnungsprüferkollegiums" è sostituita dalla parola: "Aufsichtsrat".

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages.

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP): Hier handelt es sich ebenfalls um eine sprachliche Änderung, und zwar wird im deutschen Wortlaut das Wort "Rechnungsprüferkollegiums" durch das Wort "Aufsichtsrat" ersetzt.

PRÄSIDENT: Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung des Änderungsantrages.

Wir stimmen über den Änderungsantrag zu Artikel 24 ab: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zur Artikel 24. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 24 ab: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH SCHULBAUTEN

Art. 25

*Änderung des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37,
"Neue Bestimmungen über die Vermögensgüter im Schulbereich"*

1. Artikel 1-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Das Land ist für die Planung, den Bau, die Einrichtung, die Ausstattung und die Führung der Musikschulen zuständig. Die Aufgaben der Gemeinden, denen bei entsprechender Finanzierung auch die Ausführung der Arbeiten anvertraut werden kann, sowie der Finanzausgleich werden im Rahmen des Abkommens zur Gemeindenfinanzierung zwischen dem Land und dem Rat der Gemeinden festgelegt."

CAPO II

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI EDILIZIA SCOLASTICA

Art. 25

*Modifica della legge provinciale 16 ottobre 1992, n. 37,
"Nuove norme in materia di patrimonio scolastico"*

1. Il comma 1 dell'articolo 1-bis della legge provinciale 16 ottobre 1992, n. 37, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. La Provincia è competente per la progettazione, la costruzione, l'arredamento, le attrezzature e la gestione delle scuole di musica. I compiti dei comuni, ai quali può anche essere affidata la realizzazione dei lavori a fronte del relativo finanziamento, e il relativo raccordo finanziario sono definiti mediante accordo sulla finanza locale tra la Provincia e il Consiglio dei comuni."

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 25 ab: mit 29 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

3. ABSCHNITT

BESTIMMUNGEN IM BEREICH KOMMUNIKATION

Art. 26

*Änderung des Landesgesetzes vom 19. Januar 2012, Nr. 2,
"Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband"*

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 19. Januar 2012, Nr. 2, erhält folgende Fassung:

"Art. 1 (Zielsetzung) - 1. Ziel im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ist es, eine lückenlose und flächendeckende Anbindung aller Landesteile, Gemeinden und Fraktionen an das Glasfasernetz, um allen Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie den Privathaushalten elektronische Kommunikationsnetze mit mindestens 100 Mbit/s, die schnell auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden können, zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel kann auch durch die gemeinsame Umsetzung eines zwischen den Gemeinden und dem Land erstellten Plans erreicht werden."

CAPO III
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI COMUNICAZIONE

Art. 26

*Modifica della legge provinciale 19 gennaio 2012, n. 2,
"Promozione della banda larga sul territorio della provincia"*

1. L'articolo 1 della legge provinciale 19 gennaio 2012, n. 2, è così sostituito:

"Art. 1 (Finalità) - 1. L'obiettivo da raggiungere ai sensi della direttiva (UE) 2018/1972 del Parlamento europeo e del Consiglio, dell'11 dicembre 2018, che istituisce il codice europeo delle comunicazioni elettroniche, è il collegamento completo e capillare di tutte le aree della provincia e di ogni comune e frazione alla rete in fibra ottica, per mettere a disposizione di tutte le aziende industriali, artigianali, terziarie e commerciali nonché delle abitazioni private, reti di comunicazione elettronica in grado di offrire almeno 100 Mbps, rapidamente potenziabili a velocità Gigabit. Tale obiettivo può essere conseguito anche mediante la realizzazione congiunta di un piano elaborato in cooperazione tra i Comuni e la Provincia."

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 26 ab: mit 33 Ja-Stimmen genehmigt.

4. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH ARBEIT

Art. 27

*Änderung des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39,
"Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung"*

1. Artikel 32 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"2. Den in Absatz 1 angeführten Vereinigungen und Einrichtungen können zur Durchführung ihrer statutarischen Aufgaben im Ausmaß von höchstens 50 Prozent Investitionsbeiträge für die von der Landesregierung anerkannten Ausgaben gewährt werden."

CAPO IV
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI LAVORO

Art. 27

*Modifica della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39,
"Interventi di politica attiva del lavoro"*

1. Il comma 2 dell'articolo 32 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Alle associazioni e istituzioni di cui al comma 1 possono essere concessi contributi di investimento nella misura massima del 50 per cento delle spese riconosciute dalla Giunta provinciale per lo svolgimento dei loro compiti istituzionali."

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Landesrat Achammer: Artikel 27

1. Vor Artikel 27 Absatz 1 werden folgende Absätze 01 und 02 eingefügt:

"01. Artikel 4/bis Absatz 1 zweiter Satz des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Den aufnehmenden Strukturen, welche dem privaten Sektor angehören und die Zahlung des genannten Entgelts im Auftrag der Landesverwaltung übernehmen, kann neben der Erstattung des gezahlten Entgelts ein Zusatzbonus gewährt werden."

02. In Artikel 4/bis Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39, in geltender Fassung, wird das Wort "Beitrags" durch das Wort "Bonus" ersetzt."

2. Nach Artikel 27 Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

"2. Nach Artikel 35 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

"3. Die Finanzierung der Tätigkeiten laut Absatz 2 Buchstabe c) kann auch die Deckung der Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der Teilnehmer sowie der Ausgaben für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltungen umfassen."

3. Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2020 auf 700.000,00 Euro, für das Jahr 2021 auf 700.000,00 Euro und für das Jahr 2022 auf 700.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds "Sammelfonds zur Deckung vari Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind" für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Rahmen des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2020-2022." Articolo 27

1. Prima del comma 1 dell'articolo 27 sono inseriti i seguenti commi 01 e 02:

"01. Il secondo periodo del comma 1 dell'articolo 4/bis della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e successive modifiche, è così sostituito: "Ai soggetti ospitanti del settore privato che si assumono l'onere del pagamento di detta indennità per conto dell'Amministrazione provinciale oltre a essere rimborsata l'indennità pagata può essere concesso un bonus aggiuntivo."

02. Nel comma 2 dell'articolo 4/bis della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e successive modifiche, la parola: "contributo" è sostituita dalla parola: "bonus"."

2. Dopo il comma 1 dell'articolo 27 sono aggiunti i seguenti commi 2 e 3:

"2. Dopo il comma 2 dell'articolo 35 della legge provinciale 12 novembre 1992, n. 39, e successive modifiche, è aggiunto seguente comma 3:

"3. Il finanziamento delle attività di cui al comma 2, lettera c), può includere anche la copertura delle spese di viaggio, vitto e alloggio dei partecipanti nonché delle spese per la realizzazione dei relativi eventi."

3. Alla copertura degli oneri derivanti dal presente articolo, quantificati in 700.000,00 euro per l'anno 2020, in 700.000,00 euro per l'anno 2021 e in 700.000,00 euro per l'anno 2022, si provvede mediante corrispondente riduzione dello stanziamento del fondo speciale "Fondo globale per far fronte ad oneri derivanti da nuovi provvedimenti legislativi" di parte corrente nell'ambito del programma 03 della missione 20 del bilancio di previsione 2020-2022."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen. Hier geht es eigentlich um eine Vereinfachung bzw. um eine technische Präzisierung des Artikels 27. Er wurde formuliert zum Bereich Wiedereinstieg bzw. Förderung der Projekte im Bereich Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Wir haben festgelegt, dass nicht mehr die Abteilung Arbeit entsprechend alles abwickeln muss und die Entgelte bezahlen muss, sondern das auch an den Betrieb delegieren kann und einen Beitrag dafür gewährt. Hier ändern wir lediglich die Terminologie vom Beitrag in Bonus, weil die Abwicklung eines Bonus, der zumeist auch mehr auf Staatsebene verwendet wird, viel einfacher und unbürokratischer gehandhabt werden kann als ein Beitrag. Also im Grunde genommen ändert sich inhaltlich nichts. Lediglich die Terminologie bzw. die Typologie von Beitrag in Bonus wird verändert, der zugunsten des Betriebs ausbezahlt werden kann, um hier nicht mehr Einzelabwicklungen über die Abteilung Arbeit machen zu müssen.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wie ist es hier bezüglich der Absicherung von Rente? Ist das Ganze mit der Invalidenrente abgedeckt? Wie ist es später, wenn man für die Arbeit diesen Bonus bekommt, wird der danach verrechnet, hat er Einfluss oder nicht?

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Achammer, Sie haben das Wort.

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Also im Grunde genommen reden wir hier immer um Einstiegs- oder Wiedereinstiegsprojekte, die eine gewisse Dauer haben, die sozusagen einen Übergang gestalten sollten in ein ordentliches Arbeitsverhältnis. Selbstverständlich sind auch hier die Sozialbeiträge, die immer begünstigt sind, genau so berücksichtigt wie bei anderen Typologien von Arbeitsverträgen.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Somit kommen wir zur Abstimmung des Änderungsantrages von Landesrat Achammer.

Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 25 Ja-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt. Wir kommen nun zum Artikel 27. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über Artikel 27 ab: mit 22 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

4. ABSCHNITT-BIS
BESTIMMUNGEN IM BEREICH TRANSPORTWESEN
Art. 27-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15,
"Öffentliche Mobilität"

1. Nach Artikel 33 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15, werden folgende Artikel 33-bis und 33-ter eingefügt:

"Art. 33-bis (Bestimmungen zur Sicherheit des Eisenbahnverkehrs) - 1. Im Bereich der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs von Landesinteresse gelten die technischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der entsprechenden staatlichen und EU-Rechtsvorschriften sowie der entsprechenden, von der nationalen Behörde für Eisenbahnsicherheit erlassenen Akte in Bezug auf den Status der Verbindung der Eisenbahnlinien von Landesinteresse mit dem nationalen Netz.

Art. 33-ter (Bestimmungen zur Sicherheit des Straßenbahnverkehrs) - 1. Im Bereich der Sicherheit des Straßenbahnverkehrs von Landesinteresse gelten die technischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der entsprechenden staatlichen und EU-Rechtsvorschriften."

CAPO IV-BIS
DISPOSIZIONI IN MATERIA DI TRASPORTI
Art. 27-bis

Modifica della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15,
"Mobilità pubblica"

1. Dopo l'articolo 33 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15, sono inseriti i seguenti articoli 33-bis e 33-ter:

"Art. 33-bis (Norme in materia di sicurezza ferroviaria) - 1. In materia di sicurezza dei trasporti ferroviari di interesse provinciale si applicano le prescrizioni tecniche e procedurali contenute nella rispettiva normativa unionale e statale nonché nei rispettivi atti emanati dall'autorità nazionale sulla sicurezza ferroviaria in relazione allo stato di interconnessione delle linee ferroviarie di interesse provinciale con la rete nazionale.

Art. 33-ter (Norme in materia di sicurezza tranviaria) - 1. In materia di sicurezza dei trasporti tranviari di interesse provinciale si applicano le prescrizioni tecniche e procedurali contenute nella rispettiva normativa unionale e statale."

Hier gibt es keine Änderungsanträge. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Abgeordneter Knoll, Sie haben das Wort.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Im Artikel 27-bis geht es um die Bestimmungen zur Sicherheit des Eisenbahnverkehrs und des Straßenbahnverkehrs. Beim Straßenbahnverkehr wäre vor allem die Tram-Bahn am Ritten gemeint. Es hat hier in den letzten Monaten Probleme gegeben, dass sie nicht mehr fahren konnte, wenn ich mich richtig erinnern kann, weil aufgrund staatlicher Bestimmungen die Anlage nicht mehr den Sicherheitsbestimmungen entsprochen hätte. Jetzt bezieht man sich hier genau auf diese staatlichen Bestimmungen. Können Sie kurz Auskunft geben, ob das für diese Bahn greifen würde bzw. ob das Problem am Ritten gelöst wurde?

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Alfreider, Sie haben das Wort.

ALFREIDER (Landesrat für Ladinische Bildung, Ladinische Kultur, Verkehrsnetz, Mobilität - SVP): Mit dieser Abänderung geht es um alle Infrastrukturen, die im Südtiroler Besitz sind, wie die Vinschger Bahn, wo wir sagen, wir möchten im Transportsektor sicherheitstechnisch die staatlichen Normen anwenden. Es macht keinen Sinn, dass wir in Südtirol für kleine Abschnitte eigene Normen definieren. Wir lehnen uns bei diesen Abschnitten an die ANSF-Regelungen an. Das Thema Rittner Bahn ist auch betroffen. Bei der Rittner Bahn ging es vor allem um die Kollaudierung des Rollmaterials. Da hat es einige Schwierigkeiten gegeben, das ist richtig. Die werden jetzt allerdings behoben bzw. sind bereits behoben.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel Nr. 27-bis ab: mit 24 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT
AUFHEBUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Art. 28

Aufhebungen

1. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

- a) Artikel 50 Absatz 5-quater des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung,
- b) (gestrichen);
- c) Artikel 47 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15."

CAPO V

ABROGAZIONE DI NORME

Art. 28

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

- a) il comma 5-quater dell'articolo 50 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche;
- b) (soppressa);
- c) il comma 1 dell'articolo 47 della legge provinciale 23 novembre 2015, n. 15.

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Abgeordneten Franz Ploner: Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a)

Der Buchstabe wird gestrichen.

Articolo 28, comma 1, lettera a)

La lettera è soppressa.

Ich bitte um Erläuterung des Änderungsantrages.

PLONER Franz (Team K): Der Buchstabe a) wird gestrichen. Warum? Es soll weiterhin möglich sein, so wie beim ärztlichen Personal (Absatz b)). Nichtärztliches Personal, das sich in einer Facharztausbildung befindet, z.B. Apotheker, oder jene, die in der Facharztausbildung in klinischer Farmacologie sind, wenn sie das nicht haben, dann können sie im Krankenhaus keine Apotheke führen, also müssen sie das machen, oder Chemiker oder Biologen, wenn sie nicht die Facharztausbildung in klinischer Chemie oder Biochemie machen, dann dürfen sie kein Labor im Krankenhaus oder auch außerhalb führen. Sie haben nicht mehr die Berechtigung, wie in einem Angestelltenverhältnis ein Stipendium zu bekommen, wie es bei den Ärzten ist. Die Ärzte werden angestellt, in dem Fall würde das wegfallen. Deshalb finde ich, dass das nicht korrekt ist, bei den Ärzten schon und beim nichtärztlichen Personal nicht.

PRÄSIDENT: Gibt es Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Landesrat Widmann, Sie haben das Wort.

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP): Werter Kollege Ploner. Grundsätzlich gebe ich Ihnen von der Gerechtigkeit her Recht. Nur wenn wir das zulassen, dann gefährden wir die Facharztausbildung. Wir haben längere Verhandlungen mit dem Ministerium.

Sie wollen anfechten. Anfechten bedeutet, dass ein gleichgesinnter Artikel und das ist die Facharztausbildung dann automatisch in Frage gestellt wird. Wir haben absolut, wie Sie oft schon gesagt haben, Facharztmangel, und hier in diesem Fall streichen wir etwas, was im Moment drei Interessierte in Südtirol betrifft. Gerade eben einen Teil, von der Gerechtigkeit her zwar richtig, aber von der Auswirkung her, absolut nicht vergleichbar, wenn wir riskieren die Facharztausbildung zu verlieren. Deshalb bin ich nicht dafür, dass man Ihren Antrag, der grundsätzlich richtig ist, annimmt, weil wir sonst etwas viel Wichtigeres gefährden.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 14 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wir kommen zum Artikel 28. Gibt es Wortmeldungen? Prego, consigliere Nicolini, a Lei la parola.

NICOLINI (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Grazie presidente! Volevo fare una piccola nota a beneficio della trasparenza, per i colleghi che magari non erano in commissione quel giorno, sulla lettera b) di questo articolo 28 che è stata soppressa era prevista la soppressione dell'articolo 29 dell'ultimo *omnibus* dell'anno scorso, quello che prolungava di 5 anni i contratti d'opera.

Io so che la Giunta si era messa d'accordo con il Ministero di abrogare questa norma e quindi aveva messo la lettera b), e poi ha cambiato idea e dunque ha abrogato l'abrogazione pensando che dovesse essere fatto prima un tavolo di lavoro, che non è avvenuto.

Siccome non abbiamo informazioni di questo tavolo di lavoro che doveva avvenire e l'Alto Adige è l'unica Provincia in Italia che permette questi contratti d'opera che durano così tanto tempo, volevamo sapere come si comporterà prossimamente la Giunta, anche se capisco che il Ministero della salute al momento ha altri problemi e questo passa in secondo piano. Grazie!

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Somit kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landeshauptmann, Sie haben das Wort.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Nicolini hat völlig Recht. Das war der Lauf der Dinge. Ursprünglich wurde die Zurücknahme vereinbart. Es ist so, dass wir vereinbart haben, dass es zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, und wir inzwischen gemeinsam an einer dauerhaften Lösung arbeiten. Wir werden dann schon einen entsprechenden Artikel vorlegen, aber nicht mit diesem Gesetz. So ist die entsprechende Absprache mit der Regierung.

WIDMANN (Landesrat für Gesundheit, Digitale Infrastruktur, Genossenschaftswesen - SVP): Genau wie Landeshauptmann Kompatscher gesagt hat, wir hätten jetzt noch keine Lösung. Wir sind im Februar und wir hätten jetzt schon jemanden entlassen müssen. Wir müssen im März 3 entlassen, wir müssen im April 2 entlassen, insgesamt 66 Ärzte und Ärztinnen innerhalb dieses Jahres. Da brauchen wir eine Übergangslösung bis wir eine gesamte Lösung haben. Ich glaube, dass uns jeder in der Aula zustimmen wird, gerade in Zeiten wie diesen, aber auch insgesamt ohne Corona-Virus, jeder Arzt und jede Ärztin wird gebraucht und somit ist es nichts anderes als eine pragmatische Lösung. Danke schön.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über Artikel 28 ab: mit 18 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 8 Stimmenthaltungen genehmigt.

V. TITEL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN
1. ABSCHNITT
FINANZBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 29

Finanzbestimmungen

1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 4, 6-bis, 18-bis, 20 und 21 erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes.

2. Die Landesabteilung Finanzen ist ermächtigt, mit eigenen Dekreten die notwendigen Haushaltsänderungen vorzunehmen.

TITOLO V
NORME FINALI
CAPO I

DISPOSIZIONI FINANZIARIE ED ENTRATA IN VIGORE

Art. 29

Disposizioni finanziarie

1. Salvo quanto previsto agli articoli 4, 6-bis, 18-bis, 20 e 21, all'attuazione della presente legge si provvede con le risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili a legislazione vigente e, comunque, senza nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale.

2. La Ripartizione provinciale Finanze è autorizzata ad apportare, con propri decreti, le occorrenti variazioni al bilancio.

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Landeshauptmann Kompatscher: Artikel 29 Absatz 1

1. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 4, 6/bis, 18/bis, 20, 21 und 27 erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes."

Articolo 29, comma 1

1. Il comma 1 dell'articolo 29 è così sostituito:

"1. Salvo quanto previsto agli articoli 4, 6/bis, 18/bis, 20, 21 e 27, all'attuazione della presente legge si provvede con le risorse umane, strumentali e finanziarie disponibili a legislazione vigente e, comunque, senza nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio provinciale."

Ich ersuche um Erläuterung des Änderungsantrages.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Diese Änderung der Finanzbestimmung ist selbsterklärend. Es ist eine Folge der von uns vorgelegten Änderungen in den Artikeln. Die entsprechende Finanzierung muss somit auch geändert werden.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über den Änderungsantrag ab: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zum Artikel 29. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen über den Artikel 29 ab: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 30

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Art. 30

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

Es gibt keinen Änderungsantrag. Gibt es Wortmeldungen. Keine. Somit kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über den Artikel 30 ab: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zu den Stimmabgabeerklärungen. Jeder Abgeordneten kann 5 Minuten lang reden. Gibt es Wortmeldungen? Keine.

Wir kommen nun zur offenen Schlussabstimmung über den Landesgesetzentwurf Nr. 45/19: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Punkt 124 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 251/20 vom 14.2.2020, eingebracht vom Abgeordneten Vettori, betreffend Unterrichtsfach Autonomiestatut in den Grund- und Mittelschulen."**

Punto 124) all'ordine del giorno: **"Mozione n. 251/20 del 14/2/2020, presentata dal consigliere Vettori, riguardante l'insegnamento dello Statuto di Autonomia nelle scuole primarie e secondarie."**

Das Autonomiestatut muss in den Grund-, Mittel- und Oberschulen
zum Unterrichtsthema werden

"Die Institutionen haben sich in Konsens- und Arbeitsplatzfabriken verwandelt. Alles dank einer langwährenden Autonomie, die auf das Jahr 1961 zurückgeht und die es den beiden Provinzen mit Sonderstatut, Bozen und Trient, ermöglicht, 90 % der Steuereinnahmen vor Ort einzubehalten. Freiheit bei den Ausgaben, also. Aber auch Freiheit zur Verschwendung." So beginnt der Artikel der Wochenzeitschrift "L'Espresso", den die Journalisten Marzio Brusini und Ersilio Mattioni unserem Land gewidmet haben. Der Titel des Artikels lautet: "Trentino – Privilegien und Skandale der Region mit der niedrigsten Arbeitslosenquote. Auch dank des Sonderstatuts schafft die öffentliche Verwaltung Arbeitsplätze und Konsens."

Ein Tenor und Anschauungen, die sich nicht groß von den Äußerungen des PD-Senators Stefano Esposito unterscheiden, der in der Sendung "L'aria che tira" auf dem Sender La7, erst vor zwei Jahren erklärt hatte: "Die Region Trentino-Südtirol kostet 5 Milliarden im Jahr. Für die Kosten der Autonomie müssen die Italiener aufkommen: Diesen Privilegien gehört ein Ende gesetzt. Die Autonomie ist ein Privileg: Es braucht ein Referendum, um die Regionen mit Sonderstatut abzuschaffen."

Das sind nur zwei Beispiele für die – oft mit Neid vermischten – Vorurteile, mit denen der Rest Italiens auf uns blickt. Auch aus der Studie, die vergangenes Jahr vom Land Südtirol in Auftrag gegeben wurde, ging dies ganz deutlich hervor.

Aber sind wir uns wirklich sicher, dass es dieses Klischee nur südlich von Salurn gibt? Wissen die Südtiroler, was Autonomie bedeutet? Kennen sie die Ursprünge dieser Autonomie? Wissen sie, worauf die Autonomie zurückgeht? Oder welcher historische und politische Prozess nötig war, um sie zu erlangen? Und bei wem sie sich, Jahrzehnte später, dafür bedanken sollten? Wie hat sich dieses wertvolle Instrument im Laufe der Zeit weiterentwickelt? Was haben wir daraus gemacht?

In seiner heutigen Form schreibt das "Autonomiepaket" Südtirol sekundäre Kompetenzen im Bildungsbereich zu. Ein unglaublich wertvolles Instrument, das mit Weitblick einzusetzen ist, will man vermeiden, dass die Verwaltungsautonomie ins Leere laufen lässt, oder, noch schlimmer, sie sich als Bumerang erweist. Wir haben das bereits beobachten können, als der Staat den Schulen eine Autonomie zuerkannte: Das war gewiss eine Ressource, die aber gleichzeitig die Gefahr birgt, dass etwa ein Schuldirektor ein vorbildhaftes Projekt einleitet, dieses in den Folge-

jahren jedoch entweder aufgrund von Neubesetzungen oder aufgrund des Damoklesschwertes der unzureichenden Ressourcen kläglich scheitern muss.

Unser Autonomiestatut darf aber nicht mal priorisiert, mal ignoriert werden, nicht mal so und mal so ausgelegt werden, oder ein Thema sein, mit dem sich einige Schulen für kurze Zeit oder hin und wieder mal beschäftigen und das andere nur streifen. Wir müssen dem Regelwerk, das die Grundsätze und Werte unseres Landes festschreibt, die Würde und die herausragende Rolle beimessen, die es verdient. Unsere Schüler müssen am Ende ihrer Pflichtschulzeit stolz darauf sein können, Südtiroler Bürger zu sein. Sie sollten ein Bewusstsein darüber haben, was Südtirol bewegt und die gesetzlichen Bedingungen kennen, die uns vom Rest des Landes unterscheiden. Aus diesem Grund darf der Bürgerkunde-Unterricht, ein Fach, das sich besonders auf die Vermittlung der Inhalte des Autonomiestatuts konzentriert, keine Ermessenssache sein. Die Entscheidung, dieses Fach zu unterrichten, darf nicht den Vorreiterschulen überlassen werden, sondern muss vielmehr im Vorfeld festgelegt und von den Schulämtern vorgegeben werden.

Diese Landesregierung widmet diesem Thema große Aufmerksamkeit. In der Regierungsvereinbarung, welche die Richtung für die derzeitige Legislaturperiode vorgibt, wird diesem Thema viel Platz eingeräumt. Das Kapitel 3, "Für ein stabiles und starkes Südtirol", unterteilt sich in die Abschnitte "Mehrwert Autonomie" und "Ausbau der Autonomie": In den Prämissen des einleitenden Abschnittes steht: "Unsere autonomen Zuständigkeiten geben uns die Möglichkeit, die Bedürfnisse der in Südtirol lebenden Menschen bestmöglich in den Fokus zu rücken." Es steht außer Zweifel, dass umfassende Kenntnisse zu den Gesetzen notwendig sind, die das Leben in Südtirol regeln. Im Abschnitt "Wesentliche bzw. beispielhafte Maßnahmen" wird unter Punkt 2 ausdrücklich erwähnt: "Förderung der Autonomie als Gegenstand von schulischen Bildungsprojekten in allen Unterrichtsstufen."

Ein umfassendes Verständnis unserer Wurzeln bildet die Grundlage für den gebotenen gegenseitigen Respekt, welcher das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppensicherstellt, die zwar im gleichen Land leben, aber durch Sprache, Geschichte, Kultur und Herkunft getrennt sind.

In unserem Statut sind grundlegende gesellschaftlichen Werte verankert, wie Demokratie, Menschenrechte, Gleichheit, Teilhabe, Kooperation, sozialer Zusammenhalt, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz gegenüber Fremdem und soziale Gerechtigkeit.

"Sich als Südtiroler zu fühlen", die an den Entwicklungen des Landes mitwirken möchte, ist nur möglich, wenn man das Autonomiestatut kennt und die historischen, rechtlichen und politischen Entwicklungen versteht, die dieses "besondere" Stück Erde hervorgebracht haben.

Zu oft wird die Debatte über Kompetenzen, über die Auslegung der Durchführungsbestimmungen und über die Zukunft der Autonomie an "Fachleute" übergeben. Dadurch werden die jüngeren Generationen von der Diskussion ausgeschlossen oder entmutigt.

Bildung und Ausbildung spielen eine grundlegende Rolle und können ganz entscheidend dazu beitragen, eine "Bürgerkultur" zu schaffen sowie eine aktive und verantwortungsvolle Bürgerschaft hervorzubringen, die am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben des Landes teilnehmen und so positiv zu dessen Verbesserung und Entwicklung beitragen kann.

Vergangenes Jahr hat das italienische Parlament einen Gesetzesvorschlag zum Thema Bürgerkunde verabschiedet, um das Unterrichtsfach in Schulen jeder Art und Stufe, vom Kindergarten bis hin zur Oberstufe, verpflichtend einzuführen.

Dies vorausgeschickt,

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung dazu,

im Sinne der bestehenden Rechtsbestimmungen in den Schulen jeder Art und Stufe des Landes (Grund-, Mittel- und Oberschulen, genauso wie in der Ausbildung und an Berufsschulen) den verpflichtenden Unterricht zum Thema Autonomiestatut als sinnvolles und notwendiges Instrument des lebenslangen Lernens im Fach Bürgerkunde einzuführen.

*Insegnamento dello Statuto di Autonomia
nelle scuole primarie e secondarie*

"Le istituzioni trasformate in fabbriche di consenso e di posti lavoro. Il tutto grazie a un'antichissima autonomia, che risale al 1961, e che consente alle due Province a statuto speciale, Trento e Bolzano, di trattenere in loco il 90% delle tasse. Libertà di spendere, dunque. Ma anche di sprecare". Esordisce così l'inchiesta che, sul settimanale "L'Espresso", i giornalisti Marzio Brusini e Ersilio Mattioni dedicavano al nostro territorio. Articolo intitolato: "Trentino, privilegi e scandali della regione con il più basso tasso di disoccupazione. La pubblica amministrazione, grazie anche allo statuto speciale, garantisce posti di lavoro e consenso".

Toni e concetti non molto dissimili dalle esternazioni del Senatore del Pd Stefano Esposito che, in onda a "L'aria che tira" su La7, solo due anni fa dichiarava: "Il Trentino Alto-Adige costa 5 miliardi l'anno e la sua Autonomia è a spesa degli italiani: dobbiamo togliere questi privilegi. L'Autonomia è un privilegio, serve referendum per eliminare le Regioni Speciali".

Sono solo due esempi del pregiudizio – spesso associato all'invidia – con cui nel resto d'Italia si guarda al nostro territorio. Elemento emerso con chiarezza anche dallo studio commissionato lo scorso anno dalla Provincia di Bolzano.

Ma siamo sicuri che il cliché si fermi a Salorno? Gli altoatesini sono consapevoli di cosa sia l'autonomia? Sanno da dove derivi? O quale sia stato l'iter storico e politico per conseguirla? E chi dovrebbero ringraziare, a distanza di decenni? E questo prezioso strumento come si è evoluto nel tempo? Cosa ne abbiamo fatto?

Nel "pacchetto" dell'Autonomia, come è declinata oggi, l'Alto Adige ha competenza secondaria in materia di istruzione. Uno strumento inestimabile da sfruttare con lungimiranza affinché l'autonomia di gestione non vada sprecata o, peggio, si riveli un boomerang. Lo abbiamo visto nell'indipendenza data, a livello statale, ai singoli istituti scolastici: una risorsa, ma con il rischio che progetti virtuosi varati oggi da un dirigente scolastico naufraghino miserabilmente negli anni successivi per avvicendamenti ai vertici o per la perenne spada di Damocle della famosa "coperta troppo corta".

Ma il nostro Statuto di Autonomia non può essere una priorità altalenante, soggetta a valutazione aleatoria, o un tema su cui alcuni istituti puntano – magari poi in modo temporaneo o intermittente – e altri sorvolano superficialmente. Dobbiamo dare alla Carta che sancisce i principi e i valori della nostra terra la dignità e il ruolo primario che merita. I nostri studenti devono uscire dal ciclo della formazione scolastica obbligatoria con l'orgoglio di essere cittadini altoatesini e la consapevolezza di quali dinamiche muovono il territorio e di quale assetto normativo lo distingue dal resto del Paese.

Per questo l'insegnamento dell'educazione civica come materia specificamente focalizzata sullo studio dello Statuto di Autonomia non può essere discrezionale e la decisione di impartirla non può essere demandata agli istituti più virtuosi, ma deve essere stabilita a monte e data come direttiva dalle Intendenze scolastiche.

Questa Giunta provinciale ha ampiamente sancito la massima attenzione al tema a cui è riservato un ruolo di primo piano nell'Accordo di Governo che detta le linee della legislatura in corso. Il capitolo 3, "Per un Alto Adige stabile e forte", è declinato nei paragrafi "Il plusvalore dell'Autonomia" e "Ampliamento dell'Autonomia". Nel paragrafo introduttivo le premesse riportano testualmente: "Le nostre competenze autonome ci offrono la possibilità di concentrarci sulle necessità degli abitanti della Provincia". Ed è fuori dubbio che una delle necessità più cogenti sia un'approfondita conoscenza delle leggi che regolano la vita in Sudtirolo. Tanto più che tra le "Misure importanti ed esemplificative" si cita espressamente, al secondo punto: "Sostenere lo studio dell'Autonomia come oggetto di progetti formativi scolastici a tutti i livelli di istruzione".

RITENENDO che la comprensione profonda delle nostre radici sia alla base del doveroso rispetto reciproco che garantisce la pacifica convivenza delle comunità unite da una stessa patria ma divise da lingua, storia, cultura e provenienza;

RITENENDO che le pagine del nostro Statuto sanciscano valori civici fondamentali quali la democrazia, i diritti umani, l'uguaglianza, la partecipazione, la cooperazione, la coesione sociale, l'equità, la solidarietà, la tolleranza della diversità e la giustizia sociale;

RITENENDO che "sentirsi altoatesini" chiamati a partecipare delle dinamiche del territorio sia possibile solo attraverso la conoscenza dello Statuto di Autonomia e capendo le dinamiche storiche, giuridiche e politiche che hanno generato questa terra "speciale";

RITENENDO che troppo spesso il dibattito sulle competenze, sulle declinazioni delle norme di attuazione e sul futuro dell'Autonomia sia demandato agli "addetti ai lavori", escludendo o allontanando dal confronto le nuove generazioni;

RITENENDO che l'istruzione e la formazione svolgano un ruolo determinante e possano contribuire in maniera significativa a promuovere una "cultura civica" e una cittadinanza attiva e responsabile, partecipe della vita sociale, politica ed economica del territorio e contribuendo positivamente al suo miglioramento e alla sua evoluzione;

PRESO ATTO che lo scorso anno il Parlamento italiano ha approvato la proposta di legge in tema di educazione civica, per rendere obbligatorio l'insegnamento della materia in tutte le scuole di ordine e grado, dalla scuola dell'infanzia fino alle superiori;

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

a introdurre, ai sensi delle indicazioni normative esistenti, l'insegnamento obbligatorio dello Statuto di Autonomia come strumento utile e necessario all'apprendimento permanente dell'educazione civica nelle scuole di ogni ordine e grado della provincia (primarie e secondarie, come pure nella formazione generale e professionale).

Ich ersuche um Erläuterung des Beschlussantrages.

VETTORI (Alto Adige Autonomia): Grazie presidente! Questa mozione per me ha un valore molto importante, perché rientra all'interno delle discussioni sull'insegnamento e la reintroduzione dell'educazione civica all'interno degli istituti scolastici dell'Alto Adige, e rispetto a tutta una serie di accuse che vengono lanciate nei confronti della nostra autonomia da più parti ogni volta che c'è un confronto su quello che è il ruolo delle autonomie delle Regioni e delle Province a Statuto speciale, noi dobbiamo sempre difenderci da accuse che vengono fatte anche da eminenti esponenti delle istituzioni parlamentari giù a Roma.

Queste accuse devo dire che a noi altoatesini fanno molto male, perché dovremmo essere ben consci di quello che è il valore della nostra autonomia rispetto a delle accuse dove gli altoatesini vengono indicati come dei – passatemi il termine – "ladri" perché abusano delle risorse dello Stato, noi dobbiamo controbattere rammentando a tutti che la nostra è un'economia quasi autosussistente, perché ciò che si produce e ciò che si mantiene in Alto Adige è tutta farina del nostro sacco.

Vedo però molte volte che quella che è la base culturale giuridica storica e il nostro vanto, lo Statuto di autonomia, non sempre dalle nuove generazioni è ben conosciuto e questo è un problema, perché se vogliamo progredire su un binario, un concetto di orgoglio di essere altoatesini/sudtirolesi, questo orgoglio parte anche dalla profonda conoscenza di ciò che ci rende speciali, di ciò che ci rende diversi all'interno dello Stato italiano.

Creare orgoglio, creare spirito di appartenenza nelle nuove generazioni rispetto a quella che è la nostra specificità, ci rende possibile creare nuove generazioni di persone che magari si avvicinano in maniera diversa, più curiosa e con spirito di servizio nei confronti della politica, perché noi oggi siamo in quest'aula, ma un domani qualcuno dovrà prendere il nostro posto per portare avanti la politica del nostro territorio e portare avanti la politica del nostro territorio si fa anche essendo consci di cos'è che ci distingue rispetto alle Regioni a Statuto ordinario, anche per non livellare la nostra azione politica su quello che è la normalità delle Regioni a Statuto ordinario.

Quindi, per farla breve, nella parte dispositiva, visto che già c'è stata a livello nazionale una legge per reintrodurre lo studio dell'educazione civica, io chiedo, considerando il fatto che l'Alto Adige di educazione civica á deve studiare qualcosa in più oltre a quello che sono i programmi nazionali, io chiedo anche, rispetto a quelli che erano i ragionamenti fatti all'interno della stesura del programma di governo di maggioranza di questa legislatura, che nelle scuole di ogni ordine e grado di questa provincia si renda obbligatorio lo studio dello Statuto di autonomia per quanto da me poc'anzi illustrato, ovvero una possibilità di crescita, di rendersi partecipi di questa nostra società, della Provincia autonoma di Bolzano e una possibilità di essere ancora più

orgogliosi di essere altoatesini e sudtirolesi e soprattutto di andare anche a vantarsi rispetto agli altri cittadini e agli altri giovani dello Stato italiano, ricordando cosa vuol dire essere altoatesini. Grazie mille!

NICOLINI (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Grazie presidente! In generale io sarei sempre d'accordo sull'insegnamento di materie giuridiche, materie che trasmettono dei valori ai giovani e nel massimo possibile anche del nostro Statuto di autonomia, però non trovo giusto il collegamento che si può fare sull'ignoranza sulla conoscenza dell'Alto Adige nel resto d'Italia e il fatto che dovremmo studiarlo di più noi.

È giusto che si studi l'educazione civica, i principi più generali e anche la storia dell'Alto Adige, magari iniziando anche dalle scuole primarie, però fare obbligatorio lo studio dello Statuto di autonomia che noi abbiamo letto nelle scuole primarie, mi sembra un po' un'assurdità, perché si parla di concetti più ampi soprattutto nella scuola primaria, quando si dice educazione civica non ci si mette a studiare uno Statuto che, tra l'altro, è anche scritto in modo un po' difficile, un po' tecnico, non è proprio così semplice di principio, come magari può essere una Costituzione.

Quindi io, prima di tutto non trovo il collegamento tra premessa e dispositivo, perché se gli altri sono ignoranti non è che dobbiamo studiare di più noi e, secondo, trovo un po' esagerato che nelle scuole primarie si vada a insegnare uno Statuto di autonomia. Grazie!

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *Danke, Herr Präsident!* Su questo devo contraddire, dal mio punto di vista, il collega Nicolini, perché io invece sono dell'opinione che qualsiasi argomento si possa insegnare a qualsiasi persona, oppure si possa avviare l'apprendimento di qualsiasi cosa per qualsiasi persona di tutte le età e di tutti i gradi di formazione, basta adeguare il modo di apprendimento alla persona.

A me, invece, questa mozione sembra abbastanza tautologica e cade un po' nel vuoto, perché intanto educazione civica per ora non è ancora stata implementata ed è ancora tutto *in fieri*, dall'altra parte abbiamo le scuole autonome che svolgono la loro organizzazione e decidono con il loro programma pluriennale, d'altra parte io penso veramente, anche conoscendo anche la realtà della scuola, che chi fa educazione civica o educazione alla cittadinanza non potrà mai in Alto Adige/Südtirol prescindere dallo Statuto di autonomia, non andrà a studiare la Costituzione del Perù, in Alto Adige/Südtirol quando si parla di educazione civica la base del funzionamento della nostra Provincia è lo Statuto di autonomia.

Quindi mi sembra come fare una mozione per dire che d'ora in poi quando si insegna matematica, si insegnano le moltiplicazioni, penso che questa sia una cosa da cui non si prescinde, però, è chiaro, non si può essere contrari, ma resta ben abbastanza tautologica, se mi posso permettere. Grazie!

REPETTO (Partito Democratico - Liste civiche/Demokratische Partei - Bürgerlisten): Grazie! Nel leggere questa mozione mi salta all'occhio un concetto in cui ci sono diversi politici che sparano contro la nostra autonomia e qui ne viene naturalmente citato solo uno del PD, che magari lo ha detto senza sapere neanche cosa stesse dicendo e nello stesso tempo si dimentica il presidente della Regione Veneto, Zaia, che più volte parla di privilegi legati alla questione della città di Cortina, che dovrebbe entrare in Alto Adige piuttosto che rimanere nel Veneto, nel Bellunese.

Al di là di questo, naturalmente trovo estremamente strumentale questo tipo di premessa, secondo me qui usciamo completamente dal ragionamento, perché la Provincia di Bolzano negli anni passati ha realizzato tre libri di storia estremamente interessanti, in cui storici di lingua tedesca, italiana e ladina hanno creato dei documenti, cioè dei libri che sono estremamente importanti perché raccontano la storia di questa terra in modo molto neutrale senza parteggiare per una parte o per l'altra.

Secondo me, dal momento che esiste l'opportunità di studiare la storia di questa terra, ritengo che sia un elemento positivo nelle scuole medie e superiori e dal mio punto di vista dovrebbe essere preso come spunto anche nell'autonomia didattica.

L'assessorato alla scuola di lingua italiana aveva un dipartimento estremamente interessante, gestito dalla professoressa Milena Cossetto, che a suo tempo faceva delle pubblicazioni sulla storia locale, perché è soprattutto la comunità di lingua italiana ad avere delle mancate conoscenze sulla storia locale, questa è la verità, e poi abbiamo i nuovi cittadini che tante volte non comprendono la realtà in cui viviamo.

Queste pubblicazioni, che sono state purtroppo tagliate per mancanza di fondi, analizzavano in modo specifico alcuni aspetti della vita storica della nostra realtà ed erano veramente dei documenti importantissimi sia per insegnanti, ma anche per gli studenti e i cittadini.

Io investirei tantissimo in questa direzione, la conoscenza della storia locale e nello stesso tempo nella formazione degli insegnanti e anche dei cittadini in questa direzione, perché la conoscenza della nostra storia ci permette di capire perché c'è stato questo tipo di evoluzione e perché stiamo percorrendo un percorso estremamente positivo e virtuoso, pertanto io non capisco e non comprendo questa mozione e mi asterrò, perché non ritengo che stia colpendo nel modo giusto e che sia una prospettiva corretta di come devono essere formate le nuove generazioni.

Vorsitz der Vizepräsidentin | Presidenza della vicepresidente: Rita Mattei

PRESIDENTE: Grazie. Passo la parola al consigliere Urzì. Prego.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore - Fratelli d'Italia): Grazie presidente! A proposito di scuole di ogni ordine e grado, ritengo proprio questa mozione il prototipo di una mozione elementare, nel senso che l'approccio è abbastanza banale, come se andassimo all'assemblea dei vignaioli dell'Alto Adige a dire che il vino dell'Alto Adige è il migliore del mondo o come se ci rivolgessimo al presidente dell'unione degli albergatori, dicendo che gli alberghi dell'Alto Adige sono i più belli al mondo per farsi dire di essere bravi, per sentirsi fare un applauso, per sentirsi sostanzialmente a proprio agio nell'ambiente in cui si fanno queste dichiarazioni un po' per riempirsi la bocca.

Presidente, io sono convinto che l'autonomia sia una condizione istituzionale, dalla quale deriva il nostro vivere quotidiano, dell'autonomia fa parte anche il mondo della scuola e della formazione, perché non si può prescindere evidentemente dall'ambiente nel quale si è calati.

Non è però – e questo è un tema fondamentale che spesso abbiamo rilevato –, e non deve essere mai una religione, e invece in questa provincia talvolta in alcune coscienze in modo particolare, è diventato un *mantra*, per cui ciclicamente, ogni sei parole bisogna usare la parola autonomia per essere riconosciuti all'altezza, per essere accettati nel consesso delle persone che hanno compreso che cos'è l'Alto Adige.

L'autonomia è una condizione nella quale ciascuno di noi si riconosce, è espressione del nostro vivere quotidiano, è una norma costituzionale, ma non è una religione e trasformarla in religione significa essere molto elementari.

A proposito, presidente, di educazione civica, io mi permetto di prendere il documento che verrà discusso più tardi, che è la mozione presentata dal collega Lanz e sottoscritta dal collega Tauber, credo inconsapevolmente, lo auspico per lo meno, in cui c'è proprio un chiaro esempio di come di educazione civica se ne dovrebbe effettivamente fare molta in Alto Adige, ma rivolta soprattutto talvolta anche al mondo della politica, altro che i bambini. Bisognerebbe partire forse da noi per avere coscienza del rispetto delle istituzioni, perché educazione civica significa capire che le istituzioni hanno un valore, che le leggi sono un principio.

Io leggo in questa mozione che noi discuteremo dopo, a firma del collega Lanz, che, considerato il fatto che le leggi in Italia vengono varate senza grandi pretese per quanto riguarda la loro osservanza – in Alto Adige invece vengono applicate – cioè le leggi italiane non hanno alcun valore, sono sostanzialmente delle enunciazioni di principio. Il Parlamento italiano licenzia leggi con superficialità, poi tanto chi se ne importa, non devono essere applicate, mentre invece l'Alto Adige, disciplinato forse perché è autonomo, è rispettoso delle norme della Costituzione e delle leggi e le applica puntigliosamente.

Allora presidente, se c'è da avviare un percorso di educazione civica, avviamolo all'interno di queste istituzioni, perché si abbia rispetto dei diversi livelli istituzionali, si abbia rispetto dell'ordinamento costituzionale, si abbia rispetto, quindi anche consapevolezza – che è quello che poi forse intende il collega Vettori – del valore che le norme hanno e che imporrebbero da parte di ciascuno di noi consapevolezza e rispetto, cosa che evidentemente da quest'aula non viene dimostrata. Grazie!

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es wurde bereits von den Vorrednern gesagt, das Problem ist nicht die Kenntnis über die Autonomie in den Schulen Südtirols, sondern das Problem ist die Unkenntnis über die Autonomie und vor allem über die Geschichte Südtirols in Italien. Das ist das Hauptproblem.

Kollege Repetto, du hattest das Beispiel dieser Geschichtsbücher gemacht. Ich würde dir raten, die Bücher anzuschauen. Ich weiß nicht ob du sie gelesen hast, ich glaube nicht. Ich habe sie mir angeschaut.

Einerseits wird in den Südtiroler Schulen, das kann der Landesrat sicher bestätigen, die Autonomie behandelt, es ist nicht so, dass die Autonomie in den Südtiroler Schulen keine Rolle spielt. Das Problem ist aber, dass die Geschichte Südtirols und auch die Wahrnehmung und die Gründe der Autonomie in der italienischen Schule anders unterrichtet wird als in der deutschen Schule. Du kannst diesen Test einmal machen, wenn du das italienische Buch hernimmst. Ich glaube im 3. Band, dort ist ein Foto, es geht um Südtirol nach 1945, ein großes Schwarz-weiß-Foto, wo man eine Kundgebung in Klausen sieht, die hat 1946 in Klausen stattgefunden für die Wiedervereinigung Tirols. Da sieht man die Trachtengruppen, die Schützen von Klausen, sie tragen auch eine Rot-Weiß-Rote Fahne mit. Im deutschen Schulbuch steht unter diesem Foto "Kundgebung in Klausen für die Selbstbestimmung Südtirols". Im italienischen Schulbuch steht unter demselben Foto "Kundgebung für mehr Autonomie". Das ist etwas komplett anderes. Das ist eine komplett andere Wahrnehmung.

Kollege Vettori damit haben wir schon das Problem. Du hast zwar auf viele Dinge hingewiesen, aber du nennst nicht den Grund der Autonomie. Das ist das, was wir den Italienern in Italien lernen müssen. Der Grund, warum wir eine Autonomie haben, ist nicht, weil wir uns alle "sentirsi altoatesini", das hat mit dem Autonomiestatut gar nichts zu tun. Südtirol hat eine Autonomie, weil wir eine österreichische Minderheit, weil wir ein österreichisches Gebiet sind, das gegen seinen Willen zum italienischen Staat gekommen ist. Die Autonomie ist nicht mit Südtirol ausgehandelt worden. Der Pariser Vertrag ist zwischen Italien und Österreich ausgehandelt worden. Der Streit ist nicht mit Südtirol ausgetragen worden. Der ist zwischen Österreich und Italien ausgetragen worden. Das Bewusstsein der Bevölkerung, dass wir eine österreichische Minderheit im italienischen Staatsgebiet sind, ist die Legitimation für die Autonomie. Deshalb haben wir uns ja immer wieder so für den Begriff "Südtirol-Sudtirolo" eingesetzt, weil "Alto Adige" und "altoatesini" – ich verstehe zwar, dass in Südtirol viele emotional daran hängen – in Italien das aber die Negierung des Grundes für die Autonomie ist. "Alto Adige" und "altoatesini" hat nichts mit Autonomie zu tun. Das ist das komplette Gegenteil, mit diesem Begriff versucht man jeden Begriff zu Österreich und zu Tirol zu leugnen. Der Begriff "Alto Adige" wurde eingeführt, damit man in Südtirol nicht mehr den Begriff "Süd-Tirol" verwendet, weil da das Wort "Tirol" steckt.

Also im Grunde genommen müsste man auch der Bevölkerung in Südtirol einmal lehren, warum wir überhaupt eine Autonomie haben, vor allem der italienischsprachigen Bevölkerung in Italien. Warum gibt es eine Autonomie? Warum braucht Südtirol eine Autonomie? Wir haben nicht eine Autonomie, weil es hier so schöne Berge gibt oder weil wir bessere Gesetze machen oder weil wir eine Landwirtschaft haben, die es im italienischen Staatsgebiet nicht gibt. Wir haben eine ethnische Autonomie und keine territoriale Autonomie. Das unterscheidet uns von Sardinien und von anderen Regionen Italiens, wo es eben territoriale Autonomien gibt.

Deshalb noch einmal, wir tun uns keinen Gefallen, wenn wir dem politischen Gehorsam vorausseilen und jetzt überall "altoatesini" und "Alto Adige" schreiben. Wir müssen in Italien so oft als möglich den Begriff "Sudtirolo" zu verwenden, damit jeder sieht, da ist etwas anders als in Italien, deswegen haben die eine Autonomie. Die "altoatesini" brauchen keine Autonomie. Die "altoatesini" sind die gleichen wie die "veneziani" und die "trentini" und andere. Die "sudtirolesi", die brauchen eine Autonomie, weil die "sudtirolesi", die "Süd-Tiroler" keine Italiener sind.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Josef Noggler

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Das Wort an den Abgeordneten Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Team K): Danke, Herr Präsident. Wir hatten vor nicht so langer Zeit auch unseren Antrag zur politischen Bildung, der nur in dem Teil angenommen wurde, wo es Treffen und Anhörungen zu dem Thema geben wird. Für uns ist ziemlich klar, dass das Thema des Autonomiestatuts natürlich Teil eines Faches sein muss – das es geben muss, das sagt ja dieser Beschlussantrag auch – der politischen oder besser gesagt der gesellschaftlichen Bildung. Diesbezüglich haben wir bereits mit Landesrat Achammer gesprochen. Das wird ja kommen. Es gibt noch ein paar Fragen, es wird eine Rahmenrichtlinie der Regierung geben. Uns wäre lieber ein zentrales Fachcurriculum, aber das sind Details. Dann wird dieser Unterschied wahrscheinlich kollegial von verschiedenen Lehrpersonen gemacht werden, könnte auch in verschiedenen anderen Fächern aufgehen, so gesehen auch der Unterricht des Autonomiestatuts. Uns wäre es recht, wenn es als eigenes Fach ausgewiesen werden würde. Aber auf jeden Fall hat das Autonomiestatut hier drinnen einen Platz. Wir wissen, für den Unterricht in Deutsch und Ladinisch werden wir die 35 FÜ-Stunden hernehmen. Beim Italienischen wissen wir jetzt schon nicht, woher die Stunden nehmen. Aber ganz sicher muss das

Autonomiestatut hier drinnen Platz haben und kann nicht als separater Antrag oder als separates Fach eingefügt werden und sollte im Gesamtkonzept drinnen sein.

Bei aller Sympathie und auch bei der Notwendigkeit, ganz sicher, das Autonomiestatut in den Schulen den Schülern und Schülerinnen näher zu bringen, vielleicht noch mehr als es eh schon gemacht wird, glaube ich, dass dieser Antrag in dieser Form so nicht zielführend ist. Man sollte das im Gesamtkontext der gesellschaftlichen Bildung sehen und dort darüber diskutieren. Von unserer Seite deshalb eine Enthaltung zu diesem Antrag.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io credo che si stia discutendo sul sesso degli angeli, forse perché la mozione è stata fatta da qualcuno che non ha figli nella scuola – non so, il consigliere Vettori so che ha figli. Mio figlio tutte le volte che tornava da scuola, da quella che si chiamava educazione civica, diceva che avevano fatto il *Südtirol* e poi ha portato il *Südtirol* anche all'esame di maturità con una tesina, devo dire – scuola italiana.

Consigliere Vettori, c'è già tutto nei programmi, nelle indicazioni provinciali, vuole che le legga? Prima di fare una mozione bisognerebbe leggere le cose e informarsi.

Ecco consigliere Vettori, queste sono le indicazioni, le *Richtlinien*:

Per le scuole elementari e medie: la Costituzione e i suoi principi, diritti e doveri del cittadino, l'organizzazione della Repubblica Italiana, le modifiche del titolo V della Costituzione – dove c'è *Südtirol*, no? – con la legge costituzionale del 2001, le distinzioni concettuali tra Repubblica, Stato, Regione, Provincia e Comune, le Regioni a Statuto speciale, l'identità locale, la convivenza in Alto Adige/Südtirol, l'Accordo di Parigi e la "prima autonomia" (che non era quella giusta), lo Statuto di autonomia. Questo è il programma delle scuole elementari e medie, che anche l'assessore Vettorato ha lì davanti.

Quindi, che cosa stiamo a discutere? Per favore, facciamo delle mozioni che almeno introducano qualcosa di nuovo. Oltretutto in queste linee, in queste *Rahmenrichtlinien*, scritte da gente che di scuola ne capisce, si va con la mano molto leggera, infatti in italiano si chiamano "indicazioni provinciali per le scuole", perché si sa che poi, chi capisce di scuola sa che poi le scuole hanno la loro autonomia e quindi dal livello provinciale possono venire delle indicazioni – ovviamente sono, in un certo senso, da prendere sul serio – ma non è che uno può dire là "studio obbligatorio" perché si sa bene che tutto ciò che è obbligatorio già assume un aspetto abbastanza antipatico.

Quindi c'è già tutto, per favore parliamo di cose più serie.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Es wurde von den Kolleginnen und Kollegen bereits viel Richtiges gesagt. In den Prämissen steht, die Regierungsvereinbarung zwischen der Südtiroler Volkspartei und der Lega. Sie zitieren dort auch diesen Satz über das Kapitel Autonomie: "Unsere autonomen Zuständigkeiten geben uns die Möglichkeit der Bedürfnisse der in Südtirol lebenden Menschen bestmöglich in den Focus zu rücken."

Ich muss sagen, genau das ist manchmal das Problem, dass wir unsere Autonomie viel umfassender darstellen, sei es bei uns im Land als auch außerhalb. Ich glaube, Landesrat Achammer wäre sehr froh, wenn wir die primären Zuständigkeiten im gesamten Schul- und Bildungsbereich hätten. Ich denke auch, dass Landesrat Widmann die primären Zuständigkeiten im Sanitätsbereich begrüßen würden. Wir sehen es selbst hier im Landtag, dass wir immer wieder bei fast jedem Gesetz an die Grenzen unserer Autonomie stoßen. Machen wir deshalb nicht den Fehler, so wie er auch im Regierungsprogramm ist, dass wir immer so tun, als wäre unsere Autonomie, die eine Teilautonomie ist, eine umfassende Autonomie, wenn wir dann immer wieder an unsere Grenzen stoßen und sehen, dass wir nicht weiterkommen in unserer Gesetzgebung.

Ich appelliere wirklich daran, das hat jetzt weniger mit deinem Antrag zu tun, denn über die Autonomie wird in den Schulen ja informiert, aber machen wir bitte nicht den Fehler, dass wir die jungen Südtirolerinnen und Südtiroler im Glauben aufwachsen lassen, wir hätten eine Autonomie, eine vollumfassende Autonomie. Das ist nicht so. Wer soll morgen die Kämpfe bestreiten, um diese Autonomie auszubauen? Alle Leute, die glauben, wir haben eh schon alles? Ihr kennt das, wir haben mittlerweile auch schon in politischen Gremien Menschen, die sagen, wir haben die Autonomie, uns geht es gut, was fehlt uns denn? Wenn man sich dann im Detail damit auseinandersetzt, sehen wir, wo wir überall die Baustellen haben.

Autonomieunterricht ja, aber bitte immer aus der Warte, dass der Weg noch Riesen groß ist und dass wir noch sehr viele Kompetenzen ins Land holen müssen, um von einer echten umfassenden Autonomie sprechen zu können.

LANZ (SVP): Vielleicht zu Beginn auf die Vorwürfe des Kollegen Urzì hin, möchte ich sage, Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen, es ist immer dasselbe Spiel, das Sie machen. Sie lassen Wörter weg oder erfinden welche dazu, aber Sie lesen nicht den Text. Das ist leider schade. Wenn Sie aber vielleicht einmal genau verstehen möchten und auch die Bereitschaft dazu haben, kann ich Ihnen gerne helfen zu verstehen, was wir wollen.

Zu diesem Antrag hier. Wir haben als Mehrheit immer den Ansatz vertreten, dass wir warten wollen bis die staatlichen Bestimmungen da sind und dass wir dann im Rahmen der autonomen Möglichkeiten der Schulen diese Unterrichtsfächer füllen mit den Themen, die dort dann auch sinnvoll sind. Wir sehen es nicht für sinnvoll, wenn wir jetzt das Thema der Autonomie in Grund-, Mittel- und Oberschulen zwingend einführen, sondern es sollte eigentlich im Rahmen der Definition des neuen Unterrichtsfaches mit den Schulen ausgearbeitet werden in einem Gesamtpaket, wie es auch von einigen Vorrednern bereits gesagt worden ist. Dieser Linie möchten wir treu bleiben.

Es war aber wichtig, dass heute auf das Thema hingewiesen worden ist, weil es ein Thema ist, das Südtirol mitprägt und das für Südtirol wichtig ist. Auf der anderen Seite, glaube ich, würde es zu weit reichen, wenn wir es verpflichtend in dieser Form für alle Schulstufen und für alle Bereiche einführen würden.

Wir würden deshalb vorschlagen, dass dieser Antrag zurückgezogen wird. Er wurde hier diskutiert, ich glaube, das Ansinnen ist klar, die Meinungen dazu sind auch angekommen. Ich denke, dass das Ergebnis dieser Diskussion, die hier geführt worden ist, auch in die weiteren Überlegungen seitens der Landesregierung/Landesverwaltung einfließen können.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kommen wir zur Stellungnahme der Landesregierung. Bitte, Herr Landesrat Vettorato, Sie haben das Wort.

VETTORATO (assessore alla scuola italiana, formazione professionale italiana, cultura italiana, energia, ambiente - Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Grazie presidente! Diciamo che l'articolo 33, comma 1 della Costituzione prevede chiaramente che negli istituti ci sia la libertà di insegnamento e che nell'unico modo prescrittivo, dettato anche dalle regole provinciali, si parla di obiettivi e di traguardi che io vado a leggere, perché sono quelli definiti dalla deliberazione della Giunta provinciale n. 1434 del 2015.

Leggo due passaggi giusto per capire:

STORIA - SCUOLA PRIMARIA

L'allieva/allievo:

- *comprende che la storia è un processo di ricostruzione del passato;*
- *conosce elementi significativi del passato del suo ambiente di vita;*
- *riconosce ed esplora le tracce storiche presenti nel territorio e comprende il valore del patrimonio artistico e culturale;*
- *usa la linea del tempo per organizzare informazioni, conoscenze, periodi e individuare successioni, contemporaneità, durate e periodizzazioni.*

TRAGUARDI PER LO SVILUPPO DELLE COMPETENZE AL TERMINE DELLA SCUOLA SECONDARIA DI PRIMO GRADO

L'allieva/allievo:

- *si informa in modo autonomo su fatti e problemi storici anche mediante l'uso di risorse digitali;*
- *produce informazioni storiche con fonti di vario genere – anche digitali – e le sa organizzare in testi;*
- *comprende testi storici e li sa rielaborare con un personale metodo di studio;*
- *usa le conoscenze e le abilità per orientarsi nella complessità del presente, comprende opinioni e culture diverse, capisce i problemi fondamentali del mondo contemporaneo;*
- *comprende aspetti, processi e avvenimenti fondamentali della storia italiana dalle forme di insediamento e di potere medievali alla formazione dello stato unitario fino alla nascita della Repubblica, anche con possibilità di confronti con il mondo antico e con riferimento alla storia locale.*

Per quanto riguarda la GEOGRAFIA abbiamo altre chiare direttive e altri traguardi dettati dalla deliberazione della Giunta provinciale che dice:

ABILITÀ

Alto Adige, territorio e risorse

Conoscere la realtà altoatesina dal punto di vista geografico, sociale, economico e politico

- Riconoscere le caratteristiche del mercato del lavoro e le opportunità offerte dal territorio
- Leggere e interpretare la realtà locale a livello sociopolitico ed economico in base a dati e riferimenti quantitativi
- Riconoscere i principali settori in cui sono organizzate le attività economiche del proprio territorio e identificarne le linee guida

CONOSCENZE

L'istituzione della Provincia autonoma di Bolzano e lo statuto d'autonomia: l'esperienza del Consiglio provinciale

Infatti vengono anche in gita a conoscere il Consiglio provinciale.

È vero anche che poi il Parlamento ha votato l'introduzione di un'altra materia che si chiama educazione civica, dove, tra i vari dettami, vale ancora la deliberazione della Giunta provinciale del 2015, dove si parla di Statuto di autonomia. Grazie!

ACHAMMER (Landesrat für Deutsche Bildung, Deutsche Kultur, Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen, Arbeit, Integration - SVP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Kollege Vettori. Das Thema ist wichtig, so wie in der Debatte gesagt worden ist, das Ansinnen ist in Ordnung und wir teilen alle, dass Autonomie, dass Autonomiegeschichte, dass die Grundlagen der Autonomie insgesamt gelehrt werden sollen, aber ich muss ein paar Dinge einschränken.

Zuallererst ist mir die Feststellung wichtig, das haben auch mehrere hier betont, ich möchte nicht, dass der Eindruck vermittelt wird, die Autonomie würde heute die Schulen nicht interessieren. Es ist heute schon Thema und Inhalt in etwa im Geschichtsunterricht, die geschichtlichen Aspekte der Autonomie. Dass es dann unterschiedlich sein kann in Schulstufen und auch in verschiedenen Schultypen, das kann durchaus sein, aber wie gerade auch ausgeführt, das ist Teil der Rahmenrichtlinien und es ist Teil des Auftrages an die Schulen. Es stehen auch ausreichend Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, wie es Kollege Repetto richtigerweise gesagt hat.

Der Bereich "Gesellschaftliche Bildung", wir bezeichnen ihn jetzt so, "educazione civica", der im heurigen Herbst starten soll, umfasst eine ganze Fülle an möglichen Inhalten. Ich glaube, die Fülle kann man schon gar nicht mehr aufzählen, was alles in dieser einen Wochenstunde – es sind nicht mehr als die 33-34 Stunden – absolviert werden sollte und das ist immens viel. Es ist schon gut und richtig, dass wir darüber diskutieren, was das ist, aber ich möchte nicht, dass über alles ein Beschlussantrag eingebracht wird, denn dann werden wir über alle einzelnen Punkte der "educazione civica" hier diskutieren. Das würde keinen Sinn machen. "Educazione civica" kann eine Gelegenheit sein, um Autonomie zu diskutieren, aber da muss die Frage gestellt werden, was ist in welcher Bildungsstufe (Grund-, Mittel- und Oberschule) sinnvoll? Wie wird es mit dem Geschichtsunterricht aufgeteilt?

Sie sprechen die Berufsbildung an. Allein deswegen würde ich Sie auch ersuchen, den Beschlussantrag zurückzuziehen, um ihn zu überarbeiten, denn in der Berufsbildung wird "Gesellschaftliche Bildung" nicht eingeführt. Wir haben hier geklärt, dass im Moment die gesetzliche Pflicht für die Grund-, Mittel- und Oberschule gemacht wird, aber die Berufsbildung hat eine eigene Fächerstruktur, wo das getrennt betrachtet werden muss. Ich würde deshalb darum ersuchen, dass man das noch differenzierter als hier ausgedrückt, anschaut, denn in dieser Form ist es durchaus schwierig eins zu eins diesen Antrag anzunehmen. Mein Ersuchen deshalb, besser zu differenzieren, das Ansinnen ist gut und richtig, aber die Art und Weise, wie hier ausgeführt, ist nicht optimal.

VETTORI (Alto Adige Autonomia): Io ringrazio tutti i colleghi che sono intervenuti, preciso che sono contento di quello che è stato il dibattito, però volevo ribattere un attimo al consigliere Nicolini, dicendo che nelle scuole si insegna il diritto, non è che è una materia che va soltanto ad uso e appannaggio di chi accede all'università, ci sono vari livelli di studio di una determinata materia, quindi non è che alle elementari si inizia a studiare una materia con quelli che saranno poi i gradi di scoperta all'interno dell'università.

Quindi, tenendo conto anche di quella che è stata un'esperienza simile della Provincia di Trento qualche anno fa, ci sono modi e modi per poter far accedere le generazioni durante il percorso scolastico a una materia di questo genere.

Mi dispiace aver citato soltanto i parlamentari del PD, però erano le sparate più grosse, poi è logico che l'autonomia purtroppo è sempre sotto attacco da parte di chi circonda l'Alto Adige a livello italiano, ma questa credo che sia una sorta di invidia rispetto a un buon operato che è stato fatto all'interno di questa Provincia.

Per quel che riguarda le pubblicazioni, consigliere Repetto, le pubblicazioni sono fantastiche, però andare a leggersi un libro di storia, nonostante sia stato pubblicizzato e portato avanti dalla Provincia, è sempre una questione che rientra nell'ottica del libero arbitrio, io scelgo coscientemente se ho voglia o no di affrontare una tematica, di studiare la storia dell'Alto Adige per quel che mi riguarda, perché se no rimane lettera morta e magari io posso anche vivere senza sapere qual è la peculiarità della Provincia, rispetto ad altre Regioni dello Stato Italiano.

Mi dispiace in parte l'intervento del collega Knoll, capisco benissimo dal Suo punto di vista perché fa un intervento di questo genere, però rientra anche un attimo nel solco di quella che era la richiesta di questa mozione, perché sembra che l'autonomia sia appannaggio di qualcuno e che qualcun altro non possa neanche accedervi. Io penso che nel 2020, appunto per evitare di dover incorrere sempre in questa diversificazione e questa lotta tra gruppi linguistici rispetto a "ciò che è mio, è mio, non è tuo", si debba fare ancora di più nel solco dello studio dell'autonomia appunto per evitare discussioni di questo genere, perché sappiamo tutti all'interno di quest'aula quali sono state le motivazioni che hanno portato all'autonomia.

Noi sappiamo anche che l'autonomia dell'Alto Adige è un'autonomia ben diversa da quella che chiedono altre regioni italiane, perché quella è un'autonomia economica e la nostra è culturale prima di tutto, però io penso che nel 2020 questa autonomia culturale sia un bagaglio, un tesoro sia per chi abita in questa provincia ed è nato da genitori di lingua tedesca o ladina ma anche di quelli che sono nati da genitori di lingua italiana.

Per quanto riguarda il collega Urzi, invece, noto che c'è sempre questa contrapposizione tra dover essere più realisti del re e andare nella direzione opposta perché così si riequilibrano i livelli all'interno di quest'aula.

Certo è che all'educazione civica – è vero che è stata fatta la legge, è vero che adesso bisogna rimbastire tutto quanto, ma appunto perché bisogna rimbastire tutto quanto, perché c'è la libertà di agire all'interno degli istituti – secondo me un occhio di riguardo bisogna darlo, perché io sono contento per il figlio del collega Dello Sbarba, che ha avuto sicuramente gli insegnanti migliori di quelli che ho avuto io, perché all'interno di questa grande bolla che è l'autonomia scolastica molte volte ci sono insegnanti che si dimenticano completamente capitoli interi da dover far studiare agli studenti, perché hanno preferenze per altre tematiche.

Allora secondo me cercare di coinvolgere e creare – passatemi il termine – una sorta di orgoglio patrio rispetto a quello che è l'Alto Adige/Südtirol nei confronti delle nuove generazioni, è doveroso.

A questo punto mi rendo ben disponibile a rivedere insieme agli assessori competenti il modo di poter modificare questa mozione, per poi riportarla al voto.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Das heißt der Beschlussantrag wird ausgesetzt.

Wir kommen nun zum Punkt 121 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 241/20 vom 30.1.2020, eingebracht vom Abgeordneten Vettori, betreffend Unterzeichnung des Manifestes "Parole Ostili" – Projekt zur Sensibilisierung gegen verbale Gewalt."**

Punto 121 all'ordine del giorno: **"Mozione n. 241/20 del 30/1/2020, presentata dal consigliere Vettori, riguardante adesione al manifesto "Parole Ostili", il progetto sociale di sensibilizzazione contro la violenza verbale."**

*Unterzeichnung des Manifestes "Parole Ostili" –
Projekt zur Sensibilisierung gegen verbale Gewalt*

"Zu meinem politischen Gegner sage ich: Ich kämpfe gegen deine Idee, die mit meiner unvereinbar ist, jedoch bin ich bereit mein Leben zu opfern, damit du das Recht nie verlierst, deine Idee frei zu äußern." Mit diesem Satz knüpfte der damalige Präsident der Republik, Sandro Pertini, in seiner Rede vor dem Spanischen Parlament, im Mai 1980, an Voltaire an und schrieb zugleich einen der zentralen Grundsätze für eine auf Demokratie gründende Politik fest: den Respekt für die Meinungen und Äußerungen anderer.

40 Jahre nach jener historischen Rede spielt die Kommunikation in der heutigen Welt eine immer größere Rolle: Herkömmliche wie soziale Medien zeichnen jedes Wort auf und vervielfältigen es; mediale Hetze, öffentliche Hassbotschaften und Fake News sind Phänomene, die sich immer weiter ausbreiten. Aus diesem Grund muss die Sprache der Politik – heute mehr denn je – eine

Vorbildfunktion einnehmen und sich für eine Diskussionskultur einsetzen, die Inhalte und eben nicht die Diskreditierung der Gegenseite in den Mittelpunkt stellt.

Während der letzten Wahlkämpfe haben wir erlebt, wie feindselige verbale Angriffe, ungeachtet der Parteigrenzen oder politischer Couleur, immer weiter hochgeschaukelt wurden und in einem Crescendo an ausstreuender Aggressivität und nicht annehmbaren sprachlichen Gewaltäußerungen mündeten. Dabei wurde diese aggressive Grundeinstellung, die durch die Bank an den Tag gelegt wurde, von den Bürgern – egal welchen Alters oder welcher Herkunft – auch als solche wahrgenommen. Man läuft nun Gefahr, dass sie sich an dieses feindselige Klima gewöhnen und es als "modernen" Politikstil hinnehmen.

In diesem Kontext ist die Initiative des "Manifestes der nicht-feindseligen Kommunikation" von Bedeutung, denn sie trifft genau den Nerv der Zeit. Die Kampagne stammt aus dem Jahr 2017 und wird von der Vereinigung "Parole Ostili" in Zusammenarbeit mit der Universität Cattolica del Sacro Cuore unterstützt. Seit diese im Senat vorgestellt wurde, sind ihr bereits über 200 Parlamentarier aller Fraktionen und verschiedene Minister beigetreten. Dazu gehören: Graziano Delrio, Marco Minniti, Gian Marco Centinaio, Stefano Candiani, Karl Zeller, Hans Berger, Maria Elena Boschi, Erika Stefani, Paolo Tosato, Raffaele Volpi, Paola De Micheli, Francesco Palermo und Giorgio Tonini, Chiara Appendino und Giuseppe Sala, die Bürgermeister von Turin und Mailand, der Präsident des Europäischen Parlamentes David Sassoli; zudem hatte der damalige italienische Ministerpräsident Paolo Gentiloni ein offizielles Unterstützungsschreiben veröffentlicht. Außerdem haben sich zahlreiche Vertreter örtlicher Verwaltungen, ganze Gemeinderäte und -ausschüsse, sowie Regierungen von Provinzen und Regionen für obige Kampagne stark gemacht.

Dies zeigt deutlich, dass es dringend notwendig ist, ein ausgeprägtes Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie wichtig die Freiheit jedes Einzelnen und der Schutz der Demokratie sind. In diesem Sinne ist eine gesunde, zivilisierte und faire politische Diskussionskultur zu fördern, die sich verbaler Gewalt entgegenstellt und auf starken Ideen und Vorschlägen beruht.

Es ist Aufgabe der Politik, selbst deutlich Stellung zu beziehen und entschlossen zu handeln, damit sich die Debatte mit Inhalten im Interesse des Gemeinwohls beschäftigt.

Deshalb sollen der Geist und die Zielsetzungen des (hier angehängten) "Manifestes der nicht-feindseligen Kommunikation" im Sinne der gegenseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts unterstützt werden.

Diese Initiative ist eine wertvolle Gelegenheit, um den Stil des politischen Dialogs neu zu definieren und die gemeinsame Haltung der Landtagsabgeordneten zu unterstreichen.

Dies vorausgeschickt,

verpflichtet
der Südtiroler Landtag

die Landesregierung dazu,

1. das Manifest zu unterzeichnen und die Beteiligung an der Kampagne #cambiostile – gegebenenfalls auch seitens einzelner Personen – zu fördern;
2. spezifische Initiativen zu fördern, die bei Wählern und Politikern ein Bewusstsein dafür schaffen, was faire Kommunikation bedeutet und welche Verantwortung sie beim Sprechen, Schreiben und Posten im Internet tragen;
3. sich auf Landesebene für die Verbreitung der Inhalte des Manifestes einzusetzen, damit Wörter wieder in ihrer ursprünglichen Wortbedeutung verwendet werden und somit eine Gemeinschaft mit Bildungsauftrag entsteht.

Adesione al manifesto "Parole Ostili",

il progetto sociale di sensibilizzazione contro la violenza verbale

"Dico al mio avversario: io combatto la tua idea che è contraria alla mia, ma sono pronto a battermi al prezzo della mia vita perché tu la tua idea la possa esprimere sempre liberamente". Così, nel suo discorso tenuto di fronte al Parlamento spagnolo nel maggio del 1980, l'allora Presidente della Repubblica Sandro Pertini, riprendendo Voltaire, sanciva uno dei principi cardine del fare politica in modo democratico: il rispetto delle opinioni e delle parole altrui.

RITENENDO che, a distanza di 40 anni da quello storico discorso, in un mondo dominato sempre più dalla comunicazione e in cui ogni parola viene ripresa e amplificata dai media tradizionali e dai social, con i fenomeni dilaganti dell'hating, delle gogne mediatiche e delle fake news, il linguaggio politico conservi – e forse oggi più di allora debba conservare – il compito di proporsi come esempio, promuovendo un dibattito incentrato sui contenuti e non sulla squalifica dell'avversario;

PRESO ATTO che abbiamo assistito, nelle ultime campagne elettorali, a un climax allarmante di ostilità verbale, in un crescendo di aggressività diffusa e inaccettabile violenza di termini e concetti espressi, senza distinzione di colore o partito. Un'aggressività tanto trasversalmente agita, quanto universalmente percepita dai cittadini di qualsiasi età e provenienza, che rischiano di abituarsi a questo clima ostile accettandolo come stile di un fare politica "moderno";

EVIDENZIANDO come in questo contesto assuma rilevanza e attualità l'iniziativa del "Manifesto della comunicazione non ostile", nata nel 2017 e promossa dall'Associazione Parole Ostili in partnership con l'Università Cattolica del Sacro Cuore, alla cui campagna, presentata in Senato, hanno già aderito oltre 200 parlamentari di tutti gli schieramenti politici e vari ministri. Tra questi: Graziano Delrio, Marco Minniti, Gian Marco Centinaio, Stefano Candiani, Karl Zeller, Hans Berger, Maria Elena Boschi, Erika Stefani, Paolo Tosato, Raffaele Volpi, Paola De Micheli, Francesco Palermo e Giorgio Tonini, oltre a Chiara Appendino e Giuseppe Sala, Sindaci di Torino e Milano, e David Sassoli, Presidente del Parlamento Europeo, a cui si è aggiunto un messaggio ufficiale di sostegno dell'allora Presidente del Consiglio Paolo Gentiloni. Si sono fatti inoltre promotori della suddetta campagna anche numerosi amministratori locali e intere giunte e consigli comunali, provinciali e regionali;

RIBADENDO come risulti urgente ed evidente l'importanza di sviluppare una spiccata sensibilità in favore della libertà dell'individuo e della salvaguardia della democrazia, promuovendo un dibattito politico sano, civile e corretto, che contrasti la violenza verbale e si basi sulla forza delle idee e delle proposte;

RITENENDO che spetti alla politica stessa prendere una posizione chiara e promuovere azioni decise affinché il dibattito sia concentrato su contenuti orientati al bene comune;

RITENUTO di condividere lo spirito e le finalità del "Manifesto della comunicazione non ostile" per la collaborazione e il reciproco rispetto (che si allega quale parte integrante);

RITENENDO che l'iniziativa in oggetto costituisca un'occasione preziosa per ridefinire lo stile di comunicazione politica e sottolineare la presa di posizione unanime dei Consiglieri della Provincia di Bolzano;

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

- 1. a sottoscrivere il manifesto e a incentivare l'adesione alla campagna #cambiostile, anche singolarmente.*
- 2. a promuovere iniziative specifiche volte a sensibilizzare politici ed elettori a un uso corretto della comunicazione e a un'ampia responsabilizzazione rispetto a quanto si dice o si scrive, ma anche a quanto si condivide online.*
- 3. a impegnarsi a divulgarne il contenuto sul territorio, consapevole della necessità di riportare a un uso corretto del significato delle parole per lo sviluppo di una comunità educante.*

Hier gibt es einen Änderungsantrag, eingebracht vom Einbringer, Abgeordneter Vettori, selbst: Der beschließende Teil erhält folgende Fassung:

"Dies vorausgeschickt,
wird der Südtiroler Landtag
dazu verpflichtet,

1. das Manifest zu unterzeichnen und die Beteiligung an der Kampagne #cambiostile – gegebenenfalls auch seitens einzelner Personen – zu fördern;

2. specifiche iniziative da promuovere, che ai cittadini e ai politici un senso di responsabilità darebbero, che una cultura della comunicazione chiara e trasparente creerebbero, che un'etica della comunicazione rafforzerebbero, che un'educazione alla comunicazione garantirebbero;

3. che si impegnano a promuovere iniziative specifiche volte a sensibilizzare politici ed elettori a un uso corretto della comunicazione e a un'ampia responsabilizzazione rispetto a quanto si dice o si scrive, ma anche a quanto si condivide online.

La parte dispositiva è così sostituita:

"Ciò premesso,

si impegna

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

1. a sottoscrivere il manifesto e a incentivare l'adesione alla campagna #cambiostile, anche singolarmente.

2. a promuovere iniziative specifiche volte a sensibilizzare politici ed elettori a un uso corretto della comunicazione e a un'ampia responsabilizzazione rispetto a quanto si dice o si scrive, ma anche a quanto si condivide online.

3. a impegnarsi a divulgarne il contenuto sul territorio, consapevole della necessità di riportare a un uso corretto del significato delle parole per lo sviluppo di una comunità educante."

Der Änderungsantrag wurde übersetzt und ausgeteilt. Somit ersuche ich um die Erläuterung des Beschlusses.

VETTORI (Alto Adige Autonomia): Grazie presidente! Io vorrei cominciare la trattazione di questa mozione citando le parole dette dal Santo Padre per l'inizio del periodo di Quaresima, dove non ha parlato di terrorismo e di Coronavirus o di altre tematiche, bensì ha detto: "Viviamo in un ambiente inquinato da troppa violenza verbale, da tante parole offensive e nocive che la rete amplifica. Oggi si insulta come si si dicesse 'buona giornata', siamo sommersi di parole vuote, di pubblicità, di messaggi subdoli. Ci siamo abituati a sentire di tutto su tutti e rischiamo di scivolare in una mondanità che ci atrofizza il cuore."

Io sono venuto a conoscenza del manifesto "Parole Ostili" e ho trovato questa cosa un'ottima iniziativa da proporre, da sottoscrivere come Consiglio provinciale, questo perché noi siamo l'esempio rispetto alla società di quelli che devono essere dei comportamenti, soprattutto a livello politico oggi, di rispetto dell'avversario e di portare avanti delle discussioni con delle idee anche diverse, ma sempre con un livello di correttezza ed educazione, perché lo abbiamo visto anche nel corso di sedute passate quale può essere il livello in cui scadono i lavori d'aula rispetto a certi toni verbali utilizzati nello svolgimento dei lavori.

Penso che questa cosa sia *in primis* una questione che fa male agli elettori e ai cittadini che noi rappresentiamo all'interno di quest'aula, perché non si dà un bellissimo esempio di comportamento e di educazione, ma soprattutto, rischiamo di essere imitati e, siccome vediamo oggi quali sono anche i comportamenti sulle piattaforme *social*, che oramai sono diventate alquanto preponderanti nello svolgimento della nostra vita quotidiana, dobbiamo metterci una mano sul cuore *in primis* noi ed essere esempio per la cittadinanza.

Io vorrei citarvi i punti del manifesto, perché io lo avevo allegato, ma vedo che all'interno della mozione non è stato presentato. Sono 10 punti molto veloci:

1. *Virtuale è reale*

So che la comunicazione è parte integrante della mia azione politica, orientata al bene comune. Dunque mi assumo sempre la responsabilità di ciò che comunico, sia online sia offline. Non considero o uso la rete come zona franca in cui tutto è permesso.

2. *Si è ciò che si comunica*

La mia comunicazione mi definisce. Faccio sempre in modo che ciò che comunico e ciò che viene comunicato per mio conto sia rispettabile, così come io sono rispettabile in quanto persona che agisce politicamente.

3. *Le parole danno forma al pensiero*

Sono intellettualmente onesto. Definisco al meglio le mie idee e le mie intenzioni. Non approfitto dei media e della loro brevità per diffondere messaggi attraenti ma offensivi o infondati. Rispetto l'intelligenza di chi mi ascolta.

4. *Prima di parlare bisogna ascoltare*

Prendo in considerazione gli argomenti dei miei interlocutori anche se non li condivido. Non li interrompo. Non deformato le loro parole per controbattere meglio. Preferisco il dialogo e il serrato confronto delle idee al monologo.

5. *Le parole sono un ponte*

Credo nella forza delle mie idee e nel potere delle mie parole. Al mio interlocutore, che sia un avversario politico o gli elettori, offro i miei argomenti e la mia passione per dialogare e per convincere, mai per annientare.

6. *Le parole hanno conseguenze*

Credo che il dibattito pubblico, anche se aspro, debba essere un momento di crescita per tutti. Come persona pubblica, sono consapevole che tutto ciò che dico lascia un segno in molti. Prima di fare un'affermazione, penso alle conseguenze.

7. *Condividere è una responsabilità*

Quanto condivido in rete si riflette sulla mia credibilità personale. Non produco, diffondo o promuovo notizie, informazioni e dati che so essere falsi, manipolati o fuorvianti. Evito che anche chi comunica per mio conto lo faccia. Educo alla responsabilità le community che mi sostengono.

8. *Le idee si possono discutere. Le persone si devono rispettare*

Mi batto per le mie idee e contrasto quelle che ritengo sbagliate, ma lo faccio portando sempre il confronto sul piano dei contenuti. Rispetto il mio interlocutore e la sua sfera personale, non lo derido, non gli attribuisco affermazioni che non ha mai fatto.

9. *Gli insulti non sono argomenti*

Machiavelli scrive che gli uomini offendono o per paura o per odio. Sono consapevole che gli insulti sono umilianti sia per chi li riceve, sia per chi li fa: per questo non insulto e non rispondo agli insulti, e mi impegno a migliorare il mio Paese cominciando a migliorare il livello del dibattito pubblico.

10. *Anche il silenzio comunica*

Non parlo solo per occupare spazio o sottrarre spazio ai miei avversari. Quando parlo, faccio discorsi rilevanti, che hanno un peso e un significato. Quando taccio, anche il mio silenzio ha un peso e un significato.

Orbene, siccome in prima persona io mi sono reso anche responsabile molte volte di andare oltre questo manifesto e me ne rendo anche conto, molte volte in consiglio comunale ho avuto degli aspri scontri con un assessore dei Verdi, per fortuna risolti alla fine, perché l'umanità va oltre a quelle che sono le etichette e le casacche politiche, però penso, ripeto, che noi si debba essere l'esempio.

Questa è stata una bellissima iniziativa, che ha avuto la sottoscrizione a livello *bipartisan* di molti politici italiani, sia del PD, sia della Lega, sia dell'SVP e ha avuto la sottoscrizione da parte del Comune di Milano e del Comune di Torino e io penso che un *endorsement* a un'azione politica di questo genere, di educazione civica, perché anche quello rientra nella sfera dell'educazione civica, non insegnata, ma attuata e perpetuata, sia un bel gesto, un bel segnale, soprattutto se viene attuato dal Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, che sarebbe il primo Consiglio provinciale/regionale ad attuare un gesto in questa direzione. Grazie!

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen? Bitte, Frau Abgeordnete Foppa, Sie haben das Wort.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): *Danke, Herr Präsident!* Era interessante adesso vedere la scena, quando il collega Vettori ha esposto questo manifesto che diceva anche che prima di parlare bisogna ascoltare, e vedere che qua in aula c'era uno schiamazzo abbastanza importante e c'era un traffico di persone che non ascoltavano, che non erano molto degni di quello che veniva esposto in questo momento.

Questa è una mozione che noi sosteniamo volentieri, anche perché in altri Paesi proposte analoghe sono state portate avanti anche da gruppi cui noi siamo vicini e penso che sia veramente molto importante che noi che siamo spesso oggetto dello scherno, delle brutte parole, degli insulti, della derisione, soprattutto sui *social media*, ma non solo, e spesso ci lamentiamo di questo e ce ne sentiamo giustamente vittime, iniziamo anche da noi stessi e noi stesse a riflettere sul nostro linguaggio e sul modo di trattarci.

Penso che sia sempre un buon inizio partire da se stessi e dalle proprie abitudini, quando si vuole cambiare una certa prassi e una certa cultura, quindi c'è il nostro sostegno.

Personalmente lo sostengo anche molto volentieri, perché, come penso che si sappia, sono stata spesso vittima di parole molto cattive e di insulti e anche di frasi riportate e mi è successo proprio da pochissimo che proprio uno dei colleghi di questa casa ha riportato in un'assemblea pubblica delle frasi che io non ho mai detto, frasi che sono state notate molto negativamente, io non ero presente per potermi difendere e non potevo intervenire per rettificare, per difendermi e quindi penso che questa sia stata una scorrettezza.

Adesso ho iniziato a indagare se la cosa è vera, mi è stata riportata da più fronti, però penso che proprio episodi come questi, che ci colpiscono in prima persona ci possono portare a fare proprio questa riflessione su come noi parliamo di noi stessi, su come noi parliamo in pubblico di noi altri e di noi altre, su quello che ci permettiamo e su quello che ci sembra giusto, e quindi questi punti sembrano veramente azzeccati e dal nostro punto di vista assolutamente condivisibili, speriamo che veramente un buon modo di parlare di noi sia un buon modo anche di far parlare meglio di noi ed è quello che tutti quanti ci auguriamo, però è facile augurarselo in forma astratta, è un po' più difficile fare l'esercizio per rendere questa prassi veramente concreta, a partire da noi stessi e noi stesse. Danke schön!

PLONER Alex (Team K): In diesen Tagen sprechen wir sehr viel über den Virus, über ein Virus, das unseren Körper befällt, wo es um die körperliche Gesundheit geht. Hier sprechen wir aber von einem Virus, der unseren Geist befällt, unser Denken, unser Gefühlsleben, unsere Seele. Diese Viren zirkulieren seit vielen, vielen Jahren. Wenn wir uns über diese Viren genauso viele Gedanken machen würden, wie über die Viren, über die wir jetzt im Zusammenhang mit Corona sprechen, dann hätten wir schon früher dieses Thema hier im Landtag behandelt.

Ich beschäftige mich schon seit vielen Jahren mit Sprache. Ich habe als Moderator immer mit Sprache gelebt und war besonders sensibel, wenn es um dieses Thema geht. Nicht nur der zitierte Papst stellt das fest, sondern auch ich, die Verrohung der Sprache. Wenn man in einem Zugabteil sitzt, so wie es mir letztthin passiert ist, und einfach zuhört, wie junge Menschen miteinander sprechen, da ist "blöde Kuh" noch das netteste, was man hört. Das müsste uns als Eltern und das müsste uns als politisch Verantwortliche sehr zu Denken geben.

Es ist ein sehr wichtiges Thema, das auch die Bundesregierung in Deutschland immer wieder angesprochen hat und vor kurzem sogar Maßnahmen im sogenannten Gesetz "Hasskriminalität" beschlossen hat. Viele von uns haben sicherlich vom Fall letztes Jahr von der Politikerin Renate Künast gehört. Ich möchte den Begriff Politikerin weglassen, denn sie ist ein Mensch, Frau Renate Künast, die auf Facebook unter anderem, und das sind noch die nettesten Worte als "Stück Scheiße" und "Geistesranke" beleidigt werden durfte. Es gab nachher das Gerichtsurteil des Berliner Gerichts, das besagt, ich zitiere: "Dieses Gericht ist der Ansicht, dass die Antragstellerin" – also Renate Künast – "als Politikerin sich auch sehr weit überzogene Kritik gefallen lassen muss." Unter diesem Satz steht als Kommentar eines "Users" im Internet, und das ist das Wesentliche: "Das bedeutet, bei jedem normalen Bürger wären die Bezeichnungen strafbare Beleidigungen gewesen. Ein Politiker/eine Politikerin muss das hinnehmen. Zweierlei Recht also. Wer sich also um die Allgemeinheit verdient macht und sich politisch engagiert, der bekommt Beleidigungen gratis hinzu und als weibliche Politikerin noch das ganze Paket an Sexismus."

Über diese Dinge müssen wir uns wirklich Gedanken machen, deswegen werden wir auch dieses Manifest unterstützen und die Unterzeichnung dieses Manifests, diesen Zehn-Punkte-Plan, den der Kollege Vettori auch schon zitiert hat.

Abschließend und da können wir vor den eigenen Haustüren kehren, dieser Ratschlag geht an die Kollegin und an die Kollegen der Lega, wenn ich hier zwei Männer auf diesem Bild sehe – seit vorgestern national verbreitet durch den "L'Espresso" –, dann sind wir in Italien wieder das Land, das in Meran einen Bürgermeisterkandidaten hat, der einer Journalistin wünscht, hundertmal vergewaltigt zu werden. Also liebe Kollegin Mattei, ich empfehle, dieses Manifest dem Kollegen Armanini mitzunehmen nach Meran und den anderen Kollegen, wenn sie das nächste Mal Rom fahren, dieses Manifest auch dem Hassprediger, eurem Chef "capitano" mitzunehmen.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Ich glaube, es ist wichtig, dass wir in der Sprache, die wir verwenden, achtsam sind. Diese Meinung vertrete ich. Auch ich versuche, so gut es geht, immer achtsam zu sein. Man merkt auch hier, bei den Äußerungen, die wir machen, die unterschiedlichen Grenzen und Empfindungen, die Grade an Beleidigungen oder nicht Beleidigungen sind unterschiedlich. Das passt auch, aber ich glaube schon, dass wir unterscheiden müssen. Eines ist, was strafrechtliche Relevanz hat, und das muss ganz klar geahndet werden, was Rufschädigung angeht, was grobe Beleidigungen angeht, das ist jetzt auch strafrechtlich geregelt. Ich unterstütze generell alles, wo wir sagen, einen Schritt zurückzugehen, wo es unter der Gürtellinie abläuft. Das haben wir immer wieder, vor allem im Netz die entsprechenden Reaktionen. Aber man muss auch sagen, wenn hier eine Initiative bzw. ein Manifest der Universität vom Heiligen Kreuz - Opus

Dei gestartet ist, da muss ich fast Kipling zitieren, der gesagt hat: "Wer die Sprache kontrolliert, kontrolliert und beherrscht auch seine Mitmenschen."

Ich möchte davor warnen, wer entscheidet morgen darüber, welche Sprache ich verwenden darf, welche Begriffe ich verwenden darf und welche nicht. Wir hatten schon schlimme Zeiten, wo festgeschrieben wurde und geregelt wurde, welche Begriffe man verwenden darf und welche man nicht verwenden darf. Also ich kann mir vorstellen, Kollege Vettori, dass dein Antrag gut gemeint war, aber für mich äußerst schlecht getroffen, denn es hat für mich mit Eigenverantwortung und auch mit einer Freiheit zu tun, dass ich auch sprachlich frei bin. Das lasse ich mir nicht vorschreiben. Wenn man strafrechtlich über die Strenge schlägt, dann wird man geahndet. Dazu brauchen wir kein eigenes Manifest, an das wir uns halten. Jetzt ist es Opus Dei, die dieses Manifest herausgegeben haben, vielleicht ist es morgen irgendeine andere tolle Organisation – ich habe nichts gegen den Heiligen Vater – aber man sollte ein bisschen Vorsicht walten lassen bei den Manifesten, die man hier eins zu eins übernimmt.

MATTEI (Lega Salvini Alto Adige – Südtirol): Intervengo in questo caso, visto che sono stata citata personalmente dal consigliere Alex Ploner e non ho capito per quale motivo si sia rivolto a me, riferendosi alle frasi del consigliere comunale Sergio Armanini.

Penso che ognuno sia responsabile in proprio per quello che dice e se vogliamo riferirci a questo, io ve lo dico proprio chiaro e tondo che assolutamente non approvo quello che è stato detto in quella circostanza – per carità, adesso parliamo di una cosa che è successa sei anni fa, non l'altro ieri –, è chiaro però che non possiamo rigirare la frittata, perché tutti quanti sappiamo che assolutamente Sergio Armanini non intendeva augurare lo stupro a nessuno, questo sia chiaro, ma comunque io mi distanzio da queste dichiarazioni, lo dico chiaro e tondo, perché, parliamoci chiaro, noi sappiamo quante morti ci sono state l'anno scorso, ne abbiamo parlato qua in Consiglio provinciale. Questi della violenza sulle donne sono dei problemi veramente seri ed enormi, per cui io per prima ritengo che bisogna essere molto, ma molto cauti quando si parla di queste cose.

Per cui, se è questo il motivo, io assolutamente mi distanzio e, ovviamente non ritengo me o il mio partito, la Lega, responsabile di alcunché e, se vogliamo vedere quello che viene postato tutti i santissimi giorni su *Facebook* da chiunque, sappiamo tutti che spesso e volentieri purtroppo si va veramente oltre il limite, ma non da parte di un partito o dell'altro, da tutti indistintamente.

Tornando nel merito della mozione, io ritengo che sia diventato un po' di moda aderire a vari manifesti di ogni tipo e, visto che il consigliere Vettori si è riferito al comportamento in Consiglio provinciale, e assolutamente lo appoggio, è ovvio che noi per primi qui dobbiamo dare il buon esempio ed esprimerci in maniera dovuta, ma noi abbiamo qui il presidente del Consiglio che ha la responsabilità di gestire anche l'andamento della seduta e lo fa egregiamente.

Per quanto riguarda, invece, quello che viene gestito poi privatamente su *Facebook* o su qualsiasi altro sistema dal singolo consigliere, penso che non c'è manifesto che noi potremmo sottoscrivere, che lo possa vietare, vorrei vedere come poi potrebbe essere gestita la soluzione. Grazie!

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore - Fratelli d'Italia): Presidente, il mio manifesto è quello delle mie idee, il manifesto è quello della mia coscienza, il manifesto quando sono in quest'aula è quello del regolamento del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano, quando opero come cittadino il mio manifesto è la Costituzione della Repubblica Italiana, quando faccio il consigliere provinciale il mio manifesto è lo Statuto di autonomia, il mio manifesto è soprattutto rispondere di fronte non solo a me stesso, ma anche ai cittadini che mi hanno chiamato a svolgere un ruolo di rappresentanza, sapendo di essere dalla parte giusta facendolo con il dovuto piglio quando è necessario, come fa il buon padre di famiglia nei confronti dei suoi figli.

Quel buonismo per cui si lascia andare tutto, talvolta non risolve e non corregge i comportamenti, altre volte invece è necessario, certo sempre con la benevolenza, tanto è vero che sempre la politica, per lo meno in questa provincia, ha dimostrato negli ultimi anni di essere magari talvolta molto ferma, ma sempre rispettosa comunque delle posizioni reciproche.

Allora questi sono i miei manifesti, continuerò ad attenermi a tutto questo, presidente, sapendo di essere nel giusto. Grazie!

LANZ (SVP): Wie bei so vielen Themen, kommt es immer darauf an, oder geht es meistens um die Diskussion, wer beginnt. Es wäre schön, wenn man das machen würde, aber wer setzt es um? Es wäre schön, wenn man auf gewisse Sachen verzichtet, wer verzichtet aber darauf? Diese Diskussion haben wir in vielen

Bereichen der Gesellschaft und erleben sie tagtäglich. Aus diesem Grund haben wir auch dem Einbringer den Vorschlag gemacht, die Änderungen vorzubringen, und zwar dass wir nicht hier im Landtag die Landesregierung verpflichten, dass das Manifest unterzeichnet wird, sondern dass wir es eigentlich alle unterzeichnen sollten, und, wenn möglich, auch mittragen. Deswegen können wir dem Punkt 1) des beschließenden Teils auch zustimmen. Die Diskussion hat gezeigt, wie schnell man hier mit einzelnen Worten Emotionen in die eine oder andere Richtung wecken kann. Ich glaube, dass wir hier alle angehalten sind, uns in diesem Sinne zu bewegen. Wir sind sehr häufig als Beispiel in der Gesellschaft, leider nicht immer als positives Beispiel, aber es genügt auch ein negatives, um dann zu sagen, wie man es nicht machen möchte. Ich glaube, wenn wir uns alle an diese Vorgaben halten ...und ich möchte hier schon etwas sagen, Kollege Ploner, in unserer Verantwortung liegt es auch selbst aktiv zu werden. Es ist zu einfach, zu sagen, sag du es dem anderen. Wenn wir etwas anstoßend finden, dann können wir es selbst sagen, dann sollen wir es der betreffenden Person auch selbst sagen. Ich glaube, das war auch so gemeint, das hoffe ich. In diesem Manifest geht es in diese Richtung, dass wir eine neue Kultur der Kommunikation miteinander schaffen sollten, was relativ schwierig ist, wenn wir sehen, was momentan alles abläuft. Wir sehen auch, dass wir auf einem Niveau sind, wo wir eigentlich dachten, dass Kommunikation für alle etwas ist, was wir irgendwo gelernt haben, aber jetzt sehen wir, dass es doch nicht so ist. Deswegen führt das einzelne Wort sehr häufig dazu, was die Auswirkungen sind.

Ich beantrage die getrennte Abstimmung nach Prämissen und Punkten. Wir als Südtiroler Volkspartei können dem Punkt 1) zustimmen und werden uns sicherlich dafür einsetzen, dass dieses Manifest von uns unterzeichnet wird und auch mitgetragen wird.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich muss ganz offen sage, ich habe immer Probleme damit, wenn derartige Initiativen von Vertretern der Kirche kommen, und zwar, weil die Kirche in ihrer langen Geschichte eigentlich es nie gescheut hat, Andersdenkende nicht nur – ich drücke es vorsichtig aus – zu beschimpfen, sondern mit mehr als nur mit dem Weihwasser zu bekämpfen und das teilweise auch heute noch macht. Ich frage mich, was nützt es, wenn ich Petitionen unterschreibe, indem ich sage ich unterstütze, dass "man" etwas macht oder in dem Fall etwas nicht tun sollte. Eigentlich müsste die Antwort lauten: Ich mache das nicht. Der Anspruch müsste an sich selbst gerichtet sein. Es reicht nicht, eine Petition zu unterschreiben, wo man sagt, man sollte nicht irgendwelche Hassbotschaften von sich geben oder in einer unartigen Kommunikation verfallen, sondern eigentlich müsste diesen Anspruch jeder an sich selbst heften. Was tue ich eigentlich? Halte ich mich an diese moralischen Vorgaben, die damit gegeben werden? Damit sind wir Politiker die ersten, die in politischen Diskursen manchmal auch unter der Gürtellinie argumentieren. Also dieser Vorwurf gilt in erster Linie an uns selbst.

Auf der anderen Seite, und das ist gesellschaftspolitisch vielleicht nicht außer Acht zu lassen, es gibt diesen schönen Spruch: "Bellende Hunde beißen nicht", es ist auch ein bisschen ein Indiz für ein Ventil der Gesellschaft, wenn zu gewissen Themen sehr kontroverse und manchmal auch sehr emotionale Diskussionen entstehen. Das heißt nicht, dass man deshalb die Ausdrucksweise, die damit gewählt wird, gutheißen muss, aber sie sind ein Indikator für ein Gespür, für ein Gefühl, das in der Bevölkerung da ist, das sonst keine Ausdrucksweise finden würde. Ich sage immer, mir ist es lieber, wenn mir jemand ganz offen seine Kritik ins Gesicht sagt, als wenn mir jemand mit einem falschen Lob daherkommt. Nur der Ton macht halt die Musik! Hier gilt es einfach, darauf hinzuweisen, dass es im Grunde genommen sehr oft auch bei der Politik anfängt und beim Zwischenmenschlichen anfängt und bei Beleidigungen endet. Das heißt, wie gehe ich mit meinem Gegenüber um? Ich sage immer, wir brauchen keine Angst vor kontroversen Diskussionen haben, wir brauchen auch keine Angst vor Auseinandersetzungen zu haben. Niemand muss Angst haben, wenn man etwas sagt, dass der andere dann beleidigt sein könnte. Das gehört zur zwischenmenschlichen Beziehung dazu. Jeder von uns wird in einer Diskussion schon einmal etwas gesagt haben, wo er sich im Nachhinein gedacht hat, die eine und andere Wortwahl war nicht so die ideale.

Das sehen wir hier im Landtag auch, wie wir miteinander umgehen, man muss manchmal gar nicht etwas sagen, sondern es reicht auch, wenn man gar nichts sagt, und jemandem mit Unaufmerksamkeit strafft. Aber die Frage ist, wie geht es danach weiter? Ich sage, man kann streiten, so viel man will, man kann sich manches Mal auch harte Dinge an den Kopf werfen, aber man muss sich danach in die Augen schauen können, und man muss, so wie hier, aus diesem Saal rausgehen können und deswegen den Respekt vor dem Menschen nicht verlieren. Wenn wir erleben, was auch manchmal in den Medien passiert, dann hat man schon den Eindruck, dass hier einfach jeder Respekt nicht vor der Meinung, sondern vor dem Menschen verloren gegangen ist.

Das ist das Problem an der ganzen Sache. Dieses Problem lösen wir nicht, indem wir hier eine Petition unterzeichnen, sondern dieses Problem lösen wir, wenn wir auch ganz klar anprangern, wenn so etwas passiert. Das fängt bei Medien an. Wenn Falschberichte oder Gerüchte über jemanden verbreitet werden, und es fängt im Umfeld von uns allen an, wenn wir das auch mitbekommen. Deshalb sage ich, das Anliegen an sich ist richtig, aber eine Petition, und vor allem von einer etwas verdächtigen Seite, ist sicherlich nicht geeignet, um dem Problem entgegenzutreten, deshalb werden wir uns bei diesem Antrag enthalten.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Eine Klärung, Herr Präsident. Wenn hier steht: "wird der Südtiroler Landtag dazu verpflichtet, 1. das Manifest zu unterzeichnen". Wenn ich dagegen bin, zwingt ihr mich, das zu unterzeichnen? Oder unterzeichnen nur Sie für alle, Herr Präsident? Können Sie mir hier bitte eine Antwort geben?

PRÄSIDENT: Ich kann Ihnen leider keine Antwort geben, denn ich habe mich auch gewundert, dass der Änderungsantrag so formuliert wurde ohne Absprache mit Präsidium und dergleichen. Ich weiß auch nicht, wie das zu interpretieren ist. Ich gehe davon aus, dass hier mit einem Änderungsantrag das so spezifiziert wird, wie Kollege Lanz das mit dem Abgeordneten Vettori ausgemacht hat, dass jeder Abgeordnete, sofern er will, das unterzeichnet. Dann ist es klar. So ist es nicht klar. So würde es heißen, dass ich oder die Vizepräsidentin das unterschreiben sollten.

Somit ersuche ich den Beschlussantrag auszusetzen, einen Änderungsantrag so zu formulieren, dass es klar verständlich ist, wer hier gemeint ist und wer unterschreiben soll.

Wir kommen nun zur Replik des Abgeordneten Vettori, bitte.

VETTORI (Alto Adige Autonomia): Grazie presidente! Volentieri riformuliamo meglio la parte dispositiva. Solo un chiarimento: non c'entra niente la Chiesa con questa mozione io ho citato il Santo Padre per un'assonanza di concetti, rispetto a quanto riportato dal manifesto, ma la Chiesa non c'entra assolutamente niente, tanto è vero che l'associazione in questione raggruppa esperti nel *marketing*, nell'associazione politica, giornalisti, ma non c'entra assolutamente nulla la Chiesa come istituzione all'interno dell'associazione, poi che abbia avuto una *partnership* con l'Università del Sacro Cuore, questa è un'altra cosa.

Credo che questo manifesto sia preponderante soprattutto anche nell'ottica della discussione testé avvenuta, perché già l'utilizzo all'interno della discussione di parole per mettere in bocca ad alti i concetti o per accomunare, rispetto a delle azioni personali, altre persone, credo che sia una di quelle questioni che vanno affrontate anche con la sottoscrizione di un manifesto, che, va bene, è una forma, ma l'adesione a un manifesto di questo genere è una forma anche per rendere edotti gli altri, chi noi rappresentiamo, di una volontà, perché già entrare nel solco di una volontà come questa, ti porta a ricordare *in primis* a te stesso che certi comportamenti non dovrebbero essere utilizzati, perché litigare per poi stringersi la mano, intanto si è litigato. Se si riesce ad andare oltre, a esporre concetti e valori senza dover avere una violenza verbale, credo che sia assolutamente positivo, anche perché, ripeto, quello che noi rappresentiamo all'interno di quest'aula è una forma assolutamente importante di quello che è il comportamento di tutta la società.

Per rispondere a chi dice che all'interno di quest'aula è una cosa, ma su *Facebook* è un'altra, io su *Facebook* comunque vengo riconosciuto in quanto componente, oltre a esponente politico, di quest'aula, quindi diversificare dicendo che quello che io faccio in quest'aula è diverso da quello che poi faccio sulla piattaforma *web* è il primo punto di questo manifesto, nel senso di ricordare di ciò che è il nostro comportamento non si ferma nelle mura di questa sala, ma dev'essere portato avanti anche oltre ai lavori di quest'aula, perché screditare un'istituzione, lo si fa anche perpetuando dei comportamenti non consoni anche sul *web*, come Carlo Vettori che non è un singolo e normale cittadino, da quando è stato eletto in consiglio comunale e da quando è all'interno dei quest'aula, è sì un cittadino, ma è un attimo diverso, un po' speciale, perché comunque è una persona che è sotto i riflettori come tutti quanti noi e l'essere sotto i riflettori comporta oneri e onori, ma soprattutto oneri e questi oneri sono anche un buon comportamento che sia d'esempio nei confronti della società.

Detto questo, lavoro con il capogruppo Lanz per riformulare il dispositivo. Grazie!

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Dann kommen wir zum nächsten Punkt.

Punkt 125 der Tagesordnung: **"Begehrensantrag Nr. 13/20 vom 14.2.2020, eingebracht von den Abgeordneten Lanz und Tauber, betreffend: "Anti Abbandono" – Gesetz des Irrsinns."**

Punto 125) all'ordine del giorno: **"Voto n. 13/20 del 14/2/2020, presentato dai consiglieri Lanz e Tauber, riguardante l'articolo "antiabbandono" – disposizioni assurde."**

"Anti Abbandono" – Gesetz des Irrsinns

Seit 7. November ist das Gesetz zur neuen Straßenverkehrsordnung 117 von 2018 in Kraft. Nach Artikel 172 "Anti Abbandono" müssen ab 6. März 2020 Kindersitze mit einem Alarmierungssystem ausgestattet sein, welches die Eltern, die Großeltern, sprich, die/den Autolenker/in beim Verlassen des Wagens auf die Anwesenheit des Kleinkindes aufmerksam macht. Eltern von Kindern bis zu vier Jahren müssen einen neuen Kindersitz ankaufen oder ihren Kindersitz entsprechend umrüsten und mit einem oder mehreren "Sendern" ausstatten – je nachdem, wie viele Personen das Kind fahren. Wer bis dahin keinen Kindersitz mit vorgeschriebenen Alarmierungssystem hat, muss mit Geldstrafen zwischen 83 und 323 Euro rechnen, noch dazu werden fünf Führerscheinpunkte abgezogen. Der vom Staat zugesicherte Beitrag von 30 Euro pro Kind ist mickrig und die im Staatshaushalt vorgesehenen 20 Mio. Euro (für 2019 und 2020) reichen für die 1,8 Mio. betroffenen Kinder bei weitem nicht aus.

Mit dem Artikel "Anti Abbandono" wurden die Eltern vor vollendete Tatsachen gestellt. Sie mussten sich innerhalb kürzester Zeit mit der Einhaltung eines irrsinnig erscheinenden, nicht nachvollziehbaren und interpretationsbedürftigen Gesetzes befassen. Gesundheitliche Folgen der Kinder werden darin ebenso wenig berücksichtigt, wie die Aspekte Zeit und Geld. Das Gesetz gleicht einem "Schnellschuss" mit unbedachten Folgen für die Bürgerinnen und Bürger.

Über eine Petitionsplattform wurden in den vergangenen zwei Monaten über 6.000 Unterschriften gesammelt, die sich gegen den Artikel "Anti Abbandono" richten – der Großteil dieser Unterschriften stammt aus der Provinz Bozen.

Dies vorausgeschickt und in Anbetracht dessen, dass Gesetze, die in Italien oft ohne großen Anspruch auf Einhaltung eingeführt, in Südtirol jedoch rigoros kontrolliert werden,

*fordert
der Südtiroler Landtag*

*die italienische Regierung und
das italienische Parlament auf*

- umgehend die Überarbeitung des Artikels "Anti Abbandono" in die Wege zu leiten und diesen unter Berücksichtigung des Gesundheits-, Organisations- und Finanzierungsaspektes abzuändern sowie*
- begleitend dazu eine staatsweite Sensibilisierungskampagne zu starten, welche auf mehr Eigenverantwortung der Eltern abzielt.*

Articolo "antiabbandono" – disposizioni assurde

Il 7 novembre è entrata in vigore la legge 11 del 2018 sul nuovo codice della strada. In base all'articolo 172 "antiabbandono", dal 6 marzo 2020 i seggiolini per bambini devono essere provvisti di un sistema di allarme che avvisi i genitori, i nonni, o comunque il/la conducente, della presenza in auto di un bimbo piccolo al momento di lasciare il veicolo. I genitori di bambini fino a quattro anni di età devono acquistare un nuovo seggiolino oppure attrezzare quello in uso con uno o più emettitori di segnali – a seconda di quante persone sono solite guidare il veicolo con il bambino a bordo. Chi non si munisce del suddetto sistema di allarme entro il termine previsto è soggetto a una sanzione tra 83 e 323 euro e alla detrazione di cinque punti dalla patente di guida. Il contributo statale di 30 euro per bambino è misero, e i 20 milioni di euro stanziati nel bilancio statale (per il 2019 e il 2020) sono di gran lunga insufficienti per i bambini interessati dal provvedimento, che sono 1,8 milioni.

Con l'articolo "antiabbandono" i genitori sono stati messi dinnanzi al fatto compiuto e costretti ad ottemperare in tempi brevissimi a una disposizione di legge assurda, incomprensibile e bisognosa di un chiarimento interpretativo. Le conseguenze sulla salute dei bambini non vengono conside-

rate, così come non si tiene conto degli aspetti tempo e denaro. La legge sembra essere stata varata in fretta e furia senza badare alle conseguenze per le cittadine e i cittadini.

Negli ultimi due mesi sono state raccolte più di 6.000 firme tramite una piattaforma online contro l'articolo "antiabbandono", la maggior parte delle quali provenienti dalla provincia di Bolzano.

Ciò premesso, e considerato il fatto che le leggi, che in Italia vengono varate senza grandi pretese per quanto riguarda la loro osservanza, in Alto Adige vengono applicate controllandone rigorosamente il rispetto,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
sollecita*

il Governo e il Parlamento

- *ad avviare quanto prima la revisione dell'articolo "antiabbandono" allo scopo di modificarlo tenendo conto degli aspetti sanitari, organizzativi e finanziari, nonché*
- *ad avviare parallelamente una campagna di sensibilizzazione a livello statale finalizzata a rendere maggiormente responsabili i genitori.*

Ich ersuche um die Erläuterung des Begehrensantrages.

LANZ (SVP): Danke, Herr Präsident. Ich möchte etwas vorwegnehmen. Wenn es um den Schutz von Kindern, von Minderjährigen geht, erlaube ich mir im Sinne aller zu sagen, dass uns dieser am Herzen liegt, und dass wir diesen Schutz an die erste Stelle stellen und dementsprechend Maßnahmen ergreifen, um diesen Schutz auch garantieren zu können. Bei diesem Gesetz geht es aber um etwas anderes. Es geht um die Umsetzung des Vorhabens. Wir haben es hier mit Maßnahmen zu tun, die eigentlich am Ziel vorbeigehen. Warum gehen sie vorbei? Es gibt in der Zwischenzeit sehr viele Interessensgruppen, die auch dieses Thema behandeln. Wir haben auch in Südtirol eine sehr aktive Plattform, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt, wo aufgezeigt wird, dass mit dieser Maßnahme der Großteil der Fälle eigentlich nicht verhindert wird, und zwar aus folgendem Grund.

In vielen Fällen werden Kinder im Auto gelassen, weil man sagt, ich gehe einen Moment weg, ich lasse die Kinder hier warten. Sie werden nicht vergessen, es ist nicht Unachtsamkeit, sondern es ist vielleicht Fahrlässigkeit und Unterschätzung der Situation. Wenn jemand sagt, ich gehe schnell ins Geschäft, kaufe etwas ein, verplappere mich und komme dann zurück. Leider gibt es dann ein Problem. Wir haben hier eine Maßnahme, die überzogen scheint, weil sie eigentlich sehr viele dieser Fälle nicht berücksichtigt. Des Weiteren haben wir es hier mit einer Technologie zu tun, die auch noch nicht ausgereift ist, das heißt wir haben keine Garantie, wie es funktionieren wird. Wir haben keine Erfahrungswerte, wie es mit den Zeiten ist, wie lang die Systeme funktionieren. Wir haben eine Situation, die auch die Familien vor große Schwierigkeiten stellt, weil wir wissen alle, z.B. Alleinerziehende, die die Kinder selbst betreuen, die die Kinder zu den Großeltern bringen, zur Tante, zum Onkel bringen und dann eigentlich sehr viele Fahrzeuge mit diesem System ausrüsten müssten oder den Kindersitz entsprechend immer weitergeben müssten.

Deswegen haben wir hier diesen Antrag eingebracht. Vielleicht ist der Titel ein bisschen irreführend, wenn man sagt, Gesetz des Irrsinns, weil nicht das Gesetz als solches in Frage gestellt wird, sondern die Maßnahmen, die man hier umsetzen möchte. Vielleicht kann uns Kollege Unterholzner etwas dazu sagen. Wir kennen alle die Autos, wieviel Warnsignale wir bekommen, wenn wir ein- oder aussteigen, ob wir angegurtet sind, ob wir die Handbremse gezogen haben, ob im Rückspiegel etwas im toten Winkel ist. Ich glaube, es wäre relativ einfach für die Autoindustrie ein System zu garantieren, ob Menschen im Auto sind und mit einem akustischen Signal weiterzugeben. Was passiert, wenn ich aussteige und nicht nur mein Kind, sondern auch das Handy im Auto vergesse, was warnt mich dann? In den Saaten gibt es z.B. eine Maßnahme, die vorsieht, dass bis ins Jahr 2025 die Fahrzeuge mit einem solchen System ausgestattet werden müssen. Vielleicht kann hier Kollege Unterholzner ein paar Details geben, er ist in diesem Sektor Profi und hat sicherlich Informationen dazu.

Uns geht es darum, dass man die Diskussion wieder eröffnet und eventuell weitere Möglichkeiten einfügt, dass man die Thematik Ernst nimmt und auf die unterschiedlichsten Situationen eingeht. Ich möchte abschließend noch ein Beispiel aufzeigen, das diese Maßnahme doch etwas fragwürdig erscheinen lässt, wenn wir heute ausländische Gäste bei uns haben – ich hoffe sie kommen in Zukunft wieder – dann ist es leider so, dass sie sich nicht an diese Maßnahme halten müssen. Heißt das, bei ihnen ist es egal, wenn das

Kind auf einem Kindersitz sitzt, der nicht diese Vorkehrungen hat, während die italienischen Staatsbürger verpflichtet sind. Dann fragt man sich schon, worum geht es eigentlich?

Die Diskussion sollte dahin gehen, dass man viel mehr sensibilisiert, auch das Bewusstsein stärkt, was passieren kann, wenn man Kinder auch nur für fünf Minuten im Fahrzeug lässt oder auch schlafende Personen zurücklässt, wenn man sich vielleicht denkt, ich gehe schnell rein und trinke einen Kaffee, mein Partner/meine Partnerin schläft inzwischen im Auto eine halbe Stunde. Was kann schon passieren? Also auch in diese Richtung eine Sensibilisierung. Insofern ersuche ich um Unterstützung, dass wir mit dieser Maßnahme hier aufrütern können.

Kollege Urzì, es geht uns nicht darum zu sagen, wir sind besser oder intelligenter als der Rest von Italien, sondern es geht uns darum, unsere Erfahrung und unsere Meinung einbringen zu können. Dieses Gesetz wird in der italienischen Mentalität sehr sensibel betrachtet. Wir wissen es alle, wenn in Italien über Minderjährige gesprochen wird, dann ist es ein Bereich, wo man eine Glaskugel drüberstülpt und sagt, das dürfen wir nichts machen, da wollen wir nichts machen. Uns geht es darum, dass man doch sinnvolle Maßnahmen miteinfließen lassen könnte.

Ich habe die Petition hier angeführt mit 6.000 Unterschriften, mittlerweile ist man bei fast 13.000 Unterschriften, es gibt auch sehr viele Unterschriften von außerhalb Südtirol. Das heißt, das Thema ist gefühlt, das Thema ist da. Wenn wir hier mit diesem Begehrensantrag die Diskussion noch einmal eröffnen könnten, dann wäre es ein Schritt in die richtige und sinnvolle Richtung. Danke.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen? Bitte. Abgeordneter Leiter Reber, Sie haben das Wort.

LEITER REBER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen. Geschätzter Einbringer. Den Titel finde ich schon passend. Ich finde das Gesetz auch als Irrsinn. Das Problem ist eher, dass wenn man das Gesetz als Irrsinn bezeichnet, es dann vielleicht der Tragik des Ursprungs bzw. des Inhalts nicht ganz gerecht wird. Es kann schon sein, dass es Fälle gegeben hat, wo jemand fünf Minuten einen Kaffeetrinken war, aber ich glaube schon eher, dass es grobe Vernachlässigung ist und war bei den tragischen Fällen, die medial bekannt wurden, wo Kleinkinder im Auto über eine längere Zeit und bei großer Hitze bei geschlossenen Fenstern vergessen bzw. drinnen gelassen worden sind. Trotz aller Tragik halte ich es grundsätzlich für falsch, dass man Einzelfälle hernimmt, wo wirklich die Aufsichtspflicht und generell eine grobe Vernachlässigung stattgefunden hat. Wenn man diese Einzelfälle hernimmt, und dann Gesetze erlässt, die alle bestrafen und zu einer ganz eigenartigen Auslegung führen, dann müsste man auch weitergehen. Es gibt auch tragische Fälle, wo sich Kinder auf Herdplatten verbrühen, oder wo der Rachen verbrüht wird, weil das Fläschchen zu heiß gewesen war, usw. Dann müsste man überall solche Regelungen einführen und solche Kontrollen einführen. Das heißt nicht, dass man diese Fälle nicht ernst nehmen soll oder sagt, es sind zu wenig Fälle, die sind nicht relevant. Nein, um das geht es nicht. Wir können aber nicht aus einzelnen Anlässen heraus das Leben der Menschen derart kontrollieren und dann noch so eine Ad-hoc-Entscheidung treffen. Es ist ein Unterschied, wenn ein Staat sagt, gut in Zukunft ab 2020/2021 werden die Kindersitze mit dieser Regelung gebaut und wir lassen die alten auslaufen. Das wäre etwas anderes. Aber sozusagen von einem Tag auf den anderen einen Anlass hernehmen und eine Ad-hoc-Bestimmung machen, da täte die Regierung, PD und 5-Sterne, gut daran, dass sie andere Prioritäten setzen würden, wo mehr getan und mehr geholfen wäre, ob es die Jugendarbeitslosigkeit ist, ob es im Bereich der inneren Sicherheit ist, wenn man schon beim Thema Sicherheit ist.

Wir Freiheitlichen unterstützen diesen Antrag, wir haben das auch medial bereits am Anfang gesagt, ohne der Tragik etwas nehmen zu wollen von den Vorfällen, die es gegeben hat. Wir dürfen aber nicht die gesamte Gesellschaft dafür bestrafen, weil einzelne die eigenen Kinder vernachlässigt haben.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore - Fratelli d'Italia): Grazie presidente! Non è un mistero la mia posizione, io ritengo che sia da irresponsabili proporre mozioni o voti così irresponsabili. "Articolo 'antiabbandono' – disposizioni assurde", quasi che la vita di bambini avesse un valore assolutamente corrispondente allo zero e come se la dichiarazione per cui un *bluetooth* può essere un problema per la salute, facesse dimenticare a tutti noi che quotidianamente siamo circondati da apparecchi elettronici e nelle vostre lussuose autovetture avete e disponete di questi apparecchi elettronici, anzi ne cercate di sempre più sofisticati.

Allora io credo che ci voglia un senso di responsabilità e della misura, e il senso di responsabilità e della misura è avere rispetto per norme che, invece, sono andate proprio nella direzione di tutelare la salute di quei bambini che hanno la sfortuna di trovarsi in situazioni sbagliate. Certo, indubbiamente gli errori evidentemente accadono, tutto non si potrà mai prevedere, succedono anche gli incidenti in autostrada non è che per questo si chiudono le autostrade, ma c'è la possibilità, comunque, di introdurre dispositivi, situazioni che servono a prevenire tutto questo e invece ci si fa trascinare, come c'è stata nella grande emozione legata al fenomeno dei *no vax*, dai primi comitati che comunque hanno un atteggiamento di fatto polemicamente critico verso la tecnologia, ma senza avere consapevolezza, invece, da dove trae origine una misura tanto importante come quella di cui stiamo parlando e che fu approvata, peraltro dal Parlamento, penso al voto al Senato, con 261 sì e 1 astenuto, nessun contrario, compresi i senatori della Volkspartei, evidentemente, che o erano alla *buvette*, oppure hanno votato a favore.

Oggi ci si ricrede, forse vale la pena fare anche un bell'esame di coscienza su quanto valore abbiano queste iniziative, se magari utili forse a recuperare un po' di consenso prima delle elezioni comunali, o forse a creare discredito su di sé.

Io ho puntato l'attenzione verso un altro aspetto, però, che è più formale che altro: capita di scrivere in modo sbagliato, capita di sbagliare le parole, ma quando a me capita e mi viene fatto presente, cerco sempre di correggere i miei atteggiamenti, invece, io ribadisco, quel passaggio tanto fastidioso che riguarda il fatto che l'Italia vari, senza grandi pretese per quanto riguarda la loro osservanza, le leggi, quasi che l'Italia, il Parlamento italiano tutto, facesse leggi a casaccio e a vanvera, poi con l'altoatesino ovviamente con la puzza sotto il naso, che invece si distingue per rigorosa applicazione delle norme, come dire: "appliciamo il classico stereotipo 'i napoletani sono tutti ladri' o 'i milanesi tutti polentoni'" e in questo caso lo si dice nei confronti del Parlamento italiano.

Abbiamo parlato di educazione civica io credo che si debba fare un po' di educazione civica e rispetto dell'ordinamento costituzionale, rispetto anche dell'ordinamento degli organi dello Stato – in questo caso del Parlamento italiano – per una norma approvata, peraltro con il voto anche di una parte di questa maggioranza che governa la Provincia di Bolzano, voluta anche da una parte di questa maggioranza, oltre ai colleghi di 5 Stelle, e riportare forse anche nella correttezza e nell'educazione il dibattito.

Questo intendevo dire, collega Lanz, io speravo che Lei avesse capito il senso delle mie parole, ma evidentemente questo non è stato, ma gli stereotipi sono sempre una bruttissima cosa eliminiamoli per cortesia dal dibattito.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke Präsident! Dal mio punto di vista vorrei solo dire al collega Urzi che non i sono fatta trascinare da nessun comitato, da niente, solo dalla mia stessa coscienza e dalla consapevolezza di quello che per me, anche come madre, è giusto ed è sbagliato, questo solo per chiarirlo.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass man hier in irgendeiner Weise etwas verharmlosen sollte, was sehr schlimm ist, nämlich Kinder in einem Auto zurücklassen. Das darf einfach nicht passieren! Das muss ganz klar gesagt werden! Nicht um einen Kaffee trinken zu gehen, nicht um zum Bancomat-Schalter zu gehen. Das darf nicht passieren! Es ist doch passiert in Einzelfällen. Es passiert Eltern. Ich bin wirklich mit dem Kollegen Leiter Reber einverstanden, dass es völlig verfehlt ist, von Einzelfällen auf die Gesamtheit zu schließen und zu glauben, dass man hier wirklich etwas löst. Ich würde nicht von einem Gesetz des Irrsinns sprechen, ich würde von einer kopflosen Gesetzgebung sprechen. Ich glaube, immer wenn man genau solche Maßnahmen trifft, dann geht man von einem Ende von einer Kette aus. Ich beobachte das immer wieder, dass irgendetwas passiert und man schaut nicht, was an der Wurzel des Themas ist, sondern man versucht einfach den letzten Schritt irgendwie auszuschließen. Mir würden jetzt sehr viele Sachen einfallen, die man tun könnte.

Man könnte die Drogensucht vielleicht damit bekämpfen, indem man die Spritzen stumpf macht. Man könnte den Alkoholmissbrauch verhindern, indem man keine Gläser mehr in Umlauf bringt. Ich will nichts ironisieren und nichts banalisieren. Es sind Möglichkeiten, wo man ansetzen kann und wo man nicht ansetzen kann. Ich glaube, es ist völlig verfehlt, die Diskussion darüber, was ein Familienalltag in der modernen Welt ist, mit einem Klingelsitz zu lösen. Also wenn Eltern das passieren kann, dass sie die eigenen Kinder im Auto vergessen – es wird ja vom Vergessen gesprochen –, dann müssen wir wahnsinnig viel hinterfragen, dann müssen wir eine Gesellschaftsordnung hinterfragen, die das passieren lässt und nicht nur einmal, die das wirklich zulässt. Da stimmt etwas auf profunde Weise nicht. Das müssen wir angehen. Da muss man gesellschaftliche Debatten und politische Debatten führen. Da bin ich so was von offen dafür, dass man hier diese

Diskussion führt, was da nicht mehr stimmt, dass das passieren kann. Aber alle Eltern von ihrer Verantwortung zu befreien und über ihren Stress hinweg zu gehen, den sie haben, indem man dieses Problem ausschließt, das ist für mich so was von verfehlt. Das ist völlig am falschen Ort angesetzt.

Ich unterstütze deshalb diesen Antrag. Ich verstehe, dass es nicht sinnvoll ist, wenn Südtirol dem Rest Italiens sagt, was richtig ist. Das gefällt mir selten, aber wir sitzen nicht im römischen Parlament, wir sitzen hier und wenn wir von hier aus ein Signal senden können, dass vielleicht etwas überdacht wird, dann unterstütze ich das auf jeden Fall.

REPETTO (Partito Democratico - Liste civiche/Demokratische Partei - Bürgerlisten): Questo voto mi sembra completamente fuori strada. In Europa dal 1990 ad oggi sono morti per questo motivo, almeno nelle statistiche, 830 bambini – e l'87% aveva meno di 3 anni –, e l'Italia ha introdotto questa legge recentemente, perciò è stato il primo Paese europeo. Sono morti 9 bambini, ma ogni vita ha un suo valore inestimabile, sappiamo ad esempio che ogni anno circa 40 bambini muoiono perché l'ancoraggio dei seggiolini non è corretto.

Io mi aspettavo che questa discussione potesse muoversi con orgoglio perché un Paese come l'Italia ha approvato per primo in Europa una legge di questo tipo, cercando di ovviare a un problema che ha causato dei decessi, purtroppo, che creano poi nelle persone sensi di colpa non indifferenti, ma dall'altra parte probabilmente aiuta tante persone che si accorgono all'ultimo momento di aver abbandonato per alcune un bambino all'interno di un'auto, e questo non fa parte delle statistiche.

Se vado a leggere questo voto in modo più approfondito, noto che ci sono alcune frasi estremamente forti, una disposizione di legge assurda e incomprensibile e bisognosa di un chiarimento interpretativo, non è assurda, assolutamente non è assurda e soprattutto nella parte dispositiva noto che si parla di aspetti sanitari organizzativi e finanziari. Io mi potevo aspettare la richiesta che ci fosse un maggiore contributo sul *bonus* sul sistema di antiabbandono, mi aspettavo che ci fosse una richiesta di un maggiore finanziamento nel bilancio statale, mi aspettavo questo, ma non mi aspetto una critica così pesante su una legge che salvaguarda delle vite, questo no, non me lo aspetto, per quello io voterò contro naturalmente a questo documento.

NICOLINI (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Grazie presidente! Anch'io non posso che condividere le parole del mio predecessore e sono veramente basito di come è accolta qui, in questo Consiglio questa proposta che mi sembra salvaguardi la sacralità della vita.

Succedono ogni anno in Italia casi di bambini morti nell'auto, ogni volta che succede io vado a vedere come è potuto succedere e io credo che lì non sia soltanto un bambino morto, ma anche i genitori. Sentirsi i sensi di colpa per aver dimenticato un bambino in auto dovrebbe essere una cosa che non ti permette più di vivere e se c'è un dispositivo che eviti il succedere di quest'evento, deve essere applicato assolutamente, perché la sacralità della vita è più importante dei 30 euro del *bonus* del seggiolino.

Da padre, so che non dovremmo parlare delle nostre esperienze personali, ma penso che sia successo anche a me nella *routine* di sbagliare strada, dimenticandomi di avere un passeggero in macchina, dopodiché per fortuna non ho mai lasciato un figlio dentro la macchina sotto il sole, ma è capitato tante volte guidando, soprattutto a chi ha una *routine* dove ogni giorno va alle 8 di mattina in ufficio, che la volta che porta il suo bambino perché deve lasciarlo da un'altra parte, perde la strada, perché siamo tutti quanti legati alla nostra *routine*, soprattutto le persone che hanno un percorso fisso, quindi può succedere a chiunque e se questa cosa succedesse a noi, con un dispositivo che potrebbe aver evitato questa tragedia, credo che non ci sarebbe confronto su un prezzo, su queste piccole cose che ho sentito oggi in questo Consiglio.

Io non condivido neanche il linguaggio, perché abbiamo appena parlato di stile, trovo che sia uno stile molto volgare, non voglio sottolineare con l'enfasi del mio collega Urzi, però trovo le usate un po' vergognose, come se solo qui in Alto Adige si controllasse e la legge valesse per qualcuno. A Trento non si fanno i controlli? Per il consigliere Lanz soltanto qui vengono fatti i controlli.

Credo che non sia stato dall'oggi al domani, perché dice che è dal 2018 che è scritto nel Codice della strada e non è ancora stato multato nessuno, quindi non è che da un giorno all'altro viene fuori un obbligo e si iniziano a dare multe. Tra l'altro credo che venga applicato gradualmente, quindi non penso che già domani ci saranno le multe per chi non ha il seggiolino per il bambino.

Lo si poteva senz'altro fare un po' meglio, so che l'*iter* è stato abbastanza problematico, perché ci sono aspetti tecnici e giuridici che talvolta prolungano un po' il senso, però se solo questo dispositivo fosse sufficiente a salvare una vita umana, per me va fatto, e senz'altro voterò contro.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Als ich das erste Mal von diesem Gesetz gehört habe, ist mir spontan Asterix und Obelix eingefallen, und zwar: "Die spinnen die Römer!" Aus einem ganz einfachen Grund, Gesetze sollten dafür da sein, einen Mehrwert zu haben und Bürger zu schützen. Gesetze sollten aber nicht aus einer Panik heraus und schon gar nicht aus Anlass-Gesetzgebung heraus gemacht werden. Schon überhaupt gar nicht sollten Gesetze diskriminierend sein.

Wenn ich eurer Argumentation folgen würde, dass man sagt, damit kann man ein Leben retten, dann frage ich mich umgekehrt: Wie viele Kinder sind in Südtirol jemals gestorben, weil sie im Auto vergessen worden sind? Wir tun hier so, als ob wir Hunderte, Tausende von Kindern hätten, die jedes Jahr in Südtirol im Auto vergessen werden. Eine kleine Zahl nur zum Vergleich, in Deutschland werden jährlich 70.000 Kleinkinder unter 4 Jahren schwer verletzt durch Verbrühungen, also durch zu heißes Wasser beim Baden, oder weil irgendwo etwas umkippt, usw. Da wäre es von der Statistik her, von den Zahlen her, wesentlich notwendiger, einen Sensor im Badezimmer in der Badewanne einzubauen, weil das Leben von mehr Kindern gefährdet ist als im Straßenverkehr.

Dann stelle ich mir die Frage, wieso ist das Leben eines italienischen Kindes mehr wert als das Kind eines deutschen, österreichischen oder Schweizer Autofahrers? Der Autofahrer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz braucht dieses System nicht. Der Deutsche, Österreicher und Schweizer darf aber in Italien nicht bei Rot über die Ampel fahren, der muss sich dort auch an die Straßenverkehrsordnung halten. Bei diesem spezifischen Punkt trifft es aber die sogenannten Italiener.

Ich bin auch – und da gebe ich den Kollegen Recht – nicht begeistert davon, wenn wir dem italienischen Parlament sagen, was sie zu tun haben, aber genauso verwehre ich mich, dass sie uns sagen, was wir zu tun haben. Hier macht man eine Gesetzgebung, die fernab jeder Realität ist. Es geht nicht darum, dass die Eltern kurz einkaufen gehen oder Kaffeetrinken gehen und das Kind im Auto lassen, da geht es um das Vergessen. Da mache ich mir mehr Gedanken darüber, dass man für das Autofahren einen Führerschein braucht und offensichtlich zum Kinderkriegen nicht, und man dann vergisst, dass man ein Kind hat und es im Auto zurücklässt. Darin liegt die Wurzel des Problems.

Deswegen, wenschon – und da wären wir wieder eurer Meinung – würde man mit einer Sensibilisierungskampagne wesentlich mehr erreichen. Es werden Kinder im Auto gelassen, es werden Tiere im Auto gelassen, neulich gab es einen Bericht, dass sogar eine Großmutter im Auto gelassen wurde - klingt witzig, ist aber genauso schlimm – es trifft nicht nur Kleinkinder, für alle die gibt es aber keine Sensoren oder irgendetwas anderes.

Man pickt sich irgendeinen Fall raus, weil gerade etwas durch die Medien gepeitscht ist und alle Politiker glauben, wenn ich da jetzt aufspringe, dann werde ich eine gute Berichterstattung bekommen und dann werde ich von ein paar Wählern den Zuspruch bekommen. So werden diese Gesetze gemacht. Das Problem ist schon, dass diese Gesetze in einem Gebiet, in dem man eigentlich nicht einmal davon betroffen ist, besonders eklatant befolgt werden müssen. Kollege Nicolini, wenn du sagst, das stimmt nicht, bitte fahr einmal nach Italien runter, du wirst des Öfteren in Italien auf dem Weg sein. Wie beachtet man dort die Straßenverkehrsregeln? Wie viele Motorradfahrer fahren ohne Helm, obwohl es eine Helmpflicht gibt? Wie viele Autos sind auf dem Weg, obwohl sie nicht einmal mehr fahren dürfen? Bei uns hingegen werden Gesetze peinlich genau mit deutscher Gründlichkeit verfolgt. Das ist das Problem an der ganzen Sache. Diese Gesetze werden in Italien gar nicht eingehalten. Da kann man zu zweit auf einem Motorrad fahren, keiner hat einen Helm auf. Das macht nicht die Mehrheit der Leute, aber das sieht man immer wieder. Das ist das Problem an der Sache. Deswegen Gesetze, die Italien für sich macht, sollen sie für sich machen, aber uns hier vorschreiben, wie wir hier zu fahren haben und unseren Eltern vorzuschreiben, weil sie schlechte Eltern wären, solche Systeme im Auto zu haben, dagegen verwehren wir uns. Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein unserer Eltern, die wissen um die Verantwortung, die sie für ihre eigenen Kinder haben. Deshalb werden wir diesem Antrag nicht zustimmen.

UNTERHOLZNER (Team K): Ich denke Sven Knoll wollte sagen: Wir werden dem Antrag zustimmen. Ich beneide ihn für seine perfekte Rhetorik, da kann ich noch sehr viel lernen.

Kollege Lanz hat mich der Technik wegen angesprochen. Es ist ganz klar, die heutigen Autos können das ganz locker, also die heutige Technik. Wir sind heute mit der Technik bereits sehr viel weiter.

Ich plädiere aber dafür und deshalb sitze ich auch in diesem Haus, wir sollten wirklich – so wie es auch Sven Knoll gesagt hat, ich habe es mir mitgeschrieben – eine Sensibilisierungskampagne starten für viel mehr

Eigenverantwortung. Genau aufgrund der Technik, die heute die Fahrzeuge bieten, verlieren wir immer mehr an Eigenverantwortung. Ich mache ein Beispiel. Ich fahre ein Auto mit Level 2, dieses Auto fährt heute bereits alleine. Wir kommen zu Autos mit Level 5 in den nächsten 3, 4 Jahren. Mit Level 5 kann man schnipsen und das Auto kommt aus der Garage. Ich setze mich auf den Rücksitz und das Auto fährt mich nach Völlan oder egal wohin. Das wird Level 5 sein. Genau diese Technik verursacht dann, dass niemand mehr mitdenkt. Niemand muss mehr denken, das Auto übernimmt selbständig die Verantwortung über das Fahren. Das ist Level 5. Das nur auf die Frage zur Technik.

Ob man schreibt ein irrsinniges oder ein kopfloses Gesetz oder ich würde sagen ein unüberlegtes Gesetz, ist einerlei. Ich finde es ist ein Schnellschuss, wie sehr oft gemacht wird. Jetzt muss man schnell ein Gesetz machen, um irgendetwas zu regeln. Wir unterstützen deshalb selbstverständlich diesen Antrag. Den sollte eigentlich der gesamte Landtag unterstützen, weil es solche Gesetze nicht braucht. Wir brauchen mehr gegenseitigen Respekt, mehr Eigenverantwortung, dann kann man wahrscheinlich solche Sachen verhindern. Alles mit Gesetze regeln, dass man überall für jedes Ding ein Gesetz macht, das ist nicht in Ordnung. Ich komme kurz auf gestern zurück, interne Familienarbeiten, auch hier braucht es Verantwortung und ein gegenseitiges Miteinander. Wir brauchen bitte nicht für jede Mal und für Überall ein eigenes Gesetz. Ich würde es unterstützen, wenn wir Sensibilisierungskampagnen machen, damit die Leute mehr Eigenverantwortung haben. Ich meine jedes Tier, das im Auto vergessen wird, ist ein Tier zu viel, wenn es stirbt, jedes Kind, jeder Mensch erst recht. Dass man immer und für überall ein Gesetz macht, dagegen bin ich absolut, deshalb stimme ich sehr gerne diesem Begehrensantrag zu.

TAUBER (SVP): Das erste, was ich hier unterstreiche, was wir gefordert haben, sind die Sensibilisierungsmaßnahmen. Ich denke, in diese Richtung muss es gehen. Die Eigenverantwortung sollte wieder steigen, nicht nur bei uns und nicht nur in Italien, sondern weltweit. Wir gehen leider in die andere Richtung. Wenn wir zum Level 5 kommen, dann wird es wahrscheinlich so sein, dass der eine oder andere nicht mehr wegfährt, weil es das Auto nicht mehr zulässt. Vielleicht ist es gut, dass das bald kommt.

Auf jeden Fall geht es wirklich um die Maßnahmen. Eines ist das Gesetz – und ich bin da bei vielen Kollegen, es ist klar, dass jeder einzelne Fall ein Fall zu viel ist, das kann ich absolut unterstreichen – und dann sind die Durchführungsbestimmungen und die klaren Regelungen dazu. Da müssen wir ganz offen sagen, es wird von den Leuten unterschiedlich wahrgenommen und "goodiert". Ich kann nur wiederholen, technisch sind wir so weit, dass wir das eigentlich hinbekommen müssten. Wenn uns jetzt schon der Abstand beim Einparken signalisiert wird oder verschiedene andere Dinge, die man in der Zwischenzeit wahrnimmt, dann muss es so sein, dass wir der Industrie eine bestimmte Zeit geben müssen und dann muss das Auto auch das können. Meistens hat eine Familie nicht nur ein Kind, sondern es sind drei Sessel vorhanden. Was ist dann, wenn die neuen Autos, die dann sieben Leute Platz haben, wo hinten zwei Kinder mehr sitzen also fünf, wenn sie zum Fußball fahren oder wenn sie zum Turnunterricht fahren, wenn es dann fünf Kindersitze braucht? Fakt ist, es braucht ein System, das nach innen wie nach außen schauen kann, das ist heute absolut machbar.

Eines ist die Zeit, Dinge umzusetzen und eines sind die Übergangsbestimmungen. Ich bin der Meinung, dass wir andere Formen finden müssen, wie wir sie jetzt haben. Ich bin auch der Meinung, dass die Zusatzgelder, die Familien bekommen, besser eingesetzt sind, wenn wir sie in eine breite Sensibilisierungskampagne stecken und die Menschen daran erinnern, dass sie selbst ein Hirn haben, um zu schauen, ob das Kind noch im Auto ist oder nicht.

In diesem Sinne ist es kein Aufbegehren an unseren Staat Italien, sondern es ist Fakt, dass wir hier noch einmal nachjustieren wollen. Solche Gesetze wird es immer wieder geben, wo man bestimmte Anregungen schafft und zu dem sind wir da und haben das Recht dazu. Wir hoffen, dass hier viele zustimmen.

PLONER Alex (Team K): Nachdem ich nur noch meinen Namen auf der Tafel stehen sehe, nehme ich an, dass ich der letzte bin. Ich darf abschließend noch den Focus auf eine Sache lenken in Zusammenhang mit dieser Initiative, die mir sehr wichtig erscheint. Wir haben in diesen Wochen sehr viel über politische Bildung gesprochen. Diese Initiative ist gelebte direkte Demokratie. Warum? Weil sie von draußen entstanden ist. Seit heute Vormittag sitzen die Mütter, die diese Initiative gestartet haben, hier im Landtag und hören der Diskussion zu. Das ist doch das, was man sich wünschen kann, wenn Menschen draußen mit Dingen nicht einverstanden sind, nicht zufrieden sind, dass sie die Initiative ergreifen, dass sie sich Meinungen an die Seite holen, dass sie sich Kraft an die Seite holen, mit diesem Anliegen in den Landtag kommen, sich auch hier Mehrheiten beschaffen und dann nach einer Diskussion wir zu einem Ergebnis kommen, dem wir zustimmen

können. Also für mich ist das ein Beispiel von gelebter Demokratie wie wir sie uns nur wünschen können, auch die Partizipation (wie wir so schön sagen) der Menschen draußen an unserer Arbeit. Es freut mich zum Abschluss noch sagen zu können, inhaltlich ist bereits alles gesagt worden, auch wir als Team K werden den Begehrensantrag unterstützen und ihm zustimmen, weil er Sinn macht. Als ich persönlich von diesem Gesetz erfahren habe, habe ich auch gesagt, die spinnen. Das war meine erste Reaktion. Das ist mein Hausverstand, der das sagt, deshalb unterstütze ich persönlich, aber auch wir als Team K, diesen Begehrensantrag, in der Hoffnung, dass er in Rom Erfolg hat. Das ist dann die Aufgabe der SVP.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Wenn es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt und die Landesregierung dazu nicht Stellung nimmt, kommen wir zur Replik.

LANZ (SVP): Danke für die unterstützende Diskussion. Ich möchte jetzt etwas ansprechen und ich richte mich hier an die Kollegen Nicolini, Repetto und Urzi. Ich habe zu Beginn meiner Rede gesagt, ich möchte nicht, dass mir unterstellt wird, dass mir ein Leben eines Kindes nichts wert ist. Ich finde es eine Frechheit von Ihnen, dass Sie mir das unterstellen. Ich muss mir das von Ihnen nicht unterstellen lassen. Ich habe es zu Beginn gesagt, um jedes Missverständnis aus dem Weg zu räumen, jedes Wort, das missverstanden werden könnte. Es geht hier nicht um die Bewertung, ob Jemandem ein Leben wert ist oder nicht, mir ist jedes Leben wert. Es geht um die Frage, ob wir sinnvolle Maßnahmen umsetzen und ob wir umsetzbare Maßnahmen definieren. Wenn hier herauskommt, dass wir eine Sensibilisierungskampagne unterstützen sollen, dann ist es das, was gefordert wird. Wenn wir hier davon reden, dass wir das Gesetz nochmals öffnen, um neue Maßnahmen ergreifen zu können, neue Technologien, neue Ansätze zu prüfen, dann geht es in die Richtung, dass wir einen ursprünglichen Gedanken weitertragen wollen und den zum Erfolg führen wollen. Es ist angesprochen worden, wenn wir jedes Jahr zig Kinder haben, die ertrinken, dann müssten wir auch dort Gesetze machen. Dann müssten wir auch das regeln. Wir würden aus dem Regeln nicht mehr herauskommen. Hier möchte ich auch das aufgreifen, was Kollegin Foppa gesagt hat, warum gehen wir nicht zurück zur Ursache des Problems. Wo liegt die Ursache des Problems? Wo können wir sensibilisieren, damit diese Maßnahmen nicht immer in einem Gesetz festgelegt werden. Ein Gesetz ist nichts anderes als abgeben von Verantwortung. Es wird mir morgen nichts helfen, wenn ich eine Kindersitz habe, der mit Bluetooth ausgestattet ist, der nicht schädlich ist und der toll sein mag, ich mein Handy im Auto vergesse. Dann werde ich ein zweites Handy bekommen, das mich erinnert, dass ich mein Handy vergessen habe. Und dann ein drittes. Und irgendwann werden wir verkabelt werden und werden sagen, Leute was machen wir da.

Uns geht es hier wirklich darum, eine Maßnahme weiterzubringen. Das war auch das Ansinnen jener Damen, die diese Initiative hier in Südtirol ins Leben gerufen haben. Ich bedanke mich für die Unterstützung und hoffe um größtmögliche Zustimmung dieser Initiative. Danke.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte mitteilen, dass ich vorhin versprochen habe. Wir werden diesem Antrag natürlich zustimmen. Ich bitte um namentliche Abstimmung.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich ersuche um getrennte Abstimmung der Prämissen und der einzelnen Punkte.

PRÄSIDENT: Geht in Ordnung. Wir kommen somit zur getrennten und namentlichen Abstimmung. Wir stimmen zuerst über die Prämissen des Begehrensantrages Nr. 13/20 ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 27 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Anwesend: 34 Abgeordnete, Abstimmende: 32 Abgeordnete

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Alfreider, Amhof, Atz Tammerle, Bessone, Deeg, Faistnauer, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Köllensperger, Ladurner, Lanz, Leiter Reber, Locher, Mattei, Noggler, Ploner Alex, Ploner Franz, Renzler, Rieder, Schuler, Tauber, Unterholzner, Vallazza, Vettorato, Vettori und Widmann.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Nicolini, Repetto und Urzi.

Folgende Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten: Foppa und Staffler.
Nicht abgestimmt haben der Abgeordnete Dello Sbarba und Landeshauptmann Kompatscher.

Wir stimmen über Punkt 1 des beschließenden Teiles des Begehrensantrages Nr. 13/20 ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 29 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen genehmigt.

Anwesend: 34 Abgeordnete, Abstimmende: 32 Abgeordnete

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Alfreider, Amhof, Atz Tammerle, Bessone, Deeg, Faistnauer, Foppa, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Köllensperger, Ladurner, Lanz, Leiter Reber, Locher, Mattei, Nogglar, Ploner Alex, Ploner Franz, Renzler, Rieder, Schuler, Staffler, Tauber, Unterholzner, Vallazza, Vettorato, Vettori und Widmann.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Nicolini, Repetto und Urzì.

Nicht abgestimmt haben der Abgeordnete Dello Sbarba und Landeshauptmann Kompatscher.

Wir stimmen über Punkt 2 des beschließenden Teiles des Begehrensantrages Nr. 13/20 ab:

(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)

Mit 28 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen genehmigt.

Anwesend: 34 Abgeordnete, Abstimmende: 32 Abgeordnete

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Alfreider, Amhof, Atz Tammerle, Bessone, Deeg, Faistnauer, Foppa, Hochgruber Kuenzer, Knoll, Köllensperger, Ladurner, Lanz, Leiter Reber, Locher, Mattei, Nogglar, Ploner Alex, Ploner Franz, Renzler, Rieder, Schuler, Staffler, Tauber, Unterholzner, Vallazza, Vettorato und Widmann.

Folgende Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten: Nicolini, Repetto, Urzì und Vettori.

Nicht abgestimmt haben der Abgeordnete Dello Sbarba und Landeshauptmann Kompatscher.

Ich möchte noch eine Mitteilung machen. Wir haben Post vom Rechnungshof bekommen, sodass alle Fraktionen in dieser Corona-Urlaubswoche Arbeit bekommen. Wir haben das Schreiben nur in italienischer Sprache. Wir werden es allen zustellen, sobald wir auch die deutsche Fassung haben. Es wird vom Rechnungshof mitgeteilt, dass die deutsche Niederschrift nach erfolgter Übersetzung nachgereicht wird. Der Rechnungshof hat sich auch angeboten Hilfe zu leisten. Man kann sich an den Rechnungshof wenden.

PLONER Franz (Team K): Am Ende dieser Sitzungswoche erlaube ich mir eine kurze Replik zu machen in persönlicher Angelegenheit. Die Turbulenzen dieser Woche hat uns das Corona-Virus bereitet. Unsere Konzentration hat sich wesentlich von unserer Tätigkeit entfernt. Gerade als Mediziner und ich spreche auch als solcher und nicht als Landtagsabgeordneter, glaube ich, dass wir jetzt mehr zusammenrücken müssen, denn es wird in den nächsten Wochen und vielleicht Monaten, einiges auf das Land zukommen. Diese Epidemie und als weit entfernt betrachtete Erkrankung, Corona-Covid19-Virus, ist nun bei uns als Pandemie da. Die WHO hat uns als ein Risikogebiet eingestuft. Diese Infektionskrankheit hat das Land mit aller Härte erreicht. Ich persönlich bin überzeugt, dass der Höhepunkt dieser Ausbreitung, das muss man ganz ehrlich sagen, noch nicht überwunden ist, sondern wahrscheinlich in den nächsten 4-5 Wochen noch viel stärker wird. Panik, und das möchte ich allen gerne mitgeben, ist vollkommen unangebracht, aber gleichwohl müssen wir unser Verhalten ändern. Die Folgen der Angst in der Bevölkerung können weit größer sein als die durch das Virus selbst. Wir sind nun durch das Robert-Koch-Institut zur Risikozone erklärt worden. Wenn man auf die Internet-Seite des deutschen Außenministeriums geht, dann sind wir jetzt schon eine Risikozone und es gibt Warnungen, nicht nach Südtirol zu fahren. Die Sicherheit der Bevölkerung geht nun vor. Es ist gut, dass die Südtiroler Bevölkerung besonnen reagiert. Wir als politisch Verantwortliche müssen aber enger zusammenrücken. Ich persönlich als Mediziner möchte gerne meinen Beitrag leisten, in dieser schwierigen Zeit einen Input zu geben, aus meiner Erfahrung, die ich als Intensivmediziner und Leiter eines Hauses gemacht habe, dass man ge-

meinsam Ideen einbringt, wie es uns gelingen kann, diese schwierige Zeit zu überwinden. Es ist wichtig, dass wir besonnen bleiben, dass wir zusammenhalten und dass wir bereit sind, einander zu vertrauen. Danke.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Das war nicht in persönlicher Angelegenheit und auch nicht zum Fortgang der Arbeiten, sondern ein Wort zum Nachdenken.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich darf nach diesem Appell seitens des Kollegen Ploner sagen, es ist für die Landesregierung ein gutes Zeichen, wenn die politische Minderheit erklärt, dass sie hier mitarbeiten will und bestmöglich unterstützen will. Dieses Angebot nehmen wir gerne an. Sie wissen, dass die medizinischen Stäbe dauernd tagen, zweimal täglich. Fachliches Input ist immer gerne erwünscht. Die Adresse bin nicht direkt ich, weil ich es zu wenig bewerten kann, und weil es diejenigen bewerten müssen, die selbst entsprechend eine Vor- und Ausbildung haben.

Ich darf an dieser Stelle sagen, für die Landesregierung war es von Anfang an klar, dass wir in diesem Bereich zwar versuchen, wirtschaftlichen Schaden möglichst abzuwenden und zu mindern aber auf jeden Fall die Gesundheit, sei es von den Einheimischen als auch von den Touristen, absolut Vorrang hat. Eine Bewertung im Zweifelsfall, die gibt es nicht. Es ist immer die Gesundheit, die den Vorrang hat. Natürlich versucht man dann alles so zu machen, dass man den wirtschaftlichen Schaden nicht größer macht als es eh schon sein muss. Aber die Gesundheit hat Vorrang. Das ist der Punkt bei allen Entscheidungen.

Es wird mit Sicherheit in den nächsten Wochen Weiterentwicklungen geben. Das sagen alle Experten so voraus, das ist nicht eine Einschätzung von mir. Wir wissen auch die Kurven bei früheren Verläufen, ob es SARS oder MERS war, die haben einen gewissen Verlauf. Sie müssen nicht identisch sein, aber es ist klar, dass jetzt nicht plötzlich alles aufhört, sondern dass es einen Verlauf gibt. Je nachdem wie wir gemeinsam agieren in Europa, in Italien, in Südtirol, in den Gemeinden, bis hinunter in den Familien, Bürgerinnen und Bürger, die Verhaltensempfehlungen ernst nehmen, wird es uns gelingen, diesen Verlauf flacher zu halten, länger hinauszuzögern, auch hin in die warme Jahreszeit. Das ist die gemeinsame Anstrengung. Es geht darum, dass wir den Appell machen, dass die Bevölkerung es ernst nimmt, was von den Experten gesagt wird. Es geht eben auch um diese vermeintlichen Kleinigkeiten der täglichen Hygiene, sich korrekt verhalten, Abstandhalten und vieles ähnliche mehr. Es geht auch um größere Maßnahmen, die gesetzt werden, wann immer es von Seiten der Experten es angeraten wird. Hier gibt es auch kein politisches Hin- und Her, sondern wenn die Experten sagen, das ist zu tun, dann wird die Maßnahme getroffen. Wir haben das bisher so gehalten und werden es auch in Zukunft so tun. Es wird dann weiterhin Kritik geben, aber bisher war es überhaupt nie ein Thema. Wenn die Experten empfehlen, es ist eine Maßnahme notwendig, dann haben wir sie, das hat sich ja bewiesen, getroffen. Das werden wir auch künftig so halten.

Gerne nehmen wir das Angebot der Zusammenarbeit an. Südtirol ist ein starkes Land, Südtirol hat auch eine starke Wirtschaft, das sage ich dazu. Wir haben starke Organisationen, auch einen guten Gesundheitsbetrieb, wir sind in der Lage, das gut zu bewältigen und gut aus der Situation herauszukommen, wenn wir uns gemeinsam anstrengen.

PRÄSIDENT: Vielen Dank. Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke die Sitzung ist geschlossen.

Ore 16.58 Uhr

